

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (im Folgenden: Änderungsrichtlinie) ist von den Mitgliedstaaten bis zum 10. Januar 2020 umzusetzen.

Die Änderungsrichtlinie ändert die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (im Folgenden: Vierte Geldwäscherichtlinie) und adressiert gezielt Themen, die im Nachgang zu den terroristischen Anschlägen von Paris und Brüssel sowie dem Bekanntwerden der sogenannten „Panama Papers“ in den Fokus der Aufmerksamkeit gerieten. Die Vorgaben für die nationale Gesetzgebung zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sind erweitert worden. Die neuen Regelungen sehen unter anderem vor:

- die Erweiterung des geldwäscherechtlichen Verpflichtetenkreises, insbesondere im Bereich virtueller Währungen,
- die Vereinheitlichung der verstärkten Sorgfaltspflichten bei Hochrisikoländern,
- die Konkretisierung des Personenkreises „politisch exponierte Personen“ durch Listen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zu Funktionen bzw. Ämtern,
- den öffentlichen Zugang zum elektronischen Transparenzregister sowie die Vernetzung der europäischen Transparenzregister.

Darüber hinaus sind in den vergangenen Jahren verstärkt Geldwäscherisiken im deutschen Immobiliensektor in den Fokus gerückt, denen mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden soll.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Änderungsrichtlinie umgesetzt. Dabei werden das bestehende Geldwäschegesetz und andere den Finanzsektor betreffende Gesetze angepasst. Im Immobilienbereich erweitert das Gesetz zudem geldwäscherechtliche Pflichten, insbesondere durch die Einbeziehung öffentlicher Versteigerungen und durch Änderungen bei der Verdachtsmeldepflicht.

C. Alternativen

Keine. Insbesondere kommt eine Nichtumsetzung oder eine nicht fristgerechte Umsetzung der Änderungsrichtlinie in nationales Recht vor dem Hintergrund eines ansonsten drohenden Vertragsverletzungsverfahrens nicht in Betracht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gesetzesänderung ergeben sich sowohl einmalige als auch jährliche zusätzliche Ausgaben für den Bundeshaushalt (Einzelpläne 08 und 06).

Im Haushaltsjahr des Inkrafttretens fallen für die Zollverwaltung (Kapitel 0813) einmalige Sachausgaben in Höhe von 576 000 Euro und einmalige Personalausgaben in Höhe von 21 000 Euro an. Im Haushaltsjahr des Inkrafttretens fallen jährliche Sachausgaben in Höhe von 504 000 Euro und in den Folgejahren in Höhe von 544 000 Euro an. Ab dem Haushaltsjahr des Inkrafttretens ergeben sich jährliche Personalausgaben in Höhe von 1 624 000 Euro (ca. 23 Arbeitskräfte).

Im Haushaltsjahr des Inkrafttretens fallen für das Informationstechnikzentrum Bund – ITZBund (Kapitel 0816) einmalige Sachausgaben in Höhe von 120 000 Euro an. Im Haushaltsjahr des Inkrafttretens fallen jährliche Sachausgaben in Höhe von 78 000 Euro an, in den Folgejahren in Höhe von 82 000 Euro. Ab dem Haushaltsjahr des Inkrafttretens ergeben sich jährliche Personalausgaben in Höhe von 223 000 Euro (ca. 3 Arbeitskräfte).

Ab dem Haushaltsjahr des Inkrafttretens fallen im Bundesverwaltungsamt jährliche Personalausgaben (inkl. zugehöriger Sachkosten) in Höhe von ca. 674 000 Euro (ca. 7 Arbeitskräfte) an.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Einzelheiten zur Deckung der Mehrbedarfe sollen in künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden werden.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 3,7 Millionen Euro. Davon beruhen ca. 3,5 Millionen Euro auf EU-rechtlichen Vorgaben.

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand verringert sich um jährlich insgesamt ca. 820 000 Euro. Der Betrag kommt dadurch zustande, dass die Umsetzung von EU-Vorgaben einen zusätzlichen Aufwand von jährlich rund 2,3 Millionen Euro verursacht, zugleich aber durch nationale Änderungen eine Entlastung von ca. 3,1 Millionen Euro geschaffen wird. Diese Entlastung stellt im Sinne der „One in, one out“-Regel ein „out“ dar.

Ein Teil des Erfüllungsaufwands entsteht aus Informationspflichten. Bedingt durch EU-rechtliche Vorgaben sind für die Erfüllung von einmaligen Informationspflichten 9 000 Euro und für wiederkehrende Informationspflichten 43 000 Euro vorgesehen. Durch nationale Regelungen entsteht für einmalige Informationspflichten ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 164 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Umsetzung von Regelungen beruhend auf EU-Vorgaben führt zu einem wiederkehrenden Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes in Höhe von insgesamt ca. 3,7 Millionen Euro und zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt ca. 855 000 Euro.

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand der Länder durch die Aufsicht über zusätzliche Verpflichtete wegen Umsetzung von EU-Vorgaben beträgt ca. 421 000 Euro.

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand der BaFin durch die Umsetzung von EU-Vorgaben beträgt ca. 558 714,10 Euro, der einmalige Erfüllungsaufwand ca. 137 564 Euro.

Der Zollverwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Umsetzung von EU-Vorgaben in Höhe von ca. 597 000 Euro. Darüber hinaus fallen beim ITZBund hierfür rund 120 000 Euro einmalige Sachkosten für die informationstechnische Realisierung an. Für die Zollverwaltung beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand im Haushaltsjahr des Inkrafttretens ca. 2,13 Millionen Euro, in den Folgejahren ca. 2,18 Millionen Euro. Darin ist ein personeller Aufwand von rund 23 Arbeitskräften enthalten. Für das ITZBund beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand rd. 300 000 Euro. Darin ist ein personeller Aufwand von rund 3 Arbeitskräften enthalten.

Der Betrieb des Transparenzregisters wird durch die Bundesanzeiger Verlag GmbH im Wege der Beleihung durchgeführt. Kosten entstehen dem Bund wegen der Gebührenfinanzierung insoweit nicht.

Das Bundesverwaltungsamt ist für die Aufsicht über das Transparenzregister und die Durchführung von Bußgeldverfahren bei Verstößen gegen die Mitteilungspflichten und gegen die Vorgaben zur Einsichtnahme in das Transparenzregister zuständig. Aufgrund der Umsetzung von EU-Vorgaben entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von ca. 674 000 Euro (ca. 127 000 Euro mittlerer Dienst und ca. 548 000 Euro gehobener Dienst).

Einzelheiten können der Begründung entnommen werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 9. Oktober 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur
Vierten EU-Geldwäscherichtlinie

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 980. Sitzung am 20. September 2019 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur
Vierten EU-Geldwäscherichtlinie***

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel 1	Änderung des Geldwäschegesetzes
Artikel 2	Änderung des Kreditwesengesetzes
Artikel 3	Änderung des Anlegerentschädigungsgesetzes
Artikel 4	Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
Artikel 5	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
Artikel 6	Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
Artikel 7	Änderung der Strafprozessordnung
Artikel 8	Änderung der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters
Artikel 9	Änderung der Abgabenordnung
Artikel 10	Änderung der Prüfungsberichteverordnung
Artikel 11	Änderung der Grundbuchordnung
Artikel 12	Änderung der Grundbuchverfügung
Artikel 13	Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
Artikel 14	Folgeänderungen
Artikel 15	Inkrafttreten
Anhang zu Artikel 10 Nummer 3	

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU.

Artikel 1

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Gruppenweite Pflichten“.
 - b) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 11a Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verpflichtete“.
 - c) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 23a Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle“.
 - d) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:
„§ 29 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“.
 - e) Der Angabe zu § 43 werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - f) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:
„§ 45 Form der Meldung, Ausführung durch Dritte, Verordnungsermächtigung“.
 - g) Nach der Angabe zu § 51 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 51a Verarbeitung personenbezogener Daten durch Aufsichtsbehörden“.
 - h) Die Angabe zu § 58 wird gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) eine andere der in den Artikeln 3, 5 bis 10 und 12 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6) umschriebenen Straftaten,“.
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Vermittlungstätigkeiten von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 und 16 gilt als Transaktion im Sinne dieses Gesetzes das vermittelte Rechtsgeschäft.“
 - c) In Absatz 9 werden die Wörter „jede Person, die“ durch ein Komma und das Wort „wer“ ersetzt und werden die Wörter „sie handelt“ gestrichen.
 - d) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:
„(11) Immobilienmakler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerblich den Abschluss von Kauf-, Pacht- oder Mietverträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermittelt, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung.“

e) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere

1. Personen, die folgende Funktionen innehaben:

- a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
- b) Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
- c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
- d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
- e) Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
- f) Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
- g) Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
- h) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
- i) Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation;

2. Personen, die Ämter innehaben, welche in der nach Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste enthalten sind.“

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen erstellt, aktualisiert und übermittelt der Europäischen Kommission eine Liste gemäß Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2018/843. Organisationen nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe i mit Sitz in Deutschland übermitteln dem Bundesministerium der Finanzen hierfür jährlich zum Jahresende eine Liste mit wichtigen öffentlichen Ämtern nach dieser Vorschrift.“

f) Dem Absatz 15 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Mitglied der Führungsebene muss nicht zugleich ein Mitglied der Leitungsebene sein.“

g) In Absatz 18 wird die Angabe „§ 1a Absatz 3“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 3 und 4“ ersetzt.

h) Die folgenden Absätze 23 bis 25 werden angefügt:

„(23) Kunstvermittler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerblich den Abschluss von Kaufverträgen über Kunstgegenstände vermittelt, auch als Auktionator oder Galerist. Kunstlagerhalter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerblich Kunstgegenstände lagert. Unerheblich ist, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung die Tätigkeit nach Satz 1 oder 2 erfolgt.

(24) Finanzunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit darin besteht,

- 1. Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern,
- 2. Geldforderungen mit Finanzierungsfunktion entgeltlich zu erwerben,

3. mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung zu handeln,
4. Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zu sein, es sei denn, die Vermittlung oder Beratung bezieht sich ausschließlich auf Anlagen, die von Verpflichteten nach diesem Gesetz vertrieben oder emittiert werden,
5. Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen zu beraten sowie bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen diese Unternehmen zu beraten und ihnen Dienstleistungen anzubieten oder
6. Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäfte).

Holdinggesellschaften, die ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen außerhalb des Kreditinstituts-, Finanzinstituts- und Versicherungssektors halten und die nicht über die mit der Verwaltung des Beteiligungsbesitzes verbundenen Aufgaben hinaus unternehmerisch tätig sind, sind keine Finanzunternehmen im Sinne dieses Gesetzes.

(25) Mutterunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, dem mindestens ein anderes Unternehmen nach Absatz 16 Nummer 2 bis 4 nachgeordnet ist, und dem kein anderes Unternehmen übergeordnet ist.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 1 Absatz 2a“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Agenten nach § 1 Absatz 9 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und E-Geld-Agenten nach § 1 Absatz 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sowie diejenigen Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland über Agenten nach § 1 Absatz 9 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder über E-Geld-Agenten nach § 1 Absatz 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes niedergelassen sind,“.

cc) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 1a Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

dd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Finanzunternehmen sowie im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Finanzunternehmen mit Sitz im Ausland, soweit sie nicht bereits von den Nummern 1 bis 5, 7, 9, 10, 12 oder 13 erfasst sind,“.

ee) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Buchstabe c wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

ccc) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) Kapitalisierungsprodukte anbieten,“.

ff) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 34d Absatz 3 oder Absatz 4“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 6 oder 7 Nummer 1“ ersetzt.

gg) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird das Wort „ihren“ durch das Wort „den“ ersetzt.

- bbb) Die folgenden Buchstaben c bis e werden angefügt:
 - „c) den Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten,
 - d) Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbringen oder
 - e) geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen,“.
- hh) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
 - „11. Rechtsbeistände, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, und registrierte Personen nach § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, soweit sie Tätigkeiten nach Nummer 10 Buchstabe a bis d erbringen, ausgenommen die Erbringung von Inkassodienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes,“.
- ii) In Nummer 12 werden die Wörter „und Steuerbevollmächtigte“ durch die Wörter „, Steuerbevollmächtigte und die in § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes genannten Vereine“ ersetzt.
- jj) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:
 - „16. Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter, soweit die Lagerhaltung in Zollfreigebieten erfolgt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 6“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 - „In diesem Fall hat es die Europäische Kommission zeitnah zu unterrichten.“
- c) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:
 - „(3) Für Gerichte, die öffentliche Versteigerungen durchführen, gelten im Rahmen der Zwangsversteigerung von Grundstücken, von im Schiffsregister eingetragenen Schiffen, von Schiffsbauwerken, die im Schiffsbauregister eingetragen sind oder in dieses Register eingetragen werden können, und Luftfahrzeugen im Wege der Zwangsvollstreckung die in den Abschnitten 3, 5 und 6 genannten Identifizierungs- und Meldepflichten sowie die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen entsprechend, soweit Transaktionen mit Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro getätigt werden. Die Identifizierung des Erstehers soll unmittelbar nach Erteilung des Zuschlags erfolgen, spätestens jedoch bei Einzahlung des Bargebots; dabei ist bei natürlichen Personen die Erhebung des Geburtsorts und der Staatsangehörigkeit sowie bei Personengesellschaften und juristischen Personen die Erhebung der Namen sämtlicher Mitglieder des Vertretungsorgans oder sämtlicher gesetzlicher Vertreter nicht erforderlich.
 - (4) Für Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die öffentliche Versteigerungen durchführen, gelten die in den Abschnitten 3, 5 und 6 genannten Identifizierungs- und Meldepflichten sowie die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen entsprechend, soweit Transaktionen mit Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro getätigt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit im Rahmen der Zwangsvollstreckung gepfändete Gegenstände verwertet werden. Die Identifizierung des Erstehers soll bei Zuschlag erfolgen, spätestens jedoch bei Einzahlung des Bargebots. Nach Satz 1 verpflichtete Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach Satz 1 auf Dritte zurückgreifen.“
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 - „Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen von der meldepflichtigen Vereinigung nach § 20 Absatz 1 kein wirtschaftlich Berechtigter

nach Absatz 1 oder nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelt werden kann, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Treugeber“ das Wort „(Settlor)“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „und“ gestrichen.

cc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 müssen über ein wirksames Risikomanagement verfügen:

1. bei der Vermittlung von Kaufverträgen und
2. bei der Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen mit einer monatlichen Miete oder Pacht in Höhe von mindestens 10 000 Euro.

Bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 14, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, bleiben die Vorgaben nach § 9 von Satz 1 unberührt.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 müssen über ein wirksames Risikomanagement verfügen:

1. als Güterhändler bei folgenden Transaktionen:
 - a) Transaktionen im Wert von mindestens 10 000 Euro über Kunstgegenstände,
 - b) Transaktionen über hochwertige Güter nach § 1 Absatz 10 Satz 2 Nummer 1, bei welchen sie Barzahlungen über mindestens 2 000 Euro selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen oder
 - c) Transaktionen über sonstige Güter, bei welchen sie Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen, und
2. als Kunstvermittler und Kunstlagerhalter bei Transaktionen im Wert von mindestens 10 000 Euro.

Bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 16, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, bleiben die Vorgaben nach § 9 von Satz 1 unberührt.“

6. § 6 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses“ durch die Wörter „von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „sein Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt hat oder nutzt“ durch die Wörter „die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt wurde oder wird“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) über die Vertragspartner, die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts nach § 11 Absatz 2 und gegebenenfalls über die für die Vertragspartner oder die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts auftretenden Personen und wirtschaftlich Berechtigten,“.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufzeichnungen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a schließen Aufzeichnungen über die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten ein.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Personen, die nach § 3 Absatz 2 Satz 5 als wirtschaftlich Berechtigte gelten, sind zudem die Maßnahmen zur Überprüfung der Identität nach § 11 Absatz 5 und etwaige Schwierigkeiten, die während des Überprüfungsvorgangs aufgetreten sind, aufzuzeichnen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit zur Überprüfung der Identität einer natürlichen Person Dokumente nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 oder 5 vorgelegt oder zur Überprüfung der Identität einer juristischen Person Unterlagen nach § 12 Absatz 2 vorgelegt werden oder soweit Dokumente, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3 bestimmt sind, vorgelegt oder herangezogen werden, haben die Verpflichteten das Recht und die Pflicht, Kopien dieser Dokumente oder Unterlagen anzufertigen oder sie optisch digitalisiert zu erfassen oder, bei einem Vor-Ort-Auslesen nach § 18a des Personalausweisgesetzes, nach § 78 Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 13 des eID-Karte-Gesetzes, das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen sowie die Tatsache aufzuzeichnen, dass die Daten im Wege des Vor-Ort-Auslesens übernommen wurden.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a umfasst auch die zur Erfüllung geldwäscherechtlicher Sorgfaltspflichten angefertigten Aufzeichnungen von Video- und Tonaufnahmen.“

c) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufzeichnungen und sonstige Belege nach den Absätzen 1 bis 3 sind fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine längere Frist vorsehen. In jedem Fall sind die Aufzeichnungen und sonstigen Belege spätestens nach Ablauf von zehn Jahren zu vernichten.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Gruppenweite Pflichten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „gruppenangehörigen Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen“ durch die Wörter „Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die Einrichtung von einheitlichen internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Absatz 2,“.
 - bbb) In Nummer 3 werden vor dem Wort „Verfahren“ die Wörter „die Schaffung von“ eingefügt.
 - ccc) In Nummer 4 werden vor dem Wort „Vorkehrungen“ die Wörter „die Schaffung von“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Pflichten und Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 von ihren nachgeordneten Unternehmen, Zweigstellen oder Zweigniederlassungen“ durch die Wörter „von ihnen getroffenen Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 von ihren Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4“ ersetzt und werden nach den Wörtern „geldwäscherechtlichen Pflichten“ die Wörter „und dem beherrschenden Einfluss des Mutterunternehmens“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, haben sicherzustellen, dass Zweigniederlassungen und gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4, die mehrheitlich in ihrem Besitz stehen und die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, nach dessen Recht sie Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung unterliegen, die dort geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 einhalten.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, haben sicherzustellen, dass Zweigstellen und gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4, die mehrheitlich in ihrem Besitz stehen und ihren Sitz in einem Drittstaat haben, in dem die Mindestanforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung geringer sind als die Anforderungen für Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllen, soweit das Recht des Drittstaats dies zulässt. Soweit eine Umsetzung der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen nach dem Recht des Drittstaats nicht zulässig ist, sind die Mutterunternehmen verpflichtet,
1. sicherzustellen, dass ihre in Satz 1 genannten Zweigstellen und gruppenangehörigen Unternehmen, die mehrheitlich in ihrem Besitz stehen, zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen, und
 2. die nach § 50 zuständige Aufsichtsbehörde über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.
- Reichen die getroffenen Maßnahmen nicht aus, so ordnet die nach § 50 zuständige Aufsichtsbehörde an, dass die Mutterunternehmen sicherstellen, dass die in Satz 1 genannten Zweigstellen und gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 in diesem Drittstaat weder eine Geschäftsbeziehung begründen oder fortsetzen noch Transaktionen durchführen.“
- e) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:
- „(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Verpflichtete,
1. die gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 sind, soweit ihnen mindestens ein anderes Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 nachgeordnet ist und ihrem beherrschenden Einfluss unterliegt, und
 2. deren Mutterunternehmen weder nach Absatz 1 noch nach dem Recht des Staates, in dem es ansässig ist, gruppenweite Maßnahmen ergreifen muss.

(5) Verpflichtete, die gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 eines Mutterunternehmens im Sinne von Absatz 1 sind, haben die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen umzusetzen. Alle anderen gruppenangehörigen Verpflichteten müssen die für sie geltenden gruppenweiten Pflichten umsetzen, die insbesondere Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten umfassen müssen. Die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 gelten unbeschadet der von den Verpflichteten zu beachtenden eigenen gesetzlichen Verpflichtung zur Erfüllung sonstiger geldwäscherechtlicher Vorschriften.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Verpflichteten müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei allen neuen Kunden erfüllen. Bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen müssen sie die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage erfüllen, insbesondere dann, wenn

1. sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern,
2. der Verpflichtete rechtlich verpflichtet ist, den Kunden im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten zu überprüfen, oder
3. der Verpflichtete gemäß der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1) dazu verpflichtet ist.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „Transaktionen in Form von“ eingefügt.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 haben die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

1. bei der Vermittlung von Kaufverträgen und
2. bei der Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen bei Transaktionen mit einer monatlichen Miete oder Pacht in Höhe von mindestens 10 000 Euro.“

f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 haben die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

1. als Güterhändler bei folgenden Transaktionen:
 - a) Transaktionen im Wert von mindestens 10 000 Euro über Kunstgegenstände,
 - b) Transaktionen über hochwertige Güter nach § 1 Absatz 10 Satz 2 Nummer 1, bei welchen sie Barzahlungen über mindestens 2 000 Euro selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen oder
 - c) Transaktionen über sonstige Güter, bei welchen sie Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen, und
2. als Kunstvermittler und Kunstlagerhalter bei Transaktionen im Wert von mindestens 10 000 Euro.“

- g) Absatz 9 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 nicht, wenn Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erbracht werden sollen, es sei denn, der Verpflichtete weiß, dass die Rechtsberatung oder Prozessvertretung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt wurde oder wird.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Geschäftsbeziehung“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 haben Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 und 16, die Vermittlungstätigkeiten erbringen, die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren, sobald ein ernsthaftes Interesse der Vertragsparteien an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäftes besteht und die Vertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Erbringen für beide Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 oder 16 Vermittlungstätigkeiten, so muss jeder Verpflichtete nur die Vertragspartei identifizieren, für die er handelt.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 hat der Verpflichtete einen Nachweis der Registrierung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen.“

- bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Handelt es sich um eine Person, die nach § 3 Absatz 2 Satz 5 als wirtschaftlich Berechtigter gilt, so hat der Verpflichtete angemessene Maßnahmen für die Überprüfung der Identität dieser Person zu ergreifen. Werden bei Trusts oder anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 die wirtschaftlich Berechtigten nach besonderen Merkmalen oder nach einer Kategorie bestimmt, so hat der Verpflichtete ausreichende Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, um zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion oder der Ausübung seiner Rechte die Identität des wirtschaftlich Berechtigten feststellen zu können.“

- d) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes im Sinne des Absatzes 2, die nicht Vertragspartner des Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 oder 16 sind.“

- e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Verwalter von Trusts und anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 haben dem Verpflichteten ihren Status offenzulegen und ihm die Angaben nach § 21 Absatz 1 und 2 unverzüglich zu übermitteln, wenn sie in dieser Position eine Geschäftsbeziehung aufnehmen oder eine Transaktion oberhalb der in § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 5 oder Absatz 6a genannten Schwellenbeträge durchführen.“

11. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verpflichtete

(1) Verpflichtete nach § 2 dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies auf Grundlage dieses Gesetzes für Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist.

(2) Soweit ein den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegender Verpflichteter nach § 2 personenbezogene Daten für Zwecke gemäß Absatz 1 an die zuständigen Aufsichtsbehörden oder die Personen und Einrichtungen, deren sich die zuständigen Aufsichtsbehörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedienen, oder an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt, bestehen die Pflicht zur Information der betroffenen Person nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 und das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf Dritte im Sinne von § 17, auf die ein Verpflichteter zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 zurückgreift.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 17 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „juristischen Personen“ die Wörter „oder bei Personengesellschaften“ eingefügt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein höheres Risiko liegt insbesondere vor, wenn es sich

- 1. bei einem Vertragspartner des Verpflichteten oder bei einem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt,
- 2. um eine Geschäftsbeziehung oder Transaktionen handelt, an der ein von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849, der durch Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2018/843 geändert worden ist, ermittelter Drittstaat mit hohem Risiko oder eine in diesem Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist; dies gilt nicht für Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849, der durch Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/843 geändert worden ist, und für mehrheitlich im Besitz dieser Verpflichteten befindliche Tochterunternehmen, die ihren Standort in einem Drittstaat mit hohem Risiko haben, sofern sich diese Zweigstellen und Tochterunternehmen uneingeschränkt an die von ihnen anzuwendenden gruppenweiten Strategien und Verfahren nach Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 halten,
- 3. um eine Transaktion handelt, die im Vergleich zu ähnlichen Fällen
 - a) besonders komplex oder ungewöhnlich groß ist,
 - b) einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster folgt oder
 - c) keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck hat, oder
- 4. für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 um eine grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehung mit Respondenten mit Sitz in einem Drittstaat oder, vorbehaltlich einer Beurteilung durch die Verpflichteten als erhöhtes Risiko, in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums handelt.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „In den Absätzen 2 und 3 Nummer 1 genannten Fällen“ durch die Wörter „In einem der in den Absätzen 2 und 3 Nummer 1 genannten Fälle“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei einer ehemaligen politisch exponierten Person haben die Verpflichteten für mindestens zwölf Monate nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Amt das Risiko zu berücksichtigen, das spezifisch

für politisch exponierte Personen ist, und so lange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis anzunehmen ist, dass dieses Risiko nicht mehr besteht.“

- c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 5a eingefügt:

„(5) In dem in Absatz 3 Nummer 2 genannten Fall haben Verpflichtete mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

1. sie müssen einholen:
 - a) zusätzliche Informationen über den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten,
 - b) zusätzliche Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
 - c) Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des Kunden,
 - d) Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten mit Ausnahme der Person, die nach § 3 Absatz 2 Satz 5 als wirtschaftlich Berechtigter gilt,
 - e) Informationen über die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion und
 - f) Informationen über die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, soweit dies zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist,
2. die Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung bedarf der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene und
3. bei einer Geschäftsbeziehung müssen sie die Geschäftsbeziehung verstärkt überwachen durch
 - a) häufigere und intensivere Kontrollen sowie
 - b) die Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen.

(5a) In dem in Absatz 3 Nummer 2 genannten Fall und zusätzlich zu den in Absatz 5 genannten verstärkten Sorgfaltspflichten können die zuständigen Aufsichtsbehörden risikoangemessen und im Einklang mit den internationalen Pflichten der Europäischen Union eine oder mehrere von den Verpflichteten zu erfüllende verstärkte Sorgfaltspflichten anordnen, die auch folgende Maßnahmen umfassen können:

1. die Meldung von Finanztransaktionen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,
2. die Beschränkung oder das Verbot geschäftlicher Beziehungen oder Transaktionen mit natürlichen oder juristischen Personen aus Drittstaaten mit hohem Risiko,
3. das Verbot für Verpflichtete mit Sitz in einem Drittstaat mit hohem Risiko, im Inland Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen zu gründen,
4. das Verbot, Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen in einem Drittstaat mit hohem Risiko zu gründen,
5. die Verpflichtung für Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften von Verpflichteten mit Sitz in einem Drittstaat mit hohem Risiko, sich einer verschärften Prüfung der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten
 - a) durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu unterziehen oder
 - b) durch einen externen Prüfer zu unterziehen,
6. die Einführung verschärfter Anforderungen in Bezug auf eine externe Prüfung nach Nummer 5 Buchstabe b,
7. für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 die Überprüfung, Änderung oder erforderlichenfalls Beendigung von Korrespondenzbankbeziehungen zu Respondenten in einem Drittstaat mit hohem Risiko.

Bei der Anordnung dieser Maßnahmen gilt für die zuständigen Aufsichtsbehörden Absatz 10 Satz 2 entsprechend.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Wort „ist“ durch die Wörter „sowie deren Hintergrund und Zweck sind mit angemessenen Mitteln“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „um das mit der Geschäftsbeziehung“ die Wörter „und mit einzelnen Transaktionen“ eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt und werden nach der Angabe „6 bis 9“ die Wörter „bei Begründung einer Geschäftsbeziehung“ eingefügt.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.
- g) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Tatsachen“ ein Komma und die Wörter „einschlägige Evaluierungen, Berichte“ und nach dem Wort „Sorgfaltspflichten“ die Wörter „sowie erforderliche Gegenmaßnahmen“ eingefügt.
- h) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

- 1. Fallkonstellationen bestimmen, in denen insbesondere im Hinblick auf Staaten, Kunden, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle ein potenziell höheres Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht und die Verpflichteten bestimmte verstärkte Sorgfaltspflichten und Gegenmaßnahmen zu erfüllen haben,
- 2. für Fallkonstellationen im Sinne des Absatzes 3 Nummer 2 bestimmte verstärkte Sorgfaltspflichten und Gegenmaßnahmen anordnen sowie für die Anordnung und Ausgestaltung verstärkter Sorgfaltspflichten durch die zuständigen Aufsichtsbehörden nach Absatz 5a Regelungen treffen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat bei Erlass einer Rechtsverordnung nach dieser Vorschrift einschlägige Evaluierungen, Bewertungen oder Berichte internationaler Organisationen oder von Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit Kompetenzen im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung hinsichtlich der von einzelnen Drittstaaten ausgehenden Risiken zu berücksichtigen.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Anwendung der allgemeinen Sorgfaltspflichten findet der Schwellenbetrag nach § 10 Absatz 5 keine Anwendung.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 2a“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 2b“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c“ ersetzt.
 - ccc) In Buchstabe c werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 2c oder 3“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 17“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 1 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 17“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 1 Absatz 10 Nummer 10“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 10“ ersetzt.
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreift, so muss er sicherstellen, dass die Dritten

 1. bei der Identifizierung von im Inland ansässigen Personen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen,
 2. die Informationen einholen, die für die Durchführung der Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 notwendig sind, und
 3. ihm diese Informationen unverzüglich und unmittelbar übermitteln.“
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „des Vertragspartners“ ein Komma und die Wörter „gegebenenfalls der für diesen auftretenden Personen“ und vor dem Wort „sowie“ die Wörter „einschließlich Informationen, soweit diese verfügbar sind, die mittels elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 eingeholt wurden,“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der Dritte kann zur Identifizierung des Vertragspartners, einer gegebenenfalls für ihn auftretenden Person und eines wirtschaftlich Berechtigten auch auf anlässlich einer zu einem früheren Zeitpunkt erfolgten Identifizierung dieser Person eingeholte Informationen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zurückgreifen, sofern

 1. die Identifizierung im Rahmen der Begründung einer eigenen Geschäftsbeziehung des Dritten und nicht unter Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten erfolgt ist,
 2. die Identifizierung oder die letzte Aktualisierung unter Einhaltung des § 12 vor nicht mehr als 24 Monaten abgeschlossen wurde,
 3. für den Verpflichteten aufgrund äußerer Umstände keine Zweifel an der Richtigkeit der ihm übermittelten Informationen bestehen und
 4. das Gültigkeitsdatum eines im Rahmen der Identifizierung oder der letzten Aktualisierung unter Einhaltung des § 12 gegebenenfalls verwendeten Identifikationsdokuments noch nicht abgelaufen ist.

Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Vereinbarung“ die Wörter „und der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass die anderen geeigneten Personen und Unternehmen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen“ eingefügt.
16. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „unklar“ das Wort „unvollständig“ und ein Komma eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die registerführende Stelle ist im Einzelfall berechtigt, der Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 die Informationen und Unterlagen zu übermitteln, die für die Erfüllung der Aufgaben der Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 erforderlich sind.“

17. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. Staatsangehörigkeit.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Eine juristische Person des Privatrechts oder eine eingetragene Personengesellschaft, die nach Absatz 1 Satz 1 mitteilungspflichtig ist und die nicht in einem der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Register eingetragen ist, hat der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen, wenn

- 1. sich ihre Bezeichnung geändert hat,
- 2. sie verschmolzen worden ist,
- 3. sie aufgelöst worden ist oder
- 4. ihre Rechtsform geändert wurde.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wirtschaftlich Berechtigte von Vereinigungen nach Absatz 1 haben diesen Vereinigungen die zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 notwendigen Angaben mitzuteilen und jede Änderung dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen. Anteilseigner, die wirtschaftlich Berechtigte sind oder die von dem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden, haben den Vereinigungen nach Absatz 1 die zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 notwendigen Angaben mitzuteilen und jede Änderung dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen. Kontrolliert ein Mitglied eines Vereins oder einer Genossenschaft mehr als 25 Prozent der Stimmrechte, so trifft die Mitteilungspflicht nach Satz 1 dieses Mitglied. Bei Stiftungen trifft die Mitteilungspflicht nach Satz 1 die Personen nach § 3 Absatz 3.“

- d) Nach Absatz 3 werden die folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Hat die Vereinigung keine Angaben der wirtschaftlich Berechtigten nach Absatz 3 erhalten, so hat sie von ihren Anteilseignern, soweit sie ihr bekannt sind, in angemessenem Umfang Auskunft zu den wirtschaftlich Berechtigten der Vereinigung zu verlangen. Die Anteilseigner sind verpflichtet, das Auskunftersuchen innerhalb angemessener Frist zu beantworten. Die Pflicht, Auskunft nach Satz 1 zu verlangen, gilt nicht, wenn der Vereinigung die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 bereits anderweitig bekannt sind. Die Vereinigung hat die Auskunftersuchen sowie die eingeholten Informationen zu dokumentieren.

(3b) Gelangt der Anteilseigner zu der Erkenntnis, dass sich der wirtschaftlich Berechtigte der Vereinigung geändert hat, so muss er dies der Vereinigung innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen. Satz 1 gilt nicht, wenn

- 1. die Angaben zu dem neuen wirtschaftlich Berechtigten bereits über das Transparenzregister zugänglich sind oder
- 2. der Anteilseigner anderweitig positive Kenntnis davon hat, dass der Vereinigung der neue wirtschaftlich Berechtigte bekannt ist.

Der Anteilseigner hat die Mitteilung an die Vereinigung zu dokumentieren und aufzubewahren.“

- e) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Angaben sind ihnen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.“

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch für Trustees, die außerhalb der Europäischen Union ihren Wohnsitz oder Sitz haben, wenn sie für den Trust eine Geschäftsbeziehung mit einem Vertragspartner mit Sitz in Deutschland aufnehmen oder eine Immobilie in Deutschland erwerben. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht für die in Satz 2 genannten Trustees, wenn ein Trustee die Angaben nach Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/843 bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt hat und

1. der Trustee in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union ebenfalls einen Wohnsitz oder Sitz unterhält oder
2. einer der Vertragspartner, zu dem ein Trustee mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Europäischen Union ebenfalls eine Geschäftsbeziehung unterhält, in diesem Mitgliedstaat seinen Sitz hat.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Absatz 1a.

b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Der registerführenden Stelle ist ferner durch den nach Absatz 1 zur Mitteilung Verpflichteten unverzüglich mitzuteilen, wenn der Trust

1. umbenannt wurde,
2. aufgelöst wurde oder
3. nicht mehr nach Absatz 1 verpflichtet ist.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „der Absätze 1, 1a und 1b“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Angaben sind ihnen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.“

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten zu regeln, welche Trusts und trustähnlichen Rechtsgestaltungen von § 21 Absatz 1 und 2 erfasst sind und durch welche Merkmale sich diese auszeichnen.“

20. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 ist die Einsichtnahme gestattet:

1. den folgenden Behörden, soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist:
 - a) den Aufsichtsbehörden und der Behörde nach § 25 Absatz 6 sowie nach § 56 Absatz 5 Satz 2,
 - b) der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,

- c) den gemäß § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden,
 - d) den Strafverfolgungsbehörden,
 - e) dem Bundeszentralamt für Steuern sowie den örtlichen Finanzbehörden nach § 6 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung,
 - f) den für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden sowie
 - g) den Gerichten,
- 2. den Verpflichteten, sofern sie der registerführenden Stelle darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in einem der in § 10 Absatz 3 genannten Fälle erfolgt, und
 - 3. allen Mitgliedern der Öffentlichkeit.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „und sein Wohnsitzland“ durch ein Komma und die Wörter „sein Wohnsitzland und die Staatsangehörigkeit“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „anderen öffentlichen Registern“ durch die Wörter „den in § 22 Absatz 1 genannten Registern“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die registerführende Stelle hat jährlich eine Statistik über die Anzahl der bewilligten Beschränkungen und darüber, ob die Beschränkungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfolgt ist, zu erstellen, auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und an die Europäische Kommission zu übermitteln.“
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die registerführende Stelle ist nicht befugt, gegenüber Vereinigungen nach § 20 und Rechtsgestaltungen nach § 21 offenzulegen, wer Einsicht in die Angaben genommen hat, die die Vereinigungen und Rechtsgestaltungen zu ihren wirtschaftlich Berechtigten gemacht haben.“
- d) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „die Einzelheiten der Einsichtnahme“ die Wörter „und Beschränkung“ eingefügt.
21. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle

(1) Verpflichtete nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 haben der registerführenden Stelle Unstimmigkeiten unverzüglich zu melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten feststellen. § 43 Absatz 2 gilt entsprechend. Zuständige Behörden nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b trifft die Pflicht nach Satz 1, sofern dadurch die Aufgabenwahrnehmung der Behörden nicht beeinträchtigt wird. Eine Unstimmigkeit nach Satz 1 besteht, wenn Eintragungen nach § 20 Absatz 1 und 2 sowie nach § 21 Absatz 1 und 2 fehlen, einzelne Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 Absatz 1 abweichen oder wenn abweichende wirtschaftlich Berechtigte ermittelt wurden. Die der Unstimmigkeitsmeldung zugrunde liegende Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten hat nach den Vorgaben des § 3 zu erfolgen.

(2) Die registerführende Stelle hat auf der Internetseite des Transparenzregisters deutlich sichtbar eine Vorkehrung einzurichten, über die Unstimmigkeitsmeldungen nach Absatz 1 abzugeben sind.

(3) Die registerführende Stelle hat die Unstimmigkeitsmeldung nach Absatz 1 unverzüglich zu prüfen. Hierzu kann sie von dem Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung, der betroffenen Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21 die zur Aufklärung erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen.

(4) Die registerführende Stelle übergibt die Unstimmigkeitsmeldung mit allen erforderlichen Unterlagen der Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 56 Absatz 1 Nummer 52 bis 55b, 56a und 56b, wenn

1. sie zu der Erkenntnis gelangt, dass die im Transparenzregister enthaltenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht zutreffend sind oder
2. sie die Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung aufgrund unklarer Sachlage nicht abschließen konnte.

(5) Nachdem das Verfahren zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung abgeschlossen ist, ist der Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung durch die registerführende Stelle über das Ergebnis der Prüfung unverzüglich zu informieren. Das Verfahren zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung gilt als abgeschlossen, wenn die registerführende Stelle oder die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 aufgrund der nach Absatz 3 erlangten Erkenntnisse oder aufgrund einer neuen Mitteilung der Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21, die Gegenstand der Unstimmigkeitsmeldung ist, zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Unstimmigkeit ausgeräumt ist.

(6) Nach Eingang der Unstimmigkeitsmeldung nach Absatz 1 hat die registerführende Stelle auf dem Registerauszug sichtbar zu vermerken, dass die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21 der Prüfung unterliegen. Der Abschluss des Verfahrens zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung ist auf dem Registerauszug zu vermerken.“

22. § 24 Absatz 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Behörden und Gerichte nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 haben keine Gebühren und Auslagen nach den Sätzen 1 und 2 zu entrichten. § 8 Absatz 2 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes ist nicht anzuwenden.“

23. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in § 22 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Daten sind, sofern sie juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften nach § 20 sowie Rechtsgestaltungen nach § 21 betreffen, über die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts geschaffene zentrale Europäische Plattform zugänglich. § 23 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend. Zur Zugänglichmachung über die zentrale Europäische Plattform übermittelt die registerführende Stelle die dem Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 und § 21 mitgeteilten Daten sowie die Indexdaten nach § 22 Absatz 2 an die zentrale Europäische Plattform nach Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/24/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 365) geändert worden ist, sofern die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über den Suchdienst auf der Internetseite der zentralen Europäischen Plattform erforderlich ist.“

- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Das Transparenzregister ist mit den Registern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 über die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 geschaffene zentrale Europäische Plattform zu vernetzen. Die Vernetzung der Register der Mitgliedstaaten über die Plattform erfolgt nach Maßgabe der technischen Spezifikationen und Verfahren, die durch von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 24 der

Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 1 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2018/843 erlassene Durchführungsrechtsakte festgelegt werden.

(3) Daten nach § 22 Absatz 1 Satz 1, soweit sie juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften nach § 20 oder Rechtsgestaltungen nach § 21 betreffen, sind nach Abschluss der Abwicklung und, soweit sie registerlich geführt sind, nach Löschung im Register der juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften oder Rechtsgestaltungen noch für einen Zeitraum von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren über das Transparenzregister und die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 geschaffene zentrale Europäische Plattform zugänglich.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und die Wörter „Artikel 4c der Richtlinie 2009/101/EG“ werden durch die Wörter „Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 31a der Richtlinie (EU) 2018/843“ ersetzt.

24. In § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 werden nach dem Wort „Angaben“ die Wörter „und die Veröffentlichung einer konsolidierten Statistik auf Jahresbasis in einem Jahresbericht“ eingefügt.

25. Die Überschrift zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“.

26. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Informationssystem nach § 13 in Verbindung mit“ durch die Wörter „Informationsverbund nach“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Informationssystem“ durch das Wort „Informationsverbund“ ersetzt.

- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Haben die Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund Daten als besonders schutzwürdig eingestuft und aus diesem Grund einen Datenabruf der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Satz 2 ausgeschlossen, erhält der datenbesitzende Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund automatisiert die Information über das Vorliegen eines Treffers.“

- dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Zugleich erhält die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in den Fällen nach Satz 3 die Information über das Vorliegen eines Treffers sowie die Information, wer datenbesitzender Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund ist.“

ee) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „In diesem Fall“ durch die Wörter „Bei Information über das Vorliegen eines Treffers nach Satz 3“ und das Wort „Informationssystems“ durch das Wort „Informationsverbunds“ ersetzt.

ff) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist berechtigt, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erforderlich ist, unter Angabe des Vornamens, des Nachnamens sowie zusätzlich des Geburtsdatums, des Geburtsortes oder der letzten bekannten Anschrift einer natürlichen Person Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister zu dort gespeicherten Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung automatisiert einzuholen. Wird im Zuge der Auskunftseinholung nach Satz 1 eine Übereinstimmung übermittelter Daten mit den im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten festgestellt, so erhält die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen automatisiert die Information über das Vorliegen eines Treffers und ist berechtigt, die dazu im Zentralen

Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister vorhandenen Daten automatisiert abzurufen. Die aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die Zwecke der operativen Analyse verwendet werden.“

- c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.

27. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hierzu kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit den Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten ein System zur verschlüsselten automatisierten Weiterleitung einrichten und betreiben.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 35 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der Beantwortung eines Auskunftersuchens die ihr nach diesem Gesetz zur Erhebung und Weiterleitung von Informationen zustehenden Befugnisse zu nutzen hat.“

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für den Datenaustausch mit zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten nutzt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gesicherte Kommunikationskanäle.“

- c) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Geht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ein Ersuchen einer zentralen Meldestelle eines anderen Mitgliedstaates um zusätzliche Informationen über einen in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Verpflichteten ein, der in Deutschland eingetragen ist, so nutzt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die ihr nach diesem Gesetz zur Erhebung und Weiterleitung von Informationen zustehenden Befugnisse. Die Übermittlung von Anfragen und Antworten nach den Sätzen 1 und 2 hat unverzüglich zu erfolgen.“

- d) Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im Einzelfall die Informationsübermittlung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung, mit den Grundprinzipien des deutschen Rechts nicht in Einklang zu bringen ist,“.

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „umgehend“ die Wörter „und unabhängig von der Art der Vortaten, die damit in Zusammenhang stehen können,“ eingefügt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf ihre Einwilligung nur aus den in Absatz 4 genannten Gründen verweigern.“

- f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen benennt eine zentrale Kontaktstelle, die für die Annahme von Informationsersuchen der zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten nach dieser Vorschrift zuständig ist.“

28. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „zur Beantwortung des Ersuchens“ durch das Wort „hierbei“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 werden die Wörter „Zur Beantwortung des Ersuchens kann die“ durch das Wort „Die“ ersetzt und wird nach dem Wort „Finanztransaktionsuntersuchungen“ das Wort „kann“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Nummer 5 werden nach dem Wort „steht“ das Komma und die Wörter „und die Angabe der mutmaßlich begangenen Vortat“ gestrichen.
 - c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt unabhängig von der Art der Vortat der Geldwäsche und auch, wenn die Art der Vortat nicht feststeht.“
29. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „dient“ ein Komma und die Wörter „oder erhält sie eine Meldung nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea“ eingefügt.
30. Dem § 42 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 30 Absatz 1 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen.“
31. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses“ durch die Wörter „von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Mandatsverhältnis“ durch die Wörter „die Rechtsberatung oder Prozessvertretung“ ersetzt und werden nach dem Wort „nutzt“ die Wörter „oder ein Fall des Absatzes 6 vorliegt“ eingefügt.
 - c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes bestimmen, die von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 stets nach Absatz 1 zu melden sind.“
32. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Meldung,“ die Wörter „Ausführung durch Dritte,“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Absatz 1 kann ein Verpflichteter entsprechend § 6 Absatz 7 auf Dritte zurückgreifen.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
33. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
 - „2. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8, die derselben Unternehmensgruppe angehören,
 - 3. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8, die Mutterunternehmen nach § 9 Absatz 1 sind, und ihren in Drittstaaten ansässigen und dort geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegenden Zweigstellen und gruppenangehörigen Unternehmen gemäß § 1 Absatz 16 Nummer 2, sofern diese die Maßnahmen nach § 9 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 wirksam umgesetzt haben,“.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und durch die Weitergabe dieser Informationen der ursprüngliche Zweck der Verdachtsmeldung nicht verändert wird“ eingefügt.

34. Dem § 49 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Einer Person, die aufgrund der Abgabe einer Meldung nach § 43 Absatz 1 oder aufgrund der internen Meldung eines solchen Sachverhalts an den Verpflichteten entgegen dem Benachteiligungsverbot des Absatzes 4 einer Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt ist, steht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 50 das Recht der Beschwerde zu. Der Rechtsweg bleibt von dem Beschwerdeverfahren unberührt. Dem Beschwerdeführer steht für die Einreichung der Beschwerde nach Satz 1 das vertrauliche Informationssystem der Aufsichtsbehörde nach § 53 Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung.“

35. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Zahlungsinstitute“ die Wörter „nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ eingefügt und wird die Angabe „§ 1 Absatz 2a“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

bb) In Buchstabe g werden vor dem Wort „Agenten“ die Wörter „Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,“ eingefügt.

b) In Nummer 3 werden nach der Angabe „§§ 60, 61“ ein Komma und die Angabe „163 Satz 4“ eingefügt.

c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. für Vereine nach § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes die für die Aufsicht nach § 27 des Steuerberatungsgesetzes zuständige Behörde,“.

d) In Nummer 8 werden die Wörter „Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis“ durch die Wörter „glücksspielrechtliche Aufsicht“ ersetzt.

36. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Insbesondere können die Aufsichtsbehörden in diesem Rahmen durch erforderliche Maßnahmen und Anordnungen sicherstellen, dass die Verpflichteten diese Anforderungen auch im Einzelfall einhalten und nicht entgegen diesen Anforderungen Geschäftsbeziehungen begründen oder fortsetzen und Transaktionen durchführen.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „ohne besonderen Anlass“ die Wörter „vor Ort und anderswo“ eingefügt.

c) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Ist die für die Aufsicht über einen Verpflichteten nach § 50 Nummer 1 Buchstabe g und h zuständige Behörde eine Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, kann die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1, wenn die ausländische Behörde selbst keine Maßnahmen ergreift oder sich die von ihr ergriffenen Maßnahmen als unzureichend erweisen und eine sofortige Abhilfe geboten ist, nach Unterrichtung der zuständigen ausländischen Behörde die zur Behebung eines schweren Verstoßes erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Soweit erforderlich, kann sie die Durchführung neuer Geschäfte im Inland untersagen. In dringenden Fällen kann die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 vor Unterrichtung die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Die Maßnahmen müssen befristet und im Hinblick auf den mit ihnen verfolgten Zweck, der Abwendung schwerer Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörden, angemessen sein. Sie sind zu beenden, wenn die festgestellten schweren Verstöße abgewendet wurden. In dringenden Fällen des Satzes 3 ist die ausländische Behörde über die ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.“

(5b) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 haben sich unter Angabe ihrer konkreten Tätigkeit bei der Aufsichtsbehörde zu registrieren, wenn sie nicht bereits nach anderen Vorschriften einer Anmeldung, Eintragung, Erlaubnis oder Zulassung bedürfen. Soweit nicht nach anderen Vorschriften die Befugnis hierzu besteht, kann die Aufsichtsbehörde Mitglieder der Führungs- und Leitungsebene des Verpflichteten abberufen, soweit begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese nicht die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit besitzen. Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichteten, bei denen begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der wirtschaftlich Berechtigte die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht besitzt, die Ausübung der Dienstleistung nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 untersagen. Absatz 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

- d) In Absatz 7 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 17“ ersetzt.
- e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d wird in dem Satzteil vor Doppelbuchstabe aa das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „Aufsichts- und Verwaltungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Wörter „und der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen können dazu einen gemeinsamen Vordruck vorsehen.“
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Aufsichtsbehörden teilen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ihre Kontaktdaten, ihre Angaben zu ihrem Zuständigkeitsbereich und ihre Änderungen der Daten unverzüglich mit.“
- f) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Die zuständigen Aufsichtsbehörden unterrichten das Bundesministerium der Finanzen vor der Anordnung oder der Anwendung der in § 15 Absatz 5a genannten Maßnahmen. Das Bundesministerium der Finanzen unterrichtet die Europäische Kommission vor der Anordnung oder der Anwendung der in § 15 Absatz 5a genannten Maßnahmen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden sowie über den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2.“

37. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Verarbeitung personenbezogener Daten durch Aufsichtsbehörden

(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Verarbeiten die nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden im Zuge einer aufsichtsrechtlichen Maßnahme nach diesem Gesetz oder auf Grundlage der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen personenbezogene Daten, stehen den betroffenen Personen die Rechte aus den Artikeln 15 bis 18 und 20 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht zu, soweit die Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen Folgendes gefährden würde:

1. den Zweck der Maßnahme,
2. die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums,
3. ein sonstiges wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, insbesondere ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse oder

4. die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Unter diesen Voraussetzungen ist die zuständige Aufsichtsbehörde auch von den Pflichten nach den Artikeln 12 bis 14, 19 und 34 sowie den Transparenzpflichten nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 befreit. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen und Einrichtungen, derer sich die zuständige Aufsichtsbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient sowie für die registerführende Stelle.

(3) Die betroffene Person ist über den Wegfall der Beschränkung zu informieren, sofern dies nicht dem Zweck der Beschränkung abträglich ist.

(4) Wird der betroffenen Person in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 bis 3 keine Auskunft erteilt, so ist auf ihr Verlangen je nach Zuständigkeit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder der nach Landesrecht für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde die Auskunft zu erteilen, soweit nicht im Einzelfall festgestellt wird, dass dadurch die öffentliche Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder die Stabilität und Integrität der Finanzmärkte gefährdet würde. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder der nach Landesrecht für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde an die betroffene Person über das Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Personen und Einrichtungen, derer sich die zuständige Aufsichtsbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.“

38. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen der Pflicht nach Satz 1 Nummer 2 hat der Verpflichtete der Behörde die vorzulegenden Unterlagen im Original, in Form von Kopien oder in digitaler Form auf elektronischem Wege oder auf einem digitalen Speichermedium zur Verfügung zu stellen.“

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Personen, bei denen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 sind, haben der nach § 50 zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies für die Feststellung der Verpflichteteneigenschaft erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.“

39. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das System hat die Abgabe von Hinweisen über einen geschützten Kommunikationsweg zu ermöglichen.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „herangezogen“ die Wörter „oder anderweitig benachteiligt“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Mitarbeitern im Sinne des Absatzes 5, die aufgrund der Abgabe eines Hinweises nach Absatz 1 und entgegen dem Benachteiligungsverbot des Absatzes 5 einer Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, steht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde das Recht der Beschwerde zu. Der Rechtsweg bleibt von dem Beschwerdeverfahren unberührt. Dem Beschwerdeführer steht für die Einreichung der Beschwerde nach Satz 1 der geschützte Kommunikationsweg nach Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung.“

40. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die bei den Aufsichtsbehörden beschäftigt sind oder für die Aufsichtsbehörden tätig sind“ durch die Wörter „die bei den zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 beschäftigt sind oder für diese Aufsichtsbehörden tätig sind“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen im Sinne von Absatz 1 weitergegeben werden, soweit der Weitergabe keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen,

1. in zusammengefasster oder aggregierter Form, so dass einzelne Verpflichtete nicht identifiziert werden können, oder
2. an eine der folgenden Stellen, soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen:
 - a) an die Strafverfolgungsbehörden, an die für Straf- und Bußgeldsachen zuständigen Behörden und Gerichte,
 - b) an andere Stellen, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Aufklärung und Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung oder mit der Aufsicht über Kredit- und Finanzinstitute im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 betraut sind, sowie an Personen, die von diesen Stellen beauftragt werden,
 - c) an die Europäische Zentralbank, soweit sie im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank tätig wird,
 - d) an die zentralen Meldestellen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 und
 - e) an andere Stellen, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Aufsicht über das allgemeine Risikomanagement oder über die Compliance von Verpflichteten betraut sind, sowie an Personen, die von diesen Stellen beauftragt sind.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Befindet sich eine der in Absatz 3 genannten Stellen in einem anderen Staat oder handelt es sich um eine supranationale Stelle, so dürfen Tatsachen im Sinne von Absatz 1 nur weitergegeben werden, wenn die bei dieser Stelle beschäftigten Personen oder die im Auftrag dieser Stelle handelnden Personen einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, die der Verschwiegenheitspflicht nach den Absätzen 1 bis 3 weitgehend entspricht. Die ausländische oder supranationale Stelle ist von der weitergebenden Stelle darauf hinzuweisen, dass sie die Tatsachen nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dessen Erfüllung ihr diese übermittelt werden. Tatsachen, die aus einem anderen Staat stammen, dürfen nur weitergegeben werden

1. mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Tatsachen mitgeteilt haben, und
2. für solche Zwecke, denen die zuständigen Behörden zugestimmt haben.“

41. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt im Einzelfall von Amts wegen sämtliche Informationen an die zuständige Verwaltungsbehörde, soweit diese für die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde erforderlich sind. Bei Anhaltspunkten für strafrechtliche Verstöße informieren die Aufsichtsbehörden unverzüglich die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Unterhält ein Verpflichteter, der seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, eine oder mehrere Zweigstellen oder Zweigniederlassungen in Deutschland, so arbeiten die in

Satz 1 genannten Aufsichtsbehörden und Stellen mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zusammen, in dem der Verpflichtete seinen Hauptsitz hat.“

d) Die folgenden Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Dem Informationsaustausch mit den zuständigen Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union stehen nicht entgegen:

1. ein Bezug des Ersuchens zu steuerlichen Belangen,
2. Vorgaben des nationalen Rechts, nach denen die Verpflichteten die Vertraulichkeit oder Geheimhaltung zu wahren haben, außer in Fällen, in denen
 - a) die einschlägigen Informationen, auf die sich das Ersuchen bezieht, durch ein Zeugnisverweigerungsrecht geschützt werden oder
 - b) ein Berufsgeheimnis gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 greift,
3. die Anhängigkeit eines Ermittlungsverfahrens, einer Untersuchung oder eines Verfahrens in dem ersuchenden Mitgliedstaat, es sei denn, das Ermittlungsverfahren, die Untersuchung oder das Verfahren würde durch die Amtshilfe beeinträchtigt,
4. Unterschiede in der Art und Stellung der ersuchenden und der ersuchten Behörde.

(8) Die zuständigen Aufsichtsbehörden gemäß § 50 Nummer 1 und 2 können mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten, die diesen zuständigen Aufsichtsbehörden entsprechen, Kooperationsvereinbarungen zur Zusammenarbeit und zum Austausch von Tatsachen im Sinne von § 54 Absatz 1 schließen. Solche Kooperationsvereinbarungen werden auf Basis der Gegenseitigkeit und nur dann geschlossen, wenn gewährleistet ist, dass die übermittelten Tatsachen zumindest den in § 54 Absatz 1 enthaltenen Anforderungen unterliegen. Die gemäß diesen Kooperationsvereinbarungen weitergegebenen Tatsachen müssen der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben dieser Behörden dienen. § 54 Absatz 4 gilt entsprechend.“

42. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Wörter „nicht regelmäßig oder“ gestrichen.

bb) Die Nummern 11 bis 15 werden durch die folgenden Nummern 11 bis 15b ersetzt:

- „11. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, keine gruppenweit einheitlichen Vorkehrungen, Verfahren und Maßnahmen schafft,
- 11a. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, keinen Gruppengeldwäschebeauftragten bestellt,
12. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, nicht die wirksame Umsetzung der gruppenweit einheitlichen Pflichten und Maßnahmen sicherstellt,
13. entgegen § 9 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, nicht sicherstellt, dass die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union befindlichen gruppenangehörigen Unternehmen gemäß § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4, die dort Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, die geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 einhalten,
14. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, nicht sicherstellt, dass die in einem Drittstaat ansässigen Zweigstellen und gruppenangehörigen Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen, oder die nach § 50 zuständige Aufsichtsbehörde nicht über die getroffenen Maßnahmen informiert,
15. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 3 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zuwiderhandelt,

- 15a. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1 die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen nicht umsetzt,
- 15b. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 2 gruppenweite Pflichten nicht umsetzt,“.
- cc) Nach Nummer 36 werden die folgenden Nummern 36a bis 36c eingefügt:
- „36a. entgegen § 15 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a bis f in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 keine Informationen einholt,
- 36b. entgegen § 15 Absatz 5 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 nicht die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einholt,
- 36c. entgegen § 15 Absatz 5 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 die Geschäftsbeziehung keiner verstärkten Überwachung unterzieht,“.
- dd) In Nummer 37 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ und werden die Wörter „Absatz 3 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatz 3 Nummer 3“ ersetzt.
- ee) In Nummer 38 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ und werden die Wörter „Absatz 3 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatz 3 Nummer 3“ ersetzt.
- ff) In Nummer 39 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ und werden die Wörter „Absatz 3 Nummer 3“ durch die Wörter „Absatz 3 Nummer 4“ ersetzt.
- gg) In Nummer 40 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ und werden die Wörter „Absatz 3 Nummer 3“ durch die Wörter „Absatz 3 Nummer 4“ ersetzt.
- hh) In Nummer 41 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ und werden die Wörter „Absatz 3 Nummer 3“ durch die Wörter „Absatz 3 Nummer 4“ ersetzt.
- ii) In Nummer 42 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ und werden die Wörter „Absatz 3 Nummer 3“ durch die Wörter „Absatz 3 Nummer 4“ ersetzt.
- jj) In Nummer 43 wird nach der Angabe „§ 15 Absatz“ die Angabe „5a und“ eingefügt.
- kk) Nach Nummer 53 werden die folgenden Nummern 53a und 53b eingefügt:
- „53a. entgegen § 20 Absatz 1a seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
- 53b. ohne von der mitteilungspflichtigen Vereinigung dazu ermächtigt worden zu sein, der registerführenden Stelle Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister elektronisch mitteilt,“.
- ll) Nach Nummer 54 werden die folgenden Nummern 54a und 54b eingefügt:
- „54a. entgegen § 20 Absatz 3a Satz 1 bis 3 oder § 20 Absatz 3b Satz 1 seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
- 54b. entgegen § 20 Absatz 3a Satz 4 seiner Dokumentationspflicht nicht nachkommt,“.
- mm) Nach Nummer 55 werden die folgenden Nummern 55a und 55b eingefügt:
- „55a. entgegen § 21 Absatz 1a oder 1b seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
- 55b. eine unrichtige Mitteilung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 Absatz 1 nicht berichtigt,“.
- nn) Nach Nummer 56 werden die folgenden Nummern 56a und 56b eingefügt:
- „56a. entgegen § 23a Absatz 1 Satz 1 seine Mitteilungspflicht nicht erfüllt,
- 56b. als Verpflichteter entgegen § 23a Absatz 3 Informationen oder Dokumente nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“.

- oo) Nach Nummer 59 wird folgende Nummer 59a eingefügt:
 - „59a. entgegen § 46 Absatz 1 Satz 1 eine Transaktion durchführt oder entgegen § 46 Absatz 2 Satz 2 die Meldung nicht unverzüglich nachholt,“.
- pp) Nummer 63 wird wie folgt gefasst:
 - „63. entgegen § 52 Absatz 1 und 6
 - a) Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
 - b) Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder“.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in § 50 Nummer 1“ durch die Wörter „jeweils in § 50 Nummer 1 und 7a bis 9“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „56“ durch das Angabe „56b“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird aufgehoben.
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:
 - „Die zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt, sofern sie nicht zugleich zuständige Aufsichtsbehörde ist, auf Ersuchen sämtliche Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde, soweit die Informationen für die Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde, insbesondere für die Vorhaltung der Statistik nach § 51 Absatz 9, erforderlich sind.“
- 43. § 57 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Aufsichtsbehörden“ durch die Wörter „zuständigen Aufsichts- und Verwaltungsbehörden und die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 - „Dies gilt auch für gerichtliche Entscheidungen, soweit diese unanfechtbar geworden sind und die Verhängung eines Bußgeldes zum Gegenstand haben.“
- 44. § 58 wird aufgehoben.
- 45. In Anlage 1 Nummer 3 wird der Satzteil vor Buchstabe a wie folgt gefasst:
 - „3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos – Registrierung, Niederlassung, Wohnsitz in:“.
- 46. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe f wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgender Buchstabe g wird angefügt:
 - „g) der Kunde ist ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedstaat beantragt;“.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - „c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägige Vertrauensdienste gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder andere

von den einschlägigen nationalen Behörden regulierte, anerkannte, gebilligte oder akzeptierte sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg,“.

bb) In Buchstabe e wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) Transaktionen in Bezug auf Öl, Waffen, Edelmetalle, Tabakerzeugnisse, Kulturgüter und andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichem Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten,“.

Artikel 2

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Verwahrung, die Verwaltung und die Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte zu halten, zu speichern oder zu übertragen, für andere (Kryptoverwahrgeschäft),“.

b) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 8 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Kryptowerte.“

bb) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Kryptowerte im Sinne dieses Gesetzes sind digitale Darstellungen eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann. Keine Kryptowerte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. E-Geld im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder

2. ein monetärer Wert, der die Anforderungen des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllt oder nur für Zahlungsvorgänge nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes eingesetzt wird.“

c) Absatz 32 wird wie folgt gefasst:

„(32) Terrorismusfinanzierung im Sinne dieses Gesetzes ist Terrorismusfinanzierung nach § 1 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes.“

2. In § 25h Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen“ gestrichen.

3. § 25i wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 werden nach den Wörtern „ausgeschlossen ist“ die Wörter „oder bei Fernzahlungsvorgängen im Sinne des § 1 Absatz 19 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes der gezahlte Betrag 20 Euro pro Transaktion nicht übersteigt“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Kreditinstitute dürfen Zahlungen mit in Drittstaaten ausgestellten anonymen Guthabenkarten nur akzeptieren, wenn diese Karten die Anforderungen erfüllen, die den in Absatz 2 genannten gleichwertig sind.“

4. Nach § 32 Absatz 1f wird folgender Absatz 1g eingefügt:

„(1g) Die Erlaubnis für das Kryptoverwahrgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 kann nur erteilt werden, wenn das Unternehmen keine anderen nach diesem Gesetz erlaubnispflichtigen Tätigkeiten erbringt; die spätere Erteilung einer weiteren Erlaubnis nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen, solange das Unternehmen nicht ausdrücklich auf eine bestehende Erlaubnis für das Kryptoverwahrgeschäft verzichtet hat oder die Erlaubnis nicht auf anderem Wege erloschen ist oder aufgehoben wurde.“

5. Nach § 64x wird folgender § 64y eingefügt:

„§ 64y

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie

(1) Für ein Unternehmen, das auf Grund des neuen Tatbestands in § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 am 1. Januar 2020 zum Finanzdienstleistungsinstitut wird, gilt die Erlaubnis für den Betrieb des Kryptoverwahrgeschäftes als zu diesem Zeitpunkt vorläufig erteilt, wenn es bis zum 30. Juni 2020 einen vollständigen Erlaubnisantrag nach § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 4, stellt und wenn es die Absicht, einen Erlaubnisantrag zu stellen, bis zum 1. Februar 2020 der Bundesanstalt schriftlich anzeigt.

(2) Für ein Unternehmen, das auf Grund der Erweiterung des Begriffs des Finanzinstruments im Sinne des § 1 Absatz 11 um Kryptowerte am 1. Januar 2020 eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Satz 1 benötigt, gilt die Erlaubnis für das Betreiben der dann nach diesem Gesetz erlaubnispflichtigen Geschäfte als zu diesem Zeitpunkt vorläufig erteilt, wenn es bis zum 30. Juni 2020 einen vollständigen Erlaubnisantrag nach § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 4, stellt und wenn es die Absicht, einen Erlaubnisantrag zu stellen, bis zum 1. Februar 2020 der Bundesanstalt schriftlich anzeigt.“

Artikel 3**Änderung des Anlegerentschädigungsgesetzes**

Das Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Kreditwesengesetzes“ die Wörter „, soweit sie sich nicht auf Rechnungseinheiten im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 7 des Kreditwesengesetzes oder auf Kryptowerte im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 des Kreditwesengesetzes beziehen,“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Einlagen oder“ gestrichen.

3. Dem § 18 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wertpapiergeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1, die sich auf Rechnungseinheiten im Sinne des § 1 Absatz 11 Nummer 7 des Kreditwesengesetzes beziehen und die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 15 dieses Gesetzes] abgeschlossen worden sind, gelten als Wertpapiergeschäfte im Sinne dieses Gesetzes.“

Artikel 4

Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Nach § 64 Absatz 3 Nummer 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, wird folgende Nummer 5a eingefügt:

- „5a. entgegen § 27 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 5 über keine angemessenen Maßnahmen, einschließlich Datenverarbeitungssysteme, zur Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes und der Verordnung (EU) 2015/847 verfügt.“

Artikel 5

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 39 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Wörter „Absatz 1, 2 und 5“ durch die Wörter „Absatz 1 und 2“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. den Zeitpunkt der Prüfung nach § 35 Absatz 5 sowie den Inhalt, die Form und die Frist des Berichts über diese Prüfung, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist;“.

2. In § 53 Absatz 2 werden nach den Wörtern „dem Geldwäschebeauftragten sowie“ die Wörter „auf Anforderung“ eingefügt.
3. § 67 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Versicherungsunternehmen eines Drittstaats, die im Inland das Erst- oder Rückversicherungsgeschäft betreiben wollen, bedürfen zum Geschäftsbetrieb der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde. Satz 1 gilt nicht für Versicherungsunternehmen eines Drittstaats, die von ihrem Sitz aus im Inland ausschließlich das Rückversicherungsgeschäft betreiben, wenn

1. die Europäische Kommission gemäß Artikel 172 Absatz 2 oder 4 der Richtlinie 2009/138/EG entschieden hat, dass die Solvabilitätssysteme für Rückversicherungstätigkeiten von Unternehmen in diesem Drittstaat dem in dieser Richtlinie beschriebenen System gleichwertig sind oder
2. auf Grund eines Abkommens der Europäischen Union mit einem Drittstaat Versicherungsunternehmen aus dem jeweiligen Drittstaat ohne das Erfordernis einer Erlaubnis oder einer Niederlassung Rückversicherungsgeschäfte im Inland tätigen dürfen und die im Abkommen geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Fall des Satzes 2 Nummer 1 werden Rückversicherungsverträge mit diesen Unternehmen genauso behandelt wie Rückversicherungsverträge mit Unternehmen, die in einem Mitglied- oder Vertragsstaat zugelassen sind; im Fall des Satzes 2 Nummer 2 erfolgt die Behandlung nach Maßgabe des Abkommens.“

4. Dem § 305 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Soweit es zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Unterlagen erforderlich ist, dürfen die gemäß den Absätzen 1 bis 3 auskunfts- und vorlagepflichtigen Personen und Unternehmen Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten. Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 6

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 5, 7, 9 bis 11 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 7 und 9 bis 11 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
2. In § 16g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa werden jeweils die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1c, 2, 3 oder 11 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1c, 2, 3, 6 oder 11 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt und werden jeweils die Wörter „Besitz an Geldern oder Wertpapieren“ durch die Wörter „Besitz an Geldern, Wertpapieren oder Kryptowerten“ ersetzt.
3. Dem § 23 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) § 16e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 16g Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung sind erstmals auf die Umlageerhebung für das Umlagejahr 2020 anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung der Strafprozessordnung

In § 492 Absatz 3 Satz 3 erster Halbsatz der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Sicherheitsüberprüfungsgesetzes“ die Wörter „und § 31 Absatz 4a Satz 1 des Geldwäschegesetzes“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters

Die Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters vom 23. September 2005 (BGBl. I S. 2885), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die Angabe, ob die Tat im Sinne des § 31 Absatz 4a des Geldwäschegesetzes im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung steht.“
2. In § 6 Absatz 1 wird nach Nummer 5b folgende Nummer 5c eingefügt:

„5c. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 3 der Strafprozessordnung und des § 31 Absatz 4a des Geldwäschegesetzes,“.

Artikel 9

Änderung der Abgabenordnung

§ 154 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Für Verfügungsberechtigte sind § 11 Absatz 4 und 6, § 12 Absatz 1 und 2 und § 13 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes sowie zu § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes ergangene Rechtsverordnungen, für wirtschaftlich Berechtigte der § 13 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes sowie zu § 13 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes ergangene Rechtsverordnungen entsprechend anzuwenden.“

Artikel 10

Änderung der Prüfungsberichteverordnung

Die Prüfungsberichteverordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2846) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 43 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 8a

Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

§ 43a Zeitpunkt der Prüfung

§ 43b Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“.

- b) Folgende Angabe wird angefügt:

„Anlage (zu § 43b Absatz 9)“.

2. Nach § 43 wird folgender Abschnitt 8a eingefügt:

„Abschnitt 8a

Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

§ 43a

Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz sowie nach den §§ 53 bis 56 des Versicherungsaufsichtsgesetzes durch die verpflichteten Unternehmen im Sinne von § 52 des Versicherungsaufsichtsgesetzes findet einmal jährlich statt. Der Prüfer legt den Beginn der Prüfung und den Berichtszeitraum vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(2) Der Berichtszeitraum der Prüfung ist jeweils der Zeitraum zwischen dem Stichtag der letzten Prüfung und dem Stichtag der folgenden Prüfung. Das Ende des Berichtszeitraums darf nicht mehr als sechs Monate vom Stichtag des jeweiligen Jahresabschlusses abweichen.

(3) Die Prüfung muss spätestens 15 Monate nach dem Anfang des für sie maßgeblichen Berichtszeitraums begonnen worden sein.

(4) Die Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes sowie der §§ 53 bis 56 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist bei verpflichteten Unternehmen, deren versicherungstechnische Rückstellungen 400 Millionen Euro zum Bilanzstichtag nicht überschreiten, nur in zweijährigem Turnus, beginnend mit dem ersten vollen Geschäftsjahr der Erbringung von Versicherungsgeschäften, zu prüfen, es sei denn, die Risikolage des Unternehmens erfordert ein kürzeres Prüfintervall.

§ 43b

Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

(1) Der Prüfer hat im Prüfungsbericht die Vorkehrungen darzustellen, die das verpflichtete Unternehmen im Berichtszeitraum zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung getroffen hat. Die Ausführungen des Prüfers müssen sich auf sämtliche im Erfassungsbogen nach der Anlage relevanten und einschlägigen Pflichten im Hinblick auf das Geschäftsmodell erstrecken.

(2) Hinsichtlich der getroffenen Vorkehrungen hat der Prüfer im Prüfungsbericht deren Angemessenheit zu beurteilen.

(3) Bei Mutterunternehmen von Gruppen hat der Prüfer zudem die Vorkehrungen nach § 9 des Geldwäschegesetzes dahingehend zu beurteilen, ob

1. die Pflicht nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Geldwäschegesetzes, eine Risikoanalyse durchzuführen, wirksam erfüllt wurde und die Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes wirksam umgesetzt werden und ihre wirksame Umsetzung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 des Geldwäschegesetzes sichergestellt ist, und
2. im Fall des § 9 Absatz 3 Satz 2 des Geldwäschegesetzes sichergestellt ist, dass die im betreffenden Drittstaat ansässigen gruppenangehörigen Unternehmen zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen, und die Bundesanstalt über die insoweit getroffenen Maßnahmen informiert wurde.

(4) Der Prüfer hat bei der Beurteilung nach den Absätzen 2 und 3 auch darauf einzugehen, ob die Risikoanalyse, die das Unternehmen im Rahmen des Risikomanagements zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung gemäß § 5 des Geldwäschegesetzes erstellt hat, der tatsächlichen Risikosituation des Unternehmens entspricht.

(5) In Bezug auf die Pflichten eines Unternehmens im Zusammenhang mit den §§ 53 bis 56 des Versicherungsaufsichtsgesetzes hat der Prüfer bei der Beurteilung nach Absatz 2 insbesondere darauf einzugehen, ob der konkrete Umfang der getroffenen Maßnahmen den Risiken angemessen ist, denen das Unternehmen durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist.

(6) Hat die Bundesanstalt gegenüber dem verpflichteten Unternehmen nach dem Geldwäschegesetz oder dem Versicherungsaufsichtsgesetz Anordnungen getroffen, die im Zusammenhang stehen mit den Pflichten des Unternehmens zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung, so hat der Prüfer darüber im Rahmen seiner Darstellung nach Absatz 1 zu berichten. Zudem hat der Prüfer zu beurteilen, ob das verpflichtete Unternehmen diese Anordnungen ordnungsgemäß befolgt hat.

(7) Bei der Darstellung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung nach Absatz 1 und der Beurteilung dieser Vorkehrungen nach den Absätzen 2 bis 6 hat der Prüfer die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen der internen Revision zu berücksichtigen, die im Berichtszeitraum der Prüfung durchgeführt worden sind.

(8) Bei der Darstellung der Risikosituation des Unternehmens hat der Prüfer zudem anhand der aktuellen und vollständigen Risikoanalyse des Unternehmens die folgenden Angaben in die Anlage aufzunehmen:

1. sämtliche vom Unternehmen angebotene Hochrisikoprodukte,
2. die Anzahl aller Kunden des Unternehmens mit Verträgen zu pflichtenauslösenden Produkten im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Geldwäschegesetzes, den prozentualen Anteil der Kunden mit geringem Risiko und den prozentualen Anteil der Hochrisikokunden sowie die Anzahl der politisch exponierten Personen unter den Kunden,
3. zu den Korrespondenzbeziehungen des Unternehmens im Sinne des § 1 Absatz 21 des Geldwäschegesetzes:
 - a) die Anzahl der Korrespondenzbeziehungen des Unternehmens mit Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind, sowie
 - b) die Anzahl der Korrespondenzbeziehungen des Unternehmens mit Unternehmen, die in einem Drittstaat ansässig sind, und von diesen Korrespondenzbeziehungen die Anzahl der Korrespondenzbeziehungen, die das Unternehmen mit Unternehmen hat, die in einem Hochrisikostaat im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes ansässig sind,
4. zu den Niederlassungen und den sonstigen nachgeordneten Unternehmen des Unternehmens:
 - a) deren Anzahl im Inland,
 - b) deren Anzahl in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - c) deren Anzahl in Drittstaaten und von diesen Niederlassungen und sonstigen nachgeordneten Unternehmen die Anzahl der Niederlassungen und sonstigen nachgeordneten Unternehmen, die in Hochrisikostaat im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes ansässig sind, sowie
5. die Anzahl der ausschließlich für das Unternehmen tätigen Vermittler im Inland und im Ausland.

(9) Der Prüfer hat die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zusätzlich in einen Erfassungsbogen nach der Anlage zu dieser Verordnung einzutragen und dort zu bewerten. Für die Bewertung ist die für den Erfassungsbogen vorgegebene Klassifizierung zu verwenden. Sofern die jeweiligen zugrunde liegenden Pflichten im Einzelfall im Hinblick auf die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens nicht relevant sind, hat der Prüfer dies mit der Feststellung ‚F 5‘ zu vermerken. Der Erfassungsbogen ist Teil des Prüfungsberichts und vollständig auszufüllen.

(10) Die Vorschrift zum Prüfintervall nach § 43a Absatz 4 bleibt durch die vorstehenden Absätze unberührt.“

3. Die Anlage aus dem Anhang zu diesem Gesetz wird angefügt.

Artikel 11

Änderung der Grundbuchordnung

In § 12 Absatz 4 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 18 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Bundesnachrichtendienstes“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Abschirmdienstes“ die Wörter „oder die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung der Grundbuchverfügung

In § 46a Absatz 3a Satz 1 der Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 19 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Bundesnachrichtendienst“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Abschirmdienst“ die Wörter „oder die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

In den Nummern 1.1.13.1.2.1 und 1.1.13.1.2.2 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zu der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) geändert worden ist, werden jeweils in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1a, 1b, 1c, 1d, 2, 3 oder 11 KWG“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1a, 1b, 1c, 1d, 2, 3, 6 oder 11 KWG“ und die Wörter „Besitz an Geldern oder Wertpapieren“ durch die Wörter „Besitz an Geldern, Wertpapieren oder Kryptowerten“ ersetzt.

Artikel 14

Folgeänderungen

In § 1a Nummer 4 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) geändert worden ist, werden die Wörter „Nummer 1, 3 und 4“ durch die Wörter „Nummer 1, 3, 3a und 4“ ersetzt.

Artikel 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anhang

zu Artikel 10 Nummer 3

Anlage (zu § 43b Absatz 9)

**Erfassungsbogen für die
Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen
zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Unternehmen:

Berichtszeitraum:

Prüfungstichtag:

Prüfungsleiter vor Ort:

A. Angaben zu folgenden Risikofaktoren anhand der aktuellen und vollständigen unternehmenseigenen Risikoanalyse (§ 43b Abs. 8 PrüfV):

1. Auflistung sämtlicher angebotener Hochrisikoprodukte (laut Risikoanalyse):

2. Anzahl der Kunden: _____

I. Anteil der Kunden mit geringem Risiko _____ %

II. Anteil der Hochrisikokunden _____ %

III. Anzahl von politisch exponierten Personen
(Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte) _____3. Anzahl der Korrespondenzbeziehungen mit
Unternehmen mit Sitz in:

I. EU/EWR-Staaten _____

II. Drittstaaten _____ davon in _____

Hochrisikostaat(en) _____

4. Anzahl der Niederlassungen/
nachgeordneten Unternehmen:

I. im Inland _____

II. im EU-/EWR-Ausland _____

III. in Drittstaaten _____ davon in _____
Hochrisikostaat(en)5. Anzahl der ausschließlich für das Unternehmen
tätigen Vermittler und Anteil der Vermittler:

I. im Inland _____ Anzahl _____ Anteil in %

II. Im Ausland _____ Anzahl _____ Anteil in %

B. Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen

Für die Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen ist der Prüfungsleiter vor Ort verantwortlich.

Feststellung F 0 – keine Mängel

Feststellung F 1 – geringfügige Mängel

Feststellung F 2 – mittelschwere Mängel

Feststellung F 3 – gewichtige Mängel

Feststellung F 4 – schwergewichtige Mängel

Feststellung F 5 – nicht anwendbar

Eine F 0-Feststellung beschreibt ein völliges Fehlen von Normverstößen.

Eine F 1-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit leichten Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 2-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit merklichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 3-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit deutlichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 4-Feststellung beschreibt einen Normverstoß, der die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung erheblich beeinträchtigt oder vollständig beseitigt.

Eine F 5-Feststellung beschreibt die Nichtanwendbarkeit des Prüfungsgebiets im geprüften Unternehmen.

Nr.	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
A. Geldwäsche/ Terrorismusfinanzierung				
I. Interne Sicherungsmaßnahmen				
1.	§ 5 Abs. 1 und 2 GwG	Erstellung, Dokumentation, Überprüfung, ggf. Aktualisierung einer Risikoanalyse in Bezug auf Geldwäsche und auf Terrorismusfinanzierung		
2.	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 4, Abs. 5 GwG	Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Geldwäsche und auf Terrorismusfinanzierung		
3.	§ 6 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 GwG	Erfüllung von Pflichten in Bezug auf den Geldwäschebeauftragten (Bestellung, Mitteilung, Kontrollen)		

Nr.	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
4.	§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG	Durchführung von Zuverlässigkeitsprüfungen		
5.	§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG	Durchführung von Schulungen und Unterrichtung von Mitarbeiter/-innen		
6.	§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG, § 53 Abs. 2 VAG	Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision in Bezug auf Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung		
7.		nicht belegt		
8.	§ 6 Abs. 7 GwG	Vertragliche Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen		
II. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden				
9.	§ 10 Abs. 2 GwG, § 14 Abs. 1 GwG, § 15 Abs. 2 GwG	Durchführung von Risikobewertungen von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen		
10.	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. §§ 11 bis 13 GwG), § 10 Abs. 9 GwG	Identifizierung des Vertragspartners und der für diesen auftretenden Personen (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)		
11.	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG (i. V. m. § 11 Abs. 1 und 5 GwG), § 10 Abs. 9 GwG, § 54 Abs. 1 VAG	Abklärung und ggf. Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten und des abweichenden Bezugsberechtigten (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)		
12.	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG, § 10 Abs. 9 GwG	Einholung von Informationen zum Zweck/zur Art der Geschäftsverbindung (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)		
13.	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG, § 10 Abs. 9 GwG, § 54 Abs. 2 VAG	Abklärung der Politisch exponierte Person-Eigenschaft (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)		
14.	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satzteil 1 GwG	Laufende Überwachung der Geschäftsbeziehungen		
15.	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satzteil 2 GwG	Durchführung von Aktualisierungen		

Nr.	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
16.	§ 14 Abs. 1 und 2 GwG	Durchführung von vereinfachten Sorgfaltspflichten (Dokumentation, Angemessenheit der Maßnahmen)		
17.	§ 15 Abs. 1 bis 7, Abs. 9 i. V. m. § 10 Abs. 9 GwG, § 55 VAG	Durchführung von verstärkten Sorgfaltspflichten (Dokumentation, Angemessenheit der Maßnahmen)		
18.	§ 17 Abs. 1 bis 7 GwG	Ausführung von Sorgfaltspflichten durch Dritte und vertragliche Auslagerung		
19.		nicht belegt		
III. Sonstige Pflichten				
20.	§ 6 Abs. 6 GwG,	Organisation und Erfüllung der Auskunftsverpflichtung		
21.	§ 8 GwG, § 54 Abs. 3 Satz 1 VAG	Durchführung von Aufzeichnungen und Aufbewahrung		
22.	§ 9 i. V. m. § 5 Abs. 3 GwG	Durchführung von gruppenweiten Pflichten		
23.	§ 43 GwG i. V. m. § 47 Abs. 1 bis 4 GwG, § 54 Abs. 3 Satz 2 VAG	Durchführung des Verdachtsmeldeverfahrens (einschließlich Beachtung des Verbots der Informationsweitergabe)		
24.	§ 6 Abs. 8 und 9, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 Satz 3, § 15 Abs. 8 GwG, § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GwG, § 39 Abs. 3 GwG, § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GwG	Befolgung von Anordnungen		

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (im Folgenden: Änderungsrichtlinie; ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43) ist bis zum 10. Januar 2020 von den Mitgliedstaaten umzusetzen. Sie ändert die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (im Folgenden: Vierte Geldwäscherichtlinie). Die Vierte Geldwäscherichtlinie und die Änderungsrichtlinie sehen eine Mindestharmonisierung vor. Das bedeutet, dass auch strengere Regelungen möglich sind.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Erweiterung des Kreises der geldwäscherechtlich Verpflichteten

Finanzsektor

Virtuelle Währungen haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Die weltweite Marktkapitalisierung erreichte im Januar 2018 mit rund 700 Mrd. Euro ihren Höhepunkt, bevor sie in den letzten Monaten wieder zurückgegangen ist. Mit der stärkeren Verbreitung sind auch die mit virtuellen Währungen verbundenen Risiken gestiegen. Insbesondere die Anonymität virtueller Währungen ermöglicht ihren potenziellen Missbrauch für kriminelle und terroristische Zwecke. Die G20 haben daher vereinbart, virtuelle Währungen zum Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu regulieren. Auch die Änderungsrichtlinie trägt dieser Zielstellung Rechnung. Sie weitet den sachlichen Anwendungsbereich der Vierten Geldwäscherichtlinie auf Dienstleistungsanbieter aus, die den Umtausch von gesetzlichen Währungen in virtuelle Währungen und umgekehrt ausführen, sowie auf Anbieter von elektronischen Geldbörsen. Damit sollen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung die zuständigen Behörden in die Lage versetzt werden, die Verwendung virtueller Währungen mittels Verpflichteter zu überwachen. Die Änderungsrichtlinie definiert virtuelle Währungen als „eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“ Im Hinblick auf Erwägungsgrund 10 der Änderungsrichtlinie, der vorsieht, dass alle potentiellen Anwendungsfälle von virtuellen Währungen abgedeckt werden sollen und als Beispiel auch die Verwendung als Investition aufführt, ist der Begriff „virtuelle Währungen“ weit zu fassen. International werden die verschiedenen Arten von digitalen Werteinheiten, die auch als Token oder Coin bezeichnet werden, unter dem Begriff der „Crypto-Assets“ zusammengefasst (vgl. Bericht des Financial Stability Board „Crypto-asset markets: Potential channels for future financial stability implications“ vom 10. Oktober 2018). Vor diesem Hintergrund wird im Weiteren der Begriff der Kryptowerte verwendet.

In Deutschland sind Dienstleistungsanbieter, die den Umtausch von Kryptowerten in gesetzliche Währungen und umgekehrt sowie in andere Kryptowerte anbieten, regelmäßig bereits Finanzdienstleistungsunternehmen und damit Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG). Denn Kryptowerte können je nach Ausgestaltung Finanzinstrumente nach § 1 Absatz 11 Satz 1, insbesondere Nummer 2, 3, 5 oder 7 Kreditwesengesetz (KWG) sein. Die Einordnung von Kryptowerten, die als Zahlungs- oder Tauschmittel dienen, als Rechnungseinheit nach

§ 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 7 KWG ergibt sich aus ihrer bestimmungsmäßigen Eignung zur buch- und rechnungsmäßigen Darstellung von Positionen zwischen Parteien und in multilateralen Verrechnungskreisen. Musterbeispiel derartiger Kryptowerte ist der Bitcoin. Dieser wurde nach dem Whitepaper seiner Entwickler als „A Peer-to-Peer Electronic Cash System“ konzipiert. Zu den allgemein anerkannten Geldfunktionen gehört neben der Zahlungs- und Wertaufbewahrungsfunktion die Funktion als Rechnungseinheit. Kryptotoken in Form von „virtuellen Währungen“ sollen regelmäßig zum Bezug von Waren und Dienstleistungen verwendet werden und stellen damit Rechnungseinheiten zur Preisbestimmung dieser Waren und Dienstleistungen dar. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich selbst die ältesten Kryptowerte weniger als zehn Jahre nach ihrer Erschaffung noch in einer Preisfindungsphase befinden.

Der Umtausch von als Finanzinstrumente im Sinne des KWG einzuordnenden Kryptowerten fällt in den Katalog der Bank- oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1, 1a KWG. Er kann z. B. als Finanzkommissionsgeschäft (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 KWG) zu qualifizieren sein, wenn der Dienstleister den Kryptowert in Kommission nimmt, um ihn für Rechnung des Kunden am Markt an einen Dritten zu veräußern. Im Falle einer offenen Stellvertretung wäre die Dienstleistung als Abschlussvermittlung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 2 KWG einzustufen. Wird die Transaktion über einen Kaufvertrag zwischen Dienstleister und Kunden geregelt, ist das Geschäft als Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe c KWG einzuordnen. Unter „die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten“ in den vorgenannten Tatbeständen fällt jedes Rechtsgeschäft, das auf den Erwerb des Eigentums an Finanzinstrumenten zielt; dazu zählen auch Tauschgeschäfte. Wird der Umtausch von Kryptowerten auf einem multilateralen System mit automatischem Abgleichen von Transaktionen (matching) angeboten, ist der Betrieb eines multilateralen Handelssystems gemäß § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b KWG gegeben. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Kryptowerte nicht gegen gesetzliche Zahlungsmittel ge- oder verkauft, sondern gegen andere Kryptowerte getauscht werden, da § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b KWG nach Sinn und Zweck der Vorschrift weit auszulegen ist.

Die jeweiligen Finanzdienstleister sind nach § 2 Absatz 1 GwG bereits geldwäscherechtlich Verpflichtete und unterfallen insofern der Überwachung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden: Bundesanstalt oder BaFin).

Geldwäscherechtlich bisher nicht erfasst sind hingegen der gewerbliche Handel von Kryptowerten, die keine Rechnungseinheiten sind und auch nicht unter die sonstigen Kategorien des § 1 Absatz 11 Satz 1 KWG fallen sowie die Verwahrung von kryptografischen Schlüsseln und Kryptowerten; im letzteren Fall jedoch nur insoweit wie § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 12 KWG bzw. § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 KWG nicht einschlägig sind.

In Umsetzung der Änderungsrichtlinie sieht daher der Gesetzentwurf zur Erfassung aller Verwendungsformen von virtuellen Währungen die Schaffung einer weiten Definition des Kryptowertes vor. Weiterhin werden das Kryptoverwahrgeschäft als neue Finanzdienstleistung sowie der Kryptowert als neues Finanzinstrument eingeführt. Dies führt zusammen mit den bestehenden Regelungen in § 1 Absatz 1a KWG und § 2 Absatz 2 GwG dazu, dass die jeweiligen Dienstleistungsanbieter als erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungsinstitute geldwäscherechtlich Verpflichtete werden, soweit sie nicht bisher bereits Verpflichtete sind.

Nichtfinanzsektor

Die Änderungsrichtlinie sieht zudem an mehreren Stellen die Erweiterung des Kreises der geldwäscherechtlich verpflichteten Unternehmen außerhalb des Finanzsektors vor.

Mietmakler

Dies betrifft nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie nun Immobilienmakler nicht nur bei Tätigkeiten in Bezug auf den Erwerb bzw. die Veräußerung von Immobilien, sondern auch Makler, die gewerblich Rechtsgeschäfte zur Vermietung oder Verpachtung von Immobilien vermitteln (Erweiterung der Definition des Immobilienmaklers in § 1 Absatz 11 GwG).

Kunstsektorverpflichtete

Nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie sind zukünftig Personen geldwäscherechtlich verpflichtet, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden, auch Kunstgalerien und Auktionshäuser, sowie Personen, die Kunstwerke lagern, wenn die Lagerung in Zollfreigebieten ausgeführt wird. Die Vorgaben des GwG werden daher auf Lagerer von Kunstwerken erweitert (§ 2 Absatz 1 Nummer 16 GwG).

Umsetzung des Schwellenbetrags

Für die im Kunstsektor Verpflichteten ebenso wie für Mietmakler gilt nach der Änderungsrichtlinie, dass diese nur verpflichtet sind, sofern sich der Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen auf 10 000 Euro oder mehr beläuft. Die Erweiterung des Verpflichtetenkreises wird innerhalb der für Güterhändler bereits bestehenden Systematik umgesetzt. Das heißt, der Verpflichtetenkreis wird in Umsetzung der Richtlinienvorgaben schwellenbetragsunabhängig in Bezug auf die genannten Personenkreise erweitert (§ 2 Absatz 1 Nummer 14 und 16 GwG). Einzelne Pflichten greifen nach den entsprechenden Vorgaben des GwG jedoch nur, soweit einzelne Geschäfte den jeweiligen Schwellenbetrag überschreiten (Verankerung der Schwellenbeträge in § 4 Absatz 4 und 5 und § 10 Absatz 6 und 6a GwG). Risikoangemessen und entsprechend der bisherigen GwG-Systematik besteht daher eine Verpflichtung zur Verdachtsmeldung für alle Verpflichteten unabhängig vom Transaktionswert des jeweiligen Geschäfts und somit auch bei geringwertigen Transaktionen, soweit Tatsachen auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten.

Personen, die mit Kunstwerken handeln, waren bereits nach bisheriger Rechtslage als Güterhändler (§ 2 Absatz 1 Nummer 16 GwG) geldwäscherechtlich verpflichtet. Insoweit beinhaltet Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie für das Geldwäschegesetz keine Erweiterung des Verpflichtetenkreises; allerdings waren Risikomanagement- und Kundensorgfaltspflichten bislang weitgehend auf Transaktionen mit Barzahlungen von mindestens 10 000 Euro begrenzt, während der Schwellenbetrag in Umsetzung der Richtlinienvorgaben bei diesen Verpflichteten nunmehr unabhängig davon greift, ob Barzahlungen getätigt werden. Die Aufsicht über die im Kunstsektor Verpflichteten obliegt der jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stelle (§ 50 Nummer 9 GwG).

Unterstützung in Steuerangelegenheiten

Nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie erweitert sich der im Steuerbereich nach den Richtlinienvorgaben erfasste Verpflichtetenkreis über Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater hinaus um jede andere Person, die als wesentliche geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit materielle Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Steuerangelegenheiten leistet. Nach deutschem Recht zulässige wesentliche Tätigkeiten in Steuerangelegenheiten sind abschließend im Steuerberatungsgesetz (StBerG) geregelt. Aus diesem Personenkreis nach dem StBerG unterliegen in Umsetzung der Vorgaben des Artikels zukünftig auch Lohnsteuerhilfvereine (§ 4 Nummer 11 StBerG) den Vorgaben des GwG. Die Aufsicht obliegt für Lohnsteuerhilfvereine der für die Aufsicht nach § 27 StBerG zuständigen Behörde (§ 50 Nummer 7a GwG).

2. Transparenzregister

Öffentlicher Zugang: Das Transparenzregister wird künftig gemäß den Richtlinienvorgaben für die „Öffentlichkeit“ zugänglich sein. Das bisherige Einsichtnahmeverfahren soll dabei beibehalten werden. Vor allem wird damit innerhalb der Richtlinienvorgaben der dort angelegte Ausgleich zwischen dem Einsichtnahme- und Überprüfungsinteresse im Hinblick auf Transparenz und Richtigkeit der Daten einerseits und dem Interesse der wirtschaftlich Berechtigten am Schutz ihrer personenbezogenen Daten andererseits erreicht.

Meldung von Unstimmigkeiten: Geldwäscherechtlich Verpflichtete, Aufsichtsbehörden und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) müssen künftig ihnen nach Einsichtnahme in das Transparenzregister auffallende Unstimmigkeiten bzw. Abweichungen der registerführenden Stelle melden. Dies soll die Richtigkeit und Qualität der Eintragungen sicherstellen.

Nachweispflicht: Darüber hinaus haben geldwäscherechtlich Verpflichtete künftig bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit mitteilungspflichtigen Vereinigungen bzw. Rechtseinheiten einen Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Register einzuholen.

3. Vereinheitlichung der verstärkten Sorgfaltspflichten bei Hochrisikoländern

Die Behandlung von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Bezug zu von der EU-Kommission festgestellten Drittstaaten mit hohem Risiko wird u. a. durch Vorgabe verstärkter Sorgfaltspflichten harmonisiert.

4. Politisch exponierte Personen (PeP)

Bei Transaktionen mit PeP gelten bereits erhöhte Sorgfaltspflichten. Die Mitgliedstaaten haben der EU-Kommission bis zum 10. Januar 2020 Listen mit konkreten Funktionen und Ämtern, die den PeP-Status begründen, vorzulegen. Die EU-Kommission erstellt daraus eine gemeinsame Liste, auf die künftig im Gesetzestext verwiesen werden soll. Die Liste für Deutschland wird begleitend zum Gesetzgebungsverfahren erstellt.

5. Technische Änderungen im Nachgang zur Vierten EU-Geldwäsche-RL (2015/849)

Im Rahmen einer Reihe technischer Änderungen adressiert der Gesetzentwurf einige Punkte, die bereits in der Vierten Geldwäscherichtlinie angelegt waren und bei denen Klarstellungsbedarf im geltenden GwG besteht.

6. Verdachtsmeldepflicht der Verpflichteten freier Berufe

Die Regelung des GwG, wonach freie Berufe weitgehend von der Verdachtsmeldepflicht befreit sind, soll näher an die Richtlinienvorgaben angepasst werden (Privilegierung bei Tätigkeiten der Rechtsberatung und Prozessvertretung). Die Anpassung hat in den meldepflichtigen Fallkonstellationen eine Einschränkung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung zur Folge.

7. Verdachtsmeldepflicht freier Berufe bei Immobilientransaktionen

Vor dem Hintergrund aktueller Geldwäscheverdachtsfälle und erhöhter Geldwäscherisiken im Immobiliensektor sowie massiver öffentlicher Kritik wurden die Regelungen für Verpflichtete des Immobiliensektors überprüft. Der Gesetzentwurf sieht die Erweiterung der Verdachtsmeldepflicht freier Berufe bei Immobilientransaktionen (Erwerbsvorgänge nach Grunderwerbssteuergesetz – GrErwStG) vor.

8. Stärkung der Befugnisse der FIU

Der Gesetzentwurf sieht eine Stärkung der Befugnisse der FIU dahingehend vor, dass die FIU bei automatisiertem Datenabgleich mit der gemeinsamen Datenbank der Polizeien (INPOL Bund) von Treffern im Bereich besonders geschützter Daten (beispielsweise organisierte Kriminalität, Staatsschutz) Kenntnis erhält und dass die FIU zukünftig über einen Zugriff auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) auch Zugang zu strafrechtlich relevanten Informationen der Bundesländer haben soll.

9. Senkung der Betragsschwelle für Edelmetallhandel

Der Schwellenbetrag, ab dem Güterhändler geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen, soll in Bezug auf den Edelmetallhandel abgesenkt werden. Die Erkenntnisse der nationalen Risikoanalyse haben ergeben, dass insbesondere im Bereich des Goldhandels ein starker Bargeldverkehr knapp unterhalb der gegenwärtigen Schwelle für Identifizierungspflichten von 10 000 Euro stattfindet und offensiv damit geworben wird, wie viel Edelmetall identifizierungsfrei eingekauft werden kann. Die im Gesetzentwurf avisierte Schwelle von 2 000 Euro zielt darauf ab, diesen Umgehungshandel zu unterbinden bzw. signifikant zu beschränken.

10. Verpflichtung der öffentlichen Hand bei Versteigerungen

Im Rahmen der nationalen Risikoanalyse wurde Versteigerungen ein erhöhtes Geldwäsche-Anfälligkeitsrisiko zugeschrieben, insbesondere auch im Hinblick auf in diesem Bereich anzutreffende hohe Bargeldzahlungen. Laut Auskunft der Polizeien nutzt die organisierte Kriminalität (beispielsweise im Bereich der Clan-Kriminalität) unter anderem Zwangsversteigerungen zum Erwerb von Immobilien oder hochwertigen Gütern mit inkriminierten Geldern. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, Versteigerungen durch die öffentliche Hand geldwäscherechtlichen Pflichten zu unterwerfen (§ 2 Absatz 3 und 4 GwG).

III. Alternativen

Keine. Insbesondere kommt eine Nichtumsetzung oder eine nicht fristgerechte Umsetzung der Änderungsrichtlinie in nationales Recht vor dem Hintergrund eines ansonsten drohenden Vertragsverletzungsverfahrens nicht in Betracht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung des Geldwäschegesetzes, des Kreditwesengesetzes, des Anlegerentschädigungsgesetzes, des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Für die Änderung der Abgabenordnung ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG. Für die Änderung der Strafprozessordnung ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Alternative 2 GG.

Für die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, da die Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Angesichts der internationalen und zugleich innerstaatlich länderübergreifenden Dimensionen der Geldwäsche und des Terrorismus kann eine effektive Verhinderung der Geldwäsche sowie der Terrorismusfinanzierung nur durch bundeseinheitliche Regelungen hinreichend gewährleistet werden. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die Regelungen erforderlich, da abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten; unterschiedliche Umsetzungen in den einzelnen Bundesländern würden Schranken und Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet schaffen.

Die Einfügung des neuen Absatzes 6 in § 43 GwG führt dazu, dass das Gesetz zustimmungspflichtig ist. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen u. a. Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden. Die gilt jedoch „nur“ vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung (Artikel 80 Absatz 2 Grundgesetz). Gemäß der Rechtsprechung des BVerfG erfordert die anderweitige bundesgesetzliche Regelung ein Zustimmungsgesetz (vgl. BVerfGE 28, 66 [77]). Der neue Absatz 6 in § 43 GwG enthält eine entsprechende anderweitige gesetzliche Regelung und führt damit zur Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf leistet im Hinblick auf die Flexibilisierung der Aufbewahrungsfristen in § 8 Absatz 4 Satz 1 und 2 GwG einen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz bezweckt eine nachhaltige und langfristige Stärkung der Aufsicht und Kontrolle im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Das Gesetz entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gesetzesänderung ergeben sich sowohl einmalige als auch jährliche zusätzliche Ausgaben für den Bundeshaushalt (Einzelplan 08 und 06).

Im Haushaltsjahr des Inkrafttretens fallen für die Zollverwaltung (Kapitel 0813) für die Beauftragung Externer zur Erstellung der erforderlichen IT-Schnittstellen einmalige Sachausgaben in Höhe von insgesamt rd. 597 000 Euro an. Für die (externe) Pflege und Weiterentwicklung der IT-Schnittstellen fallen in der Zollverwaltung (Kapitel 0813) ab dem Folgejahr nach Inkrafttreten jährlich ca. weitere Sachausgaben in Höhe von 50 000 Euro an.

Ab dem Haushaltsjahr des Inkrafttretens ergibt sich für die Zollverwaltung (Kapitel 0813) ein erforderlicher Personalmehrbedarf von 23,25 Arbeitskräften (0,15 einfacher Dienst (eD), 4,29 mittlerer Dienst (mD), 18,62 gehobener Dienst (gD) und 0,19 höherer Dienst (hD)). Die hierfür entstehenden Personalausgaben belaufen sich auf jährlich 1.624.392 Euro.

Verteilung Arbeitskräfte auf Laufbahn	0,15 eD	4,29 mD	18,62 gD	0,19 hD
Personalausgaben in Euro/Jahr	47.336	57.406	72.574	103.641
Summe je Laufbahn in Euro/Jahr	7.100	246.272	1.351.328	19.692
Gesamtsumme in Euro	1.624.392			

Die entsprechenden Sachausgaben belaufen sich auf jährlich 504.516 Euro.

Gesamt Arbeitskräfte	22,59 (GZD)	0,66 (HZÄ FKS)
Sachausgaben pauschal in Euro/Jahr	21.400	
Erhöhte Sachausgaben infolge besonderer Aufgaben in Euro/Jahr		31.954
Summe in Euro/Jahr	483.426	21.090
Gesamtsumme in Euro	504.516	

Im Haushaltsjahr des Inkrafttretens fallen für das ITZBund (Kapitel 0816) für den Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungsgegenständen sowie Software einmalige Sachausgaben in Höhe von 120 000 Euro an. Für Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Software und Wartung fallen beim ITZBund (Kapitel 0816) im Haushaltsjahr des Inkrafttretens 78 000 Euro, ab dem Folgejahr jährlich 82 000 Euro an. Ab dem Haushaltsjahr des Inkrafttretens ergeben sich für das ITZBund jährliche Personalausgaben in Höhe von ca. 223 000 Euro (ca. 3 Arbeitskräfte).

Ab dem Haushaltsjahr des Inkrafttretens fallen im Bundesverwaltungsamt jährliche Personalausgaben (inkl. zugehöriger Sachkosten) in Höhe von ca. 674 000 Euro (ca. 7 Arbeitskräfte) an.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Einzelheiten zur Deckung der Mehrbedarfe sollen in künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden werden.

4. Erfüllungsaufwand

a) für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

b) für die Wirtschaft

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands wurde der Standardlohnsatz gemäß Anhang VI „Lohnkostentabelle Wirtschaft“ des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand Dezember 2018, für die „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ zu Grunde gelegt. Zusätzlich wurde neben dem Personalaufwand auch eine IT- und Sachkostenpauschale (55 Prozent Finanzsektor bzw. 30 Prozent Nicht-Finanzsektor) berücksichtigt.

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 3,7 Millionen Euro. Davon beruhen ca. 3,5 Millionen Euro auf EU-rechtlichen Vorgaben.

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand verringert sich um jährlich insgesamt ca. 820 000 Euro. Der Betrag kommt dadurch zustande, dass die Umsetzung von EU-Vorgaben einen zusätzlichen Aufwand von jährlich rund 2,3 Millionen Euro verursacht, zugleich aber durch nationale Änderungen jedoch eine Entlastung von ca. 3,1

Millionen Euro geschaffen wird. Durch die nationale Ausgestaltung der EU-Richtlinie wird der Kreis der Verpflichteten eingeschränkt, was eine Verringerung des Erfüllungsaufwandes zur Folge hat. Inkassodienstleister sowie die Industrieholdings werden nicht mehr vom Verpflichtetenkreis des GwG umfasst. Die geschaffene Entlastung von ca. 3,1 Millionen Euro stellt daher im Sinne der One in, one out-Regel ein „out“ dar.

Ein Teil des Erfüllungsaufwands entsteht aus Informationspflichten. Bedingt durch EU-rechtliche Vorgaben sind für die Erfüllung von einmaligen Informationspflichten 9 000 Euro und für wiederkehrende Informationspflichten 43 000 Euro vorgesehen. Durch nationale Regelungen entsteht für einmalige Informationspflichten ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 164 000 Euro.

Überblick über wesentliche Erfüllungsaufwendungen der Wirtschaft (Erfüllungsaufwand i. e. S. und Informationspflichten):

I.A Finanzsektor – Regelungen, die auf EU-Recht basieren

Regelungen, die auf EU-Recht basieren

Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
GWG	§ 8 Abs. 1	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht	einfach	191	3.368	458.664,34 €
GwG	§ 9 Abs. 4	Gruppenweite Einhaltung von Pflichten	mittel	632	40	27.363,49 €
GwG	§ 9 Abs. 5	Gruppenweite Einhaltung von Pflichten und Informationsaustausch	mittel	632	40	27.363,49 €
GwG	§ 11 Abs. 5	Ziehen des Transparenzregisterauszugs zu wirtschaftl. Berechtigten	einfach	6	800	9.002,40 €
GwG	§ 15 Abs. 5	Verstärkte Sorgfaltpflichten	mittel	632	140	95.772,23 €
GwG	§ 15 Abs. 5a	Verstärkte Sorgfaltpflichten	mittel	632	20	13.681,75 €
GwG	§ 17 Abs. 3a	Identifizierung durch Dritte	mittel	632	20	13.681,75 €
GwG	§ 21	Transparenzpflichten Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten	mittel	632	40	27.363,49 €
KWG	§ 29 i. V. m. PrüfbV	Durchführung der Abschlussprüfung (hier: Erfüllungsaufwand für Institut, neu für Kryptoverwahrgeschäft)	hoch	3.675	20	95.886,88 €
KWG	§ 29 i. V. m. PrüfbV	Durchführung der Abschlussprüfung (hier: Erfüllungsaufwand für Wirtschaftsprüfer, neu für Kryptoverwahrgeschäft)	hoch	4.155	20	207.750,00 €

976.529,82 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
KWG	§ 25a	Implementierung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation nach § 25a KWG, einschließlich Dokumentationen und IT-Anforderungen (neu für Kryptoverwahrgeschäft)	hoch	5.175	20	135.024,38 €

135.024,38 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

976.529,82 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

135.024,38 €

Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft**1.111.554,19 €****Informationspflichten Wirtschaft**Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
GwG	§ 23a	Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle	einfach	18	350	2.898,00 €
KWG	§ 44c Abs. 1	Auskunftserteilung auf Verlangen der Bundesanstalt oder Deutschen Bundesbank bei Verdacht auf unerlaubte Kryptoverwahrgeschäfte	einfach	18	10	82,80 €
KWG	§ 44c Abs. 2	Mitwirkung bei der Prüfung durch Bundesanstalt oder Deutsche Bundesbank wegen Verdacht auf unerlaubt Kryptoverwahrgeschäfte	einfach	18	10	82,80 €
KWG	§ 2c Abs. 1	Inhaberkontrollverfahren (neu für Kryptoverwahrgeschäft)	hoch	1060	5	4.460,83 €
KWG	§ 24 Abs. 1 Nr. 1	Absichtsanzeige der Bestellung von Geschäftsleitern (neu für Kryptoverwahrgeschäft)	mittel	64	10	446,93 €
KWG	§ 26 Abs. 1 Satz 1 1. Alt	Einreichung aufgestellter Jahresabschluss durch Institut gegenüber BaFin	einfach	20	20	184,00 €

Informationspflichten WirtschaftWiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
		und Bundesbank (neu für Kryptoverwahrgeschäft)				
KWG	§ 26 Abs. 1 Satz 1 2. Alt.	Einreichung festgestellten Jahresabschluss durch Institut gegenüber BaFin und Bundesbank (neu für Kryptoverwahrgeschäft)	einfach	20	20	184,00 €
KWG	§ 26 Abs. 1 Satz 2	Einreichung des Prüfungsbericht durch den Abschlussprüfer (neu für Kryptoverwahrgeschäft)	einfach	790	20	21.593,33 €

29.932,70 €Einmalige Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
KWG	§ 32 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6	Beantragung einer Erlaubnis (neu für Kryptoverwahrgeschäft)	hoch	520	20	8.753,33 €

8.753,33 €

Wiederkehrende Informationspflichten 29.932,70 €

Einmalige Informationspflichten 8.753,33 €

Informationspflichten Wirtschaft 38.686,03 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 976.529,82 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 135.024,38 €

Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft 1.111.554,19 €

Wiederkehrende Informationspflichten 29.932,70 €

Einmalige Informationspflichten 8.753,33 €

Informationspflichten Wirtschaft 38.686,03 €

Erfüllungsaufwand gesamt

Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft gesamt 1.111.554,19 €

Informationspflichten Wirtschaft gesamt 38.686,03 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht **1.150.240,23 €****Wiederkehrender Erfüllungsaufwand**

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft 976.529,82 €

Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft 29.932,70 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht **1.006.462,52 €****Einmaliger Erfüllungsaufwand**

Einmaliger Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft 135.024,38 €

Einmalige Informationspflichten Wirtschaft 8.753,33 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht **143.777,71 €****II.A Nicht-Finanzsektor: Regelungen, die auf nationalem / internationalem Recht basieren****Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft****Einmaliger Erfüllungsaufwand**

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min	Fallzahl	Erfüllungsaufwand ge- samt
GwG	alt: § 5 neu: § 5 i. V. m. § 4 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b aa	Anpassung wirksames Risikomanagement (Edelmetallhändler)	mittel	540	250	81.900,00 €
GwG	§ 10 Ab- satz 6a Nummer 1 Buchstabe b	Anpassung Verfahren zur Einhaltung Sorg- faltspflichten (Edel- metallhändler)	mittel	540	250	81.900,00 €
						<u>163.800,00 €</u>
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						0,00 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						163.800,00 €

Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft – Entlastung-Nicht-Finanzsektor

wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komple-xität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsauf-wand ge-samt
GwG	§ 5 Nummer 2 + Nummer 3 i. V. m. § 4	Durchführung Risikomanagement (Industrieholdings, Inkassounternehmen)	einfach	72	5.081	-153.771,38 €
GwG	§ 5 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 8	Pflicht zur Aufzeichnung und Aufbewahrung (Industrieholdings, Inkassounternehmen)	einfach	181	5.081	-396.527,17 €
GwG	§ 6 Absatz 2 Nummer 1b) i. V. m. § 10 Absatz 1 Nummer 1-4	Abklärung des Vertragspartners und des Zwecks und der Art der Geschäftsbeziehung (Industrieholdings, Inkassounternehmen)	einfach	18	101.620	-788.672,82 €
GwG	§ 6 Absatz 2 Nummer 1b) i. V. m. § 10 Absatz 6 Nummer + Nummer 3 i. V. m. § 10 Absatz 1	Sorgfaltspflichten (Industrieholdings, Inkassounternehmen)	einfach	77	50.810	-1.644.499,52 €
GwG	§ 6 Absatz 2 Nummer 5	Interne Sicherungsmaßnahme – Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten (Industrieholdings, Inkassounternehmen)	mittel	32	5.081	-98.639,15 €

Nicht-Finanzsektor wiederkehrender Erfüllungsaufwand Entlastung

-3.082.110,04 €

II.B Nicht-Finanzsektor: Regelungen, die auf EU-Recht basieren						
Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft						
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						
Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
GwG	§ 5 i. V. m. § 4 Absatz 4 Nummer 2	Durchführung Risikomanagement (Mietmakler, Kunstvermittler, Lohnsteuerhilfvereine)	einfach	72	3.028	91.639,39 €
GwG	§ 5 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 8	Pflicht zur Aufzeichnung und Aufbewahrung (Lohnsteuerhilfvereine)	einfach	181	300	23.412,35 €
GwG	§ 6 Absatz 2 Nummer 1b) i. V. m. § 10 Absatz 1 Nummer 1-4	Abklärung des Vertragspartners und des Zwecks und der Art der Geschäftsbeziehung (Lohnsteuerhilfvereine)	einfach	18	6.000	46.566,00 €
GwG	§ 6 Absatz 2 Nummer 1b) i. V. m. § 10 Absatz 1 Nummer 5	kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (Lohnsteuerhilfvereine)	einfach	18	600	4.656,60 €
GwG	§ 6 Absatz 2 Nummer 1b) i. V. m. § 10 Absatz 6 Nummer 1 + Nummer 3 i. V. m. § 10 Absatz 1	Sorgfaltspflichten (Mietmakler, Kunstvermittler)	einfach	77	27.280	882.935,39 €

II.B Nicht-Finanzsektor: Regelungen, die auf EU-Recht basieren						
Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft						
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						
Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
GwG	§ 6 Absatz 2 Nummer 5	Interne Sicherungsmaßnahme – Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten (Lohnsteuerhilfvereine)	mittel	32	300	5.824,00 €
GwG	§ 6 Absatz 2 Nummer 6	Interne Sicherungsmaßnahme – Schulung der Mitarbeiter (Lohnsteuerhilfvereine)	mittel	60	300	10.920,00 €
GwG	§ 8 Absatz 1 Satz 2 und 3	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht	einfach	191	2.000	164.705,67 €
GwG	§ 9 Absatz 4	Gruppenweite Einhaltung von Pflichten; Pflicht des gruppenangehörigen Unternehmens, wenn Mutterunternehmen keine Gruppenpflichten hat	mittel	632	1	383,41 €
GwG	§ 9 Absatz 5	Pflicht zur Umsetzung von Maßnahmen für nachgeordnete Unternehmen	mittel	632	1	383,41 €
GwG	§ 11 Absatz 5 Satz 2	Identifizierung/ Nachweis der Registrierung	einfach	6	1.600	13.499,20 €
						<u>1.244.925,42 €</u>
Einmaliger Erfüllungsaufwand						
Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
GwG	§ 5 i. V. m. § 4 Absatz 4 Nummer 2	Entwicklung wirksames Risikomanagement (Mietmakler, Kunstvermittler, Lohnsteuerhilfvereine)	mittel	900	3.028	1.753.666,20 €
GwG	§ 6 Absatz 2 Nummer 1b) i. V. m. § 10 Absatz 6	Entwicklung Verfahren zum Einhalten Sorgfaltspflichten (Mietmakler, Kunstvermittler)	mittel	930	2.728	1.632.585,24 €

II.B Nicht-Finanzsektor: Regelungen, die auf EU-Recht basieren						
Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft						
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						
Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
	Nummer 3 i. V. m. § 10 Absatz 1					
						3.386.251,44 €
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						1.244.925,42 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						3.386.251,44 €
Informationspflichten Wirtschaft						
Wiederkehrende Informationspflichten						
Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
GwG	§ 5 Absatz 2	Übermittlung der Risikoanalyse an Aufsichtsbehörden (Lohnsteuerhilfvereine)	einfach	9	300	895,50 €
GwG	§ 10 Absatz 2 Satz 5	Verpflichtung, die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gegenüber der Aufsichtsbehörde darlegen zu können (Lohnsteuerhilfvereine)	mittel	32	175	2.613,33 €
GwG	§ 14 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 10 Absatz 2 Satz 4	Verpflichtung die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gegenüber der Aufsichtsbehörde bei vereinfachten Sorgfaltpflichten darlegen zu können	mittel	47	60	1.316,00 €
GwG	§ 20 Absatz 1, Abs 3, Absatz 4, § 21 i. V. m.	Mitteilung der Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten an Transparenzregister (bei Änderung) (Lohnsteuerhilfvereine)	einfach	6	10	19,90 €

II.B Nicht-Finanzsektor: Regelungen, die auf EU-Recht basieren						
Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft						
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						
Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
	§ 19 Absatz 1					
GwG	§ 23 a	Meldung von Unstimmigkeiten an die registrierführende Stelle	einfach	18	1.150	6.865,50 €
GwG	§ 43	Meldepflicht bei Verdacht auf Geldwäsche oder Finanzierung einer terroristischen Vereinigung (rechtsberatende Berufe)	einfach	21	15	104,48 €
GwG	§ 52	Auskunft der Verpflichteten an die zuständige Aufsichtsbehörde zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen	mittel	92	30	1.288,00 €
						<u>13.102,71 €</u>
Einmalige Informationspflichten						
Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
GwG	§ 20 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 4, § 21 i. V. m. § 19 Absatz 1	Mitteilung der Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten an Transparenzregister (Lohnsteuerhilfvereine)	einfach	6	300	597,00 €
						<u>597,00 €</u>
Wiederkehrende Informationspflichten						13.102,71 €
Einmalige Informationspflichten						597,00 €

c) für die Verwaltung

Die Umsetzung von Regelungen beruhend auf EU-Vorgaben führt zu einem wiederkehrenden Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes (Zollverwaltung, BaFin, ITZBund, Bundesverwaltungsamt) in Höhe von insgesamt ca. 3,7 Millionen Euro und zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt ca. 855 000 Euro.

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand der Länder durch die Aufsicht über zusätzliche Verpflichtete wegen Umsetzung von EU-Vorgaben beträgt ca. 421 000 Euro.

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand der BaFin durch die Umsetzung von EU-Vorgaben beträgt ca. 558 714,10 Euro, der einmalige Erfüllungsaufwand ca. 137 564 Euro.

Der Zollverwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Umsetzung von EU-Vorgaben in Höhe von ca. 597 000 Euro. Darüber hinaus fallen beim ITZBund hierfür rund 120 000 Euro einmalige Sachkosten für die informationstechnische Realisierung an. Für die Zollverwaltung beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand im Haushaltsjahr des Inkrafttretens ca. 2,13 Millionen Euro (ca. 1,62 Millionen Euro Personal- und 505 000 Euro Sachkosten), in den Folgejahren ca. 2,18 Millionen Euro (ca. 1,62 Millionen Euro Personal- und 550 000 Euro Sachkosten). Darin ist ein personeller Aufwand von rund 23 AK enthalten. Für das ITZBund beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand ca. 300 000 Euro. Darin ist ein personeller Aufwand von rund 3 Arbeitskräften enthalten.

Der FIU entstehen durch die Neuregelung des Gesetzes Mehraufwendungen in verschiedenen Bereichen. Durch eine Vergrößerung des Verpflichtetenkreises und zusätzliche Sorgfaltspflichten für die Verpflichteten ist mit einer Erhöhung des Meldungsaufkommens zu rechnen. Im Bereich der operativen Analyse entsteht weiterhin ein Mehraufwand durch einen erhöhten nationalen und internationalen Informationsaustausch sowie einen erhöhten Prüfungsaufwand bei der Meldungsbearbeitung. Zudem fällt zusätzlicher Aufwand durch erweiterte Aufgaben im Statistikbereich sowie die Einrichtung von IT-Schnittstellen an. Insgesamt beläuft sich hier der zu erwartende Mehraufwand auf jährlich ca. 1,83 Millionen Euro. Daneben entsteht ein einmaliger Mehraufwand in Höhe von ca. 597 000 Euro.

Dem Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) entstehen Mehraufwendungen durch eine erweiterte Aufgabe (Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle). Insgesamt beläuft sich der zu erwartende Mehraufwand auf jährlich 62 100 Euro (41 100 Euro Personalkosten und 21 000 Euro Sachkosten; ohne Mehraufwand für die Querschnittsaufgaben Organisation, Personal, Haushalt, Service und Aus- und Fortbildung).

Dem Bund (Zollverwaltung) entsteht für die Bereiche Organisation, Personal, Haushalt, Service, Bildung und Service-Center ein jährlicher Erfüllungsaufwand durch zusätzlich benötigtes Personal in Höhe von ca. 279 000 Euro (211 000 Euro Personalkosten, 68 000 Euro Sachkosten).

Der Betrieb des Transparenzregisters wird durch die Bundesanzeiger Verlag GmbH im Wege der Beleihung durchgeführt. Kosten entstehen dem Bund wegen der Gebührenfinanzierung insoweit nicht.

Das Bundesverwaltungsamt ist für die Aufsicht über das Transparenzregister und die Durchführung von Bußgeldverfahren bei Verstößen gegen die Mitteilungspflichten und gegen die Vorgaben zur Einsichtnahme in das Transparenzregister zuständig. Aufgrund der Umsetzung von EU-Vorgaben entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von ca. 674 000 Euro (ca. 127 000 Euro mittlerer Dienst und ca. 548 000 Euro gehobener Dienst).

Überblick über wesentliche Erfüllungsaufwendungen der Verwaltung (Erfüllungsaufwand i. e. S. und Informationspflichten):

I.A Finanzsektor – Regelungen, die auf EU-Recht basieren

Erfüllungsaufwand Verwaltung – BaFin

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
GwG	§ 23a	Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle	einfach	231	350	43.389,50 €
GwG	§ 49 Abs. 5	Beschwerderecht	hoch	2415	50	162.851,50 €
GwG	§ 51 Abs. 9	Übermittlung aufsichtlicher Daten an die FIU	einfach	20	10	107,33 €

GwG	§ 51 Abs. 11	Übermittlung aufsichtlicher Maßnahmen an die europ. Kommission	einfach	240	20	2.576,00 €
GwG	§ 54 Abs. 6	Kooperationsvereinbarungen	mittel	640	5	2.359,47 €
KWG	§ 37 Abs. 1 S. 3	Veröffentlichung von Maßnahmen durch die Bundesanstalt bei Einschreiten gegen unerlaubte Kryptoverwahrgeschäfte	mittel	640	5	2.359,47 €
KWG	§ 2c Abs. 1	Durchführung von Inhaberkontrollverfahren (neu für Kryptoverwahrgeschäft)	hoch	4910	5	33.109,77 €
KWG	§ 24 Abs. 1 Nr. 1	Bearbeitung der Absichtsanzeige der Bestellung von Geschäftsleitern (neu für Kryptoverwahrgeschäft)	mittel	1390	10	10.248,93 €
KWG	§ 25a	Überwachung der Einhaltung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation (neu für Kryptoverwahrgeschäft)	hoch	5030	20	135.675,87 €
KWG	§ 26 Abs. 1 Satz 1 1. Alt	Auswertung des aufgestellten Jahresabschluss und Fristenkontrolle (neu für Kryptoverwahrgeschäft)	mittel	1130	20	16.663,73 €
KWG	§ 26 Abs. 1 Satz 1 2. Alt.	Auswertung des festgestellten Jahresabschluss und Fristenkontrolle (neu für Kryptoverwahrgeschäft)	mittel	1130	20	16.663,73 €
KWG	§ 29 Abs. 1 i. V. m. PrüfbV	Auswertung des Berichts über die Abschlussprüfung (hier: Erfüllungsaufwand für Institut, neu für Kryptoverwahrgeschäft)	hoch	4920	20	132.708,80 €

558.714,10 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
KWG	§ 32 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6	Bearbeitung eines Erlaubnis-antrages (neu für Kryptoverwahrgeschäft)	hoch	5100	20	137.564,00 €

137.564,00 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

558.714,10 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

137.564,00 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung**696.278,10 €****I.B Nicht-Finanzsektor: Regelungen, die auf EU-Recht basieren****Erfüllungsaufwand Verwaltung**Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
GwG	§ 23a	Meldung von Unstimmigkeiten an die registrierführende Stelle	einfach	111	350	28.736,05 €
GwG	§ 26	Datenübermittlung an europäisches Justizportal	einfach	11	365	2.969,76 €
GwG	§ 44	Meldepflicht von Behörden an FIU	einfach	20	3	44,38 €
GwG	§ 51 Absatz 1	Aufsicht hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG durch die Verpflichteten	mittel	815	470	387.901,97 €
GwG	§ 51 Absatz 8	Informationsweitergabe der zuständigen Behörde an die Verpflichteten	mittel	345	1	349,37 €
GwG	§ 55 Absatz 6	Zur Verfügung Stellung aller relevanten Informationen auf Verlangen der europäischen Aufsichtsbehörden	einfach	141	1	104,29 €
GwG	§ 51 Absatz 5	vorübergehende Untersagung des Berufs- oder der Geschäftstätigkeit/ Widerruf der Zulassung	mittel	815	1	825,32 €

<u>LB Nicht-Finanzsektor: Regelungen, die auf EU-Recht basieren</u>						
Erfüllungsaufwand Verwaltung						
<u>Wiederkehrender Erfüllungsaufwand</u>						
		durch Aufsichts-/Zulas- sungsbehörde				
						420.931,14 €
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						420.931,14 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						0,00 €

5. Weitere Kosten

Für die Führung des Transparenzregisters und bei Einsichtnahme in das Transparenzregister kann die registerführende Stelle Gebühren erheben. Diese Gebühren fallen zum einen an bei denjenigen Unternehmen, zu deren wirtschaftlich Berechtigten das Transparenzregister Informationen zugänglich macht. Zum anderen treffen die Gebühren diejenigen, die Einsicht in das Register nehmen, wobei hier die Höhe auf die Deckung des Verwaltungsaufwands begrenzt ist. Daneben entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral. Demografische Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes erscheint nicht sinnvoll. Die Regelungen sind größtenteils durch die Änderungsrichtlinie vorgegeben, die keine Befristung vorsieht.

Eine Evaluierung erfolgt nach Artikel 1 Nummer 41 der Änderungsrichtlinie durch die Europäische Kommission. Diese hat bis zum 11. Januar 2022 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie vorzulegen. Das Bundesministerium der Finanzen wird der EU-Kommission in diesem Zusammenhang seine Erkenntnisse zur Anwendung der EU-Vorschriften mitteilen. Die Ergebnisse werden gemäß der Konzeption der Bundesregierung zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben an den Nationalen Normenkontrollrat übermittelt. Diese Ergebnisse werden auch Erkenntnisse zur Anwendung der nationalen Vorgaben enthalten. Um die Evaluierung der EU-Kommission und den Ausgang der Deutschlandprüfung der Financial Action Task Force im Jahre 2021 berücksichtigen zu können, soll die Überprüfung nationaler Vorgaben nachgelagert erfolgen, spätestens im Jahr 2023 bzw. nach der Durchführung der nächsten Nationalen Risikoanalyse (NRA), die gemäß Artikel 7 der Vierten Geldwäscherichtlinie der regelmäßigen Aktualisierung bedarf.

Zur Überprüfung der nationalen Vorgaben wird die Bundesregierung bei der nächsten NRA die Bedrohungslage in allen relevanten Sektoren analysieren. Dabei wird auch die Wirksamkeit der zur Verfügung stehenden Abwehrmechanismen von großer Bedeutung sein. Im Einzelnen richtet sich die Analyse nach der für die kommende NRA festzulegenden Methodologie. Im Wesentlichen werden dabei statistische Daten sowie qualitative Erfahrungen analysiert und bewertet. Zudem soll die NRA dabei helfen, bestehende und zukünftige Risiken zu erkennen und zu kartieren, um diese unter anderem regulatorisch adressieren und mindern zu können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Vorschrift regelt die in der Inhaltsübersicht vorgenommenen Änderungen.

Zu Nummer 2

(§ 1 Begriffsbestimmungen)

Zu Buchstabe a

(§ 1 Absatz 2 – Terrorismusfinanzierung) Die Änderung in § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b* dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Punkt ii der Änderungsrichtlinie. Die Bezugnahme auf den vorherigen Rahmenbeschluss wurde in der Richtlinie gestrichen und durch den Nachfolgerechtsakt ersetzt.

Zu Buchstabe b

(§ 1 Absatz 5 Satz 2 – Transaktion) Die Ergänzung in § 1 Absatz 5 Satz 2 stellt klar, dass sich der Begriff der Transaktion bei Vermittlungsgeschäften nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 und 16 auf das vermittelte Geschäft und nicht das Vermittlungsgeschäft bezieht. Für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 ergab sich bereits nach bislang geltender Rechtslage aus § 11 Absatz 2, dass sich die Pflicht des Immobilienmaklers zur Identifizierung auf die Vertragsparteien des Kaufvertrages und im Hinblick auf den maßgeblichen Zeitpunkt auf deren ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages bezieht und somit der Immobilienkaufvertrag die geldwäscherechtlich maßgebliche Transaktion ist. § 1 Absatz 5 Satz 2 regelt diese Bezugnahme des Transaktionsbegriffs auf das vermittelte Geschäft nun auch für Vermittlungsgeschäfte nach § 2 Absatz 1 Nummer 16, so dass der Geltungsbereich der Regelung auf Immobilienmakler nach § 2 Absatz 14 sowie Kunstvermittler und Güterhändler nach § 2 Absatz 1 Nummer 16, soweit diese als Vermittler tätig werden, erstreckt wird. In Bezug auf diese Vermittlungstätigkeiten besteht ein besonderes Regelungsbedürfnis hinsichtlich des Transaktionsbegriffs, da bei Transaktionen dieser Verpflichteten nach § 4 Absatz 4 und 5 und nach § 10 Absatz 6 und 6a einzelne Pflichten erst bei Erreichen der Schwellenbeträge greifen. Zugleich wird mit der Klarstellung auch der Erweiterung der unter das GwG fallenden Vermittlungsgeschäfte nach der Änderungsrichtlinie Rechnung getragen (vgl. Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d, i und j der Änderungsrichtlinie).

Zu Buchstabe c

(§ 1 Absatz 9 – Güterhändler) Mit der Änderung in Absatz 9 wird klargestellt, dass der Begriff des Güterhändlers natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen umfasst.

Zu Buchstabe d

(§ 1 Absatz 11 – Immobilienmakler) Nach § 1 Absatz 11 ist Immobilienmakler im Sinne des GwG, wer gewerblich den Abschluss von Kauf-, Pacht- oder Mietverträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermittelt. Unerheblich ist, in wessen Namen und auf wessen Rechnung der Immobilienmakler tätig wird. Die Regelung in Absatz 11 setzt Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie um. Hiernach unterfallen als Immobilienmakler im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d der Richtlinie zukünftig nicht mehr nur diejenigen Immobilienmakler den Regelungen des GwG, deren Tätigkeit sich auf den Erwerb von Immobilien bezieht, sondern auch Makler, die gewerblich Rechtsgeschäfte zur Vermietung oder Verpachtung von Immobilien vermitteln (also auch „Mietmakler“). Die Definition des Immobilienmaklers in § 1 Absatz 11 weicht – wie bereits bislang für den Kaufmakler – von der gewerberechtlichen Definition des Immobilienmaklers nach § 34c Absatz 1 GewO ab, indem der Makler, der lediglich die Gelegenheit zum Abschluss entsprechender Verträge nachweist (Nachweismakler), weiterhin nicht von der geldwäscherechtlichen Definition umfasst ist und im Gegensatz zur gewerberechtlichen Definition nicht auf den bloßen Willen einer

* Gesetzesangaben ohne nähere Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf das GwG.

entsprechenden Tätigkeit, sondern deren tatsächliche Erbringung abzustellen ist. Die Nennung des Verkaufs neben der Tätigkeit zur Vermittlung des Kaufs von Grundstücken ist allein aus redaktionellen Gründen entfallen. Die Verpflichtetenstellung des Immobilienmaklers greift unabhängig davon, ob der Immobilienmakler auf Käufer- oder Verkäuferseite bzw. Mieter- oder Vermieterseite tätig wird. Mietmakler sind zukünftig nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 geldwäscherechtlich Verpflichtete. Die Definition des § 1 Absatz 11 umfasst natürliche oder juristische Personen wie auch rechtsfähige Personengesellschaften. Zur Umsetzung des Schwellenbetrages nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d vgl. zu § 4 Absatz 4 und § 10 Absatz 6.

Zu Buchstabe e

(§ 1 Absatz 12 – PeP) Die Änderung in § 1 Absatz 12 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 13 der Änderungsrichtlinie. Demnach hat jeder Mitgliedstaat der EU-Kommission eine Liste mit genauen Funktionen zur Verfügung zu stellen, die gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften als wichtige Ämter im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 der Vierten Geldwäscherichtlinie gelten. Die gemeinsame Liste wird von der EU-Kommission veröffentlicht. Sie soll grenzüberschreitend in der EU die Rechtsanwendung erleichtern durch Konkretisierung, welche Funktionen nach den jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaates den Status als politisch exponierte Person begründen. Darüber hinaus werden auch die im Inland ansässigen akkreditierten internationalen und europäischen Organisationen verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen eine Liste mit wichtigen öffentlichen Ämtern bei diesen Organisationen zu übermitteln und auf dem neuesten Stand zu halten. Diese Liste wird Bestandteil der an die EU-Kommission zu übermittelnden Liste.

Zu Buchstabe f

(§ 1 Absatz 15 – Mitglied der Führungsebene) Die Ergänzung in § 1 Absatz 15 Satz 2 dient der vollständigen Umsetzung von Artikel 3 Nummer 12 der Vierten Geldwäscherichtlinie und stellt klar, dass ein Mitglied der Führungsebene nicht zugleich ein Mitglied der Leitungsebene sein muss.

Zu Buchstabe g

(§ 1 Absatz 18 – E-Geld) In § 1 Absatz 18 wird der Verweis auf die E-Geld-Definition im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) aktualisiert. Zudem wird den Vorgaben des Artikels 3 Nummer 16 in der Fassung der Änderungsrichtlinie Rechnung getragen, indem auch ein Verweis auf § 1 Absatz 2 Satz 4 ZAG aufgenommen wird, der ausdrücklich regelt, was nicht als E-Geld anzusehen ist.

Zu Buchstabe h

(§ 1 Absatz 23 – Kunstvermittler und Kunstlagerhalter) § 1 Absatz 23 definiert die zukünftig nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 verpflichteten Kunstvermittler und Kunstlagerhalter. Nach der Definition in § 1 Absatz 23 Satz 1 ist Kunstvermittler im Sinne des GwG, wer gewerblich den Abschluss von Kaufverträgen über Kunstgegenstände vermittelt. Dieser Begriff des Kunstvermittlers schließt nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe i der Richtlinie insbesondere Kunstgalerien und Auktionshäuser mit ein. Unter dem Begriff des Güterhandels waren bereits nach bisheriger Rechtslage auch Kommissionsgeschäfte (Handeln in eigenem Namen auf fremde Rechnung) und Vermittlungstätigkeiten (Handeln in fremdem Namen auf fremde Rechnung) erfasst (vgl. BT-Drs. 18/11555, S. 103). Die Abgrenzung von Güterhandel und Kunstvermittlung ist insoweit bedeutsam mit Blick auf die jeweils unterschiedlichen Schwellenbeträge (vgl. § 4 Absatz 5 und § 10 Absatz 6a). Kunstlagerhalter im Sinne des GwG ist, wer gewerblich Kunstgegenstände lagert. Der Begriff des Lagerhalters entspricht dem des § 467 Absatz 1 Handelsgesetzbuch (HGB). Lagerhalter unterfallen den Regelungen des Geldwäschegesetzes nur, soweit die Lagerung in Zollfreigebieten erfolgt (vgl. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie).

(§ 1 Absatz 24 – Finanzunternehmen) Der Begriff des Finanzunternehmens wird mit der Regelung in § 1 Absatz 24 neu definiert und vom KWG-Begriff des Finanzunternehmens losgelöst. Innerhalb geldwäscherechtlicher Bezüge hat sich die Definition des Finanzunternehmens nach § 1 Absatz 3 KWG als nicht zweckdienlich erwiesen, da im Rahmen der banken- und wertpapierrechtlichen Vorgaben des KWG geldwäscherechtliche Belange keine angemessene Berücksichtigung fanden.

Vor diesem Hintergrund enthält Absatz 24 nunmehr eine eigenständige geldwäscherechtliche Definition des Begriffs des Finanzunternehmens. Bei der Neudefinition des Begriffs ist neben Richtlinien- und FATF-Vorgaben sowie Risikoerwägungen zu berücksichtigen, dass Unternehmen, die vormals über die Norm des § 1 Absatz 3 KWG als Finanzunternehmen geldwäscherechtlich verpflichtet waren, inzwischen teilweise als Finanzdienstleistungsinstitute nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 den Vorgaben des Geldwäschegesetzes unterfallen.

Nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie sind „Finanzinstitute“ geldwäscherechtlich Verpflichtete. Der Begriff des Finanzinstitutes ist in Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie definiert als „ein anderes Unternehmen als ein Kreditinstitut, das eine oder mehrere der in Anhang I Nummern 2 bis 12, 14 und 15 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Tätigkeiten ausübt, einschließlich der Tätigkeiten von Wechselstuben (bureaux de change).“ § 2 Absatz 1 Nummer 6 i. V. m. § 1 Absatz 24 GwG unterwirft diejenigen Unternehmen geldwäscherechtlichen Pflichten, die Finanzinstitut im Sinne des Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie sind, ohne anderweitig, insbesondere nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GwG als Finanzdienstleistungsinstitut, geldwäscherechtlich Verpflichteter zu sein. Kreditinstitute sind nach der Richtlinie definitionsgemäß keine Finanzinstitute.

§ 1 Absatz 24 Satz 1 Nummer 1 regelt den Beteiligungserwerb. Holdinggesellschaften sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 24 Satz 2 vom Begriff des Finanzunternehmens und hier insbesondere vom Beteiligungserwerb nach Satz 1 Nummer 1 ausgenommen. Die Ausnahme nach Satz 2 umfasst Holdinggesellschaften, soweit diese ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen außerhalb des Kreditinstituts-, Finanzinstituts- und Versicherungssektors halten und nicht über die mit der Verwaltung des Beteiligungsbesitzes verbundenen Aufgaben hinaus unternehmerisch tätig sind. Beteiligungen an Unternehmen des Kreditinstituts-, Finanzinstituts- und Versicherungssektors ohne wesentlichen Umfang (max. 5 Prozent) sowie operative Tätigkeiten von völlig untergeordneter Bedeutung sind insoweit unschädlich. Die Definition nach Satz 2 entspricht weitestgehend dem Begriff der „reinen Industrieholding“, wie er dem Rundschreiben 19/99 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 23. Dezember 1999 zugrunde liegt. Innerhalb des Verweises des § 2 Absatz 1 Nummer 6 a. F. auf § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 KWG war die Erfassung von reinen Industrieholdings umstritten, da die BaFin diese auf Grundlage des Single Rulebook Q&A der EBA bereits seit 2014 vom Anwendungsbereich des § 1 Absatz 3 KWG ausgenommen hatte. Holdinggesellschaften unterliegen nicht den Vorgaben der Geldwäscherichtlinie. Sie betreiben regelmäßig kein eigenes operatives Geschäft, so dass sich die Identifizierungspflicht nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten auf die eigenen Tochtergesellschaften beschränken würde. Zukünftig sollen Industrieholdings nach den Vorgaben der Capital Requirements Regulation (CRR) auch innerhalb des Kreditwesengesetzes nicht mehr vom Begriff des Finanzinstitutes umfasst sein.

Satz 1 Nummer 2 regelt den Forderungserwerb und umfasst den entgeltlichen Erwerb von Geldforderungen mit Finanzierungsfunktion. Unternehmen, die entgeltlich Geldforderungen erwerben, sind Finanzinstitut im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. Nummer 2 des Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Capital Requirement Directive – „CRD IV“). Es handelt sich hierbei insbesondere um Tätigkeiten im Bereich der Forfaitierung und des Factoring. Vielfach handelt es sich um Finanzdienstleistungsinstitute, die nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 KWG der Erlaubnispflicht nach KWG und nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 den Vorgaben des GwG unterliegen.

§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 KWG regelt das Factoring aufgrund von Rahmenverträgen. Die Regelung in § 1 Absatz 24 Satz 1 Nummer 2 ist darüber hinaus erforderlich um sicherzustellen, dass über den engen Factoring-Begriff des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 KWG hinausgehende Tätigkeiten im Rahmen der Definition in § 1 Absatz 24 abgedeckt und so die Vorgaben der Geldwäscherichtlinie und der FATF vollständig umgesetzt werden. Dies betrifft insbesondere Verbriefungstransaktionen und Fälle des Fälligkeitsfactoring. Satz 1 Nummer 2 erfasst nur Tätigkeiten des Forderungserwerbs mit Finanzierungsfunktion. Dies entspricht den Vorgaben nach FATF und Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Insbesondere Inkassotätigkeiten sind vor diesem Hintergrund in der Regel nicht von Nummer 2 erfasst.

§ 1 Absatz 24 Satz 1 Nummer 3 („mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung zu handeln“) setzt Vorgaben nach Nummer 7a des FATF-Glossary und nach Anhang I Nummer 7a bis e der CRD IV-Richtlinie um.

Nach § 1 Absatz 24 Satz 1 Nummer 4 sind Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO sowie Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h GewO Finanzunternehmen. Ausgenommen sind Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater, die ausschließlich Tätigkeiten in Bezug auf Anlagen erbringen, die von geldwäscherechtlich Verpflichteten emittiert oder vertrieben werden. Insoweit ist über diese Verpflichteten die Beachtung geldwäscherechtlicher Vorgaben gewährleistet. Finanzanlagenvermittlern und Honorar-Finanzanlagenberatern steht es damit frei, ihre Tätigkeit auf Anlagen zu beschränken, die von GwG-Verpflichteten vertrieben oder emittiert werden. In diesen Fällen entstehen keine geldwäscherechtlichen Pflichten. Zugleich wird eine Doppelverpflichtung von Anbieter und Vermittler eines Produktes vermieden. Die Regelung der Verpflichteteigenschaft von Finanzanlagenvermittlern und Honorar-Finanzanlagenberatern erfolgt für diese Unternehmen auch mit Blick auf

die nach dem Koalitionsvertrag vorgesehene Aufsichtsübertragung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Geschlossene Investmentvermögen unterliegen als Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 den Vorgaben des Geldwäschegesetzes. Soweit Handelsplattformen nicht die für eine Kapitalverwaltungsgesellschaft erforderliche Struktur aufweisen, richtet sich die Verpflichteteneigenschaft nach § 1 Absatz 24 Satz 1 Nummer 4.

§ 1 Absatz 24 Satz 1 Nummer 5 setzt Anhang I Nummer 9 der CRD IV-Richtlinie um.

§ 1 Absatz 24 Satz 1 Nummer 6 („Darlehen zwischen Kreditinstituten vermittelt“) umfasst Geldmaklergeschäfte und setzt Anhang I Nummer 10 der CRD IV-Richtlinie um.

(§ 1 Absatz 25 – Mutterunternehmen) Mit der Definition, was unter einem Mutterunternehmen im Sinne von § 1 Absatz 16 Nummer 1 GwG zu verstehen ist, wird insbesondere klargestellt, dass es innerhalb einer Gruppe nur ein Mutterunternehmen geben kann. Dies ist insbesondere für die Neuregelung in § 9 Absatz 4 GwG von Bedeutung, der unter bestimmten Voraussetzungen die nur für Mutterunternehmen geltenden Pflichten gemäß § 9 Absatz 1 bis 3 GwG auch für bestimmte nachgeordnete gruppenangehörige Unternehmen entsprechend Anwendung finden lässt.

Zu Nummer 3

(§ 2 Verpflichtete, Verordnungsermächtigung)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

(§ 2 Absatz 1 Nummer 3 – Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute) Die Änderung in § 2 Absatz 1 Nummer 3 dient der redaktionellen Bereinigung eines Verweises auf Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 2 Absatz 1 Nummer 4 – Agenten und E-Geld-Agenten sowie Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute) Im Rahmen der Aufsicht über die Agenten wurden vermehrt auch Organisationsmängel festgestellt, deren Behebung in der Verantwortung des grenzüberschreitend tätig werdenden Instituts liegt. Systemische Mängel bei der Umsetzung der geldwäscherechtlichen Vorschriften in einem Netz von Agenten können lediglich an das Institut adressiert werden, das die Agenten in ihre Zahlungsdienste einbindet. Durch diese Erweiterung können künftig systemische Mängel an das grenzüberschreitend tätig werdende Institut adressiert, abgestellt und gegebenenfalls sanktioniert werden.

Für die FIU ist es zudem zweckmäßig, die Verdachtsmeldungen mit Inlandsbezug von den ausländischen Instituten, die im Inland ein Netz von Agenten unterhalten und in ihre Zahlungsdienste einbinden, unmittelbar zu erhalten. Zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten bestehen Unterschiede – trotz der über die Vierte Geldwäscherichtlinie und die Änderungsrichtlinie verankerte Zusammenarbeit – aufgrund fehlender verbindlicher Standards in Bezug auf ihre Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse.

Zu Doppelbuchstabe cc

(§ 2 Absatz 1 Nummer 5 – selbständige Gewerbetreibende) Der Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz wird aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe dd

(§ 2 Absatz 1 Nummer 6 – Finanzunternehmen) Nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 sind Finanzunternehmen im Sinne der Definition des § 1 Absatz 24 Verpflichtete. Der Verweis auf § 1 Absatz 3 KWG entfällt. Nach Absatz 1 Nummer 6 sind diejenigen Unternehmen nicht verpflichtet, die bereits nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 7, 9, 10, 12 oder 13 GwG geldwäscherechtlich, beispielsweise aufgrund ihrer Eigenschaft als Finanzdienstleistungsinstitut, verpflichtet sind.

Zu Doppelbuchstabe ee

(§ 2 Absatz 1 Nummer 7 – Versicherungsunternehmen) Die Änderung in Nummer 7 dient der Bereinigung eines redaktionellen Versehens, da auch Kapitalisierungsprodukte vom Sinn und Zweck der Norm erfasst sind.

Zu Doppelbuchstabe ff

(§ 2 Absatz 1 Nummer 8 – Versicherungsvermittler) Mit der Änderung wird der Verweis auf die seit dem 23. Februar 2018 geltende Fassung des § 34d GewO angepasst. Hiermit ist keine Änderung der materiellen Rechtslage verbunden.

Zu Doppelbuchstabe gg

(§ 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a, c, d und e – Anwaltstätigkeiten im Bereich M&A und Steuerberatung)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Anpassung erfolgt zur Klarstellung, dass Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte und Notare nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 GwG bei Erbringung der genannten Katalogtätigkeiten verpflichtet sind unabhängig davon, ob das Vertragsverhältnis mit dem einzelnen Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand oder Notar oder mit der Kanzlei bzw. dem Notariat besteht, für die bzw. das der Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand oder Notar tätig ist.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Ergänzung in § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c und d setzt Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a i. V. m. Nummer 9 des Anhangs I der Richtlinie 2013/36/EU um. Es handelt sich um Tätigkeiten im Bereich Mergers & Acquisition, die sowohl durch Finanzunternehmen (vgl. § 1 Absatz 24 Nummer 5) als auch insbesondere typischerweise durch Rechtsanwälte oder unter Mitwirkung von Notaren erbracht werden. Die Ergänzung ist erforderlich, um europäische Vorgaben umzusetzen, soweit diese Tätigkeiten durch Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 erbracht werden.

Die Ergänzung von Tätigkeiten der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Sinne des § 3 StBerG in Buchstabe e ist erforderlich, da Rechtsanwälte nach dieser Regelung berechtigt sind, steuerberatend tätig zu werden. Im Gegensatz zu Steuerberatern, die per se nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 geldwäscherechtlich Verpflichtete sind, sind Rechtsanwälte nur im Bereich der Ausübung der in § 2 Absatz 1 Nummer 10 genannten Katalogtätigkeiten verpflichtet. Die Ergänzung von Tätigkeiten im Sinne des § 3 StBerG dient der Vermeidung einer Gesetzeslücke im Bereich anwaltlicher Tätigkeiten im Verhältnis zur Verpflichtetenstellung von Steuerberatern nach § 2 Absatz 1 Nummer 12. Nach § 44 Absatz 1 StBerG können Rechtsanwälte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen zudem unter der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ erbringen.

Zu Doppelbuchstabe hh

(§ 2 Absatz 1 Nummer 11 – Inkassodienstleistungen) Mit der Anpassung in § 1 Absatz 1 Nummer 11 erfolgt als Folgeänderung zur Anpassung des § 2 Absatz 1 Nummer 10 ein vollständiger Verweis auf den dortigen Tätigkeitskatalog und werden Inkassodienstleistungen von den die Verpflichteteneigenschaft begründenden Tätigkeiten ausgenommen. Nach der Legaldefinition in § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG ist Inkassodienstleistung die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird. Soweit der Rechtsbeistand über Inkassodienstleistungen hinaus Katalogtätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 erbringt, treffen ihn geldwäscherechtliche Pflichten nur in Bezug auf diese Tätigkeiten.

Zu Doppelbuchstabe ii

(§ 2 Absatz 1 Nummer 12 – Dienstleistungen in Steuerangelegenheiten, Teilerlaubnisträger nach § 4 StBerG) Die Regelung setzt Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie um. Neben den nach der bisherigen Regelung verpflichteten Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten unterliegen zukünftig nach den Vorgaben der Änderungsrichtlinie alle Dienstleister in Steuerangelegenheiten geldwäscherechtlichen Pflichten, soweit sie als wesentliche geschäftliche Tätigkeit Hilfe in Steuerangelegenheiten leisten. Mit der Ergänzung in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie ist im Hinblick auf die Verpflichteteneigenschaft die tatsächlich erbrachte Tätigkeit maßgeblich, unabhängig von der Berufsbezeichnung, unter der die konkrete Tätigkeit im jeweiligen Mitgliedstaat ausgeübt wird. Hintergrund sind

unter anderem nationale Unterschiede in der Ausgestaltung steuerrechtlicher Berufsbezeichnungen. Nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Änderungsrichtlinie ist auch unerheblich, ob die Tätigkeit unmittelbar oder über Dritte erfolgt, mit denen der Dienstleister verbunden ist.

Unter die Richtlinienvorgaben des Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie fallen in Deutschland Lohnsteuerhilfevereine nach § 4 Nummer 11 StBerG. Die Befugnis zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen ergibt sich in Deutschland abschließend aus § 4 StBerG. Die übrigen in § 4 StBerG genannten und zur Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen erfüllen nicht die in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie genannten Voraussetzungen, da sie entweder bereits hinsichtlich der materiellen Tätigkeit erfasst sind oder sie erbringen diese nicht als wesentliche geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit. Insbesondere sind die Hilfeleistungen durch die in § 4 Nummer 8 StBerG erfassten landwirtschaftlichen Buchstellen bereits der Sache nach erfasst, da sie nur durch Personen mit entsprechender Zusatzbezeichnung nach § 44 StBerG erbracht werden dürfen und diese bereits als Steuerberater und Rechtsanwälte (vgl. Begründung zu § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe d) einer geldwäscherechtlichen Regulierung und Aufsicht unterliegen.

Soweit Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie auch Tätigkeiten Dritter in Steuerangelegenheiten umfasst, ist über die Vorgaben des StBerG sichergestellt, dass auch diese mittelbaren Dienstleistungen in Steuerangelegenheiten den Vorgaben des StBerG unterliegen und Personen, die über Dritte entsprechende Dienstleistungen in Steuerangelegenheiten anbieten, nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG geldwäscherechtlich verpflichtet sind.

Zu Doppelbuchstabe jj

(§ 2 Absatz 1 Nummer 16 – Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter) Die Regelung setzt Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie um. Neben den bereits bislang als Güterhändler geldwäscherechtlich Verpflichteten treffen nunmehr auch Kunstvermittler und Kunstlagerhalter geldwäscherechtliche Pflichten. Kunstgegenstände sind alle Gegenstände, die in Nummer 53 der Anlage 2 zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) aufgeführt sind. Erfasst sind hiernach unter anderem Gemälde, Zeichnungen, Originalstiche und Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst. Antiquitäten sind, soweit es sich nicht zugleich um Kunstgegenstände handelt, nicht erfasst. Auf Kunstlagerhalter erstrecken sich die Vorgaben des GwG, soweit die Lagerung in einer sogenannten Freizone im Sinne der Artikel 243 ff. Unionszollkodex (UZK) erfolgt. Freizonen in diesem Sinne sind auf deutschem Gebiet derzeit die Freihäfen Bremerhaven und Cuxhaven.

Mit Blick auf den Handel mit und die Vermittlung von Kunstgegenständen erfolgt nunmehr eine Differenzierung vom allgemeinen Güterhandel (vgl. Begründung zu § 1 Absatz 23). Dies ist insbesondere in Hinblick auf unterschiedliche Schwellenbeträge bedeutsam (vgl. § 4 Absatz 5 und § 10 Absatz 6a).

Nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie treffen im Kunstsektor Verpflichtete geldwäscherechtliche Pflichten nur, sofern sich der Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen auf 10 000 Euro oder mehr beläuft. Entsprechend der bisherigen Systematik des Geldwäschegesetzes wird dieser Schwellenbetrag nicht im Rahmen der Verpflichteteneigenschaft umgesetzt, sondern in Bezug auf die Pflichten nach Abschnitt 2 des Geldwäschegesetzes in § 4 Absatz 5 und in Bezug auf die Pflichten nach Abschnitt 3 des Geldwäschegesetzes in § 10 Absatz 6a. Die Aufsicht wird nach § 50 Nummer 9 durch die nach Landesrecht zuständige Behörde ausgeübt.

Zu Buchstabe b

(§ 2 Absatz 2 – Verordnungsermächtigung)

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird der Verweis auf das Finanztransfergeschäft im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neu aufgenommene § 2 Absatz 2 Satz 2 über die Unterrichtung der EU-Kommission durch das Bundesministerium der Finanzen für den Fall des Erlasses einer Rechtsverordnung aufgrund der Verordnungsermächtigung nach Satz 1 ist zur vollständigen Umsetzung von Artikel 2 Absatz 8 der Vierten Geldwäscherichtlinie erforderlich.

Zu Buchstabe c

(§ 2 Absatz 3 und 4 – Versteigerungen der öffentlichen Hand) Nach § 2 Absatz 3 unterliegen Gerichte, nach Absatz 4 Behörden und Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bei Durchführung öffentlicher Versteigerungen künftig geldwäscherechtlichen Pflichten, soweit Transaktionen getätigt werden, bei denen es je versteigerte Sache zu Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro kommt. Der Schwellenbetrag entspricht dem für Güterhändler nach § 4 Absatz 5 und § 10 Absatz 6a geltenden Schwellenbetrag. In diesen Fällen gelten die Regelungen des dritten, fünften und sechsten Abschnitts des GwG entsprechend. Bezüglich der Gerichte wird die Regelung dabei dahingehend konkretisiert, dass diese den in den genannten Abschnitten enthaltenen Identifizierungs- und Meldepflichten sowie der Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unterliegen. Ausgenommen sind Risikomanagementpflichten nach Abschnitt 2 GwG. Bei Gerichten gelten die Pflichten nur im Rahmen von Zwangsversteigerungen von Grundstücken, Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG). Erfasst werden dabei Barzahlungen an das Gericht bzw. an die Gerichts- oder Justizkasse durch Ersteher (Bareinzahlungen auf ein Konto der Gerichtskasse); mithin sind nicht etwa sämtliche Bieter im Rahmen der Sicherheitsleistung von diesen Pflichten betroffen. Erst mit Erteilung des Zuschlages trifft das Gericht bzw. die Gerichts- oder Justizkasse eine geldwäscherechtliche Prüfungspflicht, soweit Bareinzahlungen erfolgen. Öffentliche Versteigerungen durch Gerichtsvollzieher und die Verwertung von gepfändeten Gegenständen sind von der Regelung generell nicht betroffen. Der Schwellenbetrag in Höhe von 10 000 Euro gilt auch bei Vermittlungstätigkeiten und bezieht sich dann auf das vermittelte Rechtsgeschäft.

Im Rahmen der Nationalen Risikoanalyse wurde mit Blick auf öffentliche Versteigerungen ein erhöhtes Anfälligkeitsrisiko für Transaktionen mit Geldwäschebezug festgestellt. Im Bereich der organisierten Kriminalität werden nach Erkenntnissen der nationalen Risikoanalyse Zwangsversteigerungen zum Erwerb von Immobilien oder anderweitig öffentliche Versteigerungen zum Erwerb hochwertiger Güter mit inkriminierten Geldern genutzt. Insbesondere durch die Verwendung von Barmitteln sind geldwäscherechtliche relevante Vorgehensweisen zu beobachten. Vor diesem Hintergrund bestimmen Absätze 3 und 4, dass für Gerichte sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bei der Durchführung von öffentlichen Versteigerungen die wichtigsten geldwäscherechtlichen Pflichten entsprechend gelten.

Zu Nummer 4**(§ 3 Wirtschaftlich Berechtigter)****Zu Buchstabe a**

§ 3 Absatz 2 Satz 5 wird neu gefasst. In der bisherigen Fassung greift der Auffangtatbestand nach seinem Wortlaut in den Fällen nicht, in denen die natürlichen Personen bekannt sind. Gleiches gilt, wenn keine Zweifel bestehen, dass die natürlichen Personen keine wirtschaftlich Berechtigten sind. Ein wirtschaftlich Berechtigter soll gerade in den Fällen fingiert werden, in denen kein tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter vorhanden oder bekannt ist.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Ergänzung in § 3 Absatz 3 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie. § 3 Absatz 3 Nummer 1 wird aus Klarstellungsgründen hinsichtlich der Aufnahme des Begriffs „Settlor“, der aber bislang schon unter dem Begriff „Treugeber“ erfasst war, an den Wortlaut des Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b sowie des Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie angeglichen.

Zu den Doppelbuchstaben bb bis dd

§ 3 Absatz 3 Nummer 6 wird neu aufgenommen. Sind eine oder mehrere Vereinigungen als Vorstand oder Begünstigte einer Stiftung eingesetzt, gelten die natürlichen Personen, die die Vereinigung beherrschen, als wirtschaftlich Berechtigte. Diese Konstellation ist bislang nicht von § 3 Absatz 3 erfasst. Für das Bestehen eines beherrschenden Einflusses gilt § 3 Absatz 2 Satz 4.

Zu Nummer 5**(§ 4 Risikomanagement)****Zu Buchstabe a**

(§ 4 Absatz 4 – Risikomanagement bei Mietmaklern) Die Regelung setzt den nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie geltenden Schwellenbetrag um. Die Pflicht nach § 4 Absatz 1, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen, greift hiernach für die nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 verpflichteten Immobilienmakler bei der Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen nur in Fällen, in denen der Wert der Transaktion 10 000 Euro oder mehr beträgt. Maßgeblich ist nach § 4 Absatz 4 Nummer 2 der Betrag der Nettokaltmiete oder Nettokaltpacht.

Die Umsetzung der Wertschwelle erfolgt nicht im Rahmen der Verpflichteteneigenschaft, sondern im Rahmen der Risikomanagementpflichten nach § 4 Absatz 4 und der Kundensorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 6 n. F. Dies entspricht der Systematik der nach bisheriger Rechtslage für Güterhändler nach § 4 Absatz 4 a. F. und § 10 Absatz 6 a. F. bestehenden Regelungen.

In Bezug auf die Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen ist der Betrag der Nettokaltmiete bzw. der Nettokaltpacht maßgeblich.

Zu Buchstabe b

(§ 4 Absatz 5 – Risikomanagement bei Güterhändlern, Kunstvermittlern und Kunstlagerhaltern) Die Regelung setzt den nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie geltenden Schwellenbetrag um. Die Pflicht nach § 4 Absatz 1, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen, greift hiernach für die nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 im Kunstsektor Verpflichteten nur in Fällen, in denen der Wert der Transaktion 10 000 Euro oder mehr beträgt.

Die Umsetzung der Wertschwelle im Rahmen der Risikomanagementpflichten nach § 4 Absatz 5 und der Kundensorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 6a n. F. entspricht der Systematik der nach bisheriger Rechtslage für Güterhändler nach § 4 Absatz 4 a. F. und § 10 Absatz 6 a. F. bestehenden Regelungen.

Aufgrund der Vorgaben des Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie gelten für den Handel, die Vermittlung und die Lagerhaltung von Kunstgegenständen Risikomanagementpflichten bei Erreichen des Schwellenbetrages unabhängig davon, ob es sich um Bartransaktionen handelt. Soweit Kunsthändler bereits nach bisheriger Rechtslage nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 als Güterhändler verpflichtet waren, greift nunmehr der bargeldunabhängige Schwellenbetrag nach Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a. Zur Kunstvermittlung und zur Lagerhaltung von Kunstgegenständen vgl. § 1 Absatz 23. Zum Begriff des Kunstgegenstandes vgl. die Begründung zu § 2 Absatz 1 Nummer 16.

Im Übrigen gilt für Güterhändler weiterhin der bislang bereits in § 4 Absatz 4 a. F. geregelte und den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e) der Vierten Geldwäscherichtlinie entsprechende Schwellenbetrag von Barzahlungen in Höhe von mindestens 10 000 Euro. Insoweit wird mit der Formulierung in Absatz 5 klargestellt, dass der Schwellenbetrag unabhängig davon greift, ob Bargeld tatsächlich zwischen dem Güterhändler und dem Vertragspartner ausgetauscht wird oder insoweit Dritte eingeschaltet sind.

Der für Güterhändler geltende Schwellenbetrag wird in Bezug auf hochwertige Güter nach § 1 Absatz 10 Satz 2 Nummer 1 auf Grundlage der Erkenntnisse der nationalen Risikoanalyse angepasst. Risikomanagementpflichten bestehen daher beim Handel mit Edelmetallen wie Gold, Silber und Platin bei Transaktionen im Wert von mindestens 2 000 Euro. Für den Handel mit hochwertigen Gütern nach § 1 Absatz 10 Nummer 2 (Edelsteine) und Nummer 3 (Schmuck und Uhren) gilt weiterhin der Schwellenwert in Höhe von 10 000 Euro. Im Bereich Edelmetallhandel ist ein starker Bargeldverkehr unterhalb des nach bisheriger Rechtslage geltenden Schwellenbetrages von 10 000 Euro zu beobachten. Zugleich ist im Bereich des Edelmetallhandels von einem erhöhten Geldwäscherisiko auszugehen. Die Regelung ist erforderlich, um mögliche Umgehungsgeschäfte und Smurfing zu unterbinden.

Nach Satz 2 finden die in Absatz 4 geregelten Schwellenbeträge im Rahmen des § 9 keine Anwendung. Gruppenweite Pflichten bestehen für die nach § 9 verpflichtete Gesellschaft unabhängig davon, ob diese mit Blick auf die Schwellenbeträge nach § 4 Absatz 5 relevante Tätigkeiten erbringt.

Zu Nummer 6**(§ 6 Interne Sicherungsmaßnahmen)****Zu Buchstabe a**

(§ 6 Absatz 6 Satz 3 – Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 können die Auskunft verweigern, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie dadurch erhalten haben, dass Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erbracht werden. Die Anpassung erfolgt, um die Ausnahmeregelung des § 6 Absatz 6 Satz 3 an die Regelung nach § 10 Absatz 9 anzugleichen. Artikel 32 Absatz 9 i. V. m. Artikel 34 Absatz 2 ebenso wie Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie sehen Ausnahmeregelungen zum Schutz von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung vor. Nach Artikel 32 Absatz 9 der Vierten Geldwäscherichtlinie sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 von der Pflicht, der FIU Informationen zur Verfügung zu stellen, befreit sowie nach Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie von der Pflicht, die Geschäftsbeziehung zu beenden. Die Regelung des § 6 Absatz 3 Satz 3 wird mit der Änderung zugleich an den Wortlaut des Artikel 32 Absatz 9 i. V. m. Artikel 34 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie angepasst. Die Ausnahmeregelung knüpft damit nicht mehr an berufsrechtliche Vorgaben zum Umfang der Verschwiegenheitsverpflichtung der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12, sondern entsprechend Richtlinienvorgaben an die konkret ausgeübte Tätigkeit an. Diese kann auch im Zeitraum der Vertragsanbahnung erbracht werden. Vgl. hierzu die Begründung zu § 43 Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung in Absatz 6 Satz 4 ist eine Folgeänderung zu der Anpassung des Absatzes 6 Satz 3.

Zu Nummer 7**(§ 8 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten)****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

(§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a – Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht Immobilienmakler) Die Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Kreis der durch den Immobilienmakler zu identifizierenden Personen in § 11 Absatz 2 über den eigenen Vertragspartner hinaus die Vertragsparteien des Kaufgegenstandes sowie gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 8 Absatz 1 Satz 2 – Aufzeichnungspflicht bzgl. Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten) Die Streichung von „bei juristischen Personen“ in § 8 Absatz 1 Satz 2 ist eine redaktionelle Anpassung. Die Pflichten zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten gelten unabhängig von der Rechtsnatur des Vertragspartners. Es sind nicht nur juristische Personen, sondern auch eingetragene Personengesellschaften und andere Vertragspartner wie etwa Trusts und nicht rechtsfähige Stiftungen erfasst.

Der bisherige zu enge Verweis auf § 3 Absatz 2 Satz 1 wurde gestrichen. Die Aufzeichnungspflicht umfasst daher auch, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen.

Nach Artikel 1 Nummer 25 der Änderungsrichtlinie gelten Aufbewahrungspflichten bezüglich aller Dokumente und Informationen, die zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erforderlich sind. Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch Maßnahmen zur Abklärung, ob es einen wirtschaftlich Berechtigten gibt, und zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 von der Aufzeichnungspflicht umfasst sind.

Zu Doppelbuchstabe cc**(Zu § 8 Absatz 1 Satz 3 – Aufzeichnungspflicht bei sog. fiktiven wirtschaftlich Berechtigten)**

Der neue § 8 Absatz 1 Satz 3 dient der Umsetzung des Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie. Dort ist in Satz 2 bestimmt, dass bei den Angehörigen der Führungsebene (also bei den sogenannten fiktiven

wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 2 Satz 5) die Maßnahmen aufgezeichnet werden müssen, die zur Überprüfung der Identität ergriffen wurden sowie während des Überprüfungsvorgangs aufgetretene Schwierigkeiten. Dies geht über die bisherige Aufzeichnungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 (Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten) hinaus. Denn auch wenn der sogenannte fiktive wirtschaftlich Berechtigte ermittelt worden ist, so bleibt die Aufgabe, seine Identität, also die erhobenen Angaben im Sinne von § 11 Absatz 5, zu prüfen. Auch dies ist dann zu dokumentieren, mitsamt während dieses Prozesses aufgetretenen Schwierigkeiten.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

(§ 8 Absatz 2 Satz 2 – Dokumente zur Überprüfung der Identität) Mit der Anpassung des Verweises auf § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 oder 5 in der Neufassung wird ein redaktionelles Versehen behoben.

Die Neufassung im letzten Halbsatz bewirkt, dass bei einer vor Ort erfolgenden Identifizierung anhand eines Ausweisdokuments nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 die zu erhebenden Personendaten auch im Wege eines Vor-Ort-Auslesens nach § 18a des Personalausweisgesetzes bzw. nach 78 Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 13 des eID-Karte-Gesetzes aufgezeichnet werden dürfen. Die Identifizierung erfolgt dabei weiterhin über den Lichtbildabgleich mit einem nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 zulässigen Ausweisdokument, also etwa dem deutschen Personalausweis. Was diesen Identifizierungsschritt angeht, genügt die Vorlage eines elektronischen Aufenthaltstitels oder einer eID-Karte für Unionsbürger nicht. Die Erweiterung des § 8 Absatz 2 Satz 2 bewirkt lediglich, dass die sich anschließende Aufzeichnung der Personendaten im Wege des Vor-Ort-Auslesens erfolgen darf. Da es hierbei lediglich um eine einfache, medienbruchfreie Erfassung eines bereits digitalisierten Datensatzes handelt, darf für diesen zweiten Schritt neben dem Personalausweis auch ein elektronischer Aufenthaltstitel oder eine eID-Karte für Unionsbürger ausgelesen werden, wenn die darin niedergelegten Daten mit denjenigen im vorgelegten Identifizierungsdokument übereinstimmen.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 8 Absatz 2 Satz 4 – Video- und Tonaufnahmen) Die Einfügung des neuen § 8 Absatz 2 Satz 4 dient der Klarstellung, dass sich die Aufzeichnungspflichten auch auf die im Rahmen des Einsatzes neuer Technologien erstellten Video- und Tonspuren, wie insbesondere bei dem mit dem Rundschreiben 3/2017 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Videoidentifizierungsverfahren, erstreckt.

Zu Buchstabe c

(§ 8 Absatz 4 – Aufbewahrungsfristen)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderungen in Absatz 4 Satz 1 und 2 flexibilisieren die Aufbewahrungsfristen, wobei die Richtlinienvorgabe von mindestens 5 Jahren beibehalten wird. Die von den Verpflichteten aufzubewahrenden Aufzeichnungen und Belege unterliegen teilweise unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen zwischen fünf und zehn Jahren nach dem Geldwäschegesetz, der Abgabenordnung (AO) und dem Handelsgesetzbuch (HGB). Beispielsweise sind Zahlungsbelege und Kontoeröffnungsunterlagen nach dem HGB mindestens zehn Jahre aufzubewahren, wenn die Unterlagen zugleich Buchungsbelege sind. Für Verträge, die keine Buchungsbelege sind, gilt nach § 147 Absatz 3 AO und § 257 Absatz 4 HGB eine Mindestaufbewahrungsfrist von sechs Jahren. Dagegen sind beispielsweise Kopien von Identifikationsdokumenten gemäß § 8 Absatz 4 nach fünf Jahren zu löschen.

In der Praxis unterliegen dadurch zum Teil Daten in einheitlichen Unterlagen (wie einem Kontovertrag) unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen und Löschanordnungen. Durch die Flexibilisierung der Aufbewahrungsfrist auf einen Zeitraum zwischen mindestens 5 und höchstens 10 Jahren wird die Aufbewahrung in der Praxis erleichtert. Dem stehen auch die Anforderungen von Artikel 1 Nummer 25 der Änderungsrichtlinie nicht entgegen.

Wie bisher stellt auch der neu formulierte § 8 Absatz 4 Satz 1 klar, dass andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (wie etwa die 30jährige Aufbewahrungsfrist des § 45 Absatz 2 des Kulturgutschutzgesetzes) der Verpflichtung zur Vernichtung nach Satz 2 entgegenstehen können.

Zu Nummer 8**(§ 9 Gruppenweite Pflichten)**

Die Neufassung des § 9 differenziert klarer als bislang zwischen den jeweiligen Pflichtenträgern in Bezug auf gruppenweite Pflichten. Die in den Absätzen 1 bis 3 enthaltenen Pflichten gelten für ein verpflichtetes Mutterunternehmen einer Gruppe, während die Absätze 4 und 5 sich demgegenüber an gruppenangehörige Verpflichtete richten, die gruppenweite Pflichten umzusetzen haben.

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift regelt die Änderung der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 9 Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 45 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Bei den Änderungen in § 9 Absatz 1 Satz 2 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

In § 9 Absatz 1 Satz 3 wird im Gegensatz zur Vorgängerfassung klarer herausgestellt, welche Maßnahmen der verpflichteten Mutterunternehmen unter welchen Voraussetzungen umzusetzen sind. Hierzu gehört u. a. die wirksame Umsetzung von Verfahren gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 3 GwG. Maßstab für die Angemessenheit dieser Verfahren sind dabei zum einen die Risikosituation der gesamten Gruppe und zum anderen die Mindestanforderungen der Vierten Geldwäscherichtlinie. Das bedeutet, dass die vom Mutterunternehmen geschaffenen Verfahren nicht zwingend den Regelungen des GwG entsprechen müssen, jedoch die Mindestanforderungen der Vierten Geldwäscherichtlinie nicht unterschreiten dürfen, mit der Folge, dass deren Anforderungen dadurch über die Gruppenpflichten auch für gruppenangehörige Einheiten in Drittstaaten Anwendung finden.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen in § 9 Absatz 2 dienen der Klarstellung und Konkretisierung der Pflicht.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen in § 9 Absatz 3 dienen der Klarstellung und Konkretisierung der Pflicht.

Zu Buchstabe e

Der neue § 9 Absatz 4 überträgt Verpflichteten, die gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 sind und denen mindestens ein anderes Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 nachgeordnet ist, das ihrem beherrschenden Einfluss unterliegt, die gleichen Gruppenpflichten wie Mutterunternehmen gemäß Absatz 1, sofern ihre Mutterunternehmen weder nach Absatz 1 noch nach dem Recht des Staates, in dem sie ansässig sind, gruppenweite Maßnahmen ergreifen müssen.

Der neue § 9 Absatz 5 Satz 1 stellt in Umsetzung von Artikel 45 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie klar, dass neben den Mutterunternehmen gemäß Absatz 1 deren gruppenangehörigen Unternehmen, die Verpflichtete nach dem GwG sind, zur Umsetzung der für sie bestehenden Gruppenpflichten verpflichtet sind und bei Nichtbeachtung dieser Pflicht aufsichtliche Maßnahmen gegen sie getroffen werden können. Gleiches gilt nach Satz 2 für solche gruppenangehörige Verpflichtete, deren Mutterunternehmen nicht Verpflichtete nach dem GwG ist: sie müssen die für sie geltenden gruppenweiten Pflichten (z. B. Gruppenpflichten eines ausländischen Mutterunternehmens) umsetzen. Diese Gruppenpflichten müssen gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie insbesondere Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten umfassen. Sonstige eigene geldwäscherechtliche Pflichten der Verpflichteten (z. B. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht) gelten daneben ebenfalls (Satz 3).

Zu Nummer 9**(§ 10 Allgemeine Sorgfaltspflichten)****Zu Buchstabe a**

Der bisherige § 10 Absatz 3 Satz 2 und 3 findet sich aus redaktionellen Gründen in Absatz 3a wieder.

Zu Buchstabe b

(§ 10 Absatz 3a – Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten) § 10 Absatz 3a Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 entsprechen dem bisherigen § 10 Absatz 3 Satz 2 und 3. Der neu eingefügte § 10 Absatz 3a Satz 3 Nummer 2 und 3 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie. Es wird wie in den Richtlinienvorgaben spezifiziert, wann Kundensorgfaltspflichten bei bestehenden Geschäftsbeziehungen erneut erfüllt werden müssen.

Zu Buchstabe c

In § 10 Absatz 4 wird der Verweis auf Zahlungsdienste nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung in § 10 Absatz 5 Satz 1 dient der Klarstellung, dass der Transaktionsbegriff nach § 1 Absatz 5 Anwendung findet.

Zu Buchstabe e

(§ 10 Absatz 6 – Sorgfaltspflichten bzgl. (neuer) Verpflichteter mit Schwellenbetrag) Die Regelung setzt den nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d) geltenden Schwellenbetrag um. Die allgemeinen Kundensorgfaltspflichten treffen die nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 14 verpflichteten Immobilienmakler bei der Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen nur in Fällen, in denen der Wert der Transaktion 10 000 Euro oder mehr beträgt. Vgl. zur Umsetzung des Schwellenbetrags die Begründung zu § 4 Absatz 4.

Zu Buchstabe f

Die Regelung des § 10 Absatz 6a definiert die bereits nach bisheriger Rechtslage nach § 10 Absatz 6 a. F. für Güterhändler und die nunmehr nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben i und j in der Fassung der Änderungsrichtlinie für Kunsthändler und –vermittler geltenden Schwellenbeträge. Der in § 10 Absatz 6 a. F. enthaltene Hinweis auf Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 ist aus redaktionellen Gründen entfallen. Aufgrund der ausdrücklichen Regelung in Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten in diesen Fällen ungeachtet etwaiger Schwellenbeträge. Die Aufspaltung der Güterhändler in verschiedene Berufsgruppen in Absatz 6a Nummer 1 bis 3 ergibt sich aufgrund jeweils unterschiedlicher Schwellenbeträge. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind weiterhin transaktionsbezogen zu erfüllen („soweit“ die jeweiligen Verpflichteten entsprechende Transaktionen durchführen bzw. Barzahlungen tätigen oder entgegennehmen). Die nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 im Kunstsektor Verpflichteten treffen die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Absatz 6a nur in Fällen, in denen der Wert der Transaktion 10 000 Euro oder mehr beträgt (Absatz 6a Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 2). Für den Handel mit hochwertigen Gütern nach § 1 Absatz 10 Satz 2 Nummer 1 wird der Schwellenwert mit der Regelung in Absatz 6a Nummer 1 Buchstabe b) risikoangemessen auf 2 000 Euro reduziert. Richtigerweise haben alle Verpflichteten, die im Edelmetallhandel einschlägige Transaktionen oberhalb dieses Schwellenwertes durchführen, die entsprechenden Sorgfaltspflichten einzuhalten. Sie sind bei Durchführung dieser Geschäfte Güterhändler im Sinne des § 1 Absatz 9. Vgl. zur Umsetzung der Schwellenbeträge im Einzelnen die Begründung zu § 4 Absatz 5.

Zu Buchstabe g

Die Änderung in § 10 Absatz 9 Satz 3 dient der Anpassung der Befreiungsregelung an den Wortlaut des Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Nummer 10**(§ 11 Identifizierung)****Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung des Wortes „unverzüglich“ in § 11 Absatz 1 Satz 2 ist zur vollständigen Umsetzung von Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie erforderlich.

Zu Buchstabe b

(§ 11 Absatz 2 – Zeitpunkt Identifizierung Vermittlungstätigkeiten) Nach Absatz 2 haben Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 und 16 bei der Erbringung von Vermittlungstätigkeiten die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren, sobald ein ernsthaftes Interesse der Vertragsparteien an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäftes besteht und die Vertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Die Regelung des Absatzes 2 wird über die bisher nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 verpflichteten Immobilienmakler hinaus auch auf Vermittlungstätigkeiten der nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 Verpflichteten erstreckt. Gelwäscherechtlich maßgebliche Transaktion ist bei Vermittlungstätigkeiten dieser Verpflichteten das vermittelte Rechtsgeschäft. Vgl. zum Transaktionsbegriff und zum Regelungsbedürfnis im Einzelnen die Begründung zu § 1 Absatz 5 Satz 2.

Die Identifizierung ist wie bereits nach § 11 Absatz 2 a. F. in diesen Fällen durchzuführen, sobald ein ernsthaftes Interesse der Vertragsparteien an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäftes besteht und die Vertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Identifizierung knüpft die Regelung in Absatz 2 Satz 1 damit weiterhin an die Bestimmbarkeit der zu identifizierenden Personen an, die sich aus dem Kreis der allgemeinen Vertragsinteressenten erst bei Vorliegen der genannten Merkmale hervorheben. Eine Identifizierungspflicht zu einem früheren Zeitpunkt – beispielsweise für den Immobilienmakler, wenn die Kaufvertragspartei auf einer Seite noch nicht bestimmt ist oder sich die Vorverhandlungen in einem solch frühen Stadium befinden, dass der Abschluss noch ungewiss ist – besteht nicht.

Nach Satz 2 muss in Fällen, in denen für beide Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 oder 16 Vermittlungstätigkeiten erbringen, jeder Verpflichtete nur die Vertragspartei identifizieren, für die er handelt. Die Regelung dient der Vermeidung der Pflicht zur Doppelidentifizierung, wie sie sich nach bisheriger Rechtslage für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 ergab.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

(§ 11 Absatz 5 Satz 2 – Nachweis der Registrierung oder Registerauszug) Der neu eingefügte § 11 Absatz 5 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie. Verpflichtete haben zu Beginn bzw. bei Begründung einer Geschäftsbeziehung mit mitteilungspflichtigen Vereinigungen nach § 20 oder Rechtsgestaltungen nach § 21 einen Nachweis der Registrierung im Transparenzregister oder einen Registerauszug einzuholen. In der Umsetzung dieser Vorgabe haben die Verpflichteten nach § 11 Absatz 5 Satz 2 nun die Pflicht, einen Nachweis darüber einzuholen, dass der Vertragspartner, soweit es sich dabei um eine Vereinigung bzw. Rechtsgestaltung im oben genannten Sinne handelt, seinen Pflichten aus den §§ 20 und 21 nachgekommen ist. Alternativ können die Verpflichteten einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten der Vereinigung bzw. Rechtsgestaltung einholen, um Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten zu erlangen. Aus der Zusammenschau zwischen dem Transparenzregister und anderen Registern wie beispielsweise dem Handelsregister ergibt sich ein vollständiges Bild über die wirtschaftlich Berechtigten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neu angefügte § 11 Absatz 5 Satz 5 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie.

Der neu angefügte § 11 Absatz 5 Satz 6 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 6 der Vierten Geldwäschereichtlinie.

Zu Buchstabe d

(§ 11 Absatz 6 – Mitwirkungspflichten des Vertragspartners des vermittelten Rechtsgeschäftes) Die Mitwirkungspflichten des § 11 Absatz 6 gelten nunmehr umfassend für die zu identifizierenden Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes. Auch Vertragsparteien, die in keiner vertragsrechtlichen Beziehung zu dem Verpflichteten stehen, haben diesem diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Verpflichtete zur Erfüllung seiner Identifizierungspflichten nach § 11 Absatz 2 benötigt.

Die Mitwirkungspflichten entstehen zeitgleich mit der Identifizierungspflicht nach § 11 Absatz 2. Der Verpflichtete hat die nach § 11 Absatz 6 zur Mitwirkung verpflichtete Vertragspartei auf das Entstehen der Identifizierungspflicht aufgrund des ernsthaften Interesses der Vertragspartner an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäftes nach § 11 Absatz 2 hinzuweisen.

Zu Buchstabe e

Der neu angefügte § 11 Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 31 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Nummer 11

(§ 11a Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verpflichtete)

Absatz 1 ergänzt die durch die §§ 4 bis 15 GwG begründeten gesetzlichen Sorgfaltspflichten sowie die nach § 43 bestehende Meldepflicht um eine allgemeine Befugnisnorm für die Datenverarbeitung. Zugleich trifft die Norm eine enge Zweckbindung. Soweit im Rahmen der geldwäscherechtlichen Pflichten personenbezogene Daten verarbeitet werden, dürfen diese ausschließlich für Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden. Damit wird Artikel 41 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie vollständig umgesetzt. Absatz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem Wortlaut des bisherigen § 58 GwG. Mit dem neuen Regelungsstandort soll der Bezug zu den Rechtsgrundlagen, die die gesetzliche Datenverarbeitungsverpflichtung durch Verpflichtete nach § 2 ausgestalten, hergestellt werden.

Die Regelung des Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 4 Buchstaben a und b der Vierten Geldwäscherichtlinie. Sie soll ein einheitliches Vorgehen im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 51 Absatz 2 und damit den Zweck der Beschränkungen sichern. Bei den Verpflichteten, die in diesen Fällen den Aufsichtsbehörden; Verwaltungsbehörden oder der FIU die entsprechenden personenbezogenen Daten übermitteln, würden andernfalls Informations- und Auskunftspflichten entstehen. Dies würde ebenfalls eine Bedrohung für die Schutzgüter des Absatzes 1 darstellen.

Absatz 3 soll sicherstellen, dass die Absätze 1 und 2 auch für Dritte im Sinne des § 17 gelten.

Zu Nummer 12

(§ 12 Identitätsüberprüfung, Verordnungsermächtigung)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 Satz 3 wird der Verweis auf das Zahlungskonto nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung um Personengesellschaften erfolgt zur Bereinigung eines redaktionellen Versehens. Auch Personengesellschaften können anhand der genannten Dokumente identifiziert werden. Dies entspricht der bisherigen Regelung aus § 4 Absatz 4 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes in der Fassung vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S. 268).

Zu Nummer 13

(15 Verstärkte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung)

Zu Buchstabe a

§ 15 Absatz 3 wird neu gefasst. Insbesondere ändert sich die Nummerierung der einzelnen Tatbestände, die ein höheres Risiko begründen. Die neue Nummerierung ist erforderlich, weil für die bisher unter § 15 Absatz 3 Nummer 1 a und b erfassten politisch exponierten Personen und die Drittländer mit hohem Risiko nun unterschiedliche verstärkte Sorgfaltspflichten gelten.

§ 15 Absatz 3 Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 15 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a. Der bisherige Einleitungssatz in Nummer 1 trifft für die Konstellationen der früheren Nummer 1 Buchstabe b nicht mehr zu, sondern muss künftig auf die Regelung für politisch exponierte Personen beschränkt werden.

Der bisherige § 15 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b, der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Drittländern mit hohem Risiko erfasst, wird zu § 15 Absatz 3 Nummer 2. Auch inhaltlich wird eine Änderung der Norm

vorgenommen. Die Änderung in § 15 Absatz 3 Nummer 2 ist zur Umsetzung von Artikel 1 Nummer 11 der Änderungsrichtlinie notwendig. Dort ist ein Katalog von definierten verstärkten Sorgfaltspflichten in Bezug auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen ein gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie von der EU-Kommission ermittelter Drittstaat mit hohem Risiko beteiligt ist, vorgesehen. Damit ist die Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten nicht mehr darauf beschränkt, dass der Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigte als natürliche oder juristische Personen in einem Drittstaat mit erhöhtem Risiko niedergelassen sein muss. Vielmehr sind auch dann Geschäftsbeziehungen und Transaktionen verstärkten Sorgfaltspflichten zu unterziehen, wenn Drittstaaten mit hohem Risiko auf andere Art und Weise involviert („beteiligt“) sind. Das kann etwa der Fall sein, wenn die Vermögenswerte einer Transaktion in einem Drittstaat mit hohem Risiko liegen, die Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigten selbst aber nicht in dem Drittstaat ansässig sind. Weiterhin wurden redaktionelle Anpassungen bei Verweisen auf die Änderungsrichtlinie vorgenommen.

§ 15 Absatz 3 Nummer 3 erfasst besondere Transaktionen und war bislang in § 15 Absatz 3 Nummer 2 geregelt. Der neue § 15 Absatz 3 Nummer 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 15 Absatz 3 Nummer 2. Es werden lediglich die Änderungen im Wortlaut des Artikel 1 Nummer 10 der Änderungsrichtlinie übernommen. Die Transaktion muss somit gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a besonders komplex oder ungewöhnlich groß sein, um verstärkte Sorgfaltspflichten auszulösen. Gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b ist sie erfasst, wenn sie einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster folgt. Bislang war dies mit § 15 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b durch einen ungewöhnlichen Ablauf der Transaktion erfasst. Wie bislang schon löst eine Transaktion auch gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c verstärkte Sorgfaltspflichten aus, wenn sie keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck hat.

§ 15 Absatz 3 Nummer 4 entspricht dem bisherigen § 15 Absatz 3 Nummer 3. Artikel 1 Nummer 12 der Änderungsrichtlinie stellt zwar ergänzend und nun enger gefasst klar, dass Korrespondenzbankbeziehungen im Sinne der Richtlinie die Ausführungen von Zahlungen umfassen. Allerdings führt Erwägungsgrund 43 der Änderungsrichtlinie ergänzend aus, dass verstärkte Sorgfaltspflichten bei Korrespondenzbankbeziehungen angewendet werden sollen, die auf Dauerhaftigkeit angelegt sind und wiederholt Transaktionen, also die Ausführung von Zahlungen, umfassen. Die Richtlinie konkretisiert so, wann ein höheres Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gesehen wird und präzisiert den Anwendungsbereich für erhöhte Sorgfaltspflichten bei Korrespondenzbankbeziehungen. Korrespondenzbankbeziehungen im Sinne von § 15 Absatz 3 Nummer 4 umfassen gemäß der Legaldefinition des § 1 Absatz 21 nicht einmalige Transaktionen und den reinen Austausch von Mitteilungen. Im Ergebnis stellt der unveränderte Wortlaut des § 15 Absatzes 3 Nummer 4 auf diese Weise eine richtlinien- und FATF-konforme Umsetzung sicher.

Zu Buchstabe b

§ 15 Absatz 4 regelt, welche verstärkten Sorgfaltspflichten in den Fällen des § 15 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1 einzuhalten sind.

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 15 Absatz 4 Satz 1 regelt die verstärkten Sorgfaltspflichten in Fällen des § 15 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1. Es handelt sich bei der in Satz 1 vorgenommenen Änderung um eine redaktionelle Folgeänderung, die aufgrund der neuen Nummerierung in § 15 Absatz 3 erforderlich ist. Die verstärkten Sorgfaltspflichten des § 15 Absatz 4 gelten nun nicht mehr für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Drittländern mit hohem Risiko, da diese neue verstärkte Sorgfaltspflichten auslösen, die in § 15 Absatz 5 und 5a geregelt sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich bei der in § 15 Absatz 4 Satz 2 vorgenommenen Änderung um eine redaktionelle Folgeänderung, die ebenfalls aufgrund der neuen Nummerierung in § 15 Absatz 3 erforderlich ist, der keine Nummer 1 Buchstabe a mehr kennt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der bisherige § 15 Absatz 7, der Regelungen für ehemalige politisch exponierte Personen trifft, wird aufgrund des thematischen Zusammenhangs zu politisch exponierten Personen nun in § 15 Absatz 4 als Satz 3 angefügt.

Zu Buchstabe c

§ 15 Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 11 der Änderungsrichtlinie. Dort ist ein fester Katalog von verstärkten Sorgfaltspflichten aufgeführt, die bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Drittstaaten, die von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie als Drittstaat mit hohem Risiko ermittelt worden sind, ausgelöst werden. Die Voraussetzungen des Absatzes 5 sind kumulativ anzuwenden.

§ 15 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a bis f regelt, welche Informationen in welcher Reichweite durch die Verpflichteten einzuholen sind. Gemäß Buchstabe a und b sind zusätzliche Informationen über den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten sowie über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen. Zusätzlich meint insoweit, dass die Informationen über die ohnehin im Rahmen der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 zu erhebenden Informationen hinausgehen müssen. Nach Buchstabe c sind Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des Kunden einzuholen, wobei statt des recht engen Richtlinienwortlauts „Herkunft der Gelder“ im Einklang mit dem bisherigen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 auf die Herkunft der Vermögenswerte abzustellen ist. Auch bei Buchstabe d ist insoweit auf die Vermögenswerte und das Vermögen des wirtschaftlich Berechtigten abzustellen, wobei diese Pflicht nicht in Bezug auf die sogenannten fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 2 Satz 5 gelten soll. Nach Buchstabe e sind zudem Informationen über die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion einzuholen. Soweit dies zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist, müssen gemäß Buchstabe f auch Informationen über die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, eingeholt werden. Bei Buchstabe f handelt es sich nicht um eine Richtlinienvorgabe. In Bezug auf die Verhinderung von Terrorismusfinanzierung ist die Aufnahme dieser Voraussetzung geboten und gilt nur mit der Maßgabe, dass die Einholung derartiger Informationen nach Einschätzung des Verpflichteten zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich sein muss.

§ 15 Absatz 5 Nummer 2 bestimmt, dass für die Begründung oder Fortführung der Geschäftsbeziehung die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einzuholen ist. Damit wird sichergestellt, dass die Führungsebene eines Unternehmens bei der Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung beteiligt ist. Diese Voraussetzung ist für derartige Geschäftsbeziehungen nicht neu und galt bereits mit dem bisherigen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1.

§ 15 Absatz 5 Nummer 3 bestimmt die verstärkte Überwachung der einschlägigen Geschäftsbeziehung und konkretisiert, wie die verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung auszugestalten ist. Auch die Voraussetzung der verstärkten Überwachung ist nicht neu und galt bereits über den bisherigen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3. Die verstärkte Überwachung hat durch häufigere und intensivere Kontrollen sowie durch eine Auswahl an Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen, zu erfolgen. Diese verstärkte Überwachung der zugrundeliegenden Geschäftsbeziehung dient auch dazu, einen besseren Blick dafür zu gewinnen, ob Transaktionen oder Tätigkeiten innerhalb dieser Geschäftsbeziehung verdächtig sind.

§ 15 Absatz 5a dient ebenfalls der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 11 der Änderungsrichtlinie. Er ermächtigt die zuständigen Aufsichtsbehörden, zusätzlich zu den nach Absatz 5 von den Verpflichteten einzuhaltenden verstärkten Sorgfaltspflichten risikoorientierte weitere risikomindernde Maßnahmen bzw. verstärkte Sorgfaltspflichten anzuordnen. Die Systematik des Absatzes 5a macht deutlich, dass die enumerative Aufzählung der Nummern 1 bis 7 nicht abschließend ist und dass insbesondere auch andere Maßnahmen angeordnet werden können, die möglicherweise nicht gleich das Niveau der Maßnahmen der Nummern 3 ff. erreichen, aber auch der Risikominderung dienen. Diesen Anordnungen haben die Verpflichteten Folge zu leisten. Sofern das Bundesministerium der Finanzen eine Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 10 mit Vorgaben für die Anordnung und Ausgestaltung derartiger Maßnahmen erlassen hat, sind diese bei der Anordnung der Maßnahmen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden zu beachten.

Nach § 15 Absatz 5a Satz 1 Nummer 1 kann die Meldung von Finanztransaktionen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen angeordnet werden. Die katalogisierten verstärkten Sorgfaltspflichten der Nummern 1 bis 7 entsprechen den Vorgaben von Artikel 1 Nummer 11 der Änderungsrichtlinie.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Der bisherige § 15 Absatz 5 wird Absatz 6. Es handelt sich bei der in § 15 Absatz 6 in dem Satzteil vor Nummer 1 vorgenommenen Änderung um eine redaktionelle Folgeänderung, die aufgrund der neuen Nummerierung in § 15 Absatz 3 erforderlich ist. Dies macht eine Anpassung des Verweises auf den neuen § 15 Absatz 3 Nummer 3 notwendig, in dem jetzt die besonderen Transaktionen geregelt sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung in § 15 Absatz 6 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 10 der Änderungsrichtlinie. Bei besonders risikoreichen Transaktionen muss der Verpflichtete die Transaktion, den Hintergrund und den Zweck mit angemessenen Mitteln untersuchen. Neu sind in Nummer 1 die Ergänzung des Hintergrunds und Zwecks, der mit angemessenen Mitteln zu untersuchen ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung in § 15 Absatz 6 Nummer 2 dient ebenfalls der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 10 der Änderungsrichtlinie. Neben der Geschäftsbeziehung sind auch die einzelnen Transaktionen zu untersuchen. Die verstärkte Überwachung der zugrundeliegenden Geschäftsbeziehung dient auch dazu, einen besseren Blick dafür zu gewinnen, ob Transaktionen oder Tätigkeiten innerhalb dieser Geschäftsbeziehung verdächtig sind.

Zu Buchstabe e

Der bisherige § 15 Absatz 6 wird Absatz 7. Die neue Nummerierung innerhalb des § 15 Absatz 3 macht eine Anpassung des Verweises in § 15 Absatz 7 in dem Satzteil vor Nummer 1 auf Absatz 3 Nummer 4 erforderlich.

Darüber hinaus dient die vorgenommene Ergänzung „bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung“ der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 12 der Änderungsrichtlinie.

Zu Buchstabe f

Der bisherige § 15 Absatz 7, der Regelungen für ehemalige politisch exponierte Personen trifft, wird aus redaktionellen Gründen aufgehoben und findet sich nun in § 15 Absatz 4 Satz 3 wieder.

Zu Buchstabe g

Die Ergänzung in § 15 Absatz 8 um einschlägige Evaluierungen und Berichte dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 11 der Änderungsrichtlinie. Die darüber hinaus auch erfolgte Ergänzung der möglichen Anordnung erforderlicher Gegenmaßnahmen soll unter anderem den Anforderungen der Financial Action Task Force Rechnung tragen.

Zu Buchstabe h

Mit § 15 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 wird die bestehende Verordnungsermächtigung erweitert. Satz 1 Nummer 1 entspricht der bereits bestehenden Verordnungsermächtigung, die um Gegenmaßnahmen erweitert wird. Mit der Erweiterung um Nummer 2 kann das Bundesministerium der Finanzen in Umsetzung von Artikel 1 Nummer 11 der Änderungsrichtlinie Regelungen treffen, die die zuständigen Aufsichtsbehörden bei der Anordnung und Ausgestaltung von Maßnahmen nach § 15 Absatz 5a zu beachten haben. Darüber hinaus kann das Bundesministerium der Finanzen für Fallkonstellationen nach § 15 Absatz 3 Nummer 2 die Einhaltung von bestimmten verstärkten Sorgfaltspflichten im Sinne des Absatzes 5a oder darüber hinaus gehende verstärkte Sorgfaltspflichten sowie Gegenmaßnahmen anordnen.

Zu Nummer 14**(§ 16 Besondere Vorschriften für das Glücksspiel im Internet)****Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung des Satzes 2 in § 16 Absatz 1 dient lediglich der Klarstellung, dass beim Glücksspiel im Internet der Schwellenbetrag des § 10 Absatz 5 keine Anwendung findet und folglich die Sorgfaltspflichten unabhängig von einem Schwellenbetrag greifen. Eine Änderung der materiellen Rechtslage ist mit dieser Klarstellung nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

In § 16 Absatz 3 wird der Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

In § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird der Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

In § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird der Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

In § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird der Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird der Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.

Zu Buchstabe d

In § 16 Absatz 5 wird der Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.

Zu Buchstabe e

In § 16 Absatz 6 wird der Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.

Zu Nummer 15**(§ 17 Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung)****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Der neu eingefügte § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 dient der Verhinderung von Aufsichtsarbitrage im Inland.

§ 17 eröffnet die Möglichkeit, insbesondere eine Kundenidentifizierung durch geldwäscherechtlich verpflichtete Dritte mit Sitz im Ausland durchführen zu lassen. Bislang hatten solche Fälle in der Praxis nahezu keine Relevanz. Kunden mit Sitz im Inland nutzten keine im Ausland ansässigen Dritten zur Identifizierung, Kunden mit Sitz im Ausland eröffneten kaum Konten im Inland. Im Zuge der Digitalisierung sind hier in jüngerer Zeit Veränderungen zu beobachten.

Die Digitalisierung eröffnet Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Kontoführung und ermöglicht es Kunden, sich auch bei Dritten im Ausland Online zu identifizieren. Außerdem wird es Geschäftsmodell, Identifizierungen als Dritte in großer Stückzahl für andere Verpflichtete auch grenzüberschreitend vorzunehmen. Damit einher geht die Zunahme von Kontoeröffnungen in Deutschland, bei denen Kunden nicht nach dem Geldwäschegesetz identifiziert werden und damit im Ergebnis eine systematische Umgehung des nationalen Geldwäscherechts. Dies wird durch klare Vorgabe, dass die Einschaltung eines Dritten nach Absatz 1 oder einer anderen geeigneten Person oder Unternehmen nach Absatz 5 nicht zu einer Umgehung führen dürfen. Die neue Regelung ist konform mit den Anforderungen der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Der neue Wortlaut des Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und die Beschränkung auf Identifizierung von im Inland ansässigen Personen bedeutet nicht, dass der Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz beim Zurückgreifen auf Dritte nach Absatz 1 bei Identifizierungen in Auslandssachverhalten hinsichtlich der einzuhaltenden Standards völlig frei ist. Vielmehr gelten insoweit die dort die nach Absatz 1 Satz 2 vorausgesetzten Regulierungs- und Aufsichtsstandards, und nach Absatz 1 Satz 3 zusätzlich die Maßgabe, dass die Verantwortung für die Erfüllung

der allgemeinen Sorgfaltspflichten beim Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz bleibt. Dieser Verantwortung für die Erfüllung von Sorgfaltspflichten wird ein Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz nicht gerecht, wenn er beispielsweise über die Einschaltung von Dritten nach Absatz 1 Satz 1 Verfahren für Identifizierungen nutzt, die nicht gleiche Sicherheitsstandards wie die sonstigen nach diesem Gesetz zulässigen Identifizierungsverfahren erfüllen.

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der in Absatz 3 Satz 1 neu eingefügten Nummer 1, weshalb die bisherige Nummer 1 zur neuen Nummer 2 wird. Zum anderen dient die Änderung in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Bereinigung eines redaktionellen Versehens. § 17 Absatz 1 nimmt auf die Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 Bezug. Es muss daher hier in Absatz 3 ein Gleichlauf mit Absatz 1 hergestellt werden, denn dieser bestimmt nähere Bedingungen für die rechtmäßige Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte.

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der in Absatz 3 Satz 1 neu eingefügten Nummer 1, weshalb die bisherige Nummer 2 zur neuen Nummer 3 wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung in § 17 Absatz 3 Satz 2 um die gegebenenfalls für den Vertragspartner auftretende Person dient der Bereinigung eines redaktionellen Versehens. Gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 ist diese selbstverständlich auch von Dritten zu identifizieren.

Die weitere Änderung dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 14 der Änderungsrichtlinie. Es ist eine Anknüpfung an den bisherigen § 12 Absatz 1 Nummer 4 GwG vorzunehmen. Außerdem ist zu beachten, dass der Richtlinienentwurf nunmehr besagt, dass im Falle des Einsatzes Dritter der Dritte auch Informationen, die „mittels elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung oder mittels anderer von den einschlägigen nationalen Behörden akzeptierter sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg eingeholt wurden“, vorlegen muss. Es besteht Interpretationsspielraum, ob „einschlägiger nationaler Behörden“ die Behörden des Landes, in welchem der Verpflichtete seinen Sitz hat oder dasjenige des Dritten meint. Hier ist unter Rekurs auf das Territorialitätsprinzip der Geldwäschevorschriften auf das Land des Verpflichteten abzustellen, da anderenfalls eine Aushöhlung dieses Prinzips die Folge wäre.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung von § 17 Absatz 3a ermöglicht eine sinnvolle Vermeidung wiederholten Identifizierungsaufwandes bei ausreichender Wahrung des Grundgedankens des Geldwäschegesetzes, dass bei jeder Begründung einer Geschäftsbeziehung eine Identifizierung zu erfolgen hat.

Das GwG ermöglicht bereits unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 3 das Absehen von einer erneuten Identifizierung, sofern ein Kunde mehrfach Identifizierungspflichten bei ein und demselben Verpflichteten auslöst.

Diese Möglichkeit eines Verzichts auf eine erneute Identifizierungsvornahme wird unter angemessenen Voraussetzungen nunmehr auch gesetzlich für den Fall verankert, dass ein Kunde von verschiedenen Verpflichteten identifiziert werden muss. Die Thematik „Weitergabe von Identifizierungsdaten“ ist bislang bereits in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgegriffen. Die nunmehr gesetzlich geregelten Anforderungen sind somit nicht neu, sondern zwischenzeitlich etablierte Praxis.

Damit folgt der Gesetzgeber auch der in Erwägungsgrund 35 zum Ausdruck gebrachten Intention der Vierten Geldwäscherichtlinie, wo zu einer gewissen Offenheit hinsichtlich der mehrfachen Nutzung einer bereits vorgenommenen Identifikation aufgerufen wird, jedoch ausdrücklich nur unter dem Vorbehalt der Ergreifung „geeigneter Sicherungsmaßnahmen“.

Die Voraussetzungen orientieren sich an folgenden Leitgedanken: Für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist die erstmalige Kundenaufnahme ein entscheidender Zeitpunkt. Hier muss der Aufbau einer gefälschten Identität verhindert werden, eventuelle wirtschaftlich Berechtigte sind aufzuklären und die Einstufung des Kundenrisikos ist vorzunehmen. Dieser Prozess darf keinesfalls verwässert werden. Aus diesem Grund müssen die Daten bzw. Informationen insbesondere einen möglichst hohen Aktualisierungsgrad aufweisen.

Dass nur die mehrfache Nutzung von Identifikationen durch Verpflichtete nach geldwäscherechtlichen Vorschriften gestattet wird, soll verhindern, dass Dienstleister Datenpools aufbauen, die keiner kontinuierlichen Überwachung (Monitoring) und den laufenden Überprüfungen einer „lebenden“ Geschäftsverbindung unterliegen. Daraus folgt ferner, dass § 17 Absatz 3a nicht auf Mitgliedsorganisationen oder Verbände anwendbar ist.

Die Voraussetzung des § 17 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1, dass die Erhebung der Daten bzw. Informationen zur Erfüllung eigener Sorgfaltspflichten erfolgt sein muss, beinhaltet schließlich, dass eine Übermittlung der Informationen immer nur durch den erstidentifizierenden Dritten erfolgen kann – eine „Kettenweitergabe“ von Informationen ist somit nicht gestattet. Damit wird einer möglichen Fehlerpotenzierung entgegengewirkt.

Die Voraussetzung des § 17 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 soll die angesprochene Aktualität der Daten sicherstellen.

Die Voraussetzung des § 17 Absatz 3a Satz 1 Nummer 3 erfordert eine Plausibilitätsprüfung durch den Verpflichteten.

Die Einhaltung der Voraussetzung des § 17 Absatz 3a Satz 1 Nummer 4 ist nur erforderlich, wenn bei der Identifizierung oder Aktualisierung ein entsprechendes Ausweisdokument verwendet wurde und nicht beispielsweise eine qualifizierte elektronische Signatur.

Zu beachten ist, dass die Pflicht zur Abklärung, ob ein wirtschaftlich Berechtigter vorliegt, bei jedem Geschäftsvorfall neu vorzunehmen ist. Zeigt sich dabei, dass keine Veränderung bei dem wirtschaftlich Berechtigten seit der Erstidentifizierung eingetreten ist, braucht auch diese Identifizierung nicht neu vorgenommen zu werden.

Zu Buchstabe c

In Ergänzung des bisherigen § 17 Absatz 5 Satz 2 wird die Anforderung aufgenommen, dass beim Rückgriff auf andere geeignete Personen und Unternehmen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten der Verpflichtete sicherzustellen hat, dass diese den Vorschriften des Geldwäschegesetzes entsprechen. Vor dem Hintergrund des zunehmend grenzüberschreitenden Rückgriffs auf Dritte im Sinne des Absatzes 1 oder andere geeignete Personen und Unternehmen und der Gefahr der Regulierungsarbitrage bedarf es der klarstellenden Verpflichtung, dass der Rückgriff nicht von der Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes entbindet, insbesondere im Bereich von im Ausland oder grenzüberschreitend durchgeführten Identifizierungsverfahren.

Zu Nummer 16

(§ 18 Einrichtung des Transparenzregisters und registerführende Stelle)

Zu Buchstabe a

Die in § 18 Absatz 3 Satz 1 aufgenommene Ergänzung soll das Nachfragerecht der registerführenden Stelle maßvoll auf unvollständige Mitteilungen erweitern. Dies gibt der registerführenden Stelle die Möglichkeit, insbesondere in Fallkonstellationen, in denen zwar ein inhaltlicher Eintrag zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses erfolgt ist, diese Angaben aber nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Angaben entsprechen, bei der Rechtseinheit nachzufragen und auf eine ordnungsgemäße Eintragung zu dringen. Ohne diese Ergänzung besteht die eine solche Nachfragemöglichkeit auch dann nicht, wenn die Eintragung nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht.

Zu Buchstabe b

Die notwendige Ergänzung um den neuen § 18 Absatz 3a schließt eine Lücke zur wirksamen Durchsetzung der Mitteilungspflichten an das Transparenzregister, damit die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 von den für ihre Aufgabe relevanten Informationen und Unterlagen Kenntnis erlangt.

Zu Nummer 17

(§ 19 Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten)

§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie. Dieser sieht vor, dass grundsätzlich auch zur Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten Zugang zu gewähren ist. Im Zusammenhang mit Erwägungsgrund 34, der die Aufnahme der Staatsangehörigkeit den Mitgliedstaaten ausdrücklich freistellt, ist dies so zu verstehen, dass Zugang nur zu gewähren ist, sofern diese Angabe

vorliegt. Deswegen und um die Auffangfunktion des Transparenzregisters zu wahren, soll eine Eintragung in das Transparenzregister gemäß der Änderung in § 20 Absatz 2 Satz 1 GwG nur erfolgen, wenn die Mitteilungsfiktion nicht greift und daher ohnehin eine Eintragung im Transparenzregister vorzunehmen ist. Aus Erwägungsgrund 34 der Richtlinie ergibt sich zwar die Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten davon ausgehen und vermuten können, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer ihr eigener Staatsangehöriger ist, sofern keine gegenteilige Eintragung in das Transparenzregister erfolgt. Diese Regelung soll der Vereinfachung der Registrierungsverfahren dienen, da die übergroße Mehrheit der wirtschaftlichen Eigentümer Staatsangehörige des Staats sein werden, der das zentrale Register unterhält. Allerdings führte dies zu einer Diskriminierung ausländischer Staatsangehöriger, weshalb von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird.

Die im Erwägungsgrund 34 angesprochene Eintragung eines gegebenenfalls vorhandenen fiktiven wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 ist bereits mit § 19 Absatz 1 Nummer 4 GwG umgesetzt, der die Eintragung der Art und des Umfangs des wirtschaftlichen Interesses vorsieht. Insbesondere zur Art des wirtschaftlichen Interesses gehört auch die Eigenschaft nach § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG. Bei Eintragung einer mitteilungspflichtigen Vereinigung fragt die registerführende Stelle das Vorliegen eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten.

Zu Nummer 18

(§ 20 Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Vereinigungen)

Zu Buchstabe a

§ 20 Absatz 1a wird neu aufgenommen. Hierdurch soll die Kenntniserlangung von Änderungen an der Vereinigung und deren Auffindbarkeit gewährleistet werden. Diese Informationen müssen bislang nicht verpflichtend an die registerführende Stelle gemeldet werden. Bei nicht registerlich geführten Vereinigungen kann dies dazu führen, dass diese weiterhin im Transparenzregister als existent erscheinen, obwohl sie aufgelöst sind oder unter einem alten Namen geführt werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 20 Absatz 2 Satz 1 soll sicherstellen, dass eine Eintragung der Staatsangehörigkeit in das Transparenzregister nur erforderlich ist, wenn die Mitteilungsfiktion nicht greift und daher ohnehin eine Eintragung im Transparenzregister vorzunehmen ist. Die Auffangfunktion des Transparenzregisters soll damit gewahrt werden. Im Übrigen wird auf die Gesetzesbegründung zu § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 verwiesen.

Zu Buchstabe c

§ 20 Absatz 3 wird neu gefasst und setzt Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie um. Die Richtlinie regelt nun, dass die (tatsächlichen) wirtschaftlich Berechtigten selbst daran mitzuwirken haben, dass die mitteilungspflichtige Gesellschaft die notwendigen Angaben erhält, um ihren Mitteilungspflichten gegenüber dem Transparenzregister nachzukommen. Die Regelungen sollen nicht für wirtschaftlich Berechtigte nach § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG gelten.

Diese Richtlinienvorgaben machen eine Änderung der vorherigen deutschen Regelung notwendig. Diese sah vor, dass die Informationspflicht im Innenverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen den Anteilseigner trifft und unter anderem den wirtschaftlich Berechtigten. Diese Regelung ist nun mit den europäischen Vorgaben nun nicht mehr konform, die eindeutig die Mitteilungspflicht gegenüber der Gesellschaft ihren wirtschaftlich Berechtigten auferlegen. Die pauschale zusätzliche Beibehaltung der Mitteilungspflicht der Anteilseigner gegenüber der Gesellschaft bietet sich nicht an. Es würde zu doppelten Mitteilungspflichten, nämlich durch den Anteilseigner und den wirtschaftlich Berechtigten führen, was vom bürokratischen Aufwand her nicht gerechtfertigt wäre.

Zu Buchstabe d

§ 20 Absatz 3a wird neu aufgenommen. Infolge der Änderung von § 20 Absatz 3 ist eine Regelung notwendig, die an den Regelungsgehalt des vorherigen § 20 Absatz 3 Satz 1 anknüpft, nach dem auch Anteilseigner unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet waren, der Vereinigung Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen. Infolge von Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie ist der wirtschaftlich Berechtigte in die Pflicht zu nehmen, Angaben zu seiner wirtschaftlichen Berechtigung zu übermitteln. Die Vereinigung muss aber auch ihrerseits das Zumutbare in angemessenem Umfang tun, um ihre wirtschaftlich Berechtigten in Erfahrung zu bringen, wenn sie keine Mittelung des wirtschaftlich Berechtigten innerhalb der genannten Frist

erhalten hat. Dazu gehört auch, dass sie unter Berücksichtigung der ihr bekannten Eigentums- und Kontrollstruktur relevante und ihr bekannte Anteilseigner in die Pflicht nimmt und von denen Auskunft verlangt. Die Anteilseigner trifft wiederum eine Pflicht, die Auskunftersuchen zu beantworten. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Vereinigung schon anderweitig die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bekannt sind. Dazu gehört auch, wenn der Vereinigung bekannt ist, dass es keinen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 bis 4 gibt (z. B. wegen im Streubesitz gehaltenem Anteilseigentum und in Abwesenheit anderweitiger Kontrolle), sondern nur einen fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 2 Satz 5. Zwecks Nachvollziehbarkeit der Bemühungen der Vereinigung hat diese Auskunftersuchen und eingeholte Informationen zu dokumentieren.

§ 20 Absatz 3b wird ebenfalls neu aufgenommen. Die Regelung nimmt die Anteilseigner einer Vereinigung in die Pflicht, wenn diese von einer Änderung des wirtschaftlich Berechtigten der Vereinigung erfahren. In einem solchen Falle haben sie die Vereinigung darüber zu informieren. Dies gilt nicht, wenn der neue wirtschaftlich Berechtigte bereits im Transparenzregister eingetragen ist oder die Anteilseigner anderweitig positive Kenntnis davon haben, dass der Vereinigung die Änderung bekannt ist. Diese Regelung bezweckt, dass auch dann die Transparenz zum wirtschaftlich Berechtigten aufrechterhalten wird, wenn der wirtschaftlich Berechtigte selbst es versäumt, seiner Pflicht nach Absatz 3 nachzukommen (und in Fällen von verschachtelten Beteiligungsstrukturen mit Auslandsbezug schwer belangt werden kann). Die Regelung beabsichtigt keine Dopplung der Pflicht des wirtschaftlich Berechtigten nach Absatz 3. Der Anteilseigner kann innerhalb angemessener Frist das Transparenzregister konsultieren, um zu erfahren, ob die Änderung schon eingetragen ist. Es steht ihm aber auch frei, von der Einsichtnahme abzusehen und vorsorglich die Vereinigung zu informieren. Die Aufbewahrungsfrist sollte sich dabei mindestens an der Frist für die Verfolgungsverjährung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten orientieren.

Zu Buchstabe e

Die Ergänzung in § 20 Absatz 5 Satz 2 dient der vollständigen Umsetzung von Artikel 30 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Nummer 19

(§ 21 Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Rechtsgestaltungen)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die neu eingefügten Sätze 2 und 3 in § 21 Absatz 1 dienen der Umsetzung des Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie. Demnach wird die Pflicht, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten eines Trusts durch den Trustee an das Transparenzregister zu liefern, ausgedehnt. Auch Trustees mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der EU haben Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu übermitteln, wenn Sie eine Geschäftsbeziehung in Deutschland aufnehmen oder Immobilien erwerben. Die Richtlinienvorgabe bedarf der Auslegung was darunter zu verstehen ist, wenn ein Trustee eine Geschäftsbeziehung in Deutschland aufnimmt. Nach Systematik sowie Sinn und Zweck dieser Bestimmung kann es nur darauf ankommen, dass eine Geschäftsbeziehung mit einem in Deutschland ansässigen Vertragspartner aufgenommen wird. In der Richtlinie sind etwa die Kundensorgfaltspflichten stets auf ein Vertragsverhältnis bezogen. Auch das Register über wirtschaftlich Berechtigte soll unter anderem eine zusätzliche Informationsquelle für geldwäscherechtlich Verpflichtete sein, um im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten den wirtschaftlich Berechtigten ermitteln und prüfen zu können. Dementsprechend ist es sinnvoll, für die Geschäftsbeziehung, die die Meldepflicht für Trustees mit Sitz außerhalb der EU auslöst, auch daran anzuknüpfen, ob der Vertragspartner in Deutschland ansässig ist.

Der neu eingefügte § 21 Absatz 1 Satz 3 dient der Umsetzung des Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie. Diese Regelung ist notwendig, um Doppelmeldungen zu vermeiden, wenn ein Trustee in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union seinen Wohnsitz oder Sitz hat oder wenn Trustees mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Europäischen Union zu Vertragspartnern Geschäftsbeziehungen unterhalten, die in mehreren Mitgliedstaaten ansässig sind. In diesen Fällen muss der Trustee die Angaben nach § 19 Absatz 1 an das Transparenzregister nicht übermitteln, sondern es reicht aus, dass er seine Angaben bereits an ein anderes Register nach Artikel 31 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie übermittelt hat. Artikel 31 Absatz 1 Satz 3 ist im Zusammenspiel mit Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie zu sehen. Geldwäscherechtlich Verpflichtete müssen vor der Begründung

einer Geschäftsbeziehung den Nachweis einer Registrierung in einem Register nach Artikel 31 Absatz 1 einholen. Die Richtlinie enthält die Vorgabe, dass bei Trustees unter den oben beschriebenen Voraussetzungen dieser Nachweis durch Registrierung in einem Register eines Mitgliedstaats genügt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 21 Absatz 1a entspricht dem früheren § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3. Durch die Aufnahme zusätzlicher Regelungsinhalte in Absatz 1 ist aus Gründen der Regelungsklarheit die Einfügung eines neuen Absatzes 1a sinnvoll, der Details zur Art und Weise der Übermittlung und zur Konkretisierung der zu übermittelnden Daten enthält.

Zu Buchstabe b

Durch den neu eingefügten § 21 Absatz 1b soll die Kenntniserlangung von Änderungen an der Rechtsgestaltung und deren Auffindbarkeit gewährleistet werden. Diese Informationen müssen derzeit nicht verpflichtend an die registerführende Stelle gemeldet werden. Da Rechtsgestaltungen nach § 21 nicht registerlich geführt werden, kann dies dazu führen, dass diese weiterhin im Transparenzregister als existent erscheinen, obwohl sie aufgelöst sind oder unter einem alten Namen geführt werden. Weiterhin kann es passieren, dass der Trust nunmehr im Ausland verwaltet wird und daher nicht mehr nach dem Geldwäschegesetz transparenzpflichtig ist.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in § 21 Absatz 2, die durch die Erweiterung des § 21 um die Absätze 1a und 1b bedingt ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in § 21 Absatz 2 Nummer 2 dient der Angleichung an die Änderungsrichtlinie. Sowohl die englische Version der Vierten Geldwäscherichtlinie wie auch nun die deutsche Version der Änderungsrichtlinie sehen vor, dass solche Rechtsgestaltungen erfasst sein sollen, die Trusts in ihrer Struktur oder ihren Funktionen ähneln. Dem wird durch die Anpassung des Gesetzestexts nun Rechnung getragen.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung des § 21 Absatz 3 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Zu Buchstabe e

§ 21 Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe k der Änderungsrichtlinie. Demnach sind der EU-Kommission eine „Beschreibung der Merkmale, die Namen und – sofern angezeigt – die geltende Rechtsgrundlage der in Absatz 1 genannten Trusts und ähnlicher Rechtsvereinbarungen zu übermitteln. Absatz 4 enthält die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mittels Rechtsverordnung die Einzelheiten zu konkretisieren, welche Trusts und Rechtsgestaltungen nach § 21 Absatz 1 und 2 erfasst sind und durch welche Merkmale sich erfasste Trusts und Rechtsgestaltungen auszeichnen.

Zu Nummer 20

(§ 23 Einsichtnahme in das Transparenzregister, Verordnungsermächtigung)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 23 Absatz 1 Satz 1 wird neu gefasst.

Die Änderung in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a dient der Klarstellung, dass auch das Bundesverwaltungsamt als Behörde nach § 25 Absatz 6 und als Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 zur Einsichtnahme berechtigt ist. Das Bundesverwaltungsamt ist keine Aufsichtsbehörde im Sinne des Geldwäschegesetzes und damit dem Grunde nach vom bisherigen Wortlaut nicht erfasst.

Darüber hinaus wird den Gerichten nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g ein Zugang zum Transparenzregister gewährt, damit diese beispielsweise im Rahmen anhängiger Bußgeldverfahren der Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 Einsicht in das Register nehmen können.

Die Änderung in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie. Demnach müssen alle Mitglieder der Öffentlichkeit Zugang zu bestimmten (eingeschränkten) Daten von wirtschaftlich Berechtigten erhalten. Damit ist die bisherige Nummer 3 zu ersetzen, denn die Personen und Organisationen mit einem berechtigten Interesse gehen in der neuen Gruppe der Zugangsberechtigten („Öffentlichkeit“) auf. Demgegenüber sind Nummer 1 und 2 nicht zu streichen. Diese Unterscheidung bleibt relevant, da Behörden und bestimmte Verpflichtete im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten auch solche Informationen einsehen können, die der Beschränkung der Einsichtnahme nach § 23 Absatz 2 Satz 4 unterliegen.

Das bisherige Einsichtnahmeverfahren soll beibehalten werden. Wie auch schon die Vierte Geldwäscherichtlinie sieht die Änderungsrichtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten entscheiden können, die in ihren nationalen Registern gespeicherten Informationen unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, dass eine Online-Registrierung erfolgt und eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben wird. Die Entscheidung zu einer dementsprechenden Ausgestaltung des Transparenzregisters hat der Gesetzgeber erst im Juni 2017 mit dem Umsetzungsgesetz zur Vierten Geldwäscherichtlinie getroffen. Dem ist ein umfangreicher Konsultationsprozess vorausgegangen. Das Ergebnis ist ein Kompromiss zwischen der Schaffung von Transparenz innerhalb der Richtlinienvorgaben und dem Schutz der personenbezogenen Daten der Betroffenen. Hierbei sind grundrechtliche Fragestellungen und Verfassungsgüter wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Abwägung zu bringen und eine ausgewogene Balance zwischen dem Bemühen um mehr Transparenz und den schutzwürdigen Interessen des Einzelnen an der Wahrung seiner Privatsphäre in wirtschaftlichen Angelegenheiten herzustellen. Dabei soll insbesondere die Registrierungspflicht einem möglichen Missbrauch des Transparenzregisters vorbeugen und ist wichtiger Bestandteil für die Wahrung der Rechte der Betroffenen, auch in präventiver Hinsicht.

Im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) stellt die Änderungsrichtlinie ausdrücklich klar, dass die Datenschutz-Grundverordnung auch im Bereich der Geldwäscherichtlinie gilt. D.h. der Richtliniengeber hat vor dem Hintergrund der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung die Richtlinienvorgaben zum öffentlichen Zugang vorgesehen. Die Geltung der Datenschutz-Grundverordnung ist insbesondere auch für den Umgang von Mitgliedern der Öffentlichkeit mit den Daten, in die sie Einsicht genommen haben, relevant.

Eine weitere Differenzierung nach den Vorgaben des Artikels 31 Absatz 4 Buchstabe d der Vierten Geldwäscherichtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie wird nicht getroffen. Die Richtlinie bestimmt, dass Angaben im Register von bestimmten Trusts und ähnlichen Rechtsgestaltungen nicht öffentlich zugänglich sind, sondern nur den zuständigen Behörden, geldwäscherechtlich Verpflichteten sowie Personen und Organisationen mit einem sogenannten berechtigten Interesse. Diese Einschränkung gilt aber nur, wenn die Trusts oder trustähnlichen Rechtsgestaltungen Kontrolle über eine Gesellschaft oder juristische Person ausüben, mit Ausnahme der in Artikel 30 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie genannten. Denn in diesen Fällen ist die natürliche Person, die eine Rechtseinheit kontrolliert, ohnehin über die Angaben zu der Rechtseinheit nach Artikel 30 der Vierten Geldwäscherichtlinie ersichtlich, also in der deutschen Umsetzung nach § 20 Absatz 1. Für Trusts und Rechtsgestaltungen mit Sitz des Trustees bzw. Treuhänders außerhalb der EU, die Geschäftsbeziehungen in Deutschland unterhalten oder Immobilien erwerben, ist nicht ersichtlich, warum diese gegenüber den anderen Trusts und Rechtsgestaltungen, die Kontrolle über europäische Gesellschaften und juristische Personen im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 ausüben, privilegiert werden sollten. Auch für Informationen zu solchen Trusts sollte der öffentliche Zugang gelten. Die Richtlinie gibt in Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe d der Änderungsrichtlinie die Möglichkeit, einen weitergehenden Zugang zu den Angaben im Register über wirtschaftlich Berechtigte zuzulassen. Von dieser Möglichkeit wird in der Umsetzung Gebrauch gemacht.

Der Zugang für die Öffentlichkeit lässt die Darlegungspflicht für Verpflichtete zum berechtigten Interesse nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht entfallen, insbesondere nicht wegen § 23 Absatz 2 Satz 4.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung des Merkmals der Staatsangehörigkeit in § 23 Absatz 1 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie. Dieser sieht vor, dass grundsätzlich auch zur Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten Zugang zu gewähren ist. Im Zusammenhang mit Erwägungsgrund 34, der die Aufnahme der Staatsangehörigkeit den Mitgliedstaaten ausdrücklich freistellt, ist dies so zu verstehen, dass Zugang nur zu gewähren ist, sofern diese Angabe vorliegt.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung in § 23 Absatz 2 Satz 3 dient der Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Hinblick darauf, wann schutzwürdige Interessen nicht vorliegen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 23 Absatz 2 Satz 4 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe g der Änderungsrichtlinie. Dort ist die jährliche Veröffentlichung von Statistiken, die die Anzahl der Beschränkungen und der Beschränkungsgründe zum Gegenstand haben, und deren Übersendung an die EU-Kommission durch Mitgliedstaaten vorgesehen.

Zu Buchstabe c

§ 23 Absatz 3 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe e der Änderungsrichtlinie. Dort ist geregelt, dass die Vereinigungen und Rechtsgestaltungen nicht darüber in Kenntnis gesetzt werden dürfen, wenn zuständige Behörden und die zentralen Meldestellen Einsicht in die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten genommen haben. Die gesetzliche Ergänzung stellt klar, dass die registerführende Stelle dazu nicht befugt ist. Dies gilt auch für erfolgte Einsichtnahmen durch geldwäscherechtlich Verpflichtete und die Öffentlichkeit. Allenfalls der Betroffene selbst, dessen Daten eingesehen wurden, kann ein berechtigtes Interesse daran haben.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung in § 23 Absatz 5 soll eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die in der Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung vorgesehene Befristung der Beschränkung nach § 23 Absatz 2 darstellen. Diese Anpassung ist aus Klarstellungsgründen sinnvoll.

Zu Nummer 21**(§ 23a Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle)**

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie. Die Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten dient der Erhöhung der Datenqualität im Transparenzregister. Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie gibt zudem vor, dass die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Unstimmigkeitsmeldungen zu beheben.

Mit der neu aufgenommenen Regelung in § 23a Absatz 1 ist keine neue Prüfpflicht, sondern lediglich eine neue Meldepflicht verbunden. Danach sind Unstimmigkeiten, die im Rahmen der geldwäscherechtlichen Prüfung durch Verpflichtete oder im Rahmen der Einsichtnahme von Behörden auffallen, der registerführenden Stelle zu melden. Ergibt sich also bei der Einsichtnahme in das Register die Erkenntnis der Unstimmigkeit, so ist diese dem Transparenzregister zu melden. Die Einschränkung der Meldepflicht der Behörden ist notwendig, damit die Aufgabenwahrnehmung der Behörden durch die Meldepflicht nicht unnötig beeinträchtigt wird. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Meldung an das Transparenzregister, die u. a. Nachfragen durch die registerführende Stelle bei einer Vereinigung nach sich ziehen kann, laufende Ermittlungen gefährden würde.

§ 23a Absatz 2 dient der effizienten und digitalen Erstattung von Unstimmigkeitsmeldungen. Zudem ist geregelt, wie die registerführende Stelle eine Vorkehrung zur Abgabe der Meldung auf Ihrer Website auszugestalten hat. Die Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung soll für die Verpflichteten und Behörden durch eine gut sichtbare Vorkehrung schnell und einfach möglich sein.

§ 23a Absatz 3 bestimmt, dass die registerführende Stelle zunächst mit der Prüfung der Meldung betraut ist und räumt ihr ein Nachfragerecht bei dem Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung und der betroffenen Vereinigung oder Rechtsgestaltung ein.

§ 23a Absatz 4 regelt, wann die registerführende Stelle das Verfahren an das Bundesverwaltungsamt im Rahmen der Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten nach § 56 Absatz 5 Satz 2 zu übergeben hat. Das ist zum einen dann der Fall, wenn die registerführende Stelle die Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung nicht abschließen konnte (Nummer 2). Zum anderen ist das Verfahren zu übergeben, wenn die registerführende Stelle zu dem Schluss kommt, dass die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister nicht zutreffend sind. § 23a Absatz 4 dient auch der Umsetzung der Empfehlung der EU-Kommission aus der supra-nationalen Risikoanalyse an die Mitgliedstaaten. Dort ist vorgesehen, dass Unstimmigkeiten, die nicht von der eingetragenen Vereinigung gerechtfertigt werden können, angemessene Geldstrafen oder Verwaltungssanktionen nach sich ziehen sollen. Durch die Übergabe des Verfahrens an das Bundesverwaltungsamt zur weiteren Ermittlung bzw. Ahndung im Rahmen seiner Zuständigkeit als Ordnungswidrigkeitenbehörde wird diese Empfehlung der EU-Kommission umgesetzt.

§ 23a Absatz 5 Satz 1 regelt, dass der Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung über den Ausgang einer abgeschlossenen Prüfung ohne schuldhaftes Zögern zu informieren ist. Diese Vorschrift soll auch für den Ersteller der Meldung Transparenz darüber bringen, wie das Verfahren ausgegangen ist. Anderenfalls bliebe ihm nur, in das Transparenzregister Einsicht zu nehmen um zu erfahren, ob sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten geändert haben (ohne dann aber den Anlass nachvollziehen zu können). Das scheint in Anbetracht der Tatsache, dass die Unstimmigkeitsmeldungen zu der Erhöhung der Datenqualität und damit zu dem Nutzwert des Registers beitragen, nicht adäquat. Satz 2 bestimmt, wann das Verfahren zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung als abgeschlossen gilt. Dies ist dann der Fall, wenn die registerführende Stelle oder das Bundesverwaltungsamt, nachdem ihm der Vorgang übergeben wurde, zu dem Ergebnis kommen, dass die Unstimmigkeit ausgeräumt wurde. Dies kann durch Informationen und Dokumente, welche im Rahmen der Prüfung erlangt werden, oder durch eine neue Mitteilung an die registerführende Stelle geschehen.

§ 23a Absatz 6 dient ebenfalls der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie. Der Vermerk, dass die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten der Prüfung unterliegen, ist eine wichtige Information für diejenigen, die in der Zwischenzeit Einsicht in das Register nehmen. Für geldwäscherechtlich Verpflichtete etwa ist dies das Signal, dass sie den Angaben aus dem Register im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes bei der Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten lediglich weniger Gewicht einräumen können. Auch für Behörden ist die Information etwa im Rahmen von Ermittlungen relevant, dass die Angaben unter Vorbehalt stehen. Ferner ist geregelt, dass der Abschluss des Verfahrens zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung auf dem Auszug zu vermerken ist. Durch den Vermerk des Abschlusses der Prüfung soll die mit der Einführung der Unstimmigkeitsmeldung bezweckte Steigerung der Datenqualität des Transparenzregisters unterstützt werden, da für die Einsichtnehmenden durch den Vermerk erkennbar wird, dass es sich um einen überprüften Datensatz handelt.

Zu Nummer 22

(§ 24 Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigung)

§ 24 Absatz 2 Satz 3 und 4 geregelt, dass § 8 des Bundesgebührengesetzes nicht anwendbar ist. In der Praxis hat es sich als hinderlich erwiesen, dass die kostenlose Einsichtnahme durch Behörden davon abhängt, ob die Anforderungen von § 8 BGebG erfüllt sind.

Zu Nummer 23

(§ 26 Europäisches System der Registervernetzung, Verordnungsermächtigung)

Die Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe g der Änderungsrichtlinie. Danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die zentralen Register zu den wirtschaftlich Berechtigten über die zentrale Europäische Plattform miteinander vernetzt werden.

Zu Buchstabe a

§ 26 Absatz 1 regelt, dass die in § 22 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Daten, sofern sie juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften nach § 20 sowie Rechtsgestaltungen nach § 21 betreffen, über die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts geschaffene zentrale Europäische Plattform zugänglich sind. Zur Zugänglichmachung übermittelt die registerführende Stelle die dem Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 und § 21 mitgeteilten Daten sowie die Indexdaten nach § 22 Absatz 2 an die zentrale Europäische Plattform nach Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, die zuletzt durch die Richtlinie 2013/24/EU zur Anpassung bestimmter Richtlinien auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien geändert worden ist, sofern die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über den Suchdienst auf der Internetseite der zentralen Europäischen Plattform erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Der neu gefasste § 26 Absatz 2 regelt, dass das Transparenzregister mit den Registern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 geschaffene zentrale Europäische Plattform zu vernetzen ist. Die Vernetzung der zentralen Register der Mitgliedstaaten mit der Plattform erfolgt nach Maßgabe der technischen Spezifikationen und Verfahren, die durch von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 1 Nummer 17 der Änderungsrichtlinie erlassene Durchführungsrechtsakte festgelegt werden.

§ 26 Absatz 3 regelt, dass Daten nach § 22 Absatz 1 Satz 1, soweit sie juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften nach § 20 oder Rechtsgestaltungen nach § 21 betreffen, nach Abwicklung und, soweit sie registerlich geführt sind, nach Löschung im Register der juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften oder Rechtsgestaltungen noch für einen Zeitraum von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren über das Transparenzregister und die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 geschaffene zentrale Europäische Plattform zugänglich sind.

Zu Buchstabe c

Der neu eingefügte § 26 Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 26 Absatz 2 und regelt die Verordnungsermächtigung zur Regelung der erforderlichen Bestimmungen über die Einzelheiten des elektronischen Datenverkehrs und seiner Abwicklung, soweit keine Regelungen von der EU-Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakten enthalten sind. Die einzige in Absatz 4 vorgenommene Änderung ersetzt den bislang zitierten Artikel 4c der Richtlinie 2009/101/EG durch Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und durch Artikel 1 Nummer 17 der Änderungsrichtlinie.

Zu Nummer 24

(§ 28 Aufgaben, Aufsicht und Zusammenarbeit)

(§ 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 – Veröffentlichung von Statistiken nach Artikel 44 Absatz 2) Die Ergänzung dient der Umsetzung der Änderung in Artikel 44 Absatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie durch Artikel 1 Nummer 27 der Änderungsrichtlinie, der die Veröffentlichung einer konsolidierten Zusammenfassung der Statistiken nach Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie auf Jahresbasis vorsieht. Die Veröffentlichung erfolgt durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, der gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 10 die Erstellung der Statistiken nach Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie obliegt.

Zu Nummer 25

Die Vorschrift regelt die Änderung der Überschrift zu § 29, die aus redaktionellen Gründen erfolgt.

Zu Nummer 26

(§ 31 Auskunftsrecht gegenüber inländischen öffentlichen Stellen, Datenzugriffsrecht)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

(§ 31 Absatz 4 Satz 1 – Zugriffsbefugnis der FIU auf das Verbundsystem des polizeilichen Informationsverbundes (INPOL) und das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV))

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG). Artikel 1 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalgesetzes, mit dem das BKAG neu verkündet wurde, ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten. Mit der Neuregelung ist das polizeiliche Informationssystem nach § 11 BKAG a. F. durch den polizeilichen Informationsverbund nach § 29 BKAG n. F. ersetzt worden, an dem das Bundeskriminalamt mit seinem Informationssystem teilnimmt (vgl. § 13 Absatz 1 und 3 BKAG n. F.).

Zu Doppelbuchstabe bb

Zur Ersetzung des Wortes „Informationssystem“ durch das Wort „Informationsverbund“ in § 31 Absatz 4 Satz 2 vgl. die Begründung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zur Ersetzung des Wortes „Informationssystem“ durch das Wort „Informationsverbund“ in § 31 Absatz 4 Satz 3 vgl. die Begründung zu Doppelbuchstabe aa. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Begriffsbestimmung in § 29 BKAG.

Zu Doppelbuchstabe dd

(§ 31 Absatz 4 Satz 4 – Zugriffsbefugnis der FIU bzgl. besonders geschützter Daten)

Nach § 31 Absatz 4 Satz 3 erhält der datenbesitzende Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund automatisiert die Information über das Vorliegen eines Treffers, soweit Daten als besonders schutzwürdig eingestuft wurden und aus diesem Grund ein automatisierter Datenabruf der FIU nach Satz 2 ausgeschlossen ist. Nach Satz 4 (neu) erhält zukünftig zugleich die FIU in diesen Fällen die Information über das Vorliegen eines Treffers sowie die Information, wer datenbesitzender Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund ist. Nach bisheriger Rechtslage erhielt bei Treffern im Bereich besonders geschützter Daten nur der datenbesitzende Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund automatisiert die Information über das Vorliegen eines Treffers. Nach § 31 Absatz 4 Satz 4 alt wurde nur eine geringe Rückmeldequote der datenbesitzenden Stelle erzielt. Die Regelung hat sich daher als nicht praxistauglich erwiesen. Von einem automatisierten Datenzugriff der FIU und der Übermittlung des Inhalts des Treffers wird im Bereich besonders geschützte Daten mit der Regelung in Satz 4 weiterhin abgesehen. Jedoch erhält die FIU zukünftig im Trefferfall Kenntnis von dem Treffer und von der datenbesitzenden Stelle. Die Information erfolgt auch zugleich mit der Information des Teilnehmers am polizeilichen Informationsverbund nach Satz 3. Damit wird der FIU die Möglichkeit gegeben, eigenständig mit der datenbesitzenden Stelle Kontakt aufzunehmen. Die FIU wird nach erfolgter Kontaktaufnahme den Sachverhalt umgehend und direkt mit der datenbesitzenden Stelle bewerten, notwendige Absprachen treffen und die ihr vorliegenden Informationen ggf. an die datenbesitzende Stelle weiterleiten. Hierdurch wird sowohl den berechtigten Interessen der Datenbesitzer genüge getan, die Integrität der sensiblen Daten aufrecht zu erhalten, als auch die FIU in die Lage versetzt, Sachverhalte vollständig zu bewerten.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Änderungen in § 31 Absatz 4 Satz 5 sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe ff

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von Satz 4.

Zu Buchstabe b

(§ 31 Absatz 4a Satz 1 – Zugriffsbefugnis der FIU auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister)

Mit der hier vorgesehenen Erweiterung der Zugriffsbefugnis der FIU auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) soll der FIU die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Abgleich auch mit den Daten des ZStV vorzunehmen. Die Erlaubnis zum Zugriff erfolgt nicht generell, sondern bezogen auf die jeweils vorliegende Meldung. Durch die hier vorgesehene beschränkte Zugriffserweiterung soll dem ursprünglichen Kernanliegen des ZStV Rechnung getragen werden. Dieses Verzeichnis dient der effektiven Durchführung von Strafverfahren. Insbesondere soll die Ermittlung überörtlich handelnder Täter und Mehrfachtäter und das frühzeitige

Erkennen von Tat- und Täterverbindungen ermöglicht und erleichtert werden. Hierzu übermitteln die Staatsanwaltschaften und die ihnen gleichgestellten Finanzbehörden umfangreiche Daten an das Register, sobald ein Strafverfahren bei ihnen anhängig wird. Der Zugriff der FIU wird auf Daten zu Straftaten beschränkt, die im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen.

Der Zugriff der FIU auf den Datenbestand des ZStV weitet somit die Analyse der FIU auf den strafrechtlich relevanten Datenbestand der Länder aus. Vergleiche hierzu auch im Einzelnen die Begründung zu § 492 Absatz 3 Satz 3 der Strafprozessordnung.

Im Ergebnis wird durch einen erheblichen Erkenntnisgewinn der FIU eine Steigerung der Effektivität der operativen Analyse und damit eine schnelle und adressatengerechtere Steuerung der relevanten Sachverhalte gewährleistet. Bereits nach bisheriger Rechtslage wurden Auskünfte aus dem ZStV an Verwaltungsbehörden erteilt (z. B. Zuverlässigkeitsprüfungen nach dem Waffengesetz oder dem Sprengstoffgesetz, vgl. § 492 Absatz 3 Satz 3 der Strafprozessordnung). Die Auskunft an die FIU wird wie die Auskunft an die Verwaltungsbehörden nach § 6 Absatz 3 und 4 der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters erteilt, jedoch nur über Daten, die für die anfragende Stelle von Belang sind. Eine Gesamtauskunft ist damit nicht verbunden. Dies wird auch durch die Vorgaben hinsichtlich der in der Anfrage zu übermittelnden Identifizierungsdaten sichergestellt. So sind bei der Anfrage als Identifizierungsmerkmale einer Person mindestens ihre Vor- und Nachnamen sowie zumindest ein weiteres eingrenzendes Identifizierungsmerkmal anzugeben. Dieses besteht alternativ aus dem Geburtsdatum, dem Geburtsort oder der letzten bekannten Anschrift der Person. Auf diese Weise kann die Person im Register hinreichend individualisiert und somit identifiziert werden.

Nach dem Vorbild dieser Regelungen erfolgt die vorliegende Beschränkung der Auskunft für die FIU auf Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hinsichtlich konkreter, der FIU vorliegender, Verdachtsmeldungen. Die FIU hat im Rahmen der operativen Analyse zu prüfen, ob ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht, § 32 Absatz 2 Satz 1. Aufgrund der vielseitigen Erscheinungsbilder der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist die Begrenzung auf Straftaten eines bestimmten Straftatenkatalogs nicht möglich. Aus diesem Grund obliegt es der eintragenden Stelle anhand des ihr vorliegenden Sachverhalts zu entscheiden, ob die konkrete Tat im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung steht und der Datensatz insofern bei einer etwaigen Abfrage durch die FIU an diese übermittelt werden soll. Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 31 Absatz 4a Satz 1 sind Geldwäsche (§ 261 StGB) und Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB). Daneben kommen als relevante Straftaten insbesondere (und neben weiteren Delikten) etwa Eigentums- und Vermögensdelikte, einschließlich der Steuerdelikte sowie der Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche nahestehende Straftaten in Betracht, die typischerweise Vortaten einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sind.

(§ 31 Absatz 4a Satz 3 – Verwendungsbeschränkung)

Durch diese Regelung soll klargestellt werden, dass die aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gewonnenen personenbezogenen Daten nur für die Zwecke der operativen Analyse verwendet werden dürfen. Eine zweckändernde Verwendung wird damit ausgeschlossen. Keine zweckändernde Verwendung liegt in der Übermittlung der Ergebnisse und zusätzlicher relevanter Informationen nach § 32 Absatz 2 Satz 1 an die Strafverfolgungsbehörden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Daten an andere nationale oder internationale Behörden wie beispielsweise Polizeibehörden, Nachrichtendienste oder Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen anderer Staaten ist damit ausdrücklich ausgeschlossen. Unabhängig davon gilt auch hier der Grundsatz, dass vor jeder zweckändernden Verwendung die jeweilige Staatsanwaltschaft vorab ihre Zustimmung erteilen muss.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung in § 31 Absatz 6 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 27**(§ 33 Datenaustausch mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union)****Zu Buchstabe a**

(§ 33 Absatz 1 Satz 4 – Automatischer Datenaustausch zwischen den zentralen Meldestellen) Geht bei der FIU eine Meldung nach § 43 Absatz 1 GwG ein, die die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates betrifft, so leitet sie diese Meldung gemäß § 33 Absatz 1 Satz 3 umgehend an die zentrale Meldestelle des betreffenden Mitgliedstaates weiter. Dieser Prozess soll zukünftig automatisiert vollzogen werden. Dieser automatisierte Datenaustausch zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten der EU über FIU.net bei Europol wird derzeit von den zuständigen Stellen der EU vorbereitet. Mit der Ergänzung in § 33 Absatz 1 Satz 4 wird vor diesem Hintergrund die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen, damit die FIU mit den Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten ein System zur verschlüsselten automatisierten Weiterleitung einrichten und betreiben kann.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 53 Absatz 2 Satz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Bei dem Verweis auf § 35 Absatz 2 handelt es sich um eine Rechtsgrundverweisung, so dass sämtliche Voraussetzungen zur Erhebung und Weiterleitung der Daten zu beachten sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 56 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Ein gesicherter Kommunikationskanal im Sinne des § 33 Absatz 2 Satz 4 sind das FIU.net oder vergleichbare gesicherte Kommunikationskanäle.

Zu Buchstabe c

(§ 33 Absatz 3 Satz 2 und 3 – Ersuchen von zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten) Die Regelung setzt Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie um. Richtet die zentrale Meldestelle eines anderen Mitgliedstaates ein Ersuchen um zusätzliche Informationen über einen auf ihrem Hoheitsgebiet tätigen Verpflichteten, der in Deutschland eingetragen ist, an die FIU, so holt diese die entsprechenden Informationen ein und leitet diese umgehend weiter. Bei der Bearbeitung von Ersuchen der zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten hat die FIU insbesondere die ihr nach § 30 Absatz 3 gegenüber den Verpflichteten zustehenden Auskunftsrechte auszuschöpfen. Damit soll entsprechend der Vorgabe in Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 sichergestellt werden, dass die FIU bei der Beantwortung von Auskunftersuchen der zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten sämtliche verfügbaren Befugnisse nutzt, die ihr auch in inländischen Fällen zur Entgegennahme und Auswertung von Informationen zur Verfügung stehen. Eine Erhebung und eine Weiterleitung von Informationen ist ausgeschlossen, soweit Übermittlungs- und Verwendungsbeschränkungen entgegenstehen.

Zu Buchstabe d

(§ 33 Absatz 4 – Ablehnung eines Ersuchens) Die Regelung setzt Artikel 1 Nummer 35 der Änderungsrichtlinie um. Danach ist nunmehr nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 maßgeblich, ob die Datenübermittlung bzw. die Einwilligung zur Weitergabe von Informationen nach Absatz 5 Satz 2 in Widerspruch zu Grundprinzipien des deutschen Rechts stehen würde. In diese Betrachtung fließen somit auch die im Einzelfall schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person mit ein.

Zu Buchstabe e**Zu Doppelbuchstabe aa**

(§ 33 Absatz 5 Satz 1 – Einwilligung zur Weiterleitung von Informationen) Die Ergänzung setzt Artikel 1 Nummer 35 der Änderungsrichtlinie um. Die Einwilligung der FIU zur Weitergabe der auf ein Ersuchen erteilten Informationen ist unabhängig von der Art der Vorfälle, die damit im Zusammenhang stehen können, zu erteilen.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 33 Absatz 5 Satz 2 – Verweigerung der Einwilligung zur Weiterleitung von Informationen) Die Regelung setzt ebenfalls Artikel 1 Nummer 35 der Änderungsrichtlinie um. Die Zustimmung zur Weiterleitung von Informationen kann seitens der FIU nach Artikel 1 Nummer 35 der Richtlinie nur verweigert werden, wenn dies nicht in den Anwendungsbereich ihrer Bestimmungen über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fällt oder zur Behinderung einer Ermittlung führen kann oder auf andere Weise den Grundprinzipien des nationalen Rechts dieses Mitgliedstaats zuwiderläuft. Dem wird mit dem Verweis auf Absatz 4 Rechnung getragen, der insoweit die Grundprinzipien des nationalen Rechts repräsentiert.

Zu Buchstabe f

(§ 33 Absatz 6 – Zentrale Kontaktstelle) Die Regelung in Absatz 6 setzt Artikel 1 Nummer 34 der Änderungsrichtlinie um. Die FIU benennt auf ihrer Homepage eine zentrale Kontaktstelle für Informationsersuchen der zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten.

Zu Nummer 28**(§ 35 Datenübermittlung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit)****Zu Buchstabe a****(§ 35 Absatz 2 Satz 2 und 4)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung.

Zu Buchstabe b**(§ 35 Absatz 3 Nummer 5)**

Die Änderung setzt Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie um, der Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie ergänzt. Hiernach tauschen die zentralen Meldestellen spontan oder auf Ersuchen sämtliche Informationen aus, die für die zentralen Meldestellen bei der Verarbeitung oder Auswertung von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und bezüglich der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen von Belang sein können, selbst wenn zum Zeitpunkt des Austauschs die Art der Vortaten, die damit im Zusammenhang stehen können, nicht feststeht, und unabhängig von der Art dieser Vortaten. Nach Absatz 3 Nummer 5 dürfen personenbezogene Daten an eine zentrale Meldestelle eines anderen Staates gegenwärtig nur weiter geleitet werden, wenn das Ersuchen unter anderem Angaben dazu enthält, inwieweit der Sachverhalt mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht sowie die Angabe der mutmaßlich begangenen Vortat. Nach den Vorgaben des Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie kann die Angabe der mutmaßlich begangenen Vortat nicht verlangt werden, so dass dieses Erfordernis zu streichen ist.

Zu Buchstabe c**(§ 35 Absatz 4 Satz 2)**

Der neu aufgenommene § 35 Absatz 4 Satz 2 setzt neben der Änderung unter Buchstabe b Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie um, der Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie ergänzt. Nach § 35 Absatz 4 kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch ohne Ersuchen personenbezogene Daten an eine zentrale Meldestelle eines anderen Staates übermitteln, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass natürliche oder juristische Personen auf dem Hoheitsgebiet dieses Staates Handlungen, die wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung strafbar sind, begangen haben. Aufgrund der Vorgaben des Artikels 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Änderungsrichtlinie gilt dies unabhängig von der Art der Vortat der Geldwäsche und auch, wenn die Vortat nicht feststeht, und ist dies entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 29**(§ 40 Sofortmaßnahmen)**

(§ 40 Absatz 1 Satz 1 – Sofortmaßnahmen bei Bezug zu Proliferationsfinanzierung) Nach Artikel 23 Absatz 2 der VO (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea (DPRK-VO) erhält die FIU Verdachtsmeldungen in Bezug auf Transaktionen, die der

Beschaffung einer „proliferationsrelevanten Ware“ dienen. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe g) DPRK-VO verpflichtet die Kredit- und Finanzinstitute bei Grund zur Annahme, dass Transaktionen einen Bezug zur Proliferationsfinanzierung aufweisen könnten, die Transaktion so lange nicht durchzuführen, bis die vorgeschriebene Maßnahme nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e) abgeschlossen ist und etwaige Anweisungen der FIU dem nicht widersprechen. Durch die Ergänzung der Bezugnahme auf die DPRK-VO in § 40 Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass „etwaige Anweisungen der FIU“ somit auch Sofortmaßnahmen im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe g) DPRK-VO umfassen und, dass die FIU auf den Eingang solcher proliferationsrelevanten Verdachtsmeldungen hin insbesondere die Durchführung von Transaktionen nach § 40 Absatz 1 Satz 1 untersagen kann, um den Anhaltspunkten nachzugehen und die Transaktion zu analysieren. Darüber hinaus stehen ihr unter den Voraussetzungen des § 40 Absatz 1 Satz 1 auch die Maßnahmen nach § 40 Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung.

Zu Nummer 30

(§ 42 Benachrichtigung von inländischen öffentlichen Stellen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen)

(§ 42 Absatz 2 Satz 2 – Steuergeheimnis) Nach § 42 Absatz 2 Satz 1 benachrichtigt die Finanzbehörde, die von der FIU Informationen erhalten hat, diese über die abschließende Verwendung der bereitgestellten Informationen und über die Ergebnisse daran anknüpfender Maßnahmen. Gemäß Absatz 2 Satz 2 durchbricht die Regelung in Satz 1 das Steuergeheimnis nach § 30 Absatz 1 Abgabenordnung. Dieses steht somit der entsprechenden Benachrichtigung der Finanzbehörde an die FIU nicht entgegen.

Zu Nummer 31

(§ 43 Meldepflicht von Verpflichteten)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift regelt die Ergänzung der Überschrift um den Zusatz „Verordnungsermächtigung“.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

(Zu § 43 Absatz 2 – Verdachtsmeldepflicht der rechtsberatenden Berufe) Nach § 43 Absatz 2 Satz 1 sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 nicht zur Meldung nach Absatz 1 verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben. Die Anpassung trägt den Vorgaben des Artikel 34 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie Rechnung. Mit der Änderung wird zugleich die vor Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie geltende Rechtslage wieder hergestellt.

Rechtsberatung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, die eine vertiefte Prüfung der Rechtslage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfordert. Erfasst sind Tätigkeiten, die der Kenntnisse und Fertigkeiten bedürfen, die durch ein Studium oder langjährige Berufserfahrung vermittelt werden und für eine substantielle Rechtsberatung erforderlich sind. Die Tätigkeiten können auch im Zeitraum der Vertragsanbahnung erbracht werden. Unerheblich ist daher, ob bereits ein Mandat für die Rechtsberatung oder Prozessvertretung erteilt wurde. Nicht unter den Begriff der Rechtsberatung fallen hiernach einfache kaufmännische Hilfstätigkeiten wie die Überwachung der Fälligkeit und der Einzahlung von Patentgebühren (BVerfG, Beschluss vom 29. 10. 1997 (1 BvR 780–87 -), NJW 199, 3481, 3483). Auch Tätigkeiten der Buchführung fallen nicht unter die Befreiungsregelung nach § 43 Absatz 2 Satz 1 (vgl. Herzog, GwG, 3. Aufl. 2018, § 43 Rn. 70). Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist damit nicht mehr die gesamte Tätigkeit von Steuerberatern erfasst (vgl. BT-Drs. 18/12405, S. 166), sondern sind insbesondere rein betriebswirtschaftliche Prüfungstätigkeiten ausgenommen. Der Kreis der Verpflichteten der freien Berufe, die in den Anwendungsbereich der Befreiungsregelung des Absatzes 1 Satz 1 fallen, umfasst die in § 102 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b AO genannten Personen. Die Anpassung in § 43 Absatz 2 Satz 1 ist erforderlich, um den Wortlaut der Regelung an die Vorgaben des Artikel 34 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie anzugleichen. Das Privileg kann von allen in § 43 Absatz 2 Satz 1 genannten Verpflichteten in Anspruch genommen werden. Maßgeblich ist die im Einzelfall konkret erbrachte Tätigkeit, durch die die Informationen erlangt wurden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Ergänzung in Satz 2 besteht die Verdachtsmeldepflicht der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 unter bestimmten Voraussetzungen auch bei der Mitwirkung an Immobilientransaktionen. Die Meldepflicht bleibt nach Satz 2 bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes bestehen, soweit ein durch Rechtsverordnung nach Absatz 6 bestimmter Sachverhalt vorliegt. Nach den Erkenntnissen der Nationalen Risikoanalyse und der FIU weist der Immobiliensektor spezifische Geldwäscherisiken auf. Die Regelung trägt diesen Risiken bei Immobilientransaktionen und der in diesem Bereich maßgeblichen Einbindung von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 insbesondere im Rahmen der Vertragsgestaltung, der juristischen Beratung und der Beurkundung Rechnung.

Zu Buchstabe c

Vor dem Hintergrund der berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 sieht Absatz 6 die Bestimmung von Sachverhalten, die nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 meldepflichtig sind, durch eine Rechtsverordnung vor.

Durch die Erstreckung auf sämtliche Erwerbsvorgänge nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes wird sichergestellt, dass die Verdachtsmeldepflicht nicht nur bei direkter Übertragung dinglicher Rechte, sondern auch in Fällen des Immobilienerwerbs über die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen besteht. Auf Grundlage der bisherigen Rechtslage wurden von den Angehörigen der rechtsberatenden Berufe in sehr geringem Umfang Verdachtsmeldungen abgegeben (0,9 Prozent).

Auch in denjenigen Fällen, in denen der Verpflichtete nach § 43 Absatz 2 Satz 2 zur Abgabe der Verdachtsmeldung verpflichtet bleibt, kommt im Ergebnis die Verdachtsmeldepflicht nach Absatz 1 zum Tragen. Damit greift auch in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 zugunsten des meldenden Verpflichteten die Regelung des § 48 Absatz 1 GwG, wonach die meldende Person nicht wegen dieser Meldung verantwortlich gemacht werden darf.

Im Übrigen kann aus dem Vorliegen eines durch Rechtsverordnung nach Absatz 6 vorgegebenen Sachverhalts aus dem Immobiliensektor, der zur Abgabe einer Verdachtsmeldung verpflichtet, nicht gefolgert werden, dass in vergleichbaren Fällen außerhalb des Immobiliensektors mangels ausdrücklicher Vorgabe keine Verdachtsmeldung abzugeben ist. Im Gegenteil legt dies nahe, die Abgabe einer Verdachtsmeldung genauer zu prüfen.

Zu Nummer 32**(§ 45 Form der Meldung, Verordnungsermächtigung)****Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift regelt die Ergänzung der Überschrift um den Zusatz „Ausführung durch Dritte“.

Zu Buchstabe b

Nach § 45 Absatz 4 können Verpflichtete zur Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 7 auf Dritte zurückgreifen. § 6 Absatz 7 ermöglicht es den Verpflichteten bereits nach bestehender Rechtslage, interne Sicherungsmaßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch einen Dritten durchführen zu lassen, wenn dies vorher der Aufsichtsbehörde angezeigt wird. Es ist sachgerecht, eine gesetzliche Grundlage für die Inanspruchnahme Dritter unter Wahrung der Voraussetzungen des § 6 Absatz 7 auch in Bezug auf die Verdachtsmeldepflicht zu schaffen. Insoweit bestand nach bisheriger Rechtslage eine Lücke, die mit der Regelung in § 45 Absatz 4 geschlossen wird.

Zu Nummer 33**(§ 47 Verbot der Informationsweitergabe, Verordnungsermächtigung)****Zu Buchstabe a**

(§ 47 Absatz 2) Bei der Ergänzung in § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 handelt es sich um eine Anpassung an den Wortlaut von Artikel 39 Absatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie sowie von Artikel 1 Nummer 24 der Änderungsrichtlinie.

Bei der Änderung in § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 handelt es sich um konkretisierende Klarstellungen um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in § 9.

Zu Buchstabe b

(§ 47 Absatz 3 Satz 2) Die Einfügung in Absatz 3 Satz 2 dient der Aufrechterhaltung und Sicherung der Datenzweckbindung.

Zu Nummer 34**(§ 49 Informationszugang und Schutz der meldenden Beschäftigten)**

(§ 49 Absatz 5 – Beschwerderecht) Nach § 49 Absatz 5 Satz 1 steht einer Person, die aufgrund der Abgabe einer Meldung nach § 43 Absatz 1 oder aufgrund der internen Meldung eines solchen Sachverhalts an den Verpflichteten entgegen dem Benachteiligungsverbot des Absatzes 4 einer Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt ist, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 50 das Recht der Beschwerde zu. Absatz 5 Satz 1 setzt Artikel 1 Nummer 23 der Änderungsrichtlinie um, der vorsieht, dass Einzelpersonen, die Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, weil sie intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemeldet haben, bei der Aufsichtsbehörde auf sichere Weise eine Beschwerde einreichen können.

Satz 2 stellt klar, dass der Rechtsweg von dem Beschwerdeverfahren unberührt bleibt. Dies umfasst insbesondere die Möglichkeit der Klage vor den Arbeitsgerichten aufgrund einer Verletzung des Benachteiligungsverbotes nach Absatz 4. Dies gilt unabhängig von der Durchführung eines Beschwerdeverfahrens. Die Regelung eines eigenständigen Rechtsbehelfs ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Nach Satz 3 steht dem Beschwerdeführer für die Einreichung der Beschwerde nach Satz 1 das vertrauliche Informationssystem der Aufsichtsbehörde nach § 53 Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung.

Zu Nummer 35**(§ 50 Zuständige Aufsichtsbehörde)****Zu Buchstabe a****(Zu § 50 Nummer 1)****Zu Doppelbuchstabe aa**

In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „Zahlungsinstitute“ durch die Aufnahme eines Verweises auf die entsprechende Vorschrift im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz konkretisiert. Auch wird in Nummer 1 Buchstabe b der Verweis für E-Geld-Institute auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die vorgenommene Ergänzung ist bedingt durch die Neuaufnahme der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als geldwäsche-rechtlich Verpflichtete in § 2 Absatz 1 Nummer 4.

Zu Buchstabe b

(Zu § 50 Nummer 3) Die Ergänzung dient der Klarstellung. Für die Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof ist nach § 163 Satz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof als örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer die nach § 50 Nummer 3 zuständige Aufsichtsbehörde.

Zu Buchstabe c

(Zu § 50 Nummer 7a) Die Regelung in § 50 Nummer 7a bestimmt die Aufsichtsbehörde für die nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 neu verpflichteten Lohnsteuerhilfvereine nach § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Behörde, der die Aufsicht nach § 27 des Steuerberatungsgesetzes obliegt. Die Zuständigkeit für die Geldwäscheaufsicht knüpft damit an die nach dem Steuerberatungsgesetz bestehende aufsichtliche Zuständigkeit der jeweiligen Oberfinanzdirektion oder der jeweils durch die Landesregierung bestimmten Landesfinanzbehörde an.

Zu Buchstabe d

(Zu § 50 Nummer 8) Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Ziel des § 50 Nummer 8 ist es, die Durchsetzung der allgemeinen glücksspielrechtlichen Anforderungen und der geldwäscherechtlichen Vorgaben für die Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 15 bei der gleichen Stelle zu vereinen, da die im Rahmen der glücksspielrechtlichen Aufsicht erhobenen Sachverhalte zugleich Voraussetzung für die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Vorgaben sind. Durch die Präzisierung des Wortlauts soll möglichen Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich der gesetzgeberischen Intention vorgebeugt werden.

Zu Nummer 36**(§ 51 Aufsicht)****Zu Buchstabe a**

Der neu aufgenommene § 51 Absatz 2 Satz 2 soll sicherstellen, dass sich die entsprechenden Aufsichtsbehörden bei der Feststellung von Verstößen nicht auf eine Systemaufsicht beschränken. Mit Blick auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände, die zu einem großen Teil ebenfalls auf eine Verletzung der Anforderungen bei Einzeltransaktionen abstellen, ist die Konkretisierung der Befugnisse zu Einzeltransaktionen sinnvoll und folgerichtig.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in § 51 Absatz 3 Satz 2 dient der Konkretisierung und Klarstellung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden und entspricht den Vorgaben des Artikel 1 Nummer 27 der Änderungsrichtlinie. Der bestehende Satz 1 macht bereits deutlich, dass die Prüfungen bei den Verpflichteten vor Ort stattfinden können. Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die Prüfungen auch außerhalb der Geschäftsräume oder anderer Räumlichkeiten der Verpflichteten stattfinden können, beispielsweise bei der Aufsichtsbehörde selbst („Schreibtischprüfung“). Die Festlegung des Prüfungsortes trifft die Aufsichtsbehörde.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 5a dient der Umsetzung des Artikels 1 Nummer 30 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie. Die Aufsichtsbehörde wird in die Lage versetzt, bei schweren Verstößen gegen geldwäscherechtliche Vorschriften, die sofortiger Abhilfe bedürfen, geeignete und verhältnismäßige befristete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die sie unter vergleichbaren Umständen auf inländische Verpflichtete anwenden würde, um derartige schwere Mängel zu beseitigen. Die Vorschrift findet Anwendung bei Verpflichteten, die im Wege des Europäischen Passes im Inland tätig sein dürfen und deren Zulassungsbehörde eine Behörde in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Europäischen Aufsichtsbehörden zu beachten.

Der neu aufgenommene Absatz 5b dient der vollständigen Umsetzung von Artikel 47 Absätze 1 und 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie im Hinblick auf Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen und im Hinblick auf Treuhänder im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 13, soweit diese hinsichtlich einer Verpflichtung zur Registrierung, Erlaubnis oder Zulassung nicht bereits von anderen Vorschriften erfasst sind. Die Vierte Geldwäscherichtlinie gibt insoweit vor, dass dieser Personenkreis eingetragen oder zugelassen sein muss und dass durch die zuständigen Behörden die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der Personen mit leitenden Funktionen und der wirtschaftlich Berechtigten sicherzustellen ist. Es handelt sich bei Absatz 5b um eine Auffangvorschrift, die greift, wenn die Verpflichteten im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 13 nicht bereits nach anderen Vorschriften (z. B. Rechtsanwälte) einer Registrierung, Erlaubnis oder Zulassung bedürfen. Eine Eintragung nach der Gewerbeordnung stellt eine Registrierung im Sinne dieser Vorschrift dar.

Zu Buchstabe d

In § 51 Absatz 7 wird der Verweis auf das Zahlungskonto nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.

Zu Buchstabe e**Zu Doppelbuchstabe aa**

In § 51 Absatz 9 Satz 1 wird die Verwaltungsbehörde neu aufgenommen, da es sich bei den in Buchstabe d genannten Maßnahmen auch um Maßnahmen der Verwaltungsbehörde handelt. Das redaktionelle Versehen, wonach Verwaltungsbehörden bislang zumindest vom Wortlaut der Norm nicht fasst sind, wird damit behoben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Daten der Aufsichtsbehörden zur Dokumentation ihrer Aufsichtstätigkeit nach § 51 Absatz 9 Satz 2 sind zukünftig neben dem Bundesministerium der Finanzen auch an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden. Der FIU obliegt nach § 28 Absatz 1 Nummer 10 die Erstellung von Statistiken zu den in Artikel 44 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie genannten Zahlen und Angaben. Die nach § 51 Absatz 9 Satz 1 vorzuhaltenden Daten zur Aufsichtstätigkeit sind nunmehr nach der Änderungsrichtlinie in die nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe e und f zu erstellende Statistik mit einzubeziehen und daher auch an die FIU zu melden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Neufassung des § 51 Absatz 9 Satz 3 regelt, dass das Bundesministerium der Finanzen und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hierfür einen gemeinsamen Vordruck vorsehen können.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die in dem neu aufgenommenen § 51 Absatz 3 Satz 4 vorgesehene Pflicht sämtlicher Aufsichtsbehörden zur Mitteilung von Kontaktdaten und Zuständigkeiten in jeweils aktueller Fassung an die FIU dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie. Die Regelung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten eine Liste der zuständigen Behörden einschließlich ihrer Kontaktdaten an die Europäische Kommission übermitteln.

Zu Buchstabe f

Der neu aufgenommene § 51 Absatz 10 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 11 (Absatz 5) der Änderungsrichtlinie. Danach unterrichten die Mitgliedstaaten die Europäische Kommission über Maßnahmen im Sinne von § 15 Absatz 5a und 10. Sofern die zuständigen Aufsichtsbehörden hiernach verstärkte Sorgfaltspflichten anordnen, unterrichten sie hierrüber das Bundesministerium der Finanzen. Das Bundesministerium der Finanzen unterrichtet die Europäische Kommission über die Anordnung verstärkter Sorgfaltspflichten nach § 15 Absatz 5a und gegebenenfalls über den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2.

Zu Nummer 37**(§ 51a Verarbeitung personenbezogener Daten durch Aufsichtsbehörden)**

§ 51a Absatz 1 schafft eine Befugnisnorm für die nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden, personenbezogene Daten verarbeiten zu dürfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

§ 51a Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 4 Buchstabe b der Vierten Geldwäscherichtlinie. Er beschränkt bei bestimmten Maßnahmen der Aufsichtsbehörden die Auskunft- und Informationspflichten gemäß der Artikel 12 bis 22, die Vorgaben zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 5 sowie die Pflichten zur Benachrichtigung betroffener Personen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Beschränkung des Absatzes 2 dient im Hinblick auf die Nummern 1 bis 4 der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Aufgabenerledigung der Aufsichtsbehörden gemäß § 51 Absatz 1 bis 9, § 52 Absatz 1 bis 5, § 53 Absatz 1 bis 7, § 55 Absatz 1 bis 6 GwG. Darüber hinaus dient die Beschränkung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 dem Schutzzweck der Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679, soweit die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden nicht bereits gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sind. Der Gesetzgeber macht damit von der Möglichkeit in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch, die Rechte und Pflichten gemäß Artikel 12 bis 22 und Artikel 34 sowie die entsprechenden Grundsätze (zur Transparenz) in Artikel 5 einzuschränken.

Bei den mit den Aufgaben der Aufsichtsbehörden zusammenhängenden Maßnahmen gegenüber Verpflichteten kann nicht ausgeschlossen werden, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden, wie beispielsweise von Bankkunden. Würden die nach der Verordnung (EU) 2016/679 im Normalfall anwendbaren, weitgehenden Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den betroffenen Personen uneingeschränkt gelten, könnten Aufsichtsmaßnahmen vorzeitig bekannt werden. Gerade wenn der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet werden soll oder in Krisenfällen sind die Maßnahmen der Aufsichtsbehörden regelmäßig zeitkritisch. Ihre Vorbereitung erfordert eine hohe Sensibilität. Eine frühzeitige Kenntnis über geplante Aufsichtsmaßnahmen gegenüber einem oder mehreren Verpflichteten kann in bestimmten Fällen erhebliche Gefahren für den Erfolg der Maßnahme oder andere

wichtige allgemeine öffentliche Interessen mit sich bringen. Solche Maßnahmen dürfen deshalb zunächst nicht öffentlich bekannt werden, insbesondere in ihrer Vorbereitungsphase. Die Formulierung „im Zuge“ macht deutlich, dass bereits erste Vorbereitungsmaßnahmen im Vorfeld (beispielsweise die Informationsbeschaffung) ebenso wie nachgelagerte Maßnahmen von einer entsprechenden Beschränkung betroffen sein können. Gleichzeitig wird über den Wortlaut „im Zuge“ zum Ausdruck gebracht, dass die Einschränkung für die betroffenen Personen lediglich solange und soweit gilt, wie die Erreichung der übergeordneten Ziele durch die Gewährung der Rechte der betroffenen Personen gefährdet würde.

§ 51a Absatz 3 sichert die spätere Unterrichtung der von der jeweiligen Beschränkung betroffenen Person. Sie soll gemäß den Mindestvorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 von der Beendigung der Beschränkung unterrichtet werden, wenn sich die Maßnahme in jeder Hinsicht erledigt hat und der Zweck der Beschränkung einer Unterrichtung nicht mehr entgegensteht. Gerade auch bei der Bekämpfung Organisierter Kriminalität oder geldwäscherelevanter Strukturen ist es für eine erfolgreiche Arbeit wichtig, dass über die Anfragen nicht Informationen abgerufen werden können, mit deren Hilfe Maßnahmen der Aufsichtsbehörden behindert oder gar vereitelt werden können.

§ 51a Absatz 4 ist angelehnt an die Regelung des § 34 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes und des § 4e Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes. Die Beschränkung dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679) und der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679). Die Regelung sieht auf Verlangen des Betroffenen eine Auskunft gegenüber dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder der nach Landesrecht für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde vor, es sei denn selbst eine solche Auskunft gefährdete die Ziele der entsprechenden Maßnahme.

Zu Nummer 38

(§ 52 Mitwirkungspflichten)

Zu Buchstabe a

(§ 52 Absatz 1 Satz 2 – Anfertigung von Kopien bzw. Herausgabe von Daten auf digitalem Speichermedium) Die Ergänzung ist erforderlich zur Klarstellung, dass die zuständige Aufsichtsbehörde im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen nach § 51 Absatz 3 Satz 1 ebenso wie zum Zweck der Prüfung von Unterlagen an der Dienststelle verlangen kann, dass ihr Unterlagen in Kopie oder in digitaler Form auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder auf einem digitalen Speichermedium zur Verfügung gestellt werden. Zur Verfügung stellen meint ein Vorlegen oder Übersenden der Unterlagen, je nach Verlangen der Behörde (vgl. Satz 1). Bei Beschränkung auf Einsichtnahme in die im Besitz des Verpflichteten befindlichen Unterlagen wäre keine umfassende und nachhaltige aufsichtliche Tätigkeit gewährleistet. Aufgrund der in Satz 1 bereits geregelten Unentgeltlichkeit der Zurverfügungstellung darf der Verpflichtete durch das Verlangen der Behörde nicht über Gebühr belastet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, in welcher Form die Unterlagen im Rahmen seiner Geschäftsführung vorliegen.

Zu Buchstabe b

(§ 52 Absatz 6 – Mitwirkungspflichten und Auskunftsanspruch der Aufsichtsbehörde bzgl. Verpflichteteneigenschaft) Die Regelung enthält einen Auskunftsanspruch der Aufsichtsbehörde in Hinblick auf die die Verpflichteteneigenschaft begründenden Tatsachen. Insbesondere im Nichtfinanzsektor sind die nach Geldwäschegesetz Verpflichteten für die Aufsichtsbehörde vielfach nicht eindeutig über Registerdaten zu bestimmen. Nach § 52 Absatz 6 haben nunmehr Personen, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie Verpflichtete sein könnten, der nach § 50 zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit diese für die Feststellung der Verpflichteteneigenschaft erforderlich sind. Mit dem Auskunftsanspruch soll den Aufsichtsbehörden der Zugang zu sämtlichen geschäftlichen Tatsachen gewährt werden, um beurteilen zu können, ob der Wirtschaftsteilnehmer unter den benannten Verpflichtetenkreis fällt und damit der Aufsicht der nach § 50 zuständigen Behörde unterliegt. Zur Auskunft verpflichtet sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen.

Zu Nummer 39**(§ 53 Hinweise auf Verstöße)****Zu Buchstabe a**

Die Einfügung des neuen § 53 Absatz 1 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie, der die Meldung möglicher und tatsächlicher Verstöße durch den Schutz der Identität des Meldenden fördern soll. Ein geschützter Kommunikationsweg setzt voraus, dass durch technische Vorkehrungen gewährleistet ist, dass die Kommunikation nicht durch Dritte einsehbar ist und die Identität der Person, die Informationen zur Verfügung stellt, nur den Aufsichtsbehörden bekannt wird.

Zu Buchstabe b

Die Aufnahme anderweitiger Benachteiligungen in § 53 Absatz 5 Satz 1 ist zur Umsetzung von Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie erforderlich. Danach sind Personen wie Angestellte und Vertreter von Verpflichteten rechtlich vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen und insbesondere vor nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis zu schützen.

Zu Buchstabe c

(§ 53 Absatz 5a – Beschwerderecht) § 53 Absatz 5a wird neu aufgenommen. Nach Satz 1 steht einer Person im Sinne des Absatzes 5, die aufgrund der Abgabe eines Hinweises nach Absatz 1 entgegen dem Benachteiligungsverbot des Absatzes 5 einer Benachteiligung ausgesetzt ist, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 50 das Recht der Beschwerde zu. Absatz 5a Satz 1 setzt Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie um.

Satz 2 stellt klar, dass der Rechtsweg von dem Beschwerdeverfahren unberührt bleibt. Dies umfasst insbesondere die Möglichkeit der Klage vor den Arbeitsgerichten aufgrund einer Verletzung des Benachteiligungsverbot nach Absatz 5. Dies gilt unabhängig von der Durchführung eines Beschwerdeverfahrens. Die Regelung eines eigenständigen Rechtsbehelfs ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Satz 2 soll mit seiner Klarstellung dem Gedanken von Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie Rechnung tragen.

Nach Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 ist dem Beschwerdeführer aufgrund der Richtlinienvorgaben für die Einreichung der Beschwerde nach Satz 1 ein sicherer Kommunikationskanal zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 40**(§ 54 Verschwiegenheitspflicht)****Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung in § 54 Absatz 1 Satz 1 um die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 erfolgt aus Klarstellungsgründen. In Bezug genommen werden die zuständigen Aufsichtsbehörden im Sinne von § 50.

Zu Buchstabe b

§ 54 Absatz 3 regelt wie bisher schon, wann ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten nicht vorliegt. Die Neufassung dieses Absatzes erfolgt aufgrund der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 37 der Änderungsrichtlinie.

Neu aufgenommen wurde die Nummer 1, wonach ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten nicht vorliegt, wenn die Weitergabe von Tatsachen in zusammengefasster oder aggregierter Form erfolgt, so dass einzelne Verpflichtete nicht identifiziert werden können. Die neue Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 37 der Änderungsrichtlinie bzw. von Artikel 57a Absatz 1 Satz 2 in der Fassung der Änderungsrichtlinie.

Nummer 2 Buchstabe a übernimmt im Wesentlichen den Inhalt der bisherigen Nummer 1 des Absatzes 3. Im Hinblick auf die Weiterleitung an Bußgeldbehörden ist die bisherige Beschränkung auf § 56 Absatz 5 zu eng und wird auf für Bußgeldsachen zuständige Behörden geändert, weil andere Zuständigkeitsregelungen wie § 133d Wirtschaftsprüferordnung oder die allgemeine Zuständigkeitsregelung des § 36 Ordnungswidrigkeitengesetz vom bisherigen Wortlaut nicht erfasst sind. Damit sind sämtliche für Ordnungswidrigkeiten nach § 56 zuständigen Verwaltungsbehörden, sei es aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen oder der allgemeinen Zuständigkeitsregelung, von der Verschwiegenheitsverpflichtung ausgenommen.

Nummer 2 Buchstabe b wird in Umsetzung von Artikel 1 Nummer 37 der Änderungsrichtlinie ergänzt um die für die Aufsicht über Kredit- und Finanzinstitute im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie zuständigen Behörden. Von diesen Aufsichtsbehörden sind grundsätzlich nationale als auch entsprechende Behörden der Mitgliedstaaten erfasst.

Die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung umfasst als Oberbegriff die Aufklärung, Verhinderung und Verfolgung dieser Taten. Die für die Aufklärung, Verhinderung und Verfolgung derartiger Taten zuständigen Stellen sind von Nummer 2 Buchstabe a und b erfasst und der Bekämpfungsbegriff im Sinne der Änderungsrichtlinie damit vollständig abgebildet.

Nummer 2 Buchstabe c nimmt in Umsetzung von Artikel 1 Nummer 37 der Änderungsrichtlinie die Europäische Zentralbank als Empfängerbehörde auf, soweit sie im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank tätig wird.

Nummer 2 Buchstabe d erfasst wie bisher schon die Nummer 3 des Absatzes 3 die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und darüber hinaus auch die zentralen Meldestellen der anderen Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Dies dient ebenfalls der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 37 der Änderungsrichtlinie.

Nummer 2 Buchstabe e entspricht dem bisherigen Absatz 3 Nummer 4.

Zu Buchstabe c

§ 54 Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 4 und enthält nur kleinere redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 41

(§ 55 Zusammenarbeit mit anderen Behörden)

Zu Buchstabe a

(Zu § 55 Absatz 1 Satz 3 und 4 – Übermittlung von Informationen an Verwaltungsbehörden) Nach § 55 Absatz 1 Satz 3 übermitteln die Aufsichtsbehörden von Amts wegen Informationen an die für Bußgeldsachen zuständigen Verwaltungsbehörden, soweit diese Informationen für die Erfüllung der Aufgaben durch die Verwaltungsbehörde erforderlich sind. Die Regelung zielt in erster Linie darauf ab, die Datenübermittlung in denjenigen Fällen sicherzustellen, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde nach spezialgesetzlichen (vgl. § 56 Absatz 5, § 133d Wirtschaftsprüferordnung) oder allgemeinen Zuständigkeitsregeln (§ 36 OWiG) von der Aufsichtsbehörde abweicht.

Der neu aufgenommene § 55 Absatz 1 Satz 4 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 38 der Änderungsrichtlinie. § 41 Ordnungswidrigkeitengesetz erfasst nur die Verwaltungsbehörden und nicht die Aufsichtsbehörden, sodass die Regelung für Aufsichtsbehörden erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 wird der Verweis auf die Versicherungsvermittlungsverordnung aktualisiert. Die bisher in § 5 Versicherungsvermittlungsverordnung enthaltene Regelung befindet sich nun in § 8 Versicherungsvermittlungsverordnung.

Zu Buchstabe c

Der neu aufgenommene § 55 Absatz 5 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 48 Absatz 5 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Danach haben die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Verpflichtete Niederlassungen unterhält, mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Verpflichtete seinen Hauptsitz hat, zum Zwecke einer wirksamen Aufsicht zusammenzuarbeiten. Mit Sitz im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 ist der Hauptsitz oder die Hauptniederlassung gemeint.

Zu Buchstabe d

Der neu aufgenommene § 55 Absatz 7 setzt Artikel 1 Nummer 32 der Änderungsrichtlinie um. Hiernach dürfen Amtshilfeersuchen anderer Mitgliedstaaten von den zuständigen Aufsichtsbehörden nicht unter Verweis auf die genannten Gründe abgelehnt werden.

Der neu aufgenommene Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 37 der Änderungsrichtlinie bzw. von Artikel 57a Absatz 5 in der Fassung der Änderungsrichtlinie und regelt den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zum Zwecke des Informationsaustauschs der Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 und 2 mit entsprechenden Aufsichtsbehörden in Drittstaaten. Grenzüberschreitende Kooperationsvereinbarungen zwischen Aufsichtsbehörden entsprechen einer langjährigen und bewährten Praxis. Sie sind für ein effektives und schnelles Aufsichtshandeln notwendig. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen häufig im Kontext grenzüberschreitender Sachverhalte. Hier ist es wichtig, in konkreten Praxisfällen mit internationalem Bezug auf bestehende Kooperationsvereinbarungen zurückgreifen zu können, die zuvor ein gemeinsames Verständnis beispielsweise von Definitionen, Arbeitsprozessen, Datenaustausch, Vor-Ort-Prüfungen oder Ansprechpartnern festgelegt haben.

Zu Nummer 42**(§ 56 Bußgeldvorschriften)****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

(§ 56 Absatz 1 Nummer 4 – Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Pflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 2, interne Sicherungsmaßnahmen bei Bedarf zu aktualisieren) Die Änderung des § 56 Absatz 1 Nummer 4 ist erforderlich, um die mit der Regelung sanktionierte Pflichtverletzung an den Wortlaut der Pflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 3 anzupassen. Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 sind interne Sicherungsmaßnahmen bei Bedarf zu aktualisieren.

Zu Doppelbuchstabe bb

(§ 56 Absatz 1 Nummer 11 bis 15b) Bei den Anpassungen in § 56 Absatz 1 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in § 9.

Zu Doppelbuchstabe cc

(§ 56 Absatz 1 Nummer 36a bis 36c) Die neu aufgenommenen Bußgeldtatbestände beziehen sich auf die neu in § 15 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 aufgenommenen verstärkten Sorgfaltspflichten bei Hochrisikoländern.

Zu den Doppelbuchstaben dd und ee

(§ 56 Absatz 1 Nummer 37 und 38) Die redaktionellen Änderungen bei diesen Bußgeldtatbeständen, die sich auf Verstöße bei Transaktionen im Sinne von § 15 Absatz 3 Nummer 3 beziehen, sind aufgrund der Änderungen in § 15 Absatz 3, 5 und 6 erforderlich.

Zu den Doppelbuchstaben ff bis ii

(§ 56 Absatz 1 Nummer 39 bis 42) Die redaktionellen Änderungen bei diesen Bußgeldtatbeständen, die sich auf Verstöße bei Korrespondenzbankbeziehungen im Sinne von § 15 Absatz 3 Nummer 4 beziehen, sind aufgrund der Änderungen in § 15 Absatz 3 und 5 bis 7 erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe jj

(§ 56 Absatz 1 Nummer 43) Die Ergänzung in diesem Bußgeldtatbestand um den Absatz 5a ist erforderlich, um auch Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen der Aufsichtsbehörden nach § 15 Absatz 5a zu erfassen.

Zu Doppelbuchstabe kk

Die neu aufgenommenen Bußgeldtatbestände betreffen das Transparenzregister und sind zur Sicherung der Qualität der Eintragungen und zur Durchsetzung der Mitteilungspflichten gegenüber der registerführenden Stelle erforderlich.

(§ 56 Absatz 1 Nummer 53a) Der Bußgeldtatbestand wird neu aufgenommen und dient der Sanktionierung eines Verstoßes gegen die neu aufgenommene Verpflichtung aus § 20 Absatz 1a.

(§ 56 Absatz 1 Nummer 53b) Der Bußgeldtatbestand wird neu aufgenommen und trägt den Erfahrungen aus der Praxis Rechnung. Teilweise ist Vereinigungen nicht bekannt, wer Meldungen in ihrem Namen abgegeben hat.

Zu Doppelbuchstabe ll

(§ 56 Absatz 1 Nummer 54a) Der Bußgeldtatbestand wird neu aufgenommen aufgrund der neu eingeführten Pflichten in § 20 Absatz 3a Satz 1 bis 3 und § 20 Absatz 3b.

(§ 56 Absatz 1 Nummer 54b) Der Bußgeldtatbestand wird neu aufgenommen aufgrund der neu eingeführten Dokumentationspflicht in § 20 Absatz 3a Satz 4.

Zu Doppelbuchstabe mm

(§ 56 Absatz 1 Nummer 55a) Der Bußgeldtatbestand wird neu aufgenommen aufgrund der aus § 21 Absatz 1 Satz 2 bis 4 nach Absatz 1a verlagerten und aufgrund der in § 21 Absatz 1b neu eingeführten Mitteilungspflicht.

(§ 56 Absatz 1 Nummer 55b) Der Bußgeldtatbestand wird neu aufgenommen und trägt den Erfahrungen aus der Praxis Rechnung. Trotz Aufforderung wird eine unrichtige Mitteilung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 Absatz 1 teilweise nicht berichtet.

Zu Doppelbuchstabe nn

(§ 56 Absatz 1 Nummer 56a und 56b) Diese neuen Bußgeldtatbestände dienen zur Sanktionierung von Verstößen gegen die neu aufgenommenen Pflichten nach § 23a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 und richten sich an Verpflichtete.

Zu Doppelbuchstabe oo

(§ 56 Absatz 1 Nummer 59a – Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Pflichten nach § 46 Absatz 1 und 2) Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 59 a ist erforderlich um sicherzustellen, dass auch Verletzungen der Pflicht, bis zur Durchführung einer Transaktion, wegen der eine Meldung nach § 43 Absatz 1 erfolgt ist, die in § 46 Absatz 1 Satz 1 geregelte Frist abzuwarten sowie Verletzungen der Pflicht zur unverzüglichen Nachholung der Meldung nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 Satz 2 künftig durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Zu Doppelbuchstabe pp

(§ 56 Absatz 1 Nummer 63 – Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Pflichten nach § 52 Absatz 1 und 6) Nummer 63 dient zur Durchsetzung der neu in § 52 Absatz 1 und 6 aufgenommenen Pflichten.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

(§ 56 Absatz 5 Satz 1 – Verwaltungsbehörde) Die Änderung in § 56 Absatz 5 Satz 1 regelt, dass die in § 50 Nummer 7a bis 9 genannten Aufsichtsbehörden zugleich Verwaltungsbehörden nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 Ordnungswidrigkeitengesetz sind.

Der neu aufgenommene § 50 Nummer 7a stellt eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 2 Absatz 1 Nummer 12 dar. Danach ist für Vereine nach § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes Verwaltungsbehörde die für die Aufsicht nach § 27 Steuerberatungsgesetz zuständige Behörde.

Die Ergänzung von § 50 Nummer 8 und 9 in Satz 1 erfolgt aus redaktionellen Gründen und führt zur Streichung von Absatz 5 Satz 4.

Zu Doppelbuchstabe bb

(Zu § 56 Absatz 5 Satz 2 – Bundesverwaltungsamt) Die Änderung in § 56 Absatz 5 Satz 2 ist aufgrund der neu hinzugekommenen Bußgeldtatbestände und der damit verbundenen Erweiterung der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe cc

(**Zu § 56 Absatz 5 Satz 4**) Satz 4 wird aufgehoben, weil die bisherige Regelung nun in Absatz 5 Satz 1 untergebracht ist.

Zu Doppelbuchstabe dd

(**§ 56 Absatz 5 Satz 4**) Nach § 56 Absatz 5 Satz 4 kann die zuständige Verwaltungsbehörde, sofern sie nicht zugleich zuständige Aufsichtsbehörde ist, auf Ersuchen sämtliche Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln, soweit die Informationen für die Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde, insbesondere für die Vorhaltung der Statistik nach § 51 Absatz 9, erforderlich sind. Die Regelung schafft die erforderliche Rechtsgrundlage für die entsprechende Weitergabe von Informationen und Daten. Dies umfasst auch die Weitergabe von Daten durch die Finanzämter (Verwaltungsbehörde nach Absatz 5 Satz 3).

Zu Nummer 43**(§ 57 Bekanntmachung von betandskräftigen Maßnahmen und von unanfechtbaren Bußgeldentscheidungen)****Zu Buchstabe a**

Die Aufnahme der Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 und der Verwaltungsbehörden in den Anwendungsbereich der Norm ist zur vollständigen Umsetzung von Artikel 60 der Vierten Geldwäscherichtlinie erforderlich, um die Bekanntgabe von Bußgeldentscheidungen auch in denjenigen Fällen sicherzustellen, in denen Bußgeldentscheidungen durch eine andere Behörde als die Aufsichtsbehörde ergehen, diese also nicht zugleich Verwaltungsbehörde ist. Die Ergänzung nimmt daher die Verwaltungsbehörden und die Behörde nach § 56 Absatz 6 Satz 2 mit auf.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung des § 57 Absatz 1 Satz 2 ist erforderlich, da die bisherige Vorschrift lediglich Bußgeldentscheidungen der Behörden und nicht auch gerichtliche Entscheidungen erfasst. Werden Ordnungswidrigkeiten mit Straftaten in einem gemeinsamen gerichtlichen Strafverfahren abgeurteilt, gilt die Veröffentlichungspflicht nicht für die Teile des Strafurteils, die den Straftatenvorwurf betreffen. Wie aus Absatz 1 Satz 1 ersichtlich, trifft die Veröffentlichungspflicht die zuständige Aufsichts- bzw. Verwaltungsbehörde.

Zu Nummer 44**(§ 58 Datenschutz)**

Der bisherige § 58 wird aufgehoben und findet sich in § 11a Absatz 1 wieder.

Zu Nummer 45**(Anlage 1 Faktoren für ein potentiell geringes Risiko)**

Die Änderung in der Anlage 1 zum Geldwäschegesetz dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 43 der Änderungsrichtlinie.

Zu Nummer 46**(Anlage 2 Faktoren für ein potentiell höheres Risiko)**

Die Änderungen in der Anlage 2 zum Geldwäschegesetz dienen der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 44 der Änderungsrichtlinie.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**Zu Nummer 1****(§ 1 Begriffsbestimmungen)****Zu Buchstabe a****(§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG)**

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 2 Buchstabe d und Nummer 29 der Änderungsrichtlinie. Durch die Aufnahme des Kryptoverwahrungsgeschäftes in den Katalog der Finanzdienstleistungen werden Unternehmen, die das Kryptoverwahrungsgeschäft betreiben, Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Geldwäschegesetz. Die Einordnung als Finanzdienstleistung löst eine Erlaubnispflicht nach § 32 Absatz 1 Satz 1 aus und das das Kryptoverwahrungsgeschäft betreibende Unternehmen unterfällt der Aufsicht der Bundesanstalt. Damit wird sichergestellt, dass die Bundesanstalt mit ihrem aufsichtsrechtlichen Instrumentarium laufend die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften überwachen kann. Weiterhin wird den derzeit bei der FATF vorgesehenen Anpassungen der Standards Rechnung getragen, die eine geldwäscherechtliche Überwachung oder Aufsicht vorsehen (vgl. FATF/PLEN/RD(2018)20). Schließlich wird mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen der notwendige Kundenschutz sichergestellt, der im Hinblick auf die nicht unerheblichen Risiken für die Kunden beim Kryptoverwahrungsgeschäft erforderlich ist.

Mit der Änderung wird auch die Verwahrung, die Verwaltung und die Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte zu halten, zu speichern oder zu übertragen, erfasst. Damit wird möglichen Ausweichbewegungen zum Beispiel auf die für die Nutzer risikoreichere Verwahrung der Kryptowerte bei den Anbietern selbst Rechnung getragen. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist es nicht erforderlich, dass Kryptowerte oder private kryptografische Schlüssel, die dazu dienen, Kryptowerte zu halten, zu speichern oder zu übertragen, zugleich verwahrt, verwaltet und gesichert werden. Es genügt eine der Alternativen um die Erlaubnispflicht nach § 32 Absatz 1 Satz 1 auszulösen.

Verwahrung im Sinne dieser Vorschrift bedeutet die Inobhutnahme der Kryptowerte als Dienstleistung für Dritte. Erfasst sind damit vor allem Dienstleister, die Kryptowerte ihrer Kunden in einem Sammelbestand aufbewahren, ohne dass die Kunden selbst Kenntnis der dabei verwendeten kryptografischen Schlüssel haben.

Verwalten ist im weitesten Sinne die laufende Wahrnehmung der Rechte aus dem Kryptowert.

Unter Sicherung ist sowohl die als Dienstleistung erbrachte digitale Speicherung der privaten kryptografischen Schlüssel Dritter, als auch die Aufbewahrung physischer Datenträger (z. B. USB-Stick, Papier), auf denen solche Schlüssel gespeichert sind, zu verstehen. Die bloße Zurverfügungstellung von Speicherplatz, z. B. durch Webhosting- oder Cloudspeicher-Anbieter, ist nicht tatbestandsmäßig, solange diese ihre Dienste nicht ausdrücklich für die Speicherung der privaten kryptografischen Schlüssel anbieten.

Nicht erfasst ist auch die bloße Bereitstellung von Hard- oder Software zur Sicherung der Kryptowerte oder der privaten kryptografischen Schlüssel, die von den Nutzern eigenverantwortlich betrieben wird, soweit die Anbieter keinen bestimmungsgemäßen Zugriff auf die damit gespeicherten Daten haben.

Erfasst werden im Interesse einer umfassenden Geldwäschrprävention alle digitalen Wertdarstellungen im Sinne des neuen § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10. Da die einzelnen Klassen von Finanzinstrumenten mehr oder weniger große Schnittmengen bilden, können Kryptowerte aufgrund ihrer konkreten Ausgestaltung im Einzelfall zugleich auch einer anderen Kategorie des Finanzinstrumentebegriffs im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 1 zuzuordnen sein. Soweit Kryptowerte als Wertpapiere ausschließlich für alternative Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 3 Kapitalanlagegesetzbuch verwaltet oder verwahrt werden, unterfällt diese Tätigkeit der spezielleren Regelung des eingeschränkten Verwahrungsgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 12. Soweit Kryptowerte unter den Wertpapierbegriff des Depotgesetzes fallen, ist die Verwahrung Depotgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5; § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 tritt dahinter zurück.

Zu Buchstabe b**(§ 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10)**

§ 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 ist als Auffangtatbestand konzipiert, da auf Grund der vielfältigen Ausgestaltungen von Kryptowerten diese bereits unter eine der anderen Nummern von § 1 Absatz 11 Satz 1 fallen können. Gleichzeitig sind die bestehenden Nummern nicht ausreichend, um wie von Erwägungsgrund 10 der Änderungsrichtlinie vorgesehen, alle potentielle Anwendungsfälle von virtuellen Währungen abzudecken.

(§ 1 Absatz 11 Satz 4, 5)

Der Begriff der Kryptowerte, der für das Kreditwesengesetz insgesamt gelten soll, greift die Legaldefinition in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d der Änderungsrichtlinie auf. Nach dieser handelt es sich bei virtuellen Währungen um „eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“

Die Bezeichnung „virtuelle Währungen“ bildet aber mit der Beschränkung auf Tauschmittel nur eine Teilmenge der am Markt befindlichen digitalen Werteinheiten ab, die zumeist als Token oder Coin bezeichnet werden und international unter dem Begriff der „Crypto-Assets“ zusammengefasst werden (vgl. u. a. Bericht des Financial Stability Board „Crypto-asset markets: Potential channels for future financial stability implications“ vom 10. Oktober 2018). Gleichzeitig sieht Erwägungsgrund 10 der Änderungsrichtlinie vor, dass alle potentiellen Anwendungsfälle von virtuellen Währungen abgedeckt werden sollen.

Der Definition der Kryptowerte umfasst daher neben Token mit Tausch- und Zahlungsfunktion (u. a. Kryptowährungen), die auch bisher schon als Rechnungseinheiten im Sinne von § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 7 erfasst sind, auch zur Anlage dienende Token, z. B. sog. Security Token und Investment Token, die ggf. als Schuldtitel, Vermögensanlage oder Investmentvermögen nach § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 einzustufen sein können.

Nicht von der Definition erfasst sind in- und ausländischen gesetzlichen Zahlungsmittel. Darüber hinaus werden von der Definition E-Geld, Verbundzahlungssysteme und Zahlungsvorgänge von Anbietern elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste nicht erfasst. Damit wird dem Erwägungsgrund 10 der Änderungsrichtlinie entsprochen.

Ebenso nicht erfasst sind insbesondere reine elektronische Gutscheine auf Bezug von Waren oder Dienstleistungen des Emittenten oder eines Dritten im Austausch für die Leistung eines entsprechenden Gegenwerts, denen bestimmungsgemäß nur durch Einlösung gegenüber dem Emittenten eine wirtschaftliche Funktion zukommen soll und die daher nicht handelbar sind und aufgrund ihrer Ausgestaltung keine investorenähnliche Erwartungshaltung an die Wertentwicklung des Gutscheins oder an die allgemeine Unternehmensentwicklung des Emittenten oder eines Dritten wert- oder rechnungsmäßig abbilden.

Zu Buchstabe c

Die Änderung der Definition des Begriffs der Terrorismusfinanzierung in Form eines Verweises auf die Definition im Geldwäschegesetz ist aus Gründen der einheitlichen Rechtsanwendung erforderlich.

Zu Nummer 2**(§ 25h Interne Sicherungsmaßnahmen)**

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3**(§ 25i Allgemeine Sorgfaltspflichten in Bezug auf E-Geld)****Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie. Dort ist geregelt, dass von der Anwendung der Kundensorgfaltspflichten bei Fernzahlungsvorgängen von mehr als 50 Euro pro Transaktion nicht abgesehen werden darf. Im Rahmen des Gleichlaufs mit

bereits bestehenden Regelungen und Schwellenwerten, die auf einer entsprechenden Risikobewertung beruhen, wird der Schwellenbetrag auf 20 Euro pro Transaktion festgesetzt.

Zu Buchstabe b

Absatz 3a dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie. Diese Norm ändert Artikel 12 Absatz 1 und 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie und regelt, unter welchen Voraussetzungen anonyme Guthabekarten aus Drittstaaten akzeptiert werden dürfen. Die Voraussetzungen des Artikel 12 Absatz 1 und 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie sind in § 25 i Absatz 2 umgesetzt. Absatz 3a nimmt daher auf Absatz 2 der Vorschrift Bezug. Wegen der in § 27 Absatz 2 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz angeordneten entsprechenden Anwendung von § 25i gilt die Vorschrift auch für Institute nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz.

Zu Nummer 4

(§ 32 Erlaubnis)

Die Regelung bestimmt, dass ein Unternehmen nur dann das Kryptoverwahrgeschäft erbringen kann, wenn es keine anderen erlaubnispflichtigen Geschäfte nach dem Kreditwesengesetz betreibt. Mit dieser Trennung wird sichergestellt, dass die insbesondere IT-bezogenen Risiken des Kryptoverwahrgeschäftes nicht auf andere, daneben erbrachte Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen durchschlagen. Finanzdienstleister und Kreditinstitute, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit Kryptowerten anbieten, bedienen sich für die Verwahrung, die Verwaltung oder die Sicherung solcher Assets bzw. kryptografischer Schlüssel ihrer Kunden schon heute oft externer Dienstleister.

Zu Nummer 5

(§ 64y Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie)

Für die nach Inkrafttreten des Gesetzes erlaubnispflichtige, aber vor Inkrafttreten des Gesetzes erlaubnisfreien Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen bestimmt § 64y Absatz 1 und 2 aus Gründen der Rechtssicherheit eine übergangsweise erlaubte Tätigkeit bis zur Bestandskraft der Entscheidung über den Erlaubnisantrag des betreffenden Unternehmens, wenn dieser innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt wird und die Absicht einen Erlaubnisantrag zu stellen bis 1. Februar 2020 angezeigt wird. Damit soll unter Berücksichtigung der neuen Erlaubnispflicht in diesem Bereich zeitnah und transparent ein angemessener Übergang ermöglicht werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Anlegerentschädigungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 Nummer 1)

(§ 1 Begriffsbestimmungen)

Mit der Änderung werden Geschäfte, die sich auf Rechnungseinheiten oder Kryptowerte beziehen, die nicht zugleich Finanzinstrumente im Sinne von Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU sind, aus dem Anwendungsbereich des Anlegerentschädigungsgesetzes ausgenommen. Diese Geschäfte sind nicht in den Kreis der geschützten Geschäfte nach der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (Anlegerentschädigungsrichtlinie) einbezogen, die mit dem Anlegerentschädigungsgesetz umgesetzt wird.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 1 Satz 2)

(§ 4 Umfang des Entschädigungsanspruchs)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 18 Absatz 5)

(§ 18 Anwendungsbestimmung und Übergangsregelung)

Der angefügte Absatz 5 stellt klar, dass Wertpapiergeschäfte, die sich auf Rechnungseinheiten beziehen und die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, dem Schutz des Anlegerentschädigungsgesetzes nicht rückwirkend entzogen werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)**(§ 64 Bußgeldvorschriften)**

Die neue Bußgeldbewehrung trägt der Bedeutung angemessener Maßnahmen wie das Vorhalten von Datenverarbeitungssystemen bei der Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes und der Vierten Geldwäscherichtlinie Rechnung. Die Maßnahmen, einschließlich das Vorhalten von Datenverarbeitungssystemen, sind angemessen, wenn sie der Risikosituation des Instituts entsprechen und das Institut in die Lage versetzen, sowohl Geschäftsbeziehungen als auch einzelne Transaktionen, die als zweifelhaft und ungewöhnlich anzusehen sind, zu erkennen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 1****(§ 39 Verordnungsermächtigung)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch die Neuaufnahme der Nummer 3a bedingt ist.

Zu Buchstabe b

Die neue Verordnungsermächtigung entspricht inhaltlich § 29 Absatz 4 des Kreditwesengesetzes. Mit einer Verordnung kann eine konsistente und besser vergleichbare Prüfung bei den Versicherungsunternehmen erreicht werden.

Zu Nummer 2**(§ 53 Interne Sicherungsmaßnahmen)**

Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen der internen Revision sind Gegenstand der Prüfung nach § 35 Absatz 5 und der Berichterstattung nach § 43b Absatz 7 PrüfV. Die Einreichung des Berichts über das Ergebnis einer Prüfung der internen Revision nach § 6 Absatz 2 Nummer 7 des Geldwäschegesetzes ist daher nur noch auf Anforderung der Bundesanstalt verpflichtend.

Zu Nummer 3**(§ 67 Erlaubnis; Spartenentrennung)**

In Artikel 175 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1) ist die Möglichkeit von Abkommen mit Drittstaaten in Bezug auf die Mittel der Beaufsichtigung von Rückversicherungsunternehmen eines Drittstaats, die Rückversicherungstätigkeiten in der Gemeinschaft auszuüben, vorgesehen. Mit der Änderung von § 67 Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass bestimmte nationale Zugangsvoraussetzung keine Anwendung finden, wenn die Europäische Union mit einem Drittstaat Übereinkünfte mit Auswirkungen auf den Betrieb des Versicherungsgeschäfts in den Mitgliedsstaaten geschlossen hat. Derartige Abkommen regeln den Marktzugang von Rückversicherungsunternehmen aus Drittstaaten heraus in der Europäischen Union. Dies kann dazu führen, dass der Abschluss von Rückversicherungsgeschäft aus einem Drittstaat heraus im Inland nicht von einer Präsenzanforderung abhängig gemacht werden darf, wenn die im Abkommen genannten Bedingungen erfüllt sind und die Bundesanstalt die im Abkommen genannten Informationen und Unterlagen erhalten hat.

Zu Nummer 4**(§ 305 Befragung, Auskunftspflicht)**

Mit Satz 1 des neu eingefügten Absatzes wird gesetzlich klargestellt, dass die gemäß § 305 Absatz 1 bis 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) auskunfts- und vorlagepflichtigen Personen und Unternehmen auch Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten dürfen, soweit dies zur Erteilung einer Auskunft gegenüber einer zuständigen Aufsichtsbehörde (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. die jeweils zuständigen Landesaufsichtsbehörden) erforderlich ist. Damit wird eine Ermächtigungsgrundlage im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 geschaffen.

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, zu denen auch Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2016/679 zählen, grundsätzlich untersagt. Die Verarbeitung ist nur unter den engen Voraussetzungen des unmittelbar anwendbaren Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe a, c, d, e und f der Verordnung (EU) 2016/679 oder – in den Fällen des Artikels 9 Absatz 2 Buchstaben b, g, h und i der Verordnung (EU) 2016/679 – durch nationale Erlaubnistatbestände, etwa des § 22 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), zulässig. Ohne eine ausdrückliche gesetzliche Verarbeitungsgrundlage müsste der Auskunftspflichtige daher in jedem Einzelfall prüfen, ob ein Erlaubnistatbestand des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679, ein Erlaubnistatbestand nach § 22 Absatz 1 BDSG oder einer sonstigen bereichsspezifischen Regelung vorliegt. Wäre das nicht der Fall, müsste die Auskunft verweigert werden. Eine funktionierende Versicherungsaufsicht wäre so nicht gewährleistet.

Die mit dieser Vorschrift verbundene Einschränkung des Rechts der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung ist erforderlich und verhältnismäßig. Weil die potentiell betroffenen Versicherungszweige (Kranken-, Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherung) besonders existenzielle Risiken absichern, liegt eine effektive Aufsicht in diesem Bereich im erheblichen öffentlichen Interesse. Die Verarbeitungsermächtigung ist zum Schutz dieses Interesses erforderlich, da keine andere in jedem Fall anwendbare Rechtsgrundlage besteht. Das Problem wird insbesondere nicht durch die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehene Möglichkeit, Gesundheitsdaten zu verarbeiten, wenn „die betroffene Person in die Verarbeitung der [...] Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt [hat]“, gelöst. Der unbestimmte Rechtsbegriff „ausdrücklich“ ist in diesem Kontext nicht legal definiert, was zu Rechtsunsicherheit führt. Außerdem würde es die operative Aufsicht erheblich beeinträchtigen, wenn die Erlangung aufsichtlich erforderlicher Informationen von der Einwilligung eines (vom Aufsichtsverhältnis nur mittelbar) betroffenen Versicherungsnehmers abhängen würde. Die Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person ist dabei bereits bei der behördlichen Anfrage sichergestellt. Öffentliche Stellen dürfen Gesundheitsdaten für andere als in § 22 Absatz 1 Nummer 1 BDSG genannte Zwecke nur unter den Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 Nummer 2 BDSG verarbeiten. Die dabei anzulegenden strengen Maßstäbe gewährleisten, dass bei der Ausübung behördlichen Ermessens eine intensive Auseinandersetzung mit den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person erfolgt und dass personenbezogene Gesundheitsdaten nur dann erfragt werden, wenn dies tatsächlich im erheblichen öffentlichen Interesse liegt. Mit der behördlichen Verschwiegenheitspflicht des § 309 VAG ist der Datenschutz auch nach erfolgter Übermittlung gewährleistet.

Mit Satz 2 wird die Wahrung des Wesensgehalts des Rechts auf Datenschutz auch im Übrigen sichergestellt, indem die Verarbeitungsermächtigung des Satzes 1 in das Gefüge der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften einbezogen wird.

Satz 3 ordnet die entsprechende Geltung des § 22 Absatz 2 BDSG an. Damit wird der Auskunftspflichtige, der besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet, wozu auch Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2016/679 gehören, zur Schaffung angemessener und spezifischer Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen verpflichtet. Damit ist keine datenschutzaufsichtsrechtliche Zuständigkeitsverschiebung hin zu der Versicherungsaufsichtsbehörde verbunden, vielmehr bleiben auch in dieser Hinsicht die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften maßgeblich.

Zu Artikel 6 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 16e Kostenermittlung und Umlagepflicht im Aufgabenbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen)

Bei den Änderungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 handelt es sich um Folgeänderungen zur Änderung des KWG. Die Einordnung des Kryptoverwahrgeschäftes als Finanzdienstleistung löst eine Erlaubnispflicht nach § 32 Absatz 1 Satz 1 KWG aus. Damit unterliegt das das Kryptoverwahrgeschäft betreibende Unternehmen der Aufsicht der Bundesanstalt und ist nach § 16e Absatz 2 FinDAG umlagepflichtig.

Zu Nummer 2**(§ 16g Mindestumlagebeträge im Aufgabenbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen)**

Die bisherigen Mindestumlagebetragsregelungen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa werden um die Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis zum Betrieb des Kryptoverwahrtgeschäfts (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG) erweitert. Die Einordnung erfolgt an diesen Stellen, da neben der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften auch der notwendige Kundenschutz im Hinblick auf die nicht unerheblichen Risiken beim Kryptoverwahrtgeschäft durch das aufsichtsrechtliche Instrumentarium überwacht wird.

Zu Nummer 3**(§ 23 Übergangsbestimmungen zur Umlageerhebung)**

Der neu angefügte Absatz bestimmt, ab welchem Umlagejahr die geänderten Umlagevorschriften anzuwenden sind.

Zu Artikel 7 (Änderung der Strafprozessordnung)**(§ 492 Zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister)**

Mit der Ergänzung in Absatz 3 Satz 3 um die Angabe des § 31 Absatz 4a Satz 1 des Geldwäschegesetzes wird die Befugnis der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen geschaffen, Daten des ZStV abzurufen. Bereits nach dem bestehenden Absatz 3 Satz 3 sind Auskünfte an die Sprengstoffbehörden, Waffenbehörden und Behörden zum Zwecke der Sicherheitsüberprüfung möglich.

In der bisherigen Arbeit der FIU hat sich gezeigt, dass die Datenzugriffsbefugnisse der mit Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie als administrative Behörde neu errichteten FIU an einzelnen Stellen zu erweitern sind um sicherzustellen, dass die FIU die ihr übertragenen Aufgaben umfassend effektiv wahrnehmen kann. Hierfür ist die Einrichtung des Zugriffs auf Daten des ZStV erforderlich.

Die FIU hat nach § 31 Absatz 4 Geldwäschegesetz bislang automatisierten Zugriff auf den Datenbestand des polizeilichen Informationsverbunds, also die sogenannten polizeilichen Verbunddateien (INPOL BUND), die durch das BKA geführt werden. INPOL BUND enthält Daten zu in der Zuständigkeit der Länderpolizeibehörden geführten Verfahren, die wegen des Umfangs und der Schwere der betroffenen Delikte länderübergreifende Bedeutung haben und deshalb über das BKA allen Teilnehmern des polizeilichen Informationssystems zur Verfügung gestellt werden. Zugriff auf den „lokalen“ polizeilichen Datenbestand hat die Zentralstelle daneben nicht. Dies folgt dem Umstand, dass der lokale polizeiliche Datenbestand bislang nicht zentral bei einer Stelle verfügbar gemacht werden kann. Auch dieser Datenbestand ist jedoch insbesondere zur Kenntnis über örtliche Besonderheiten und Erkenntnisse im Rahmen der Analysearbeit der FIU erforderlich.

Der lokale polizeiliche Datenbestand wird im Wesentlichen durch Zusammenführung im ZStV abgebildet. Hierauf soll auch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen künftig automatisiert zum Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes zugreifen können.

Der Zugriff dient vor allem dazu festzustellen, ob zu der gemeldeten Person Daten vorhanden sind. Die Bewertung, ob und gegebenenfalls inwieweit es sich bei Vermögenswerten, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Straftat handelt oder Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen, setzt mit Blick auf die gemeldeten natürlichen Personen auch die Kenntnis voraus, ob zu der Person strafrechtlich (relevante) Erkenntnisse mit Bezug zu Geldwäsche, relevante (Vor-) Taten sowie Terrorismusfinanzierung vorliegen. Andere Informationssysteme wie beispielsweise Datenbanken der Strafverfolgungsbehörden, mit denen ebenfalls ein automatisierter Abgleich durch die FIU vorgesehen ist, verfügen aufgrund ihrer spezialisierten Zielrichtung und wegen einzelner besonderer Relevanzkriterien zumindest teilweise nicht über die Daten, die im ZStV erfasst sind.

Darüber hinaus benötigt die FIU zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben Daten zu den Tatumständen, zum Tatvorwurf sowie zum Verfahrensausgang. Auch diese Informationen sind für eine aufgabenangemessene Bewertung des gemeldeten Sachverhaltes erforderlich, da auch diese Erkenntnisse Anhaltspunkte für eine Bewertung liefern können, die eine Weiterleitung des Sachverhalts an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zur Folge hat. Auch die Kenntnis des Ausgangs des Strafverfahrens bei einer nicht rechtskräftigen Verurteilung ist bei der

Bewertung der gemeldeten und erhobenen Sachverhalte von erheblicher Bedeutung. Soweit diese Informationen nicht über Datenbanken der Strafverfolgungsbehörden oder des Bundeszentralregisters verfügbar sind, ist die FIU darauf angewiesen, entsprechende Daten im ZStV abzurufen.

Daten im ZStV, die Angaben zur zuständigen Behörde nebst Aktenzeichen enthalten, ermöglichen der FIU darüber hinaus, im Einzelfall bei Bedarf weitergehende Erkenntnisse über Auskunftersuchen bei der ermittelnden Strafverfolgungsbehörde einzuholen.

Bislang ist die FIU für die Gewinnung strafrechtlich relevanter Informationen darauf beschränkt, auf Erkenntnisse des Zollfahndungsdienstes sowie der polizeilichen Verbunddateien zurückzugreifen. Aufgrund der geltenden Melde- und Relevanzschwellen ist damit nur ein begrenzter Zugriff auf Datenbestände der Länder gewährleistet. Ein umfassendes Bild der FIU unter Berücksichtigung der Beschränkungen von geschützten Datensätzen ist jedoch zur effektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der Entscheidung über die Weiterleitung des Sachverhalts an die zuständige Strafverfolgungsbehörde unablässig.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters)

Zu Nummer 1

(§ 4 Zu speichernde Daten)

(§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 – Geldwäscherelevanz)

Durch diese Ergänzung wird klargestellt, dass die zuständige Staatsanwaltschaft bei der Eintragung in das Register auch eine Angabe eintragen kann, ob die Tat im Sinne des § 31 Absatz 4a Satz 1 des Geldwäschegesetzes im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung steht.

Zu Nummer 2

(§ 6 Auskunft an Behörden)

(§ 6 Absatz 1 – Auskunft an Behörden)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des erweiterten Zugriffs der FIU auf das ZStV.

Zu Artikel 9 (Änderung der Abgabenordnung)

(§ 154 Kontenwahrheit)

Durch die Änderung wird das Identifizierungsverfahren nach § 154 Absatz 2 AO an die Vorschriften des Geldwäschegesetzes angeglichen. Zukünftig erfüllt ein Kreditinstitut mit der Identifizierung des Kontoinhabers, anderer Verfügungsberechtigter und des wirtschaftlich Berechtigten nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes zugleich auch die Identifizierungspflichten nach § 154 Absatz 2 der Abgabenordnung, da die im Gesetz bezeichneten Vorschriften des Geldwäschegesetzes entsprechend anzuwenden sind. Unberührt von der Neuregelung bleiben die abgabenrechtliche Verpflichtungen der Kreditinstitute zur Erhebung der Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten und der steuerlichen Ordnungsmerkmale nach § 154 Absatz 2a Satz 1 AO. Dies entlastet die Kreditinstitute, da sie nur noch ein Verfahren zur Identifizierung anzuwenden haben und nur noch einen Datensatz für die Identifizierung des Kunden – und dies zugleich für Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche und für steuerliche Zwecke – vorhalten müssen.

Zu Artikel 10 (Änderung der Prüfungsberichteverordnung)

Mit den neuen Vorschriften in der Prüfungsberichteverordnung wird die Verordnungsermächtigung des § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a des Versicherungsaufsichtsgesetzes ausgeübt, die mit diesem Gesetz eingefügt wird. Die Vorschriften orientieren sich an den entsprechenden Regelungen der für Kreditinstitute maßgebenden Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV).

Zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis wird auf Grund eines neu eingefügten Abschnitts angepasst.

Zu Nummer 2**(§ 43a Zeitpunkt der Prüfung)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 26 Absatz 1 bis 4 Satz 1 PrüfV.

(§ 43b Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)

Die Vorschrift entspricht mit erforderlichen Anpassungen § 27 PrüfV. Auch der in Absatz 9 angesprochene Erfassungsbogen geht auf die PrüfV zurück.

Zu Nummer 3**(Anlage zu § 43b Absatz 9 – Erfassungsbogen für die Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)**

Der Erfassungsbogen nach § 43b Absatz 9 wird der Verordnung als Anlage beigelegt.

Zu Artikel 11 (Änderung der Grundbuchordnung)**(§ 12)**

Sofern die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen ihrer operativen Analyse Grundbucheinträge abfragt, wird hierüber gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 GBO ein Protokoll erstellt. Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 GBO ist dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks oder dem Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts auf Verlangen Auskunft aus dem Protokoll zu geben, es sei denn, die Bekanntgabe würde den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen oder die Aufgabenwahrnehmung einer Verfassungsschutzbehörde, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes gefährden. Die Auskunft wird zukünftig auch abgelehnt, soweit die Bekanntgabe die Aufgabenwahrnehmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gefährden würde. Die FIU ist in diesen Fällen zur Abgabe einer Sperrerklärung in Bezug auf die Bekanntgabe von Grundbuchabfragen befugt. Die bei der FIU wahrgenommenen Aufgaben stellen einen im Hinblick auf die Strafverfolgung vorgeschalteten Vorgang zur Aufdeckung von Straftaten wie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dar. Die Bekanntgabe einer Grundbuchabfrage kann die effiziente Wahrnehmung der Analyse- und Recherchearbeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und damit auch den Erfolg eines Ermittlungsverfahrens gefährden.

Zu Artikel 12 (Änderung der Grundbuchverordnung)**(§ 46a)**

Nach § 46a Absatz 3a Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung ist im Rahmen einer Auskunft nach Absatz 2 Satz 1 die Grundbucheinsicht durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nicht mitzuteilen, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erklärt hat, dass die Bekanntgabe der Einsicht ihre Aufgabenwahrnehmung gefährden würde. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann insoweit eine Sperrerklärung abgeben. Vgl. im Einzelnen die Begründung zu Artikel 8.

Zu Artikel 13 (Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)

In den Gebührennummern 1.1.13.1.2.1 und 1.1.13.1.2.2 des Gebührenverzeichnisses der FinDAGKostV wird der Gebührentatbestand jeweils um die Erlaubnis zur Erbringung des Kryptoverwahrgeschäfts im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG erweitert.

Zu Artikel 14 (Folgeänderungen)

In dieser Vorschrift werden Verweise in anderen Gesetzen und Verordnungen angepasst.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes im Lichte der Artikel 1 Nummer 67 und Artikel 4 der Änderungsrichtlinie. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKR-G**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur
Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (NKR-Nr. 4808, BMF)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	- 820.000. Euro
<i>davon aus Informationspflichten:</i>	45.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	3,7 Mio. Euro
<i>davon aus Informationspflichten:</i>	175.000 Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	3,7 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	855.000 Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	420.000 Euro
Umsetzung von EU-Recht	Mit dem Vorhaben soll die Geldwäscherichtlinie-Änderungsrichtlinie umgesetzt werden. Über diese Umsetzung hinaus sollen einzelne, bereits aufgrund früherer Rechtsakte bestehende Regelungen verschärft werden. Zugleich wird das Vorhaben für einzelne Gesetzesänderungen genutzt, die die Wirtschaft von Aufwand entlasten.
'One in one out'-Regel	Im Sinne der 'One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund 3,1 Mio. Euro dar.
KMU-Betroffenheit	Von dem Regelungsvorhaben sind Unternehmen aller Größenklassen und mithin auch KMU betroffen. Ausnahmen oder weniger belastende Regelungen für KMU sind jedoch nicht ersichtlich.

Evaluierung	Die Europäische Kommission wird bis zum 11. Januar 2022 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie vorlegen. Das Bundesministerium der Finanzen wird der EU-Kommission in diesem Zusammenhang seine Erkenntnisse zur Anwendung der EU-Vorschriften mitteilen. Die Ergebnisse werden gemäß der Konzeption der Bundesregierung zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben an den Nationalen Normenkontrollrat übermittelt. Diese Ergebnisse werden auch Erkenntnisse zur Anwendung der nationalen Vorgaben enthalten. Weitere Überprüfung nationaler Vorgaben wird nach der Prüfung der Financial Action Task Force im Jahre 2021 und nach der Durchführung der nächsten Nationalen Risikoanalyse stattfinden.
Ziele:	Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
Kriterien/Indikatoren:	Anzahl von Verdachtsmeldungen; Bedrohungslage in einzelnen Sektoren
Datengrundlage:	Befragung und Datenerhebung bei Behörden und Vertretern der betroffenen Sektoren im Rahmen der Nationalen Risikoanalyse.
Das Ressort hat den aus diesem Vorhaben entstehenden Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Das Gesetzesvorhaben dient der Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten Geldwäscherichtlinie (RL (EU) 2018/843; im Folgenden „Änderungsrichtlinie“) in deutsches Recht. Das Vorhaben bezweckt insbesondere Änderungen des Geldwäschegesetzes (GWG), des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie weiterer Gesetze.

Mit der Richtlinie sollte insbesondere den Entwicklungen im Zusammenhang mit terroristischen Anschlägen sowie den sog. „Panama Papers“ Rechnung getragen werden.

In Umsetzung der Änderungsrichtlinie wird der Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten erweitert: Erfasst werden künftig auch Dienstleistungsanbieter insbesondere im Bereich des Kryptoverwahrgeschäfts. Damit sollen die zuständigen Behörden zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in die Lage versetzt werden, die Verwendung virtueller Währungen zu überwachen. Auch im Nichtfinanzsektor wird der Kreis der Verpflichteten erweitert; künftig sind auch Mietmakler, Kunsthändler und Kunstvermittler einbezogen. Gleiches gilt für die neben Abschlussprüfern, externen Buchführern bisher nicht erfassten Personen, die Unterstützung in Steuerangelegenheiten anbieten.

Zudem sollen die Befugnisse der FIU gestärkt werden. Zu diesen Regelungen ist die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

Daneben sind einige weitere Regelungen vorgesehen:

In Umsetzung der Richtlinienvorgaben soll das elektronische Transparenzregister künftig der „Öffentlichkeit“ zugänglich sein; das bisherige Verfahren der Einsichtnahme soll jedoch bei-

behalten werden. Zudem sollen die geldwäscherechtlich Verpflichteten ebenso wie die zuständigen Behörden dazu verpflichtet werden, Unstimmigkeiten zu melden, die ihnen auffallen.

Bislang waren freie Berufe weitgehend von der Verdachtsmeldepflicht ausgenommen. Zwecks richtlinienkonformer Umsetzung soll diese Ausnahme und mit ihr die berufsrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtung entsprechend eingeschränkt werden. Bei Immobilientransaktionen werden die Verdachtspflichten erweitert.

Erkenntnisse aus nationalen Risikoanalysen sind Hintergrund weiterer Anpassungen: So sollen die Schwellen, ab denen Güterhändler im Bereich des Edelmetallhandels den geldwäscherechtlichen Identifizierungspflichten unterliegen, abgesenkt werden. Auch Versteigerungen durch die öffentliche Hand sollen künftig geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen.

In Umsetzung der Richtlinie sollen künftig auch fahrlässige Verstöße gegen geldwäscherechtlichen Pflichten bußgeldbewehrt werden.

Weitere Regelungen dienen der Konkretisierung des Personenkreises „politisch exponierte Personen“ und der Vereinheitlichung der verstärkten Sorgfaltspflichten bei Hochrisikoländern.

II.1. Erfüllungsaufwand

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 3,7 Millionen Euro. Der laufende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft verringert sich mit diesem Vorhaben dagegen um rund 820.000 Euro jährlich.

Diese Entlastung bezüglich des laufenden Aufwands ergibt sich im Saldo aus der Summe von Belastungen sowie Entlastungen:

Durch die Umsetzung von EU-Recht entsteht ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 2,3 Mio. Euro. Davon entfallen rund 1 Mio. Euro auf den Finanzsektor:

- Ein wesentlicher Teil des Aufwands entsteht mit rund 460.000 Euro jährlich im Zusammenhang mit den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bezüglich aller Dokumente und Informationen, die zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten gegenüber den Kunden erforderlich sind (§ 8 Abs. 1 GWG-E). Das BMF rechnet aufgrund bisheriger Erfahrungen mit rund 3.400 Fällen (Zeitaufwand: 191 Minuten). Bei dem für das einfache Qualifikationsniveau veranschlagten Lohnsatz handelt es sich um die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Durchschnittswerte; allerdings ist davon auszugehen, dass die real entstehenden Kosten beispielsweise in einigen kleineren Unternehmen darüber liegen dürften.
- Ein Mehraufwand von rund 110.000 Euro entsteht künftig zudem durch die in der Änderungsrichtlinie enthaltenen verstärkten Sorgfaltspflichten, die bei Transaktionen und Geschäftsbeziehungen, die Drittstaaten mit hohem Risiko betreffen, anzuwenden sind (§ 15 Abs. 5, 5a GWG-E). Beispielsweise müssen zusätzliche Informationen über Vertragspartner und die Herkunft von Vermögenswerten einholen, die Geschäftsbeziehung unter Einbindung eines Mitglieds der Führungsebene stärker überwachen und ggfs. bestimmte, neu in den Gesetzestext aufgenommene risikomindernde Maßnahmen wie die Meldung von Finanztransaktionen an die FIU ergreifen. Zu rechnen ist mit 140 Fällen bzw. davon 20 Fällen (§ 15 Abs. 5a GWG).
- Weiterer Erfüllungsaufwand von rund 440.000 Euro jährlich entsteht durch weitere Änderungen (insbes. gruppenweite Einhaltung von Pflichten und Erfüllung der Transparenzpflichten bezüglich der Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten).

In anderen Sektoren („Nicht-Finanzsektor“) entsteht ein jährlicher Mehraufwand von rund 1,3 Mio. Euro. Hintergrund ist insbesondere die Ausweitung der Verpflichteteneigenschaft auf Mietmakler, Kunstvermittler und Lohnsteuerhilfvereine:

- Unter anderem gelten neue Sorgfaltspflichten für schätzungsweise mehr als 25.000 Wirtschaftsteilnehmer; dadurch entsteht ein Aufwand von rund 885.000 Euro jährlich (§ 6 Abs. 2 Nr. 1b GWG).
- Rund 90.000 Euro jährlich fallen zudem dadurch an, dass die neuen Verpflichteten laufend Risikomanagement betreiben müssen (§ 5 i. V. m. § 4 Abs. 4 Nr. 2 GWG).
- Wie auch im Finanzsektor entsteht zusätzlicher Aufwand zudem durch die neuen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen (rund 165.000 Euro; s. o.).

Zugleich wird durch nationale Ausgestaltung der EU-Richtlinie der Kreis der Verpflichteten eingeschränkt, was eine Verringerung des Erfüllungsaufwandes um ca. 3,1 Mio. Euro zur Folge hat: Durch Änderung des GWG sollen Industrieholdings und Inkassounternehmen aufgrund der Erkenntnisse der nationalen Risikoanalyse wieder aus dem Kreis der Verpflichteten ausgenommen werden. Der Umfang der Entlastung ergibt sich aufgrund der hohen Fallzahlen von z. T. bis zu 100.000. Die Berechnungen sind aus Sicht des NKR nachvollziehbar und plausibel.

Einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 3,5 Millionen Euro beruht auf der Umsetzung von EU-rechtlichen Vorgaben; ursächlich sind die für Mietmakler, Lohnsteuerhilfvereine und Kunstmakler neu geschaffene Pflicht zur Entwicklung von wirksamen Risikomanagementsystemen bzw. Verfahren zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten (s. o.).

Die Absenkung des Schwellenwertes für Edelmetallhändler (s. o.) verursacht einen einmaligen Aufwand von rund 164.000 Euro.

Verwaltung (Bund)

Durch die Umsetzung von EU-Vorgaben entsteht für die Bundesverwaltung zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand von ca. 3,7 Mio. Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 855.000 Euro. Der Aufwand betrifft die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), verschiedene Bereiche der Zollverwaltung, das ITZ Bund sowie das Bundesverwaltungsamt, und umfasst insbesondere die folgenden Beträge:

Bei der BaFin entsteht der zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand von rund 560.000 Euro, vor allem im Zusammenhang mit der Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle (rund 45.000 Euro) sowie aufgrund voraussichtlich auftretender Beschwerden (circa 165.000 Euro).

Für die Zollverwaltung des Bundes beträgt der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand knapp 2,2 Millionen Euro:

- In der „Financial Intelligence Unit“ (FIU) der Zollverwaltung entsteht zusätzlicher Aufwand in verschiedenen Bereichen. Durch die Vergrößerung des Verpflichtetenkreises und die Schaffung zusätzlicher Sorgfaltspflichten für die Verpflichteten ist mit einer Erhöhung des Meldungsaufkommens zu rechnen. Im Bereich der operativen Analyse entsteht weiterhin ein Mehraufwand durch einen erhöhten nationalen und internationalen Informationsaustausch sowie einen erhöhten Prüfungsaufwand bei der Meldungsbearbeitung. Zudem fällt zusätzlicher Aufwand durch erweiterte Aufgaben im Statistikbereich sowie die Einrichtung von zwei IT-Schnittstellen an. Insgesamt beläuft sich hier der zu erwartende Mehraufwand auf jährlich ca. 1,83 Mio. Euro.

- Im Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand von jährlich rund 60.000 Euro durch eine Erweiterung des Aufgabengebiets um die Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle.
- Zudem entsteht in der Zollverwaltung durch zusätzlich benötigtes Personal auch in den Bereichen Organisation, Personal, Haushalt, Service, Bildung und Service-Center ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 280.000 Euro.

Das Bundesverwaltungsamt ist für die Aufsicht über das Transparenzregister und die Durchführung von Bußgeldverfahren bei Verstößen gegen die Mitteilungspflichten und gegen die Vorgaben zur Einsichtnahme in das Transparenzregister zuständig. Da die Öffentlichkeit künftig auch ohne berechtigtes Interesse in das Register Einsicht nehmen können soll, entsteht ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von schätzungsweise ca. 675.000 Euro. Darüber hinaus fallen beim ITZ Bund rund 300.000 Euro für die informationstechnische Realisierung an.

Der Zollverwaltung entsteht bei der FIU neben dem laufenden Aufwand auch ein einmaliger Erfüllungsaufwand von knapp 600.000 Euro. Für die informationstechnische Realisierung fallen beim ITZ-Bund hierfür rund 120.000 Euro einmalige Sachkosten an. Bei der BaFin entsteht einmaliger Aufwand für Erlaubnisansträge im Kryptoverwahrgeschäft von rund 140.000 Euro.

Verwaltung (Länder)

Bei den Verwaltungen der Länder entsteht zusätzlicher Aufwand im Zusammenhang mit den Neuregelungen für den Nichtfinanzsektor. Dazu gehört die Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle (rund 30.000 Euro jährlich bei der angenommenen Fallzahl von 350 Meldungen). Durch die Ausweitung des Kreises der Verpflichteten wird sich die Zahl der Fälle, in der die Einhaltung der Pflichten nach dem GwG beaufsichtigt werden muss, um schätzungsweise rund 470 Fälle jährlich erhöhen; der dadurch entstehende Aufwand beträgt je nach Komplexität bei einer durchschnittliche Bearbeitungszeit von 815 Minuten knapp 390.000 Euro jährlich.

II.2. Umsetzung von EU-Recht

Über die Umsetzung der Minimalvorgaben der Geldwäscherichtlinie-Änderungsrichtlinie hinaus sollen einzelne bereits bestehende Regelungen aufgrund der Ergebnisse einer nationalen Risikoanalyse verschärft werden. Folgende nationale Maßnahmen sind enthalten:

Eine spezifische Regelung für Edelmetallhändler sieht vor, dass diese abweichend von dem seit der Vierten Geldwäscherichtlinie allgemein geltenden Schwellenwert bereits bei einem Handelsbetrag von 2.000 statt 10.000 Euro nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet sein sollen.

Für elektronische Geldbörsen für Kryptowährungen sieht die Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie eine Erfassung der Betreiber als geldwäscherechtlich Verpflichtete vor. Zusätzlich zur Umsetzung dieser Richtlinienvorgabe sieht der Gesetzentwurf vor, dass elektronische Geldbörsen auch der solvenzrechtlichen KWG-Aufsicht unterliegen sollen.

Da die KWG-Aufsicht nicht direkt mit der Richtlinienvorgabe in Verbindung steht, versteht die Bundesregierung die Regelungen nicht als überschießende Umsetzung im Sinne eines „Gold Plating“.

Aus NKR-Sicht sind die diesen Entscheidungen der Bundesregierung zugrunde liegenden Kriterien nachvollziehbar. Bei den weiteren Vorgaben liegen dem NKR keine Anhaltspunkte dafür vor, dass über eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.

II.3. „One in one out“-Regel

Die Einschränkung des Kreises der Verpflichteten durch die nationale Ausgestaltung der EU-Richtlinie führt zu einer Entlastung von Aufwand von rund 3,1 Mio. Euro. Diese Entlastung stellt im Sinne der „One in, one out“-Regel ein „out“ dar. Da der zugleich entstehende zusätzliche laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 2,3 Mio. Euro auf der Umsetzung von EU-Recht beruht, fließt dieser Aufwand nicht in die „One in, one out“-Bilanz ein.

II.4. KMU-Betroffenheit

Von dem Regelungsvorhaben sind Unternehmen aller Größenklassen und mithin auch KMU betroffen. Einige Regelungen gelten nur bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte, die sich aufgrund der damit bezweckten Ziele jedoch am Risikoprofil und nicht an Ausnahmen oder weniger belastenden Regelungen sind jedoch nicht ersichtlich: Zum einen sind die Vorgaben EU-rechtlichen Ursprungs; zum anderen beziehen sich die Ziele der Geldwäschebekämpfung gleichermaßen auf KMU. Aus Sicht des NKR ist nachvollziehbar, dass sich die Ausnahmen am Risikoprofil und nicht an Unternehmensgrößen orientieren.

II.5. Evaluierung

Eine Evaluierung erfolgt nach Artikel 65 in der Fassung der Änderungsrichtlinie. Danach hat die Europäische Kommission bis zum 11. Januar 2022 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie vorzulegen. Das Bundesministerium der Finanzen wird der EU-Kommission in diesem Zusammenhang seine Erkenntnisse zur Anwendung der EU-Vorschriften mitteilen. Die Ergebnisse werden gemäß der Konzeption der Bundesregierung zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben an den Nationalen Normenkontrollrat übermittelt. Diese Ergebnisse werden auch Erkenntnisse zur Anwendung der nationalen Vorgaben enthalten.

Weitere Überprüfung nationaler Vorgaben wird nach der Prüfung der Financial Action Task Force im Jahre 2021 und nach der Durchführung der nächsten Nationalen Risikoanalyse stattfinden. Zur Überprüfung der nationalen Vorgaben wird die Bundesregierung bei der nächsten Nationalen Risikoanalyse die Bedrohungslage in allen relevanten Sektoren analysieren sowie die Wirksamkeit der zur Verfügung stehenden Abwehrmechanismen untersuchen. Dabei werden bei den Behörden und Vertretern der betroffenen Sektoren Daten erhoben und qualitative Erfahrungen gesammelt.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichtersteller

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 980. Sitzung am 20. September 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 1 Absatz 9 GwG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Güterhändler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Güter gewerblich erwirbt und veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung.““

Begründung:

Unter Handel wird im Allgemeinen der Austausch von wirtschaftlichen Gütern verstanden. Dieser ist von dem Erwerb und der Veräußerung von Wirtschaftsgütern geprägt. Das Geldwäschegesetz definiert Güterhändler bislang als Personen, die gewerblich Güter veräußern und erfasst lediglich eines der beiden Tätigkeitsfelder.

Die neue Definition führt gleichsam zu einem Gleichklang mit den Anforderungen im Rahmen des seitens der Güterhändler zu erfüllenden Risikomanagements. Die Risikoanalyse (§ 5 GwG) sowie die internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG) müssen sowohl auf die Risiken beim Erwerb, als auch bei der Veräußerung von Gütern ausgerichtet sein.

Ferner schließt die neue Definition Auslegungslücken und führt zu mehr Rechtssicherheit in der Aufsichtstätigkeit.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d (§ 1 Absatz 11 GwG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d sind die Wörter „unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung“ zu streichen.

Begründung:

Bislang unterfallen Immobilienmakler (nur) dann den Vorschriften des Geldwäschegesetzes, wenn sie in eigenem Namen und auf eigene Rechnung tätig werden. Die Verantwortung für die vollumfängliche Einhaltung aller geldwäscherechtlichen Vorgaben liegt bei dem Maklerunternehmen, in dessen Namen die Tätigkeit erfolgt und das letztendlich dem Kunden die Maklercourtage in Rechnung stellt – unabhängig davon, ob das Unternehmen seine Dienstleistung durch abhängig Beschäftigte oder durch freie Mitarbeiter erbringt.

Diese Regelung hat sich bewährt. Die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz sind für die betroffenen Wirtschaftsakteure und die Aufsichtsbehörden klar und nachvollziehbar zugeordnet, Lücken bestehen nicht. Die Ausweitung der Verpflichteteneigenschaft auf freie Mitarbeiter führt nicht nur zu unnötigen Doppelverpflichtungen, sondern auch einer intransparenten Zuordnung der Verantwortlichkeiten und Rechtsunsicherheiten bei der Durchführung von Kontrollen und Bußgeldverfahren. Sie sollte daher nicht erfolgen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe h (§ 1 Absatz 26 – neu – GwG)

Dem Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe h ist folgender Absatz anzufügen:

„(26) Gewerblich im Sinne dieses Gesetzes ist insbesondere jede selbstständige, planmäßig auf eine gewisse Dauer angelegte, nach außen gerichtete Tätigkeit in entgeltlicher Absicht oder wirtschaftlicher Tätigkeit am Markt.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe h ist im Änderungsbefehl die Zahl „25“ durch die Zahl „26“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff „gewerblich“ ist klarer zu konturieren, da er bisher ohne eine Erläuterung in der Praxis zu Anwendungsschwierigkeiten bei den Aufsichtsbehörden führt. Bei einer gewerblichen Tätigkeit kommt es nach der neueren Rechtsprechung nicht mehr auf die Gewinnerzielungsabsicht an, sondern auf die Entgeltlichkeit (BGH ZIP 2017, 2153, Rn. 40; OLG Düsseldorf ZVertriebsR 2017, 313, Rn. 16). Durch das Wort „insbesondere“ wird deutlich gemacht, dass schematische Lösungen nicht angebracht sind (so auch EuGH, C 105/17, Urteil vom 4. Oktober 2018, GRUR 2018, 1154), sondern die angeführten Begriffe eine Hilfestellung bei einer Einzelfallbetrachtung ermöglichen sollen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 GwG)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff ist wie folgt zu fassen:

„ff) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 34d Absatz 3 oder Absatz 4“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 6 oder 7 Nummer 1“ ersetzt und nach den Wörtern „Sitz im Ausland“ die Wörter „, es sei denn, die Vermittlung bezieht sich ausschließlich auf Tätigkeiten, Geschäfte, Produkte oder Dienstleistungen, die von Verpflichteten nach diesem Gesetz angeboten oder vergeben werden“ eingefügt.“

Begründung:

Nach Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe h des Gesetzentwurfes unterfallen Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater dann nicht den Regularien des Geldwäschegesetzes, wenn sich ihre Tätigkeit ausschließlich auf Anlagen bezieht, die von Unternehmen aus dem Finanzsektor vertrieben oder emittiert werden, die ihrerseits die geldwäscherechtlichen Vorschriften zu beachten haben. Zur Begründung führt die Bundesregierung aus, in diesen Fällen sei die Beachtung der geldwäscherechtlichen Vorgaben bereits über diese Verpflichteten gewährleistet, die Doppelverpflichtung von Anbieter und Vermittler eines Produktes würde vermieden (Seite 73 Absatz 4).

Diese Erwägungen treffen vollumfänglich auch für die Vermittlung von den dem Geldwäschegesetz unterfallenden Versicherungsprodukten zu. Dementsprechend ist es sinnvoll, auch im Bereich der Versicherungsvermittlung den Kreis der Verpflichteten risikoorientiert auf die Personen und Unternehmen zu beschränken, die Versicherungsprodukte von Anbietern vertreiben, die ihrerseits nicht den Vorschriften des Geldwäschegesetzes unterliegen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe gg (§ 2 Absatz 1 Nummer 10 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Rentenberater im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG) aus dem Kreis der nach § 2 des Geldwäschegesetzes (GwG) Verpflichteten ausgenommen werden sollten.

Begründung:

Bei Rentenberatern nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RDG ist nach Einschätzung der gerichtlichen Praxis kein relevantes Risiko ersichtlich, dass sie an der Planung oder Durchführung von Geschäften nach § 2

Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a GwG mitwirken oder im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen. Es sollte daher geprüft werden, ob diese – wie die Inkasodienstleister durch den vorliegenden Gesetzentwurf – vom Kreis der Verpflichteten ausgenommen werden sollten.

6. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii
Nummer 35 Buchstabe c
Nummer 42 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa
(§ 2 Absatz 1 Nummer 12, § 50 Nummer 7a, § 56 Absatz 5 Satz 1 GwG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe ii zu streichen.
- b) In Nummer 35 ist Buchstabe c zu streichen.
- c) In Nummer 42 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist die Angabe „Nummer 7a bis 9“ durch die Angabe „Nummer 7 bis 9“ zu ersetzen.

Begründung:

Der geldwäscherechtliche Verpflichtetenkreis des § 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG-E soll durch die Änderung in Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii um die Lohnsteuerhilfvereine erweitert werden. In der Gesetzesbegründung wird hierzu ausgeführt, dass diese Erweiterung der Umsetzung des Artikels 1 Nummer 1a der Änderungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843) diene.

Artikel 1 Nummer 1a besagt nach der Änderung durch die Richtlinie (EU) 2018/843, Verpflichteter sei neben Abschlussprüfern, externen Buchprüfern und Steuerberatern „jede andere Person, die – unmittelbar oder über Dritte, mit denen diese andere Person verbunden ist – als wesentliche geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit materielle Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Steuerangelegenheiten leistet.“

Die Lohnsteuerhilfvereine werden nicht von der Änderungsrichtlinie erfasst. Sie haben eine nur beschränkte Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen, die in § 4 Nummer 11 StBerG klar abgegrenzt wird. Als Verein führen die Lohnsteuerhilfvereine zwar eine geschäftliche Tätigkeit aus, von einer wesentlichen Hilfe in Steuerangelegenheiten kann dagegen nicht ausgegangen werden. Mit der Intensität der Beratungsbefugnis der in der Richtlinie konkret benannten Abschlussprüfer, externen Buchprüfer und Steuerberater ist die der Lohnsteuerhilfvereine nicht vergleichbar.

In erster Linie berät der Lohnsteuerhilfverein im Bereich der Arbeitnehmer-einkünfte. Eine Versteuerung dieser Einkünfte findet regelmäßig im Wege des Lohnsteuerabzugs statt. Darüber hinaus besitzt der Lohnsteuerhilfverein eine Beratungsbefugnis nur für ganz bestimmte weitere Einkunftsarten, die zusätzlich in der Höhe gedeckelt sind. So darf eine Beratung im Bereich der Überschusseinkunftsarten i. d. R. nur stattfinden, wenn die Einnahmen höchstens 13.000 Euro im Jahr betragen. Die Hilfeleistung in Steuersachen bei Gewinneinkunftsarten nach den §§ 13 ff EStG ist den Lohnsteuerhilfvereinen insgesamt untersagt. Rechtlich ist es dem Lohnsteuerhilfverein nach § 4 Nummer 11 StBerG sogar dann nicht erlaubt, die Einkommensteuerklärung zu erstellen, wenn die Gewinneinkünfte gesondert (und einheitlich) festgestellt werden.

Neben dem beschränkten sachlichen Tätigkeitsbereich ist bei Lohnsteuerhilfvereinen auch der Personenkreis eingeschränkt, für den sie beratend tätig werden dürfen. Erlaubt ist die Beratung nur für Mitglieder des Lohnsteuerhilfvereins.

Aufgrund der doppelten Einschränkung des Umfangs der Hilfeleistung in Steuersachen für Lohnsteuerhilfvereine kann eine wesentliche Hilfeleistung i. S. v. Artikel 1 Nummer 1a der Änderungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843) nicht angenommen werden. Darüber hinaus ist auf Grundlage dieser beschränkten Beratungsbefugnis kein begründetes Geldwäscherisiko ersichtlich. Dem Zweck der Richtlinien (EU) 2015/849 und (EU) 2018/843, Geldwäsche sowie die Finanzierung des Terrorismus und organisierte Kriminalität aufzudecken und zu bekämpfen, wird die Aufnahme der Lohnsteuerhilfvereine in den Verpflichtetenkreis nicht gerecht.

Demgegenüber stehen die mit den Vorgaben im Geldwäschegesetz verbundenen Auflagen für die Lohnsteuerhilfsvereine sowie der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die vorgesehenen Aufsichtsbehörden hierzu in keinem Verhältnis. In den Erwägungsgründen 2 und 5 zur Richtlinie (EU) 2018/843 wird herausgestellt, dass die getroffenen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken stehen sollen sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten und angewendet werden soll. Die Aufnahme der Lohnsteuerhilfsvereine als Verpflichtete i. S. des GwG würde diesem Grundsatz nicht entsprechen.

Aus diesem Grund ist Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii des Gesetzentwurfs verbunden mit den entsprechenden Folgeanpassungen im Gesetzentwurf zu streichen.

7. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii₁ (§ 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe ii folgender Doppelbuchstabe einzufügen:

„ii₁) In Nummer 15 werden nach dem Wort „Glücksspielen,“ die Wörter „sofern diese Spielern im Inland die Möglichkeit zur Spielteilnahme eröffnen,“ eingefügt.“

Begründung:

Mit der letzten Änderung des Geldwäschegesetzes ist der Verpflichtetenbereich im Glücksspielsektor erheblich erweitert worden. In Umsetzung der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie waren vormals lediglich Spielbanken, Veranstalter und Vermittler von Online-Glücksspielen geldwäscherechtlich Verpflichtete. Im Rahmen der Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie wurde der Glücksspielbereich nahezu in Gänze im Geldwäschegesetz erfasst.

Gemäß § 1 Absatz 8 GwG wird als Glücksspiel jedes Spiel definiert, bei dem ein Spieler für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt entrichtet und der Eintritt von Gewinn oder Verlust ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Geldwäscherechtlich Verpflichtete im Glücksspielbereich sind sowohl alle unter den Glücksspielstaatsvertrag fallenden Glücksspiele als auch solche, die über keine entsprechende staatliche Erlaubnis verfügen (vgl. BT-Drucksache 18/11555, Seite 103). Um diesem weiten Anwendungsbereich gerecht zu werden, sollte ein „Gleichklang“ mit dem im Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2011 (GlüStV) geltenden Auswirkungsprinzip hergestellt werden. Gemäß § 3 Absatz 4 GlüStV wird ein Glücksspiel dort veranstaltet und vermittelt, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird das sonst im Geldwäschegesetz geltende Herkunftslandprinzip im Bereich des Glücksspiels durchbrochen. Eine gesetzliche Regelung schafft eine höhere Rechtssicherheit für Verpflichtete und Aufsichtsbehörden.

8. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj (§ 2 Absatz 1 Nummer 16 Satz 2 – neu – GwG)

Dem Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj § 2 Absatz 1 Nummer 16 ist folgender Satz anzufügen:

„Das gilt auch für im Inland gelegene Zweigniederlassungen, Filialen oder Betriebsstätten von im Ausland ansässigen Güterhändlern, Kunstvermittlern und Kunstlagerhaltern.“

Begründung:

Nichtdeutsche Händler, die in der Bundesrepublik Deutschland Ladengeschäfte betreiben oder auf Messen tätig sind, sind rechtlich den deutschen Händlern gleich zu stellen. Das ergibt sich aus der Rechtsprechung, beispielsweise für das Fernabsatzgeschäft oder aber auch für den stationären Handel (KG, BeckRS 2015, 16208, Rn. 23). Auf ausländische Unternehmen, die sich klar an den deutschen Verbrauchermarkt richten und dort auch eine Auswirkung haben, ist dann auch deutsches Recht anwendbar (vgl. LG Karlsruhe vom 6. Dezember 2011, Az.: O 27/11 KfH III). Daher ist eine Anpassung erforderlich.

9. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c (§ 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 GwG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c ist § 2 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „mit Barzahlungen“ zu streichen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Mit dem Gesetz ist eine Verbesserung der Geldwäschebekämpfung in Deutschland beabsichtigt. Soweit es die beabsichtigten Änderungen im Bereich der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen betrifft, erscheint die mit Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c des Entwurfes niedergelegte Einbeziehung der Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die Zwangsversteigerungen vornehmen, in den Kreis der nach dem GwG Verpflichteten folgerichtig. Der Entwurf greift jedoch an zwei Stellen zu kurz.

Deshalb wurden in der mit dieser Änderung vorgeschlagenen Fassung von § 2 Absatz 4 GwG-E in Satz 1 nach dem Wort Transaktionen die Wörter „mit Barzahlungen“ gestrichen. Zudem wurde Satz 2 gestrichen.

Die Streichung der Wörter „mit Barzahlungen“ in Satz 1 erfolgte, weil die Beschränkung der Pflichten der Versteigerer auf den Fall von Barzahlungen (von über 10 000 Euro) mit Blick auf eine möglichst effektive Bekämpfung der Geldwäsche nicht zielführend erscheint. Offenbar gehen die Verfasser des Entwurfes davon aus, dass im Falle unbarer Transaktionen die Einzahler gegebenenfalls zweifelsfrei durch den Einzahlungsvorgang festgestellt werden können. Es erscheint indessen in jedem Fall für eine mögliche spätere Aufklärung des Sachverhaltes unerlässlich, jene Person, die im Zuge der Versteigerung als Bieter auftritt, vollständig zu identifizieren. Auch wenn etwaige Transaktionen nicht in bar erfolgen, ist nicht mit genügender Sicherheit gewährleistet, dass der Einzahler vollständig identifiziert werden kann. Denn gerade im Fall konspirativen Vorgehens ist zu erwarten, dass die Einzahler im Falle unbarer Einzahlungen es durch Verschleierungstaktiken verstehen, ihre Identität zu verschleiern. Schon aus diesem Grund erscheint es erforderlich, die vor Ort auftretende Person auch in Fällen zu identifizieren, und zwar vollständig. Denn möglicherweise bietet diese Person den einzigen Ansatzpunkt um gegebenenfalls die Hintermänner zu ermitteln. Selbst wenn der Einzahler identifiziert sein sollte, erscheint es notwendig, die vor Ort auftretende Person in jedem Fall zu ermitteln, um diese gegebenenfalls zu den Hintergründen ihres Auftretens befragen zu können.

In dem mit dieser Änderung zu streichenden § 2 Absatz 4 Satz 2 GwG-E wird bestimmt, dass die Pflichten nach dem GwG für versteigernde Behörden oder Körperschaften beziehungsweise Anstalten des öffentlichen Rechts nicht gelten sollen, wenn es sich um die Verwertung von gepfändeten Gegenständen handelt. Für eine solche Einschränkung ist kein sachlicher Grund ersichtlich und wird in der Begründung des Gesetzes, aus dem die Pflichten nach dem GwG im Falle der Verwertung von gepfändeten Gegenständen für versteigernde Behörden oder Körperschaften beziehungsweise Anstalten des öffentlichen Rechts nicht gelten sollen. Im Sinne einer möglichst umfassenden Bekämpfung der Geldwäsche erscheint diese Ausnahme kontraproduktiv und sollte entfallen.

10. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c (§ 2 Absatz 3 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass auch Erfüllungssurrogate, insbesondere Hinterlegungen, die durch Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro aufgebracht werden, von der Regelung des § 2 Absatz 3 GwG-E bei öffentlichen Versteigerungen durch Gerichte erfasst werden.

Die Identifizierung des Erstehers soll nach dem Gesetzentwurf spätestens bei Einzahlung des Bargebots erfolgen. Bei Zwangsversteigerungen nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) hat der Ersteher das Bargebot durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Gerichtskasse zu entrichten (§ 49 Absatz 3 ZVG). Der Ersteher wird von seiner Zahlungspflicht jedoch auch durch Hinterlegung des Bargebots unter Ausschließung der Rücknahme befreit (§ 49 Absatz 4 ZVG). Diese Hinterlegung kann auch durch Einzahlung des Bargeldbetrages bei der Hinterlegungskasse erfolgen.

Die Neuregelung sollte zur Klarstellung und Vermeidung von Umgehungen dahingehend ergänzt werden, dass auch Erfüllungssurrogate, insbesondere Hinterlegungen, geldwäscherechtliche Pflichten begründen.

11. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c (§ 2 Absatz 4 Satz 5 – neu – GwG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c ist § 2 Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

„Die Meldepflicht von Verdachtsfällen erstreckt sich auch auf Mitarbeiter der konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, soweit diese gemäß § 10 Absatz 2 des Konsulargesetzes in ihrer Tätigkeit inländischen Notaren gleichstehen.“

Begründung:

Nach Durchsicht des Gesetzentwurfes kann man feststellen, dass die Meldepflicht sich lediglich auf Behörden erstreckt, „die öffentliche Versteigerungen durchführen“. Es hat sich nach einem Austausch mit anderen Behörden ergeben, dass durch die Begrenzung auf die öffentliche Versteigerung eine erhebliche Gesetzeslücke geschaffen wurde.

Aus der Praxis ist bekannt geworden, dass natürliche Personen sich von Konsularbeamten im Ausland in der deutschen Botschaft Vollmachten erstellen lassen, ohne dass durch die Beamten zuvor Identifizierungsmaßnahmen durchgeführt worden sind. Die Vollmachten berechtigten die natürlichen Personen, Grundstücksgeschäfte oder auch vermögensrechtliche Angelegenheiten jeglicher Art zu tätigen. Mithilfe dieser Vollmachten konnte die bevollmächtigte Person dann in Deutschland juristische Personen zum Erwerb von Grundstücken gründen. Auf diese Weise konnte verschleiert werden, welche tatsächlich wirtschaftlich berechnigte Person hinter dem jeweiligen Rechtsgeschäft steht.

Nach § 2 und § 10 Absatz 2 KonsG treten die Konsularbeamten bei solchen Handlungen, wie Beurkundungen oder Beglaubigungen, als „Auslandsnotare“ auf. Zu deren Aufgaben zählen dann Beurkundungen, Vornahme von Legislationen ausländischer und Echtheitsbestätigungen inländischer Urkunden. In § 10 Absatz 2 KonsG heißt es dann, dass die von einem Konsularbeamten aufgenommenen Urkunden den von einem inländischen Notar aufgenommenen gleich stehen. Dies hat zur Folge, dass eine vom Konsularbeamten ausgestellte Urkunde dann durch einen inländischen Notar, zum Beispiel beim Erwerb von Immobilien, nicht noch einmal geprüft wird. Oft werden dann in solchen Fällen auf dem deutschen Markt die Immobilien unter dem Namen von Strohleuten, die sich aus den beurkundeten Vollmachten ergeben, erworben.

Aus dem Umkehrschluss ergibt sich im vorliegenden Fall, dass inländische Notare Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 GwG sind und somit gemäß § 43 Absatz 2 GwG Verdachtsmeldungen an die FIU abgeben müssen. Die Konsularbeamten, die nach dem KonsG wie „Auslandsnotare“ behandelt werden, unterliegen solch einer Pflicht nach dem GwG nicht, da sie zum einen weder in den Verpflichtetenkreis des GwG fallen noch nach § 2 Absatz 4 GwG als Behörde verpflichtet werden können, eine Verdachtsmeldung abzugeben, denn durch § 2 Absatz 4 GwG werden lediglich Behörden, die öffentliche Versteigerungen durchführen im Rahmen von Zwangsversteigerungen von Grundstücken, im Schiffsregister eingetragenen Schiffen, Schiffsbauwerken sowie Luftfahrzeugen erfasst und verpflichtet.

Es wird in diesem Fall angeregt, die Möglichkeit zu eröffnen, dass auch Konsularbeamte als Behörde Verdachtsfälle an die FIU melden können. Dazu müsste der § 2 Absatz 4 GwG dahingehend ergänzt werden, dass das Konsularamt im Ausland als Behörde Verdachtsfälle melden kann.

12. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd (§ 3 Absatz 3 Nummer 6 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung einer Konkretisierung zum Tatbestandsmerkmal des „beherrschenden Einflusses“ in § 3 Absatz 3 Nummer 6 GwG-E anstelle des bloßen Hinweises in der Einzelbegründung. Er bittet, hierbei eine verständlichere und anwenderfreundlichere Formulierung als nur den Verweis auf die entsprechende Anwendung der Vorschrift des HGB zu prüfen.

Begründung:

Mit § 3 Absatz 3 Nummer 6 GwG-E soll die Aufzählung der wirtschaftlich Berechnigten ergänzt werden.

Dies betrifft jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist.

In der Begründung zu der Änderung wird ausgeführt, dass für das Bestehen eines beherrschenden Einflusses § 3 Absatz 2 Satz 4 GwG gelten soll. Dort wird auf eine Vorschrift des Handelsgesetzbuchs verwiesen (§ 290 Absatz 2 bis 4 HGB).

Da § 3 Absatz 2 GwG jedoch nicht für rechtsfähige Stiftungen gilt, erscheint der Hinweis in der Begründung nicht ausreichend. Vielmehr sollte eine Konkretisierung zum Begriff des „beherrschenden Einflusses“ in § 3 Absatz 3 Nummer 6 GwG-E aufgenommen werden. Hierbei sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine verständlichere und anwenderfreundlichere Formulierung als nur der Verweis auf die entsprechende Anwendung der Vorschrift des HGB gefunden werden. Hintergrund ist die komplizierte Formulierung der Regelung des § 290 Absatz 2 bis 4 HGB und der Umstand, dass die Eintragung im Transparenzregister durch die Stiftung vorgenommen werden muss. Die Stiftungslandschaft ist sehr vielfältig. Neben großen Stiftungen gibt es eine Vielzahl kleinerer Stiftungen. Die für diese handelnden Personen dürften in der Regel jedoch nicht über vertiefte Kenntnisse des Handelsgesetzbuchs verfügen. Daher wird die entsprechende Prüfbitte an die Bundesregierung gerichtet.

13. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a (§ 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 GwG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a sind in § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 die Wörter „Miete oder Pacht“ durch die Wörter „Nettokaltemiete oder -pacht“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Zusatz ist zur Vermeidung von Auslegungsproblemen hinzuzufügen.

Vorliegend ist zu begrüßen, dass auch die Makler von gewerblichen Vermietungen und Verpachtungen zu den GwG-Verpflichteten gehören. Allerdings ist aus der Norm selbst nicht erkennbar, ob die Brutto- oder Netto-Miete gemeint ist. Dies kann trotz der Gesetzesbegründung, aus der hervorgeht, dass sowohl die Nettokaltemiete als auch -pacht gemeint sind, zu Anwendungsschwierigkeiten führen. Es wird vorgeschlagen, dass in den Gesetzeswortlaut die Präzisierung mit einbezogen werden soll.

14. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (§ 4 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b GwG),
Nummer 9 Buchstabe f (§ 10 Absatz 6a Nummer 1 Buchstabe b GwG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b § 4 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b und in Nummer 9 Buchstabe f § 10 Absatz 6a Nummer 1 Buchstabe b ist jeweils die Angabe „2 000 Euro“ durch die Angabe „1 000 Euro“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Arbeitsgruppe C (Geldwäsche – Vulnerability: Nichtfinanzsektor) hat im Rahmen ihrer Arbeit an der Nationalen Risikoanalyse gerade beim Handel mit Edelmetallen eine hohe Anfälligkeit für Geldwäsche festgestellt.

Zwar ist die Verringerung des Schwellenwerts von 10 000 Euro auf 2 000 Euro ein Signal in die richtige Richtung, dürfte in der Praxis aber genauso unwirksam gegen Geldwäsche sein wie die bisherige Schwelle von 10 000 Euro, da die Barzahlung nach wie vor bei der üblichen Handelsgröße von einer Unze (etwas über 1 000 Euro) beliebig in anonyme Rechnungen gestückelt werden kann.

Mit der Absenkung des Schwellenwerts auf 1 000 Euro würde erreicht, dass die Aufstückelung der Barzahlung auf unterhalb des Schwellenwerts von 1 000 Euro liegende Goldmünzen wirtschaftlich uninteressant ist, da überproportionale Prägekosten dafür anfallen.

15. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a (§ 6 Absatz 1 Satz 4 – neu – GwG)

In Artikel 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die internen Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 ...< weiter wie Vorlage >...

bb) In Satz 4 ...< weiter wie Vorlage >...“

Begründung:

Die Pflicht zur Dokumentation fehlt bislang. Nach § 56 Absatz 1 Nummer 4 GwG ist jedoch eine Bußgeldbewehrung festgesetzt, wenn interne Sicherungsmaßnahmen nicht geschaffen werden. Ein solcher Nachweis ist für die Aufsichtsbehörden nur möglich, wenn eine Dokumentationspflicht besteht. Sonst geht die Vorschrift ins Leere.

16. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 9 Absatz 1 GwG)

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass nach dem Wortlaut des § 9 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes künftig auch solche Gruppenkonstellationen erfasst werden, in denen das Mutterunternehmen selbst nicht geldwäscherechtlich verpflichtet ist, sondern nur die gruppenangehörigen Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen verpflichtet sind.

Insoweit wäre der Bundesrat im weiteren Gesetzgebungsverfahren für eine Klarstellung dankbar, welche Gruppenkonstellationen von § 9 Absatz 1 Geldwäschegesetz erfasst werden sollen.

Begründung:

Der Gesetzeswortlaut, der ausschließlich auf Mutterunternehmen abstellt, die selbst nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet sind, steht insoweit im Widerspruch zur Gesetzesbegründung.

17. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe e
Nummer 42 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 9 Absatz 5 und 6 – neu –
§ 56 Absatz 1 Nummer 15b GWG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 8 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

„e) Folgende Absätze 4, 5 und 6 werden angefügt:

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Verpflichtete, (weiter wie Gesetzentwurf)

(5) Verpflichtete, die gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 eines Mutterunternehmens im Sinne von Absatz 1 sind, haben die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen umzusetzen. Die Pflichten nach Satz 1 gelten unbeschadet der von den Verpflichteten zu beachtenden eigenen gesetzlichen Verpflichtung zur Erfüllung sonstiger geldwäscherechtlicher Vorschriften.

(6) Alle anderen gruppenangehörigen Verpflichteten müssen die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 genannten Maßnahmen ergreifen. Soweit erforderlich sind die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 genannten Maßnahmen risikoangemessen zu ergreifen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) In Nummer 42 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist Nummer 15b wie folgt zu fassen:

„15b. entgegen § 9 Absatz 6 Satz 1 die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 genannten Maßnahmen nicht umsetzt.“.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Gesetzesänderung sieht in Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe e ausweislich der Begründung (Seite 83) die Umsetzung von Artikel 45 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie vor. Mittels des neuen Absatzes 5 Satz 2 sollen für solche gruppenangehörige Verpflichtete, deren Mutterunternehmen nicht Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz sind, ebenfalls die gruppenweiten Pflichten gelten.

Die Regelung im Gesetzentwurf setzt diese Vorgaben nicht um. Durch die Formulierung im neuen Absatz 5 Satz 2, dass alle anderen gruppenangehörigen Verpflichteten „die für sie geltenden gruppenweiten Pflichten um[zu]setzen“ hätten, werden die nachgeordneten Tochterunternehmen nicht zur Einhaltung gruppenweiter Geldwäscheregelungen verpflichtet. Nach dem Wortlaut müssen bereits für die Mutterunternehmen gruppenweite Pflichten gelten, obwohl diese in der zu regelnden Konstellation gerade nicht Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz sind. Die Verpflichtung für die Tochterunternehmen zur Einhaltung gruppenweiter Pflichten liefe in diesen Fällen ins Leere.

Der Änderungsantrag setzt die Vorgaben aus Artikel 45 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie in systematischer Hinsicht in zwei Absätzen um. Der neue Absatz 5 besteht aus den in der Gesetzesvorlage enthaltenen bisherigen Sätzen 1 und 3. Der neue Absatz 5 verpflichtet die nachgeordneten Unternehmen, die gruppenweiten Regelungen der Absätze 1 bis 3 umzusetzen.

Der neue Absatz 6 nimmt den Gedanken aus Absatz 5 Satz 2 auf. Hierdurch wird ein Gleichklang zu Absatz 5 hergestellt. In Unterschied zu Absatz 5 erklärt Satz 1 nur die Umsetzung der Maßnahmen in Absatz 1 Nummer 3 und 4 für verbindlich. Die Verpflichtung zur Ergreifung gruppenweiter interner Sicherungsmaßnahmen für gruppenangehörige Unternehmen, deren Mutterunternehmen selbst nicht Verpflichtete ist und welcher auch keine Tochterunternehmen nachgeordnet sind, erscheint unverhältnismäßig. Nach Satz 2 sollen die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 nach Maßgabe des risikobasierten Ansatzes ergriffen werden. Satz 3 erklärt Absatz 5 Satz 2 für anwendbar, dies entspricht der Regelung in der Gesetzesvorlage im Absatz 5 Satz 3. Die Umsetzung in einem eigenen Absatz 6 dient der Lesbarkeit und führt die Struktur in § 9, die jeweiligen Konstellationen in eigenen Absätzen zu regeln, fort.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung im neuen Bußgeldtatbestand.

18. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe d (§ 11 Absatz 6 Satz 1,
Satz 1a – neu – sowie
Satz 5 – neu – GwG)

Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

„d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Identifizierung“ die Wörter „sowie zur Dokumentation nach § 8“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Vertragspartner hat dem Verpflichteten die Anfertigung von Kopien bzw. die optisch digitalisierte Erfassung nach § 8 Absatz 2 zu ermöglichen und diese zu dulden.“

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1, 1a bis 4 gelten entsprechend für die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes im Sinne des Absatzes 2, die nicht Vertragspartner des Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 oder 16 sind.““

Begründung:

Aus dem Geldwäschegesetz ist derzeit nicht eindeutig ersichtlich, dass der Vertragspartner des Verpflichteten verpflichtet ist, dem Verpflichteten die Anfertigung von Kopien beziehungsweise die optisch digitalisierte Erfassung zu ermöglichen. Gleichwohl erfüllt der Verpflichtete einen Bußgeldtatbestand, soweit er eine Kopie nicht anfertigt beziehungsweise die optisch digitalisierte Erfassung nicht vornimmt. Eine Handhabe gegen den Vertragspartner hat er hierbei derzeit nicht. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass der Vertragspartner die Anfertigung von Kopien beziehungsweise eine optisch digitalisierte Erfassung zu ermöglichen und zu dulden hat.

19. Zu Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe a₀ – neu – (§ 20 Absatz 1 Satz 1 GwG)

In Artikel 1 Nummer 18 ist Buchstabe a folgender Buchstabe voranzustellen:

„a₀) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften sowie ausländische juristische Personen, die in Deutschland Eigentümer einer Immobilie oder dinglicher Rechte an einer Immobilie sind oder sich als Eigentümer einer Immobilie oder dinglicher Rechte an einer Immobilie ins Grundbuch eintragen lassen wollen, haben die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.““

Begründung:

Das Geldwäscherisiko ist im Immobiliensektor aufgrund der Vielzahl rechtlicher Gestaltungsoptionen für in- und ausländische juristische Personen, die die Verschleierung von Mittelherkunft und zugehöriger Eigentumsverhältnisse ermöglichen, als hoch zu bewerten. Internationale Unternehmensgeflechte erschweren die Ermittlung des dahinter stehenden wirtschaftlich Berechtigten erheblich, da die Verpflichtung zur Ermittlung und Eintragung des wirtschaftlich Berechtigten nur für Unternehmen mit Sitz in Deutschland gilt. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Verpflichtung, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen, auf ausländische juristische Personen ausgeweitet wird, die Eigentümer einer Immobilie in Deutschland sind oder eine Immobilie bzw. dingliche Rechte hieran erwerben wollen. Letzteres lässt sich durch die Tatsache begründen, dass bemakeltes Schwarzgeld nicht nur zum Erwerb von Grund und Boden oder Schwarzgeld, sondern ebenso zum Erwerb von dinglichen Rechten hieran – beispielsweise dem Erwerb eines Erbbaurechts, eines dinglich besicherten Wohnrechts oder anderer Dienstbarkeiten, dinglich besichertem Bruchteilseigentum an Ferienwohnungen, Bürogebäuden oder ähnliches – eingesetzt werden kann.

20. Zu Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe c (§ 20 Absatz 3 Satz 4 – neu – GwG)

In Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe c § 20 ist Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„Die Mitteilungspflicht nach Satz 1 findet bei wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 2 Satz 5 keine Anwendung.“

Begründung:

In der Einzelbegründung auf Seite 95 des Gesetzentwurfs wird ausgeführt, dass § 20 Absatz 3 GwG-E nicht

für wirtschaftlich Berechtigte nach § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG gilt. Der vorgelegte Gesetzentwurf berücksichtigt diesen Ausschluss im Regelungstext bislang nicht.

21. Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 23a Absatz 1 Satz 1 GwG)

In § 23a Absatz 1 Satz 1 sind nach den Wörtern „die sie“ die Wörter „bei Einsichtnahme in das Transparenzregister“ einzufügen und die Wörter „, die im Transparenzregister zugänglich sind,“ durch die Wörter „im Transparenzregister“ zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des laut Gesetzesbegründung (Seite 100 BR-Drucksache 352/19, zu Nummer 21) Gewollten: „Mit der neu aufgenommenen Regelung in § 23a Absatz 1 ist keine neue Prüfpflicht, sondern lediglich eine neue Meldepflicht verbunden. Danach sind Unstimmigkeiten, die im Rahmen der geldwäscherechtlichen Prüfung durch Verpflichtete oder im Rahmen der Einsichtnahme von Behörden auffallen, der registerführenden Stelle zu melden. Ergibt sich also bei der Einsichtnahme in das Register die Erkenntnis der Unstimmigkeit, so ist diese dem Transparenzregister zu melden.“

Da die Einsichtnahme für die Verpflichteten kostenpflichtig ist und die Verpflichteten nach der EU-Richtlinie den Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Register nur „gegebenenfalls“ einholen müssen (Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 EU-Richtlinie), sollte die Meldung einer Unstimmigkeit nur dann verpflichtend sein, wenn sie bei Einsichtnahme in das Transparenzregister erkennbar wird.

22. Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 24 Absatz 2 Satz 3 – neu – GwG)

In Artikel 1 ist der Nummer 22 folgender Satz anzufügen:

„Verpflichtete nach diesem Gesetz haben keine Gebühren und Auslagen zu entrichten, wenn die Einsichtnahme auf Grund von § 11 Absatz 5 Satz 2 erfolgt.“

Begründung:

Nach Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa des Gesetzentwurfes müssen Verpflichtete künftig – unabhängig von der tatsächlichen Notwendigkeit für die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten – bei der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung den Nachweis der Registrierung ihres Geschäftspartners im Transparenzregister oder einen Auszug der über den Geschäftspartner dort zugänglichen Daten einholen. Diese Verpflichtung dient im Zusammenspiel mit der Pflicht, Unstimmigkeiten zwischen eigenen Erkenntnissen und den Angaben im Transparenzregister zu melden (siehe Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzentwurfes) in erster Linie dem öffentlichen Interesse an der Vollständigkeit und Richtigkeit der im Transparenzregister erfassten Unternehmensdaten. Die Einsichtnahme in das Transparenzregister sollte daher in diesen Fällen für die Verpflichteten kostenfrei sein.

23. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd
(§ 31 Absatz 4 Satz 4 GwG),
Doppelbuchstabe ff (§ 31 Absatz 4 Satz 6 GwG)

In Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a sind Doppelbuchstabe dd und ff zu streichen.

Begründung:

Die beabsichtigte Änderung des § 31 Absatz 4 GwG – eine Treffermitteilung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) sowie die Information, wer datenbesitzender Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund im Bereich „kritischer Dateien“ ist – wird aus polizeifachlichen Gründen abgelehnt.

Die Differenzierung in § 31 Absatz 4 GwG hinsichtlich „kritischer“ und „nicht-kritischer“ Dateien wurde vom Gesetzgeber bewusst vorgenommen. Die beabsichtigte Gesetzesänderung würde diese Unterscheidung

unterlaufen und der FIU Informationen geben, die aufgrund der Sensibilität (zum Beispiel in laufenden Verfahren der organisierten Kriminalität) nur einem eng begrenzten Adressatenkreis zur Verfügung stehen dürfen. Bereits der bloße Rückschluss auf einen Treffer in einer „kritischen Datei“ würde der besonderen Schutzbedürftigkeit der darin gespeicherten Daten im Einzelfall zuwiderlaufen.

Eine Kontaktaufnahme mit der FIU bei einem etwaigen Trefferfall in kritischen Dateien soll vor diesem Hintergrund weiterhin einzig und allein der datenbesitzenden Dienststelle obliegen.

24. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe b (§ 31 Absatz 4a GwG),
Artikel 8 Nummer 1 (§ 4 Absatz 2 Nummer 7 ZStVBetrV)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren – vor allem aus Gründen der rechtssicheren Anwendung – die in § 31 Absatz 4a GwG-E vorgesehene Zugriffsbefugnis der Financial Intelligence Unit (FIU) auf Daten des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (ZStV) daraufhin zu prüfen, ob eine Ausgestaltung entsprechend der Regelung in § 12 Absatz 1 Nummer 2 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) vorzugswürdig wäre und daher die Beschränkung auf Straftaten, die im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen, zu streichen.

Begründung:

Das ZStV dient der effektiven Durchführung von Strafverfahren und soll insbesondere die Ermittlung überörtlich handelnder Täter und Mehrfachtäter und das frühzeitige Erkennen von Tat- und Täterverbindungen ermöglichen und erleichtern (vergleiche Meyer-Goßner, StPO, 62. Auflage 2019, § 492 RdNummer 1). Hierzu übermitteln die Staatsanwaltschaften und die ihnen gleichgestellten Finanzbehörden umfangreiche Daten an das Register, sobald ein Strafverfahren bei ihnen anhängig wird.

Mit der Neuregelung des § 31 Absatz 4a GwG-E soll eine Zugriffsbefugnis der FIU auf das ZStV geschaffen werden. Ziel ist es, durch einen erheblichen Erkenntnisgewinn der FIU eine Steigerung der Effektivität der operativen Analyse und damit eine schnelle und adressatengerechtere Steuerung der relevanten Sachverhalte zu gewährleisten. Der Gesetzentwurf sieht jedoch vor, diese Zugriffsbefugnis der FIU auf Straftaten zu beschränken, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen. Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 31 Absatz 4a GwG-E sind nach der Begründung des Gesetzentwurfs Geldwäsche (§ 261 StGB) und Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB). Daneben sollen als relevante Straftaten insbesondere (neben weiteren Delikten) etwa Eigentums- und Vermögensdelikte, einschließlich der Steuerdelikte sowie der Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche nahestehende Straftaten, die typischerweise Vortaten einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sind, in Betracht kommen. Dies dürfte einen weiten Deliktskatalog eröffnen.

Diese Beschränkung der Zugriffsbefugnis für die FIU begegnet Bedenken. Es mag zwar grundsätzlich zutreffend sein, dass aufgrund der vielschichtigen Erscheinungsbilder der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung eine Begrenzung auf Straftaten eines bestimmten Straftatenkatalogs nur schwer möglich ist. Es dürfte indes nicht überzeugen, dass es aus diesem Grund den Staatsanwaltschaften obliegen soll, anhand des ihnen vorliegenden Sachverhalts in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob die konkrete Tat im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung steht.

Die in § 31 Absatz 4a GwG-E und § 4 Absatz 2 Nummer 7 der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (ZStVBetrV-E) vorgesehenen Neuregelungen sollten sich in die grundsätzliche Systematik des Registers einpassen. Die bisher nach § 4 Absatz 1 bis 4 ZStVBetrV zu speichernden Informationen betreffen Identifizierungsdaten und Vorgangsdaten sowie Daten zur Straftat und zum Verfahrensstand, die nicht einer besonderen Bewertung im Einzelfall bedürfen. Dies ist bei der nach § 4 Absatz 2 Nummer 7 ZStVBetrV-E vorgesehenen Prüfung anders: Es handelt sich nicht um „quasi“ feststehende Daten, sondern vielmehr um das Ergebnis einer einzelfallbezogenen Prüfung mit einem gewissen Beurteilungsspielraum. Vorgenommen wird diese Prüfung von der Staatsanwaltschaft im Vorgriff auf eine mögliche Bedeutung für die Aufgabe der FIU. Die vorgeschlagene Änderung würde daher die Struktur der ZStVBetrV grundlegend verändern.

Überdies muss in den Blick genommen werden, dass die ohnehin stark belasteten Staatsanwaltschaften nahezu alle Verfahren im Hinblick darauf zu bewerten hätten, ob die konkrete Tat im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung steht. Eine solche Verpflichtung wäre für die Staatsanwaltschaften mit einer erheblichen Mehrbelastung verbunden und betrifft zudem nicht die Kernaufgabe der Staatsanwaltschaften, nämlich die Strafverfolgung. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Meldung der Identifizierungsdaten, der Vorgangsdaten sowie der Daten zur Straftat nach § 4 Absatz 1 bis 3 ZStVBetrV an das ZStV bereits bei Erfassung des Verfahrens bei den Staatsanwaltschaften erfolgt, also in einem sehr frühen Verfahrensstadium. Dies wäre hinsichtlich des Eintrags nach § 4 Absatz 2 Nummer 7 ZStVBetrV-E nicht der Fall, da die Prüfung eines etwaigen Zusammenhangs erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden kann.

Ungeachtet der Frage, was überhaupt unter dem Begriff eines „Zusammenhangs mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ zu verstehen ist, wird es den Staatsanwaltschaften – ausgenommen in klassischen Fälle der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – nur sehr eingeschränkt möglich sein, einen solchen Zusammenhang abschließend zu beurteilen; nicht selten dürfte ein Zusammenhang erst in Verbindung mit dem Sachverhalt einer Verdachtsmeldung erkennbar werden, die den Staatsanwaltschaften regelmäßig nicht vorliegt.

Wenn daher ein Zugriff auf das ZStV eine Steigerung der Effektivität der operativen Analyse gewährleisten soll, könnte es vorzugswürdig sein, der FIU einen umfassenderen Datenzugriff, zum Beispiel entsprechend § 12 Absatz 1 Nummer 2 SÜG zu ermöglichen. Auf der Grundlage dieser Daten könnte die FIU in eigener Zuständigkeit und Verantwortung eine Bewertung vornehmen und weitere Maßnahmen ergreifen.

Mit Blick auf den Umstand, dass jedenfalls ein beschränktes Zugriffsrecht der FIU abzulehnen ist, sollte eine Änderung des Gesetzentwurfs geprüft werden. Vorzugswürdig erscheint vor dem Hintergrund der dargelegten Bedenken, das Zugriffsrecht entsprechend der Regelung in § 12 Absatz 1 Nummer 2 SÜG zu gestalten und daher die Beschränkung auf Straftaten, die im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen, zu streichen.

25. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 43 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, in welchem Maße die Gewissheitsschwelle in § 43 Absatz 2 Satz 2 GwG soweit abgesenkt werden kann, dass die mit dem Gesetzentwurf zu erwartende Effektivierung der Geldwäschebekämpfung noch weiter gesteigert und zugleich der besonderen Bedeutung der Schweigepflicht der Berufsheimnisträger Rechnung getragen wird. Zudem wird die Bundesregierung gebeten, die Sachverhalte betreffend bestimmte Erwerbsvorgänge nach § 1 GrEStG, die sie auf Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 43 Absatz 6 GwG-E zu regeln haben wird, möglichst zügig, möglichst konkret und möglichst alle relevanten Fallkonstellationen aus der Praxis umfassend, festzulegen.

Begründung:

Nach den Erkenntnissen der Nationalen Risikoanalyse und der FIU weist der Immobiliensektor spezifische Geldwäscherisiken auf (vergleiche Begründung des Gesetzentwurfs, BR-Drucksache 352/19, Seite 109). Immobiliengeschäfte und das Baugewerbe gelten als Hochrisikobereiche, weil große Geldbeträge unauffällig konvertiert werden können, hohe Transaktionsbeträge typisch sind und weil Strohmänner relativ leicht eingesetzt werden können. Der Immobiliensektor eignet sich demnach im besonderen Maße zur Verschleierung der Herkunft illegal erlangter Gelder.

Neben Immobilienmaklern und Rechtsanwälten sind insbesondere Notare in diese Geschäfte eingebunden. Dennoch geht aus den jährlichen Jahresberichten der FIU hervor, dass aus dem Notarwesen so gut wie gar keine Geldwäscheverdachtsanzeigen kommen. Im Jahr 2018 gab es ausweislich des aktuellen Jahresberichts bundesweit gerade einmal acht Meldungen. Dieser Zustand ist in hohem Maße unbefriedigend, denn neben dem bereits skizzierten enormen Geldwäschevolumen hat das Einschleusen illegal erlangter Geldmittel in den Immobilienmarkt auch erhebliche Auswirkungen auf die Preisbildung und führt zu sozialpolitisch nicht hinnehmbaren Folgen für Wohnungssuchende.

Dass es praktisch keine Geldwäscheverdachtsanzeigen aus dem Notarwesen gibt, liegt darin begründet, dass zum Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Notar und seinem Mandanten grundsätzlich keine Meldepflicht des Notars besteht (§ 43 Absatz 2 Satz 1 GwG) und er gemäß § 43 Absatz 2 Satz 2 GwG nur im Ausnahmefall zur Meldung verpflichtet ist. Hierfür muss er allerdings wissen, dass „der Vertragspartner das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche [...] nutzt“ (sogenannte Gewissheitsmeldepflicht).

Schon diese sehr hohe Schwelle wird in der Praxis offensichtlich kaum überwunden.

Zudem beeinträchtigt die unsichere Rechtslage hinsichtlich der Meldebefugnis die Anzeigebereitschaft der Notare: Es ist nicht mit der für die Praxis erforderlichen Sicherheit klar, dass sich Notare bei einer Geldwäscheverdachtsmeldung nicht wegen § 203 StGB (Verletzung der Schweigepflicht) selbst strafbar machen. Für diese Konstellation gibt es zwar mit § 48 Absatz 1 GwG eine Schutznorm. Die Reichweite dieser Vorschrift ist aber nicht endgültig geklärt, die Rechtslage mithin unklar.

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungsvorschläge zu § 43 GwG vor:

- in § 43 Absatz 2 Satz 1 GwG sollen die Wörter „eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses“ durch die Wörter „von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung“ ersetzt werden (Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa – gleiche Zielrichtung: Nummer 31 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb). Dadurch werden sich aber jedenfalls für den praxisrelevanten Bereich der Tätigkeit der Notare keine nennenswerten Änderungen ergeben, ausweislich der Begründung betrifft diese Änderung insbesondere die Tätigkeit von Steuerberatern (vergleiche Begründung des Gesetzentwurfes, BR-Drucksache 352/19, Seite 109),
- mit Einfügung eines neuen Absatzes 6 wird die bislang sehr enge Gegen Ausnahme in Absatz 2 Satz 2 zur Ausnahme von der Meldepflicht in Absatz 2 Satz 1 für den Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche im Immobiliensektor dadurch ausgeweitet und voraussichtlich erhöht, dass eine Verordnungsermächtigung geschaffen wird, mit der „Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbssteuergesetzes“ bestimmt werden können, „die von Verpflichtete[n] nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 stets nach Absatz 1 zu melden sind.“

Die bereits genannte Gewissheitsschwelle in § 43 Absatz 2 Satz 2 GwG soll jedoch unverändert bleiben.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist daher zu prüfen, in welchem Maße diese Gewissheitsschwelle soweit abgesenkt werden kann, dass die mit dem Gesetzentwurf zu erwartende Effektivierung der Geldwäschebekämpfung noch weiter gesteigert wird.

Um die Rechtssicherheit für die Notare (und die weiteren Verpflichteten) zu erhöhen, sollte in diesem Zusammenhang die in § 48 GwG normierte beziehungsweise aus der jeweiligen Meldepflicht ableitbare Freistellung von der Verantwortlichkeit klarer geregelt werden; dies dient nicht zuletzt ebenfalls dem Ziel, die generelle Anzeigebereitschaft zu erhöhen und die Geldwäschebekämpfung zu effektivieren.

Schließlich wird die Bundesregierung gebeten, die Sachverhalte betreffend bestimmte Erwerbsvorgänge nach § 1 GrEStG, die sie auf Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 43 Absatz 6 GwG zu regeln haben wird, möglichst zügig, möglichst konkret und möglichst alle relevanten Fallkonstellationen aus der Praxis umfassend, festzulegen.

Nur durch eine derart konkrete, praxisrelevante und weitgehende Festlegung der Sachverhalte kann die neue Verordnungsermächtigung in Verbindung mit der Erweiterung der Gegen Ausnahme in § 43 Absatz 2 Satz 2 GwG dazu beitragen, dass die Zahl der Verdachtsmeldungen im Immobiliensektor spürbar steigt.

Ein möglichst zügiges Gebrauch machen von der Verordnungsermächtigung ist darüber hinaus schon deshalb geboten, weil dadurch zu einem guten Abschneiden Deutschlands bei der anstehenden Länderprüfung 2020/2021 durch die Financial Action Task Force (FATF) beigetragen werden kann.

26. Zu Artikel 1 Nummer 34,

Nummer 35a –neu – und
Nummer 39 Buchstabe c (§ 49 Absatz 5,
§ 50a –neu – und
§ 53 Absatz 5a GwG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 34 ist § 49 Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Einer Person, die aufgrund der Abgabe einer Meldung nach § 43 Absatz 1 oder aufgrund der internen Meldung eines solchen Sachverhalts an den Verpflichteten entgegen dem Benachteiligungsverbot des Absatzes 4 einer Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt ist, steht bei einer Zentralen Beschwerdestelle des Bundes das Recht der Beschwerde zu. Der Rechtsweg bleibt von dem Beschwerdeverfahren unberührt.“

- b) Nach Nummer 35 ist folgende Nummer einzufügen:

„35a. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

Zentrale Beschwerdestelle des Bundes

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Bestimmungen über die Errichtung einer Zentralen Beschwerdestelle des Bundes nach § 49 Absatz 5 und § 53 Absatz 5a zu treffen.““

- c) In Nummer 39 Buchstabe c ist § 53 Absatz 5a wie folgt zu fassen:

„(5a) Mitarbeitern im Sinne des Absatzes 5, die aufgrund der Abgabe eines Hinweises nach Absatz 1 und entgegen dem Benachteiligungsverbot des Absatzes 5 einer Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, steht bei einer Zentralen Beschwerdestelle des Bundes das Recht der Beschwerde zu. Der Rechtsweg bleibt von dem Beschwerdeverfahren unberührt.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Vorgesehen ist, dass Einzelpersonen, die im Beschäftigungsverhältnis zum Verpflichteten Benachteiligungen ausgesetzt sind, weil sie intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemeldet haben, bei der jeweiligen zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einreichen können. Dies soll der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 1 Nummer 23 der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 dienen.

Aus fachlicher Sicht erscheint es sinnvoller, wenn nicht die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde, sondern eine Zentrale Beschwerdestelle des Bundes die Prüfung/Bearbeitung von eingehenden Beschwerden in Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen bzw. internen Hinweisen vornimmt.

Die zu prüfende und gegebenenfalls festzustellende Benachteiligung setzt eine Verdachtsmeldung nach § 43 Absatz 1 GwG voraus, die ausschließlich an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu richten ist und von dort geprüft wird. Den Aufsichtsbehörden liegen hierzu jedoch keinerlei Unterlagen vor, sie müssten bei den Betroffenen beziehungsweise der FIU erst angefordert werden.

Aufgrund der Zuständigkeitsregelungen in § 50 GwG sowie der föderalen Zuständigkeitsverteilung – teils auf ministerieller Ebene, teils bei Mittelinstanzen und teils bei örtlichen Ordnungsbehörden – existieren eine Vielzahl an unterschiedlichen Aufsichtsbehörden. Welche Aufsichtsbehörde im Einzelfall jeweils zuständig ist, ist für den Beschwerdeführer nicht ohne Weiteres erkennbar. Die vom Gesetzgeber eingeforderte neue Aufgabe der Bearbeitung von Beschwerden gegen das Benachteiligungsverbot bedeutet für jede zuständige Aufsichtsbehörde zudem einen bürokratischen Mehraufwand, der wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen ist.

Auch führt die föderale Zuständigkeitsverteilung zu einer unnötigen Vervielfachung des zu etablierenden Fachwissens und der vorzuhaltenden Personalressourcen bei den Aufsichtsbehörden.

Die Bearbeitung derartiger Beschwerden sollte daher zentral bei einer Stelle auf Bundesebene erfolgen. Dies hat den Vorteil, dass der Beschwerdeführer unschwer erkennen kann, an welche Stelle er seine Beschwerde richten muss. Durch die zentrale Aufgabenerledigung kann das für die Bearbeitung erforderliche Fachwissen etabliert und Personalressourcen geschont werden.

Daneben gilt es für die Aufsichtsbehörden zu berücksichtigen, dass diese durch die ohnehin schon bestehenden vielfältigen Aufgaben und der Vielzahl der von ihnen zu prüfenden Verpflichteten mehr als ausgelastet sind. Es steht zu erwarten, dass durch die mit der beabsichtigten Beschwerdebearbeitung verbundene Aufgabenerfüllung, zum Beispiel bei der Durchführung von Kontrollen, fehlen werden. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Zu Buchstabe b:

Die notwendigen Änderungen ergeben sich aus den Änderungen bei § 49 Absatz 5 GwG (Buchstabe a) und § 53 Absatz 5a GwG (Buchstabe c) und der darin enthaltenen unbestimmten Angabe einer Zentralen Beschwerdestelle des Bundes. Wo der Bund diese Zentrale Beschwerdestelle einrichtet, soll diesem überlassen bleiben.

Zu Buchstabe c:

Siehe auch Begründung von Buchstabe a, da es sich um einen gesetzesimmanenten Verweis handelt.

Vorgesehen ist, dass Einzelpersonen, die im Beschäftigungsverhältnis zum Verpflichteten Benachteiligungen ausgesetzt sind, weil sie bei den Aufsichtsbehörden einen Hinweis auf Verstöße gegen das GwG gemeldet haben, bei der jeweiligen zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einreichen können. Dies soll der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 dienen.

Aus fachlicher Sicht erscheint es sinnvoller, wenn nicht die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde, sondern eine Zentrale Beschwerdestelle des Bundes die Prüfung oder Bearbeitung von eingehenden Beschwerden in Zusammenhang mit Hinweisen auf Verstöße gegen das GwG vornimmt.

Aufgrund der Zuständigkeitsregelungen in § 50 GwG sowie der föderalen Zuständigkeitsverteilung – teils auf ministerieller Ebene, teils bei Mittelinstanzen und teils bei örtlichen Ordnungsbehörden – existieren eine Vielzahl an unterschiedlichen Aufsichtsbehörden. Welche Aufsichtsbehörde im Einzelfall jeweils zuständig ist, ist für den Beschwerdeführer nicht ohne Weiteres erkennbar. Die vom Gesetzgeber eingeforderte neue Aufgabe der Bearbeitung von Beschwerden gegen das Benachteiligungsverbot bedeutet für jede zuständige Aufsichtsbehörde zudem einen bürokratischen Mehraufwand, der wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen ist. Auch führt die föderale Zuständigkeitsverteilung zu einer unnötigen Vervielfachung des zu etablierenden Fachwissens und der vorzuhaltenden Personalressourcen bei den Aufsichtsbehörden.

Die Bearbeitung derartiger Beschwerden sollte daher zentral bei einer Stelle auf Bundesebene erfolgen. Dies hat den Vorteil, dass der Beschwerdeführer unschwer erkennen kann, an welche Stelle er seine Beschwerde richten muss. Durch die zentrale Aufgabenerledigung kann das für die Bearbeitung erforderliche Fachwissen etabliert und Personalressourcen geschont werden.

Daneben gilt es für die Aufsichtsbehörden zu berücksichtigen, dass diese durch die ohnehin schon bestehenden vielfältigen Aufgaben und der Vielzahl der von ihnen zu prüfenden Verpflichteten mehr als ausgelastet sind. Es steht zu erwarten, dass durch die mit der beabsichtigten Beschwerdebearbeitung verbundene Aufgabenerfüllung, zum Beispiel bei der Durchführung von Kontrollen, fehlen werden. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

27. Zu Artikel 1 Nummer 35 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc – neu –
(§ 50 Nummer 1 Buchstabe j – neu – GwG)

In Artikel 1 Nummer 35 ist Buchstabe a folgender Doppelbuchstabe anzufügen:

„cc) Folgender Buchstabe j wird angefügt:

„j) Finanzunternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 6““

Begründung:

Die Aufsicht über Finanzunternehmen sowie im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen, die nicht bereits unter den Verpflichtetenkreis von § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 7, 9, 10, 12 oder 13 zu subsumieren sind, unterliegen derzeit der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Aufsicht der Länder nur auf Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor. Die Definition der Finanzunternehmen richtet sich hingegen nach § 1 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes (KWG). Die ebenfalls unter das KWG zu subsumierenden Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute unterliegen hingegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin). Aufgrund der Nähe der Finanzunternehmen nach § 1 Absatz 3 KWG zu den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Zahlungsinstituten nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz ist es folgerichtig, auch die Aufsichtstätigkeit für die Verpflichteten nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 GwG auf die BaFin zu übertragen, um so eine einheitliche Geldwäscheaufsicht zu gewährleisten.

28. Zu Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb – neu –
(§ 51 Absatz 3 Satz 2 und Satz 5 – neu – GwG)

In Artikel 1 Nummer 36 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „ohne besonderen Anlass“ die Wörter „vor Ort oder an einem Ort, den die Behörde bestimmt“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die erforderlichen Unterlagen sind am festgesetzten Prüfungsort vorzulegen.““

Begründung:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Einfügung des Wortes „anderswo“ kann zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten führen. Aus der Norm selbst ist nicht erkennbar, was mit dem Wort „anderswo“ gemeint ist. Eine Konkretisierung fehlt. Aus diesem Grund entspricht dieser Begriff nicht dem verfassungsrechtlich verankerten Bestimmtheitsgebot. „Anderswo“ ist zu weit gefasst und somit zu unbestimmt. Das Betretungs- und Nachschaurecht (§ 52 Absatz 2 und 3 GwG) beschränkt sich grundsätzlich auf die Geschäftsräume. Jedoch ist es anerkannt, dass auch private Räumlichkeiten erfasst sein können, wenn dort die Geschäftstätigkeiten oder Dienstleistungen des Verpflichteten stattfinden, es sich um die Geschäftsadresse handelt oder die Geschäftsunterlagen dort aufbewahrt werden. Allerdings muss bei der Kontrolle dann der verfassungsrechtliche Schutz des Artikel 13 Grundgesetz (Unverletzlichkeit der Wohnung) beachtet werden (Zentes / Glaab, „GWG-Kommentar“, § 52 GWG, Rn. 12).

Eine Konkretisierung ist erst in der Gesetzesbegründung vorzufinden. Dort wird Bezug darauf genommen, dass die Behörde auch eine Prüfung außerhalb der Geschäftsräume stattfinden oder im Rahmen einer sogenannten „Schreibtischprüfung“ die Kontrolle durchführen lassen kann.

Es sollte daher die vorgeschlagene Ergänzung in die Norm aufgenommen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es bedarf der Klarstellung im Gesetz, dass die erforderlichen Unterlagen, die für eine Prüfung benötigt werden, am festgesetzten Prüfungsort, der auch bei der Aufsichtsbehörde sein kann, vorgelegt werden müssen. Eine solche Regelung ist für Prüfungen, die nicht am Geschäftsort erfolgen, von Bedeutung. Dadurch sind Prüfungen effektiver durchführbar.

29. Zu Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe a (§ 53 Absatz 1 Satz 2 GwG)

In Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe a ist § 53 Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Aufsichtsbehörden tragen dafür Sorge, dass die Anonymität gewahrt bleibt.“

Begründung:

Die Regelung dient der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843. Danach soll bei der Entgegennahme von Hinweisen durch sichere Kommunikationswege sichergestellt werden, dass die Identität der Personen, die Informationen zur Verfügung stellen, nur den zuständigen Behörden bekannt ist. Dieses Anliegen wird geteilt. Die derzeitige Formulierung im Gesetzentwurf kann jedoch dahin verstanden werden, dass die Entgegennahme von Hinweisen nur noch über technisch besonders gesicherte, elektronische Kommunikationswege möglich sein soll. Dies würde zu einem unverhältnismäßig großen Umsetzungsaufwand bei den Aufsichtsbehörden führen. Dies kann weder vom Richtliniengeber noch vom Gesetzgeber gewollt sein. Die Verpflichtung zur Gewährleistung eines hinreichenden Datenschutzes bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch technische Maßnahmen ergibt sich im Übrigen bereits aus der DSGVO (vgl. zum Beispiel Artikel 32 DSGVO) und den jeweiligen Umsetzungsgesetzen zur Richtlinie (EU) 2016/680 (vgl. zum Beispiel § 64 BDSG, Artikel 32 BayDSG).

30. Zu Artikel 1 Nummer 42 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa₀ – neu –
(§ 56 Absatz 1 GwG)

Dem Artikel 1 Nummer 42 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist folgender Doppelbuchstabe voranzustellen:

„aa₀) Das Wort „leichtfertig“ wird durch das Wort „fahrlässig“ ersetzt.“

Begründung:

Die im Referentenentwurf enthaltene Änderung von „leichtfertig“ in „fahrlässig“ ist beizubehalten. Damit wird die Festlegung der Abgrenzung von grober und leichter Fahrlässigkeit entbehrlich. Der Nachweis und die Abgrenzung von grober und leichter Fahrlässigkeit ist für die Aufsichtsbehörden nur schwer möglich; mit dem Wegfall wird die Arbeit erleichtert und auch nachvollziehbarer. Das dient der Rechtsklarheit und somit auch den Betroffenen. Eine Erweiterung der Bußgeldvorschriften ist unerlässlich. Eine Abgrenzung zwischen Leichtfertigkeit und einfacher Fahrlässigkeit ist bei den betroffenen Tatbeständen oftmals schwierig und die Differenzierung mit den ausdifferenzierten europarechtlichen Sanktionsvorgaben nicht vereinbar.

31. Zu Artikel 1 Nummer 42 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb₁ – neu –
(§ 56 Absatz 1 Nummer 16 GwG)

In Artikel 1 Nummer 42 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe einzufügen:

„bb₁) In Nummer 16 werden die Wörter „nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,“ durch die Wörter „nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt oder nicht prüft, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist,“ ersetzt.“

Begründung:

Gemäß dem bisherigen Bußgeldtatbestand in § 56 Absatz 1 Nummer 16 GwG handelt zunächst nur ordnungswidrig, wer entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 GwG eine Identifizierung (nach Maßgabe des § 11

Absatz 4 und des § 12 Absatz 1 und 2 GwG) des Vertragspartners oder einer für den Vertragspartner auftretenden Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt. Die unterlassene Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu auch tatsächlich berechtigt ist, ist hingegen ausweislich des Gesetzeswortlauts nicht bußgeldbewehrt.

32. Zu Artikel 1 Nummer 42 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa,
Doppelbuchstabe bb₁ – neu –,
Buchstabe c – neu – (§ 56 Absatz 5 Satz 1, Satz 3, Absatz 6 GwG)

Artikel 1 Nummer 42 ist wie folgt zu ändern:

- a) Buchstabe b ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Doppelbuchstabe aa ist in § 56 Absatz 5 Satz 1 die Angabe „Nummer 7a bis 9“ durch die Angabe „Nummer 7 bis 9“ zu ersetzen.
- bb) Folgender Doppelbuchstabe bb₁ ist einzufügen:
- „bb₁) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.“
- c) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe c anzufügen:
- „c) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.“

Begründung:

Die Steuerberaterkammer als zuständige Aufsichtsbehörde sollte aus verwaltungsökonomischen Gründen auch Verwaltungsbehörde für die Durchführung der Ordnungswidrigkeitsverfahren bei den unter § 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG genannten Verpflichteten sein, da sie bereits fachlich in die Prüfung der Anforderungen, die das Geldwäschegesetz an die Verpflichteten stellt, eingebunden ist. Eine Konzentration beider Zuständigkeiten bei einer Stelle erscheint zur Steigerung der Effektivität der Geldwäschaufsicht geboten. Dies entspricht auch dem Grundsatz, wie er in § 50 Absatz 5 Satz 1 GwG niedergelegt ist und für vergleichbare Angehörige der freien Berufe, wie z. B. Wirtschaftsprüfer, gilt. Die für die Angelegenheiten des Steuerberatungsrechts und der Steuerfahndung zuständigen obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich fachlich ebenfalls hierfür ausgesprochen. Die rechtliche Umsetzung ist im Gesetzentwurf noch nicht enthalten.

33. Zu Artikel 1 Nummer 43 Buchstabe b (§ 57 Absatz 1 Satz 3 – neu –, 4 – neu – GwG)

In Artikel 1 Nummer 43 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- „b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Dies gilt ... < weiter wie Vorlage > ... Gegenstand haben. Zu diesem Zweck teilen die Gerichte den Ausgangsbescheid erstattenden Aufsichts- und Verwaltungsbehörden den Ausgang des Verfahrens einschließlich aller Einstellungsentscheidungen mit. Die Mitteilung erfolgt durch Übersendung einer Kopie der Einstellungsentscheidung oder des Urteils.““

Begründung:

Ohne eine entsprechende Mitteilungspflicht der Gerichte betreffend den Ausgang des Verfahrens einschließlich aller Einstellungsentscheidungen ist es den Aufsichts- und Verwaltungsbehörden nicht möglich, der ihnen auferlegten Pflicht – Bekanntmachung von unanfechtbar gewordenen gerichtlichen Entscheidungen – nachzukommen.

34. Zu Artikel 1 Nummer 43 Buchstabe c – neu – (§ 57 Absatz 1 Satz 3 – neu – GwG)

Dem Artikel 1 Nummer 43 ist folgender Buchstabe anzufügen:

„c) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann eine Veröffentlichung auch auf einer gemeinsamen Internetseite der Aufsichtsbehörden erfolgen.““

Begründung:

§ 57 Absatz 1 Satz 1 GwG verpflichtet die Aufsichtsbehörden, bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz oder die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen verhängt haben, nach Unterrichtung des Adressaten der Maßnahme oder der Bußgeldentscheidung auf ihrer Internetseite bekannt zu machen. Die Regelung ((EU) 2015/849) dient der Umsetzung von Artikel 60 der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie. Darin heißt es in Absatz 1 Satz 1:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass unanfechtbare Entscheidungen, mit denen eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder Maßnahme wegen des Verstoßes gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie verhängt wird, von den zuständigen Behörden unverzüglich, nachdem die von der Sanktion betroffene Person über diese Entscheidung unterrichtet wurde, auf ihrer offiziellen Website veröffentlicht werden.“

Statt einer Veröffentlichung auf der Homepage der jeweiligen Aufsichtsbehörde sollte auch eine Veröffentlichung auf einer gemeinsamen Internetseite der Aufsichtsbehörden aller Länder möglich sein. Im Sinne eines so genannten Single Point of Contact wird gewährleistet, dass die Öffentlichkeit noch schneller und umfassender über alle bestands- und rechtskräftigen Entscheidungen unterrichtet wird. Eine gemeinsame Internetseite aller Aufsichtsbehörden würde auch den negativen generalpräventiven Zweck der Regelung fördern.

Eine gemeinsame Internetseite dient zugleich der in § 52 Absatz 1 Satz 1 GwG normierten Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Sinne einer gegenseitigen Information über abgeschlossene Verfahren. Hierdurch werden die Qualität und die Rechtssicherheit des Vollzugs gestärkt.

35. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa
Dreifachbuchstabe ccc (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6, Absatz 11 Satz 1
Nummer 10 KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 2 Nummer 2 § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG-E und § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 KWG-E aus Gründen der Rechtsklarheit weiter konkretisiert werden können.

Im Einzelnen sollte geprüft werden,

- a) ob in § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG-E der Vorrang von Depotgeschäft (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KWG) und eingeschränktem Verwahrtgeschäft (§ 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 12 KWG) gegenüber dem Kryptoverwahrtgeschäft im Gesetzestext festgeschrieben werden sollte, wenn ein Kryptowert zugleich als Wertpapier zu qualifizieren ist und,
- b) ob in § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 KWG-E der in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebrachte Wille, das Finanzinstrument „Kryptowerte“ als Auffangtatbestand zu konzipieren, ebenfalls im Gesetzestext verankert werden sollte.

Begründung:

Es ist positiv zu bewerten, dass der Gesetzentwurf die Umsetzung der Änderungsrichtlinie der 4. EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843) zum Anlass nimmt, um einen finanzmarkt- sowie geldwäscherechtlichen Aufsichtsrahmen für Kryptowerte in Deutschland zu schaffen.

Dreh- und Angelpunkt des neuen Aufsichtsrahmens im KWG ist der Begriff „Kryptowerte“ in § 1 Absatz 11 KWG-E. Dieser Begriff geht über die Definition von „virtuellen Währungen“ in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2018/843 hinaus und erfasst entsprechend Erwägungsgrund 10 der Richtlinie, nach dem alle potenziellen Verwendungszwecke von virtuellen Währungen abgedeckt werden sollen, auch

deren Nutzung zu Anlagezwecken. Insbesondere entspricht die Definition dem aktuellen Verständnis der Financial Action Task Force (FATF) von „virtual assets“ auf internationaler Ebene. Damit fügt sich der Gesetzentwurf gleichzeitig in das internationale Verständnis ein.

Die Richtlinie (EU) 2018/843 regelt allerdings nur die Geldwäschereaufsicht für Kryptowerte. Indem der vorliegende Gesetzentwurf Kryptowerte im KWG und damit ebenfalls in der Finanzmarktregulierung erfasst, nimmt er eine Vorreiterrolle in der EU ein. Um eine solche Vorreiterrolle adäquat ausfüllen zu können, bedarf es angemessener sowie praktikabler Regelungen.

Dazu gehören zum einen Abstufungen in den aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die Abstufungen müssen dabei nicht nach der äußeren Gestalt, sondern vielmehr nach dem materiellen Gehalt eines Kryptowerts erfolgen („Substance over Form“). Eine derartige Unterscheidung beabsichtigt auch der Gesetzentwurf etwa bei den Erlaubnisanforderungen. Handelt es sich um die Verwahrung eines Kryptowerts, der gleichzeitig ein Wertpapier ist, so soll dies nach dem gesetzgeberischen Willen (vgl. Seite 122 der Vorlage) im Gegensatz zur Verwahrung von übrigen Kryptowerten (Finanzdienstleistung) als Bankgeschäft gelten und die strengeren Regeln des Depotgesetzes für die Verwahrung Anwendung finden.

Genauso wichtig ist zum anderen ein Rechtsrahmen für Kryptowerte, der klar und verständlich gestaltet ist – gerade mit Blick auf Ansiedlungen und Gründungen durch ausländische Marktteilnehmer. Aufgrund des dynamischen und innovativen Charakters der erstmals im KWG weitreichend beaufsichtigten „Kryptowerte“ sind Rechtsunklarheiten zu vermeiden. Sie würden den Finanzstandort Deutschland weniger attraktiv machen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass ein Verstoß gegen die Erlaubnispflichten des § 32 KWG strafbewehrt ist (§ 54 KWG).

Allerdings fügt sich der neue Begriff „Kryptowerte“ im Gesetzentwurf nicht widerspruchsfrei in § 1 KWG ein. Der Begriff „Kryptowerte im Sinne dieses Gesetzes“ erfasst nach § 1 Absatz 11 Sätze 4 und 5 KWG-E – auch nach der Gesetzesbegründung – sämtliche Kryptowerte unabhängig davon, ob es sich zugleich um Schuldtitel, Vermögensanlagen oder ein anderes Finanzinstrument nach § 1 Absatz 11 KWG handelt. Diese Überschneidung beruht darauf, dass der Begriff „Kryptowerte“ anhand von technologischen Merkmalen definiert ist, während alle anderen Finanzinstrumente einen rechtlichen Anknüpfungspunkt, etwa im WpHG (MiFID) oder im Vermögensanlagengesetz haben.

Dadurch ergeben sich bei der Verwendung des Begriffs „Kryptowerte“ folgende Einordnungsschwierigkeiten:

1. Der Begriff „Kryptowerte“ findet sich im Rahmen des „Kryptoverwahrgeschäfts“ (§ 1 Absatz 1a Nummer 6 KWG-E). Dort erfasst der Begriff „Kryptowerte“ vom Wortlaut her sämtliche Kryptowerte im Sinne von § 1 Absatz 11 Sätze 4 und 5 KWG-E, unabhängig davon, ob diese zugleich Wertpapiere sind. Lediglich aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die Erlaubnistatbestände zur Verwahrung von Wertpapieren (Depotgeschäft, § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und eingeschränktes Verwahrgeschäft, § 1 Absatz 1a Nummer 12) vorrangig sein sollen. Das Depotgeschäft sowie das eingeschränkte Verwahrgeschäft knüpfen tatbestandlich an den Wertpapierbegriff an. Deshalb sollte geprüft werden, Wertpapiere vom Kryptoverwahrgeschäft ausdrücklich auszunehmen, um den Vorrang der Verwahrvorschriften für Wertpapiere gesetzlich zu verankern.
2. Konsequenterweise müsste das neu vorgesehene Finanzinstrument „Kryptowert“ (§ 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 KWG-E) ebenfalls entsprechend den Sätzen 4 und 5 KWG-E verstanden werden. Im Ergebnis könnte danach jeder Kryptowert gleichzeitig ein anderes Finanzinstrument nach § 1 Absatz 11 Satz 1 KWG sein (z. B. ein Schuldtitel). Hinsichtlich der Rechtsfolgen sind die verschiedenen Finanzinstrumente jedoch nicht gleich. Beispielsweise sind Tätigkeiten in Bezug auf Finanzinstrumente, die Wertpapiere (z. B. Aktien, Schuldtitel, Derivate) oder Vermögensanlagen sind, regelmäßig mit höheren aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen verbunden (WpHG, VermAnlG). Diese müssen auch für Kryptowerte gelten, die materiell als ein solches Finanzinstrument zu qualifizieren sind. Entsprechend soll § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 KWG-E laut der Gesetzesbegründung als Auffangtatbestand fungieren, aus dem Gesetzestext geht dies jedoch bisher nicht hervor. Aufgrund der stark differierenden Rechtsfolgen der verschiedenen Finanzinstrumente sollte geprüft werden, ob die gewollte Subsidiarität im Gesetzestext verankert werden sollte.

3. Schließlich sollen Geschäfte mit Kryptowerten i. S. d. § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 KWG-E von der Anlegerentschädigung ausgeschlossen sein (Artikel 3 des Gesetzentwurfs). Für Verbraucher genauso wie für Marktteilnehmer ist auch an dieser Stelle nicht aus dem Wortlaut, sondern nur unter Hinzuziehung des gesetzgeberischen Willens erkennbar, welche Kryptowerte damit gemeint sind. Denn weiterhin müssen Kryptowerte, die bereits bisher wegen ihrer materiellen Ausgestaltung in den Geltungsbereich des Anlegerentschädigungsgesetzes (AnlEntG) fallen, von der Anlegerentschädigung erfasst sein (siehe auch Gesetzesbegründung Vorlage S.124). Eine Verankerung der Subsidiarität im Gesetzestext (s. o. 2.) würde hier aufgrund des Verweises des AnlEntG auf § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 KWG-E ebenfalls klarstellend wirken.

36. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei Finanzdienstleistern das Kryptoverwahrgeschäft nach § 1 Absatz 1a Nummer 6 KWG-E im Rahmen der Jahresabschlussprüfung besonders geprüft werden sollte – angelehnt an die jährliche Depotprüfung des § 29 Absatz 2 Satz 3 KWG.

Begründung:

Ein Prüfer hat nach § 29 Absatz 2 Satz 3 KWG im Rahmen der Jahresabschlussprüfung von Instituten, die das Depotgeschäft betreiben, dieses besonders zu prüfen. Dabei dient die regelmäßige Prüfung des Depotgeschäfts der Einhaltung der Bestimmungen des Depotgesetzes und damit dem Schutz der Depotkunden.

Das Kryptoverwahrgeschäft ist eine neue Finanzdienstleistung, für die es bislang keine dem Depotgesetz vergleichbaren Bestimmungen gibt. Trotzdem muss den Risiken, die sich aus Verwahrung, Verwaltung oder Sicherung von Kryptowerten oder kryptografischen Schlüsseln ergeben, Rechnung getragen werden. Insbesondere ist zu erwarten, dass entsprechende Geschäftsmodelle den Umgang mit sensiblen Kundendaten beinhalten werden, was hohe IT-Sicherheitsstandards voraussetzt. Es spricht daher viel dafür, eine intensive Prüfung der Tätigkeit und der Systeme zu etablieren. Auch könnten so gewonnene Informationen für die zügige Weiterentwicklung der Verwaltungspraxis zu Kryptowerten von Vorteil sein.

37. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 32 Absatz 1g KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob von der Beschränkung der Erlaubnis für das Kryptoverwahrgeschäft, die mit § 32 Absatz 1g KWG-E vorgenommen wird, Abstand genommen werden kann. Hilfsweise sollte zeitnah für eine klare Verwaltungspraxis bei dem Kryptoverwahrgeschäft gesorgt werden.

Begründung:

Es kann heute noch nicht beurteilt werden, wie sich Geschäftsmodelle von Finanzdienstleistern um Kryptowerte entwickeln werden. Von daher ist es auch denkbar, dass Marktteilnehmer das Kryptoverwahrgeschäft mit anderen erlaubnispflichtigen Tätigkeiten (z. B. Betrieb eines Handelsplatzes (Multilaterales Handelssystem – MTF)) verbinden. Nach dem Gesetzentwurf wären dazu zwei Gesellschaften, zwei Erlaubniserteilungen und entsprechend parallele Antragsverträgen erforderlich.

Dementsprechend sollte die Tendenz dazu, dass bei erlaubnispflichtigen Geschäftsmodellen um Kryptowerte oft auf externe Anbieter für die Verwahrung, Verwaltung oder Sicherung zurückgegriffen wird (so in der Gesetzesbegründung zu § 32 KWG ausgeführt), in einem so jungen, dynamischen Marktsegment kein Maßstab sein. Zudem liegen dem Bundesrat keine Hinweise für die Ausführungen in der Gesetzesbegründung vor, nach denen das Kryptoverwahrgeschäft für Kreditinstitute und Finanzdienstleister mit stark erhöhten IT-Risiken verbunden wäre, die auf andere Geschäftsfelder übergreifen könnten. Vielmehr ist der Umgang mit sensiblen Daten Alltagsgeschäft für Finanzinstitute. Vor diesem Hintergrund bedarf die vorgesehene, separate Erlaubnispflicht für Kryptoverwahrgeschäfte (§ 32 Absatz 1g KWG) einer Überprüfung.

Sollte von der Regelung nicht Abstand genommen werden, muss in der Aufsichtspraxis dafür Sorge getragen werden, dass diese separate Erlaubnispflicht keine „Kollateralschäden“ hervorruft.

Bisher ist weitgehend unklar, welche Tätigkeiten im Detail von der Verwahrung, Verwaltung oder Sicherung von Kryptowerten oder kryptografischen Schlüsseln erfasst werden und ob insbesondere eine geschäftsbedingte, vorübergehende Zugriffsmöglichkeit auf diese Instrumente davon erfasst ist. Beispielsweise ist fraglich, ob ein Krypto-Handelsplatz, der als erlaubnispflichtiges MTF qualifiziert ist, auch das Kryptoverwahrgeschäft betreibt, wenn im Rahmen von Kundentransaktionen – zumindest für eine juristische Sekunde – über kryptografische Schlüssel oder einen Kryptowert verfügt wird. Eine zeitnahe, klare Verwaltungspraxis zum „Kryptoverwahrgeschäft“ ist daher – auch für den Finanzstandort Deutschland – unerlässlich.

Anlage 4**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 1 Absatz 9 GwG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Vorschlag zur Aufnahme der Erwerbsseite in die Definition des Güterhändlerbegriffs wurde bereits mit dem Referentenentwurf aufgegriffen. Im Rahmen der Beteiligung der Länder und Verbände wurden von Seiten einiger Länder allerdings Bedenken dahingehend geäußert, dass eine Erweiterung der Definition in der Fassung des Referentenentwurfs („veräußert oder erwirbt“) den Verpflichtetenkreis zu sehr ausweite. Mit dem vorliegenden Vorschlag würde nach Ansicht der Bundesregierung der Verpflichtetenkreis hingegen dahingehend einschränkt, dass der Güterhändlerbegriff nur bei kumulativ veräußernder wie auch erwerbender Tätigkeit erfüllt wäre und nicht mehr die reine veräußernde Tätigkeit genügen würde. Damit wären insbesondere Personen, die ausschließlich auf Veräußererseite im fremden Namen oder auf fremde Rechnung tätig werden, nicht mehr vom Güterhändlerbegriff umfasst (z. B. Vermittler und Kommissionare). Eine solche Einschränkung des Güterhändlerbegriffs ist zu vermeiden. Insgesamt sollte daher an der aktuell geltenden Definition unter Berücksichtigung der geplanten redaktionellen Änderungen durch den Gesetzentwurf festgehalten werden.

Zu Ziffer 2 Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d (§ 1 Absatz 11 GwG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Mit dem Zusatz „unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung“ wurde ein Länderanliegen aufgegriffen. Hintergrund war, dass eine Regelungslücke in Bezug auf Franchise-Unternehmen angenommen wurde. Da sich insoweit der angenommene Regelungsbedarf durch die Stellungnahme des Bundesrates nicht bestätigt hat, kann dieser Zusatz gestrichen werden.

Zu Ziffer 3 Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe h (§ 1 Absatz 26 – neu – GwG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 4 Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Ergänzung stünde im Widerspruch zu den Vorgaben des Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe e der Vierten Geldwäscherichtlinie. Hiernach sind Versicherungsvermittler im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung geldwäscherechtlich Verpflichtete, wenn sie im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig werden.

Zudem unterliegen Versicherungsunternehmen nur soweit dem Geldwäschegesetz als Verpflichtete, wie sie geldwäscherelevante Produkte im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 7 GwG vertreiben. Die vorgeschlagene Beschränkung hätte daher zur Folge, dass Versicherungsvermittler nur noch dann Verpflichtete wären, wenn sie Versicherungsprodukte ohne oder mit geringer Geldwäscherelevanz von Krankenversicherern und Schadens- und Unfallversicherern anbieten würden, die keine Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz sind.

Die Formulierung, die der Gesetzentwurf für Finanzanlagevermittler enthält, ist nicht auf Versicherungsvermittler übertragbar, da Finanzanlagevermittler im Gegensatz zu Versicherungsvermittlern in der Geldwäscherichtlinie nicht ausdrücklich als Verpflichtete genannt sind.

Zu Ziffer 5 Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe gg (§ 2 Absatz 1 Nummer 10 GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Rentenberater nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) sind Verpflichtete nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b der Vierten Geldwäscherichtlinie, soweit sie rechtsberatende Tätigkeiten („Angehörige von rechtsberatenden Berufen“) im Zusammenhang mit bestimmten Transaktionen erbringen. Sie sind daher – wie alle rechtsberatenden Berufe – Verpflichtete nach GwG, soweit sie Katalogtätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 GwG erbringen. Im Rahmen dieser Katalogtätigkeiten ist die Verpflichtung nach GwG auch sachgerecht und risikoangemessen.

Inkassodienstleistungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 RDG fallen hingegen nicht unter die von der Geldwäscherichtlinie erfassten rechtsberatenden Berufe.

Zu Ziffer 6 Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii Nummer 35 Buchstabe c Nummer 42
Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 1 Nummer 12, § 50 Nummer 7a, § 56 Absatz 5
Satz 1 GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Tätigkeit der Lohnsteuerhilfvereine erfüllt den Wortlaut der Richtlinienvorgaben des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie. Hiernach ist neben Abschlussprüfern, externen Buchprüfern und Steuerberatern jede Person verpflichtet, die als wesentliche geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit materielle Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Steuerangelegenheiten leistet. Dies trifft auf Lohnsteuerhilfvereine zu. Ihre Tätigkeit umfasst gerade die Beratung im Hinblick auf die Versteuerung von Einkünften ihrer Mitglieder. Die Beratung erfolgt auch nicht lediglich ergänzend zu einer anderweitigen Haupttätigkeit, wie dies bei anderen zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen der Fall ist. Es handelt sich mit der Vereinnahmung von Mitgliedsbeiträgen um eine entgeltliche Tätigkeit. Da die Beratung in Einkommenssteuerangelegenheiten die zentrale Tätigkeit von Lohnsteuerhilfvereinen bildet, ist auch das Wesentlichkeitsmerkmal nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie erfüllt. Dass Lohnsteuerhilfvereine daneben erheblichen Einschränkungen unterliegen, für wen und zu welchen Einkunftsarten sie Beratungsleistungen erbringen, steht dem nicht entgegen.

Zu Ziffer 7 Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe iii (§ 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 8 Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj
(§ 2 Absatz 1 Nummer 16 Satz 2 – neu – GwG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich aus der vorgeschlagenen Regelung möglicherweise Einschränkungen ergeben könnten, inwieweit in Bezug auf Verpflichtete des Nichtfinanzsektors das Auswirkungsprinzip greift, insbesondere auch soweit sie nicht unmittelbar von dem Änderungsvorschlag erfasst werden.

Zu Ziffer 9 Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c (§ 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 GwG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag, in § 2 Absatz 4 Satz 1 GwG die Wörter „mit Barzahlungen“ zu streichen, prüfen.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag, § 2 Absatz 4 Satz 2 GwG zu streichen, ab. Öffentliche Versteigerungen durch Gerichtsvollzieher und die Verwertung von gepfändeten Gegenständen sollen von der Regelung in § 2 Absatz 4 Satz 1 GwG nicht betroffen sein.

Zu Ziffer 10 Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c (§ 2 Absatz 3 GwG)

Die Bundesregierung wird der Prüfbite entsprechen, wobei jedoch darauf hinzuweisen ist, dass sich die Durchführung der Hinterlegung selbst nach Landesrecht bestimmt.

Zu Ziffer 11 Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c (§ 2 Absatz 4 Satz 5 – neu – GwG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 12 Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd (§ 3 Absatz 3 Nummer 6 GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Eine Klarstellung ist bereits in die Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs dahingehend aufgenommen worden, dass sich das Bestehen eines beherrschenden Einflusses nach § 3 Absatz 2 Satz 4 GwG richtet. Der neu aufgenommene § 3 Absatz 3 Nummer 6 GwG soll die Fälle erfassen, in denen eine Vereinigung im Sinne des § 20 Absatz 1 GwG Mitglied des Vorstands einer Stiftung oder als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist. Demzufolge gelten für die Bestimmung des beherrschenden Einflusses auf die Vereinigung auch die Regelungen des § 3 Absatz 2 Satz 4 GwG.

Zu Nummer 13 Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a (§ 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Antrag des Bundesrates dient laut Begründung dazu, Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden. Mit Blick auf die Begründung des Regelungsentwurfs des Bundesrates ist die Bundesregierung der Auffassung, dass derartige Auslegungsschwierigkeiten nicht bestehen, da die Anregung des Bundesrates sich bereits aus der Gesetzesbegründung des Gesetzentwurfs ergibt.

Zu Ziffer 14 Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (§ 4 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b GwG), Nummer 9 Buchstabe f (§ 10 Absatz 6a Nummer 1 Buchstabe b GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Es sollte aus Sicht der Bundesregierung zunächst abgewartet und zu gegebener Zeit überprüft werden, wie sich die erhebliche Senkung des Schwellenbetrags von 10.000,- EUR auf 2.000,- EUR auswirkt. Mit dem Schwellenbetrag von 2.000,- bleibt der Kauf der handelsüblichen Menge von einer Unze Gold identifizierungsfrei möglich.

Zu Ziffer 15 Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a (§ 6 Absatz 1 Satz 4 – neu – GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Eine unterlassene oder auch nur mangelhafte Dokumentation wäre nicht geeignet, den Beweis für eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Absatz 1 Nummer 4 GwG zu erbringen. Ein danach ordnungswidriges Verhalten knüpft an die Pflicht zur Schaffung und Aufrechterhaltung von nach § 6 Absatz 1 GwG erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an. Ob diese Pflicht erfüllt ist, lässt sich nicht anhand von Dokumentationen beurteilen. Das Ziel des Regelungsvorschlags einer Beweiserleichterung beim Nachweis einer Ordnungswidrigkeit nach § 56 Absatz 1 Nummer 4 GwG rechtfertigt es nicht, eine entsprechende Dokumentationspflicht einzuführen.

Zu Ziffer 16 Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 9 Absatz 1 GwG)

Die Bundesregierung stellt klar, dass sich § 9 Absatz 1 GwG gemäß seinem Wortlaut auf Mutterunternehmen bezieht, die selbst geldwäscherechtlich Verpflichtete sind. Der in der Gesetzesbegründung enthaltene Hinweis auf das Erfassen weiterer Gruppenkonstellationen ist im Zusammenhang mit § 9 Absatz 4 GwG zu verstehen.

Zu Ziffer 17 Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe e, Nummer 42 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 9 Absatz 5 und 6 – neu –, § 56 Absatz 1 Nummer 15b GwG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 18 Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe d (§ 11 Absatz 6 Satz 1, Satz 1a – neu – sowie Satz 5 – neu – GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Vertragspartner ist grundsätzlich nicht Verpflichteter nach dem GwG. Wenn der Vertragspartner den Verpflichteten bei der Identifizierung nicht unterstützt, gilt die Rechtsfolge des § 10 Absatz 9 GwG. Nach Ansicht der Bundesregierung sollte davon abgesehen werden, in Bezug auf den Vertragspartner über den allgemeinen Grundsatz des § 11 Absatz 6 GwG hinaus weitere konkretisierende Pflichten des Vertragspartners aufzunehmen.

Zu Ziffer 19 Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe a₀ – neu – (§ 20 Absatz 1 Satz 1 GwG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 20 Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe c (§ 20 Absatz 3 Satz 4 – neu – GwG)

[Mitteilungspflicht bei fiktiven wirtschaftlich Berechtigten]

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die vorgeschlagene Klarstellung ergibt sich bereits aus der Gesetzesbegründung des Gesetzentwurfs und wird aus Sicht der Bundesregierung für ausreichend erachtet. Das GwG verwendet in entsprechenden Regelungszusammenhängen einheitlich den Begriff des wirtschaftlich Berechtigten ohne Zusatz.

Zu Ziffer 21 Artikel 1 Nummer 21 (§ 23a Absatz 1 Satz 1 GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht zielführend. Grundsätzlich kann eine Unrichtigkeit nur bei Kenntnis der Eintragungen im Transparenzregister festgestellt werden. Es sind jedoch Fälle denkbar, in denen der Verpflichtete nicht selbst Einsicht in das Transparenzregister nimmt, sondern die Kenntnis vom Inhalt durch einen Registerauszug erhält, der ihm beispielsweise vom Vertragspartner ausgehändigt wird. Auch in diesen Fällen soll eine Meldepflicht bestehen, während nach dem Vorschlag des Bundesrates diese Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten ohne erkennbaren sachlichen Grund entfallen würde.

Zu Ziffer 22 Artikel 1 Nummer 22 (§ 24 Absatz 2 Satz 3 – neu – GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Das Transparenzregister ist gebührenfinanziert. Gemäß § 24 Absatz 2 GwG erhebt die registerführende Stelle unter anderem für die Einsichtnahme Gebühren zur Deckung des Verwaltungsaufwandes (Einsichtnahmegebühr). Die Einsichtnahmegebühr deckt die mit der Einsichtnahme im Zusammenhang stehenden Kosten ab und ist dementsprechend kalkuliert.

Der Vorschlag des Bundesrates stellt das Gebührenfinanzierungsmodell des Transparenzregisters entgegen des gesetzlichen Leitbildes des § 24 GwG in Frage, da der Großteil der Einsichtnahmen von Verpflichteten nicht mehr gebührenpflichtig wäre, was einen erheblichen Gebührenausschlag zur Folge hätte. Dem Vorschlag des Bundesrates ist nicht zu entnehmen, wie dieser Gebührenausschlag kompensiert werden soll. Der Gebührenausschlag müsste auf den verbleibenden Personenkreis der Öffentlichkeit und auf die Verpflichteten, die nicht aufgrund einer erstmaligen Begründung einer Geschäftsbeziehung Einsicht nehmen, umgelegt werden, was einen spürbaren Anstieg der Einsichtnahmegebühr für diese Personenkreise zur Folge hätte. Unabhängig von der Frage, ob dies sachlich gerechtfertigt werden kann, wäre seitens der Verpflichteten bei Einsichtnahme auch nachzuweisen, dass sie aufgrund der erstmaligen Begründung einer Geschäftsbeziehung Einsicht nehmen. Dies führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, der mit weiteren Kosten verbunden ist.

Die Bundesregierung erwartet aufgrund der verpflichtenden Einsichtnahme in das Transparenzregister für die geldwäscherechtlich Verpflichteten nach § 11 Absatz 5 GwG und aufgrund des neuen Zugangs für alle Mitglieder der Öffentlichkeit eine Steigerung der Einsichtnahmezahlen, was eine spürbare Senkung der Einsichtnahmegebühr zur Folge haben kann.

Zu Ziffer 23 Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 31 Absatz 4 Satz 4 GwG),
Doppelbuchstabe ff (§ 31 Absatz 4 Satz 6 GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die im Regierungsentwurf enthaltene Änderung des § 31 Absatz 4 GwG schließt eine Lücke bei der schnellen und umfassenden Zusammenarbeit von Zentraler Meldestelle und den am polizeilichen Informationsverbund teilnehmenden Stellen, die sich in der Praxis gezeigt hat. Dabei wird auch weiterhin zwischen kritischen und nicht kritischen Dateien des Informationsverbundes unterschieden. Ein Treffer löst in Abhängigkeit davon unterschiedliche Folgeschritte aus. Während bei einem Treffer in nicht kritischen Dateien die FIU zum automatisierten Abruf des Datensatzes berechtigt ist (inhaltliche Kenntnis), erhält sie bei einem Treffer in kritischen Dateien lediglich die Information über das Vorliegen eines Treffers und vom datenbesitzenden Teilnehmer am Informationsverbund, jedoch keinen Zugang zu den Daten selbst. Sinn und Zweck der Neuregelung ist die FIU in die Lage zu versetzen, selbstständig mit der datenbesitzenden Stelle in Kontakt treten zu können und so im Ergebnis eine schnellere und gezieltere Abgabe an die datenbesitzende Stelle zu ermöglichen. Dies liegt auch im Interesse der Polizeien. Es ist nicht davon auszugehen, dass bereits die Kenntnis der FIU vom Vorhandensein eines Treffers im sensiblen Datenbestand den jeweiligen Ermittlungserfolg gefährdet. Die angestrebte automatisierte Information der FIU über das Vorliegen eines Treffers im kritischen Datenbestand erfolgt zur Verdachtsmeldung insgesamt und nicht zu einzelnen abgefragten Personen. Nur aus dem Wissen um das Vorhandensein eines Treffers wird es der FIU regelmäßig nicht möglich sein, Rückschlüsse auf ein einzelnes Ermittlungsverfahren zu ziehen.

Zu Ziffer 24 Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe b (§ 31 Absatz 4a GwG), Artikel 8 Nummer 1
(§ 4 Absatz 2 Nummer 7 ZStVBetrV)

Die Bundesregierung wird der Prüfbittte entsprechen.

Zu Ziffer 25 Artikel 1 Nummer 31 (§ 43 GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung teilt das Anliegen, im Bereich der freien Berufe die Verdachtsmeldepflicht zu konkretisieren und stärker für Verdachtsfälle zu sensibilisieren, auch mit dem Ziel einer höheren Anzahl von Verdachtsmeldungen im Immobiliensektor. In diesem Sinne sieht der Regierungsentwurf Änderungen des § 43 GwG vor. Die Bundesregierung sieht jedoch keinen Bedarf, das subjektive Merkmal der positiven Kenntnis anzupassen. Das Merkmal der positiven Kenntnis deckt sich mit den Vorgaben des einschlägigen Berufsrechts, in welchen Fällen beispielsweise Notare eine Amtstätigkeit zu versagen haben (vgl. § 14 Absatz 2 BNotO). Dies ist der Fall bei positiver Kenntnis von unerlaubten oder unredlichen Zwecken. Den Geldwäscherisiken im Immobiliensektor trägt der

Gesetzentwurf dadurch Rechnung, dass im Wege der Rechtsverordnung Sachverhalte bei Immobilientransaktionen geregelt werden sollen, die stets meldepflichtig sind. Damit werden Risiken im Immobiliensektor gezielt adressiert, ohne über Gebühr in die Verschwiegenheitsverpflichtung der freien Berufe und berufsrechtliche Bezüge einzugreifen.

Zu Ziffer 26 Artikel 1 Nummer 34, Nummer 35a – neu – und Nummer 39 Buchstabe c
 (§ 49 Absatz 5, § 50a – neu – und § 53 Absatz 5a GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Aufgrund der Sachnähe und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden aus der laufenden Aufsicht vorhandenen Einblicke in die Abläufe geldwäscherechtlich Verpflichteter ist es sachgerecht und im Einklang mit den Richtlinienvorgaben, die Zuständigkeit für Beschwerden bei Verstößen gegen das Benachteiligungsverbot bei den Aufsichtsbehörden anzusiedeln. Eine zentrale Beschwerdestelle des Bundes hätte weder die erforderliche Sachnähe noch ein belastbares Bild von dem Verpflichteten beispielsweise aus Auffälligkeiten im Rahmen der laufenden Aufsicht. Sie müsste hier zunächst ermitteln und benötigte hierfür auch entsprechende Befugnisse, die mit den Befugnissen der Aufsichtsbehörden kollidieren können. Darüber hinaus käme es zur Überschneidung von Zuständigkeiten zwischen den Aufsichtsbehörden der Länder und der Zentralen Beschwerdestelle des Bundes.

Zu Ziffer 27 Artikel 1 Nummer 35 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc – neu –
 (§ 50 Nummer 1 Buchstabe j – neu – GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Bei den Verpflichteten des Nichtfinanzsektors und hierbei auch den Finanzunternehmen handelt es sich um eine große Anzahl kleiner bis mittlerer Unternehmen. Aufgrund der großen Anzahl relativ kleiner Verpflichteter ist die Verortung der Zuständigkeit bei den Aufsichtsbehörden der Länder sachgerecht. Nur auf diese Weise kann die flächendeckende Präsenz der Aufsichtsbehörden gewährleistet werden. Mit Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist der Begriff des Finanzunternehmens nach GwG zudem nicht mehr deckungsgleich mit dem Begriff nach § 1 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes.

Zu Ziffer 28 Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe b (§ 51 Absatz 3 Satz 2 GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Prüfungen dürfen nur im Rahmen des geltenden Rechts, insbesondere unter Beachtung von Artikel 13 Grundgesetz, erfolgen.

Zu Ziffer 29 Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe a (§ 53 Absatz 1 Satz 2 GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Vorschlag des Bundesrates entspricht nicht den Vorgaben des Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie, wonach ein oder mehrere sichere Kommunikationskanäle für die Meldung von Verstößen zur Verfügung zu stellen sind.

Zu Ziffer 30 Artikel 1 Nummer 42 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa₀ – neu – (§ 56 Absatz 1 GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Abstimmung des Gesetzentwurfs ausführlich geprüft, ob der Verschuldensmaßstab von Leichtfertigkeit auf Fahrlässigkeit abgesenkt werden kann. Es hat sich gezeigt, dass eine derartige pauschale Absenkung des Verschuldensmaßstabs nicht sachgerecht und rechtlichen Bedenken ausgesetzt wäre.

Zu Ziffer 31 Artikel 1 Nummer 42 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb₁ – neu –
(§ 56 Absatz 1 Nummer 16 GwG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 32 Artikel 1 Nummer 42 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Doppelbuchstabe bb – neu –, Buch-
stabe c – neu – (§ 56 Absatz 5 Satz 1, Satz 3, Absatz 6 GwG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 33 Artikel 1 Nummer 43 Buchstabe b (§ 57 Absatz 1 Satz 3 – neu – 4 – neu – GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Es wird auf die Regelung des § 76 Absatz 4 OWiG verwiesen.

Zu Ziffer 34 Artikel 1 Nummer 43 Buchstabe c – neu – (§ 57 Absatz 1 Satz 3 – neu – GwG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 35 Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc
(§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6, Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 KWG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 36 Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 37 Artikel 2 Nummer 4 (§ 32 Absatz 1g KWG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.